

Deutsche Philologie

...aufs fleißigste zu Papier zubringen.

Zur Sprache von Hexerei-Prozessakten
aus dem frühneuzeitlichen Schäßburg/Siebenbürgen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster (Westf.)

vorgelegt von

Endre Hagenthurn

aus Pécs/Ungarn

2005

Tag der mündlichen Prüfung: 8.12.2005

Dekan: Prof. Dr. Dr. h.c. Wichard Woyke

Referent: Prof. Dr. Jürgen Macha

Korreferent: Prof. Dr. Eckard Rolf

Meinen Eltern Szidónia und Ernő Hagenthurn

Danksagung

Die vorliegende Dissertation ist im Umfeld des DFG-Projektes „Kanzleisprache des 17. Jahrhunderts“ am Germanistischen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entstanden. Sie wäre ohne die Mitwirkung der im Folgenden genannten Personen und Institute aus Deutschland und Ungarn nicht zustande gekommen. Danke sagen möchte ich allen Beteiligten, die mein Vorhaben tatkräftig unterstützt haben.

Besonders herzlich danke ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Macha, der die Arbeit angeregt, exzellent betreut und mit seinen zahlreichen konstruktiven Ideen bereichert hat.

Gedankt sei der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für die finanzielle Förderung in Form eines Doktorandenstipendiums.

Bei Frau Dr. Dagmar Hüpper M.A. bedanke ich mich für ihre Beobachtungen, fachlichen Ratschläge und weiterführenden Denkanstöße.

Zu besonderem Dank bin ich Frau Prof. Dr. Éva Pócs von der Ethnologischen Abteilung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest verpflichtet, die mir das Korpus zum Zwecke der linguistischen Analyse zur Verfügung gestellt hat.

Für die Vermittlung von ungarischen historischen Quellen und Fachliteratur gebührt ein Dank Herrn Péter Tóth G. aus Veszprém.

Mein Dank gilt auch Herrn Dr. Harald Roth vom Siebenbürgen-Institut in Gundelsheim am Neckar, den ich insbesondere bei der Klärung von historischen Fragen konsultieren durfte.

Ein Dank geht an Herrn Gustav Binder für das Ermöglichen eines Forschungsaufenthaltes im Schloss Horneck sowie an Herrn Christian Rother für seine Hilfeleistung bei meiner Recherche in der Siebenbürgischen Bibliothek.

Frau Susanne Staffler vom Institut für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas in München habe ich für ihre Recherche und die Zusendung von Aufsätzen zu danken.

Frau Claudia M. Minuth M.A. bin ich für das abschließende Korrekturlesen des Manuskriptes sowie der deutschen und lateinischen Texte im Anhang sehr dankbar.

Nicht zuletzt ein Dankeschön an meine Frau, Nadine Hagenthurn, die mich während der Promotion mit Korrekturvorschlägen versorgt sowie mit Aufmerksamkeit und Geduld begleitet hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Das Quellenkorpus	2
1.2 Fragestellungen	4
2. Zur Hexenverfolgung in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit	7
2.1 Der Anfang, die Höhepunkte und das Ende der Hexenverfolgung	8
2.2 Gerichtsinstanzen, Prozessverlauf, Urteilsfindung	10
2.3 Die Verhörkonstellation	13
3. Textsorte: Textfunktion – Textstruktur – Texttradition	16
3.1 Die textpragmatischen Funktionen der Schäßburger Prozessakten	22
3.2 Die ‚Anrede‘	26
3.3 Die ‚Situierung‘	28
3.4 Die ‚Klage‘	37
3.5 Die ‚Einrede‘	42
3.6 Die ‚Zeugenvernehmungen‘	45
3.7 Der ‚Beschluss‘	50
3.8 Die ‚Adressierung‘	54
3.9 Ergebnisse	55
4. Das Verhältnis Schriftlichkeit/Mündlichkeit	58
4.1 Formen und Funktionen der Redewiedergabe	61
4.1.1 Textebenen	62
4.1.2 Klage	64
4.1.3 Einrede	68
4.1.4 Zeugenvernehmungen	71
4.1.5 Redewiedergabe im ‚Hexereiverhör‘	77
Exkurs: Redewiedergabe in binnendeutschen Hexerei-Injurienprozessen	81
4.2 Syntax: Zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit	83
4.2.1 Situierung und Beschluss	84
4.2.2 Klage und Einrede	87
4.2.3 Zeugenvernehmungen	90
4.3 Reflexe der gesprochenen Sprache	91
4.3.1 Parenthesen und eingeschaltete Relativsätze	93
4.3.2 Pleonasmen und Tautologien	96
4.3.3 Die doppelte Negation	97
4.3.4 Kontraktionen	100
4.3.5 Interjektionen	101

4.3.6 Modalpartikeln	105
4.3.7 Bildhafte Ausdrücke	106
4.3.8 Niedere Stilebene und Flüche	110
4.3.9 Kurzformen von Personennamen	114
4.3.10 Anredeformen	116
4.4 Sprachwahl: Hochdeutsch/Siebenbürgisch-Sächsisch	119
4.4.1 Mundartliche Elemente in den Schäßburger Prozessakten	125
4.5 Zur Rolle des Ungarischen im Verschriftlichungsprozess	140
4.5.1 Das Ungarische in den Teiltexsorten	141
4.5.2 Zur Forschungslage des Verhältnisses geschrieben/gesprochen im Ungarischen	147
4.5.3 Ungarische sprechsprachliche Elemente in den Schäßburger Prozessakten	149
4.6 Ergebnisse	153
5. Graphematische Analyse	159
5.1 Problematische Graphien	163
5.1.1 Oberdeutsche Sprachmerkmale	165
5.1.2 Mitteldeutsche Sprachmerkmale	171
5.2 Dialektale Direktanzeigen und Hyperkorrekturen	178
5.3 Ubiquitäre Graphien	179
5.4 Ergebnisse	191
6. Rückblick und Forschungsperspektive	194
7. Literaturverzeichnis	203
Anhang	
• Karten	
Karte I: Das frühneuzeitliche Königreich Ungarn	
Karte II: Die deutsche Sprachinsel Siebenbürgen	
• Die Transkriptionsrichtlinien	
• Verzeichnis der Schäßburger Prozessakten	
• Transkription	

1. Einleitung

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich mit siebenbürgisch-sächsischen Hexerei-Prozessakten, die in dem Zeitraum von der Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden sind. Dieser Zeitraum kann als Schwelle des Frühneuhochdeutschen zum Neuhochdeutschen beschrieben werden. In zahlreichen sprachhistorischen Darstellungen wird die frühneuhochdeutsche Epoche um 1650 als abgeschlossen angesehen.¹ Betrachtet man jedoch die Quellen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so wird schnell deutlich, dass die Schriftsprache in dieser Periode noch keineswegs die neuhochdeutsche Form besitzt. Auch die Texte der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zeigen im Vergleich zu der heutigen, normierten Standardsprache noch erhebliche Differenzen in puncto Schreibung, Lautung, Wortschatz und Syntax. Bei der Beschäftigung mit der Entwicklung der frühneuhochdeutschen Schriftsprache ist es wichtig, nicht nur auf innerdeutsche Sprachdenkmäler zu schauen, sondern auch die wertvollen sprachlichen Zeugnisse zu untersuchen, die in den heute nicht mehr deutschsprachigen Gebieten entstanden sind.² Diese Gebiete werden als Sprachinseln bezeichnet. Siebenbürgen gehört zu den ältesten und am weitesten entfernten mittelalterlichen deutschsprachigen Außengründungen in Osteuropa und erfüllt die wesentlichen Kriterien, um als Sprachinsel charakterisiert zu werden. „Sprachinseln sind räumlich abgrenzbare und intern strukturierte Siedlungsräume einer sprachlichen Minderheit inmitten einer anderssprachigen Mehrheit. Im Normalfall liegen Sprachinseln im Hoheitsgebiet der anderssprachigen Mehrheit.“³ Die Bewohner der deutschen Sprachinsel in Siebenbürgen⁴ nennen sich Sachsen. Ihre Herkunft galt lange Zeit als ungeklärt, weil man von der irreführenden Vorstellung ausging, dass die Siedler aus einer – im sprachgeographischen Sinne – homogenen „Urheimat“ ausgewandert seien.⁵ Schließlich ist es der Mundartforschung gelungen, die verschiedenen Aussiedlungsgebiete der Siebenbürger Sachsen aufgrund ihres spezifischen Dialektes zu ergründen. Heute gilt als gesichert, dass die erste Auswanderungswelle um die Mitte des zwölften Jahrhunderts aus dem moselfränkischen

¹ Vgl. Linke/Nussbaumer/Portmann (1996, 373). Zur Problematik der Periodisierung von sprachhistorischen Epochen auch Hartweg/Wegera (1989, 18f.).

² Vgl. Strüwer (1972, 57).

³ Hutterer (1982, 178).

⁴ Unter dem geographischen Namen ‚Siebenbürgen‘ (früher: Transsilvanien) werden die östlichen Gebiete des ehemaligen Königreichs Ungarn, seit 1920 die westlichen Gebiete des ehemaligen Königreichs Rumänien und der heutigen Republik Rumänien verstanden. Der Begriff ‚deutsche Sprachinsel in Siebenbürgen‘ bezeichnet mehrere Gebiete in Siebenbürgen, welche von der deutschsprachigen Bevölkerung bewohnt werden. Genau genommen handelt es sich um drei voneinander räumlich und sprachlich gut abgrenzbare Sprachinseln: Nordsiebenbürgen, Südsiebenbürgen und Burzenland. Vgl. zur geographischen Lage der deutschen Sprachinseln in Siebenbürgen die Karten I und II im Anhang d.A.

⁵ Vgl. Capesius (1990, 17f.).

Raum erfolgte, jedoch sind auch bairische, nord- und mitteldeutsche Spracheinflüsse nachgewiesen worden.⁶ Nach der Entstehung der Enklave Siebenbürgen begann ein durch die Heterogenität der Siedler bedingter sprachlicher Ausgleichsprozess, der insbesondere in der Frühen Neuzeit äußerst dynamisch war. Die Erforschung der frühneuhochdeutschen Periode der Sprachinsel in Siebenbürgen begann erst um die Jahrhundertwende. Die in dieser Zeit durchgeführten Untersuchungen waren jedoch hauptsächlich dialektgeographisch ausgerichtet oder setzten sich die Klärung der bereits angesprochenen Herkunftsfrage zum Ziel. In der Folgezeit dominierte vor allem das Verhältnis zwischen der siebenbürgisch-sächsischen Mundart und der Schriftsprache die historiologische Diskussion.⁷ Nach dem heutigen Forschungsstand gilt das Frühneuhochdeutsche in Siebenbürgen als ein kaum erforschtes Gebiet. Insbesondere mangelt es an Untersuchungen zur sogenannten Kanzleisprache. Die Rechts-, Stadt- und Urkundenbücher der Städte sind bisher nur zum geringsten Teil untersucht worden, die Quellentexte sind größtenteils noch nicht einmal gesichtet worden.⁸

Für den vorliegenden Forschungsansatz, der Gerichtsakten von siebenbürgisch-sächsischen Hexerei-Injurienprozessen aus dem 17. und 18. Jahrhundert als Untersuchungsobjekt hat, bietet sich also ein noch wenig erschlossenes Gebiet dar, das sowohl im Hinblick auf die Sprachinsellage Siebenbürgens als auch auf die allgemeine Problematik des Frühneuhochdeutschen in Siebenbürgen einer gründlicheren Untersuchung wert ist.

1.1 Das Quellenkorpus

Das Korpus der Studie besteht aus Hexerei-Prozessakten aus der Stadt Schäßburg (Segesvár, heute: Sighișoara) und aus den umliegenden Ortschaften Nagysink (Großschenk, heute: Cincu) und Kizd (Keisd, heute: Saschiz).⁹ Die Grundlage der handschriftlichen Aufzeichnungen bildeten gerichtliche Verhandlungen, die von der Gerichtsinstanz des Schäßburger Königsrichters und des Stuhlsrichters durchgeführt wurden. Die Gerichtsakten sind zwischen 1666 und 1748 entstanden. Insgesamt bilden 22 überwiegend gut lesbare, nicht edierte Prozessakten, die in kopierter Form vorliegen, den Grundstock der linguistischen

⁶ Vgl. Capesius (1990, 17f.).

⁷ Vgl. Strüwer (1972, 58f.).

⁸ Vgl. Strüwer (1972, 58f.).

⁹ Die Orthographie der angeführten Ortsnamen richtet sich nach der historischen Schreibweise in den Prozessakten, die meist – mit Ausnahme von Schäßburg – in ungarischer Sprache erfolgt ist. In Klammern sind die ungarischen bzw. deutschen sowie die heute gültigen rumänischen Ortsbezeichnungen wiedergegeben. Vgl. zur geographischen Lage der Ortschaften Karte I im Anhang d.A.

Analyse. Die 22 Handschriften wurden von 21 Gerichtsschreibern angefertigt. Der Umfang der einzelnen Gerichtsakten variiert zwischen zwei und 45 Seiten, das transkribierte Material hat einen Gesamtumfang von 216 Urschrift-Seiten (68.665 Wörter).

Die Beschaffung des Quellenmaterials erfolgte durch eine Kooperation mit der Ethnologischen Abteilung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Diese aus Ethnologen, Historikern, Archivaren und Computerfachleuten bestehende interdisziplinäre Forschergruppe ist mittlerweile seit 20 Jahren damit beschäftigt, die kultur- und geisteswissenschaftlichen Aspekte der Hexenverfolgung in Ungarn und in Ostmitteleuropa zu erschließen, und sammelt auf Hexerei hinweisende handschriftliche Aufzeichnungen jeglicher Art aus der Frühen Neuzeit.¹⁰ Nach der Kontaktaufnahme zu dieser Forschungsgruppe konnte Ende März 2002 eine Forschungsreise nach Budapest/Ungarn angetreten werden. Das Ergebnis dieser Reise ist das Untersuchungsmaterial, das mir die ungarische Ethnologie großzügig zum Zwecke der linguistischen Forschung zur Verfügung gestellt hat.

Nach der vollständig durchgeführten Transkription¹¹ der in kopierter Form vorliegenden Urschriften konnte festgestellt werden, dass die Prozessprotokolle in differenten Prozessarten überliefert sind. Die 22 nicht veröffentlichten Protokolle zeigen unter dem Aspekt ‚Prozessart‘ folgende Verteilung:

18 typische Hexerei-Injurienprozesse	(Umfang: 145 Urschrift- Seiten)
4 untypische Hexerei-Injurienprozesse	(Umfang: 71 Urschrift-Seiten)

Die Unterscheidung zwischen ‚typischen‘ und ‚untypischen‘ Hexerei-Injurienprozessen besteht darin, dass im ‚typischen‘ Injurienprozess die beleidigte Person als Klägerpartei, im ‚untypischen‘ Injurienprozess als beklagte Partei vor Gericht trat. Die Datenbasis wird durch neun weitere, bereits edierte Hexerei-Prozessakten vervollständigt, die zwischen 1692 und 1753 in den südsiebenbürgischen Städten Hermannstadt (Nagyszeben, heute: Sibiu) und Deutschkreuz (Szászkeresztúr, heute: Criș) sowie im Dorf Schaal (Sály, heute: Șoala) entstanden sind.¹² Auch bei den bereits veröffentlichten Quellen ist die für die siebenbürgische Hexenverfolgung charakteristische Varianz der Prozessarten feststellbar:

¹⁰ Vgl. Pócs (2001, 9-19) (Übersetzung: E.H.).

¹¹ Die Transkription aller 22 unedierten, handschriftlichen Quellen befindet sich im Anhang d.A.

¹² Die Prozessakten liegen in folgenden Editionen vor: Klaniczay/Kristóf/Pócs (1989, 753-830), Göllner (1971a, 125-184) sowie Teutsch (1913, 709-803). Vgl. zur geographischen Lage der Ortschaften Karte I im Anhang d.A.

6 typische Hexerei-Injurienprozesse	(Umfang: 105 Seiten)
3 untypische Hexerei-Injurienprozesse	(Umfang: 31 Seiten)

Die Tatsache, dass im Korpus die Hexerei-Injurienprozesse quantitativ überwiegen, entspricht den Ergebnissen der siebenbürgischen historischen Hexenforschung, nach denen die meisten Hexenprozesse in Siebenbürgen ihrer Form und Entstehung nach Beleidigungsklagen waren. Für den vorliegenden Forschungsansatz bietet sich durch eine Konzentration auf die Überlieferungsform der Hexerei-Injurienprozesse ein vielversprechendes Untersuchungsobjekt dar, da weder diese Prozessart noch ihre relativ homogen realisierten Prozessakten bislang ins Blickfeld des sprachgermanistischen Interesses geraten sind.

1.2 Fragestellungen

Für die linguistische Analyse der Schäßburger Prozessakten bieten sich aufgrund der zahlreichen Untersuchungsmöglichkeiten heterogen gestaltete Fragestellungen an, die verschiedene sprachwissenschaftliche Teilbereiche abdecken. Die Fragestellungen sind so konzipiert, dass sie versuchen, sowohl den – an anderen Textkorpora ermittelten – Ergebnissen der siebenbürgisch-sächsischen Sprachgeschichtsforschung in gebührendem Maße Rechnung zu tragen als auch den derzeitigen linguistischen Kenntnisstand über binnendeutsche Hexerei-Verhörprotokolle zu berücksichtigen. Die einzelnen Abschnitte der vorliegenden Arbeit bestehen aus folgenden Themenbereichen:

- Textsorte: Textfunktion – Textstruktur – Texttradition
- Das Verhältnis Schriftlichkeit/Mündlichkeit
- Graphematische Analyse

Die Schäßburger Prozessakten bilden eine relativ homogene Quellengattung, bei der die sprachexternen Rahmenbedingungen über einen längeren Zeitraum hinweg konstant blieben; der Forscher kann sich also auf die textimmanenten, linguistisch relevanten Veränderungen konzentrieren. Frühneuzeitliche, binnendeutsche Verhörprotokolle, die im Rahmen der Hexereiverfolgung verschriftlicht wurden, werden in der Fachliteratur anhand von bestimmten textexternen und -immanenten Faktoren als eine relativ einheitliche Textsorte beschrieben, wobei die unterschiedlichen gerichtlichen Verfahrensweisen einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Verhörprotokolle genommen und zum Teil zu gravierenden

Unterschieden in der Aktenproduktion geführt haben.¹³ Die Schäßburger Prozessakten zeigen unter dem ‚Textsorten‘-Aspekt eine relativ große Homogenität, sie weichen jedoch in erheblichem Maße von den im binnendeutschen Raum bislang linguistisch erschlossenen Hexereiverhör-Protokollen ab. In Kapitel 3 werden die Schäßburger Prozessakten im Hinblick auf ihre Textfunktion und Textstruktur vorgestellt. Darüber hinaus wird der Versuch unternommen, die textsortengeschichtliche Genese der Prozessakten zu ermitteln. Da es in den Gerichtsakten zahlreiche Hinweise dafür gibt, dass sie in sprachlicher und struktureller Hinsicht eine stark ausgeprägte Orientierung am mittelalterlichen Urkundenmodell zeigen, soll die Frage nach der urkundensprachlichen Tradition im Mittelpunkt der linguistischen Analyse stehen.

Ein weiterer, wichtiger Faktor, der für die Beschäftigung mit den Schäßburger Prozessakten spricht, ist, dass sich diese Textsorte bestens eignet, um nach Spuren gesprochener Sprache in der Schriftlichkeit zu suchen. Ob die schriftlich fixierte Wiedergabe von Parteienreden und Zeugenaussagen in Gerichtsakten tatsächlich als authentische Widerspiegelung gesprochener Sprache zu werten ist, wird in der Fachliteratur kontrovers diskutiert.¹⁴ Abgesehen von der Diskussion über den sprachhistorischen Stellenwert für die Erforschung der gesprochenen Sprache von Verhörprotokollen sind sich die Sprachhistoriker darin einig, dass die Chance, mundartliche Reflexe zu finden, bei dieser Textsorte besonders groß ist.¹⁵ Welche Erkenntnisse sich im Hinblick auf das Verhältnis Skripturalität/Oralität durch die Analyse der Schäßburger Prozessakten gewinnen lassen bzw. welche Rolle die Mündlichkeit bei der Verschriftlichung der gerichtlichen Kommunikation gespielt hat, sind die Leitfragen, die in Kapitel 4 erörtert werden. Um der Komplexität des Themenbereichs Schriftlichkeit/Mündlichkeit Rechnung zu tragen, werden folgende Analyseaspekte schwerpunktmäßig berücksichtigt: Formen und Funktionen der Redewiedergabe, Syntax, Reflexe gesprochener Sprache, Sprachwahl: Hochdeutsch/Siebenbürgisch-Sächsisch sowie die Rolle des Ungarischen im Verschriftlichungsprozess.

Bei der Beschreibung der frühneuzeitlichen sprachhistorischen Entwicklung der deutschen Sprachinsel in Siebenbürgen wird in der Forschung insbesondere zwei Varietäten, der oberdeutschen und der ostmitteldeutschen, eine bedeutende Rolle zugeschrieben. Auf der Grundlage von diversen handschriftlichen Quellen und gedruckten Texten aus dem 16. Jahrhundert stellte Klaster-Ungureanu für die frühneuhochdeutsche Epoche eine ‚Rivalität‘

¹³ Vgl. Mihm (1995, 37).

¹⁴ Vgl. zu den einzelnen Positionen Müller (1953, 1), Linderkamp (1958, 11f.), Macha (1991, 39).

¹⁵ Vgl. Mihm (1995, 21f.), dazu auch Peilicke (1980, 27).

von oberdeutschen und ostmitteldeutschen Sprachmerkmalen fest,¹⁶ die jahrhundertlang – nach Scheiner sogar bis Mitte des 19. Jahrhunderts¹⁷ – anhielt. Für die Stützung dieser These fehlen allerdings empirische Analysen von Textquellen aus der zweiten Hälfte des 17. und aus der ersten des 18. Jahrhunderts. In Kapitel 5 soll daher im Rahmen einer graphematischen Untersuchung die Frage geklärt werden, ob sich die Spuren der Rivalität zwischen den Sprachmerkmalen der beiden großregionalen Sprachlandschaften in den Schäßburger Prozessakten bemerkbar machen. Neben dem Aspekt der Regionalsprachlichkeit soll eine weitere These überprüft werden: In der einschlägigen Literatur wird für die späte Phase des Frühneuhochdeutschen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation von einem weitgehenden Abbau der graphematischen Üppigkeit, von einer Variantenreduzierung ausgegangen.¹⁸ Für die graphematische Entwicklung der deutschen Sprachinsel in Siebenbürgen stehen für die angesprochene Periode keine empirischen Arbeiten zur Verfügung. Da das Schäßburger Quellenkorpus in einer Übergangsphase vom Frühneuhochdeutschen zum Neuhochdeutschen entstanden ist, empfiehlt es sich, das Phänomen der allmählichen Reduktion der Variantenfülle zu einer geringeren Variationsbreite zu untersuchen.

Da es sich bei den Schäßburger Prozessakten um historische, in erster Linie durch die juristisch-kommunikative Praxis geprägte Texte handelt, wird es notwendig sein, die linguistisch relevanten historischen, kulturgeschichtlichen und rechtshistorischen Hintergründe der Hexenverfolgung in Siebenbürgen – die von der im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation praktizierten Hexenverfolgung wesentlich abweichen und wichtige Informationen über den gerichtlichen Kommunikationsprozess liefern – in Kapitel 2 knapp darzustellen.

¹⁶ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 288).

¹⁷ Vgl. Scheiner (1928, 592-654).

¹⁸ Vgl. von Polenz (1994, 243).

2. Zur Hexenverfolgung in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit

Das europäische Phänomen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung hat auch die östlichen Gebiete des Kontinents – und somit auch Siebenbürgen – erfasst. Die Hexenverfolgung in Siebenbürgen muss sowohl im Kontext der gesamteuropäischen als auch der ungarischen Hexenverfolgung betrachtet werden. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Intensität sowie über die zeitlichen Aspekte der Hexenverfolgung in Westeuropa, Ungarn und Siebenbürgen gegeben werden.

Zur Intensität der Verfolgung der Hexerei beschuldigter Personen in Osteuropa kann gesagt werden, dass diese deutlich geringer ausfällt als in Westeuropa.¹⁹ Die ungarische Hexenforschung kennt heute etwa 2000 Hexerei-Prozesse, die im frühneuzeitlichen Königreich Ungarn geführt wurden.²⁰ Etwa 500 Prozesse wurden in Siebenbürgen initiiert, das im 17. Jahrhundert als autonomes Fürstentum des Königreichs Ungarn galt. Von den 500 Prozessen wurden bislang ca. 90 auf dem ‚Königsboden‘, d.h. in der von den Siebenbürger Sachsen bewohnten deutschen Sprachinsel in Siebenbürgen registriert.²¹ Der Königsboden zählt somit in Bezug auf die ‚Intensität der Hexenverfolgung‘ zu den prozessarmen Zonen in Europa.

Darüber hinaus wird in der Hexenforschung zum Aspekt der ‚zeitlichen Verbreitung der Hexenverfolgung‘ hervorgehoben, dass es in Ostmittel- und Südosteuropa – im Vergleich zu den westeuropäischen Zentren – zu einer verspäteten Hexenverfolgung kam.²² Es sind zwar einige siebenbürgische Fälle aus dem 15. und 16. Jahrhundert bekannt, von einer systematischen und institutionalisierten Hexenverfolgung kann man jedoch erst ab dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts sprechen.²³

Die Hexenverfolgung in Westeuropa ist durch unterschiedliche intensive Phasen gekennzeichnet. Als besonders prozessintensive Phasen gelten die 1580er Jahre, die Jahre nach 1630 und die Periode nach dem Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1648-1690).²⁴ In Ungarn setzte die Hexenverfolgung gut 100 Jahre später an, die drei Wellen der Hexenverfolgung werden auf die 1690er Jahre, auf 1709-1711 und 1738-1745 datiert.²⁵ Auf dem Königsboden erreichte die Hexenverfolgung ihre Höhepunkte in den

¹⁹ Vgl. Göllner (1971a, 69ff.).

²⁰ Vgl. Tóth (2000a, 386) (Übersetzung E.H.).

²¹ Vgl. Tóth (2000b).

²² Vgl. Klaniczay (1990, 264) (Übersetzung: E.H.).

²³ Vgl. Göllner (1971a, 66ff.).

²⁴ Vgl. Schormann (1981, 55).

²⁵ Vgl. Klaniczay (1990, 264f.).

1670er Jahren, 1709 und schließlich 1732.²⁶ Die Konjunkturphasen der Hexenverfolgung gingen sowohl in Ungarn als auch auf dem Königsboden fast immer mit Kriegen, Revolten (vor allem Bauernaufständen) und Pestepidemien einher.²⁷

2.1 Der Anfang, die Höhepunkte und das Ende der Hexenverfolgung

Die geistesgeschichtlichen Voraussetzungen für eine Hexenverfolgung in Siebenbürgen waren schon im 16. Jahrhundert vorhanden. Im magisch-religiös geprägten Weltbild der sächsischen Bauern existierten bereits die ‚Truden‘ (Hexen), die zeitgenössischen Berichten zufolge mit einem Gänse- und einem Menschenfuß, mit aufgeflochtenem Haar gingen, sie hatten einen Schwanz und Haare auf dem Kreuz und einen Besen unter dem Arm, auf dem sie durch die Lüfte ritten.²⁸

Den ersten Versuch, das vorgebliche Treiben der Hexen einzuschränken, unternahm die sächsische evangelische Geistlichkeit durch eine Verfügung der Synode aus dem Jahre 1577:

„die Zauberey der alten Weiber, und was sonst an Teufels Gespänst ist, als: Büßen, Wahrsagen, vor Krankheit seegen und was hieran hanget, sol die Obrigkeit nach dem Gebot Gottes und keyserlichen Rechten, mit dem Feür straffen, oder mit dem strengen Edict der Obrigkeit wehren; und bis solche nicht ablassen, sollen sie nicht zum Sacrament gelassen werden, denn man muß das Heiligthumb nicht vor die Hunde werfen.“²⁹

Aus dem zitierten Artikel wird deutlich, dass die Geistlichkeit bemüht war, die weltliche Obrigkeit für eine systematische Verfolgung der Hexen zu gewinnen. Die bürgerlichen Gerichte zeigten aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch kein Interesse an der Hexenverfolgung. Dementsprechend gab es auch keine juristischen Grundlagen, die für das Verbrechen der Hexerei und Zauberei eine Strafe vorschrieben. Die geistliche Elite sah sich in dieser Situation gezwungen, diejenigen Personen, die bei Hexen Hilfe suchten, mit den ihr zur Verfügung stehenden Strafmaßnahmen, wie Exkommunikation und Geldbuße, zu bestrafen. Eine Verfügung der Schäßburger Synode 1593 drohte den Personen, die sich der Zauberei verdächtig machten, mit Exkommunikation.³⁰

Das anfängliche Desinteresse der weltlichen Behörden führt Göllner einerseits auf den hohen Bildungsstand ihrer Vertreter, andererseits auf die politische Lage Siebenbürgens

²⁶ Vgl. Tóth (2000a, 402f.) (Übersetzung: E.H.).

²⁷ Vgl. Tóth (2000a, 402) (Übersetzung: E.H.).

²⁸ Vgl. Göllner (1971a, 56).

²⁹ Zit. nach Müller (1854, 19f.).

³⁰ Vgl. Göllner (1971a, 58).

zurück.³¹ Türkische Heereszüge überfluteten das Sachsenland,³² somit waren für die Ratsherren andere Fragen dringender als die der Hexenjagd.³³ Das 17. Jahrhundert ist das eigentliche Jahrhundert der Hexenprozesse. In diesem Säkulum wurden sie von der weltlichen Elite, von den „domini politici“, den Sachsen, den Szeklern³⁴ und dem Adel, auf der juristischen Grundlage des Statutarrechts geführt.³⁵ Die Opfer hatten ein bestimmtes soziales Profil, sie waren meist arme, hilflose Frauen oder Witwen, die außerhalb der gesellschaftlichen Normen lebten. Auch in diesem Punkt unterschieden sich die Hexenprozesse in Siebenbürgen von den in den europäischen Kerngebieten der Hexenverfolgung geführten Prozessen, bei denen auch zahlreiche namhafte Persönlichkeiten und Bürgerinnen angeklagt wurden.³⁶

Als Hexen galten in Siebenbürgen Frauen und Männer, die mit dem Teufel in Verbindung standen. Die Vorstellung von Hexerei bestand im Wesentlichen aus fünf Hauptelementen, und zwar dass die Hexen den Teufelspakt abschlossen, die Teufelsbuhlschaft vollzogen, durch die Luft flogen, um den Teufelstanz auf dem Hexensabbat zu tanzen, sowie dass sie Schadenszauber auszuüben vermochten.³⁷ Letztgenannter Punkt wurde den ‚Hexen‘ häufig zum Verhängnis, weil praktisch ein jeder, der Schaden erlitten hatte, bereit war, gegen sie Anklage zu erheben. Die ‚Hexen‘ wurden so zu Beschuldigten, denen man Krankheiten, Todesfälle oder Unwetter anlasten konnte.³⁸

Über die regionale Verteilung der Hexenverfolgung lassen sich mangels empirisch gesicherter Daten nur vage Vermutungen anstellen. Nach Müller fand die Hexenjagd in den Dörfern häufiger statt als in den Städten.³⁹ In der Umgebung von Reps wurden im 17. Jahrhundert 25 Hexen hingerichtet. Zu den städtischen Zentren der Hexenverfolgung gehörten Kronstadt, mit insgesamt 22 angeklagten Hexen zwischen 1608 und 1714, Hermannstadt, wo in etwa dem gleichen Zeitraum 13 Hexen verbrannt wurden, und Schäßburg, für das zwischen 1666 und 1748 mindestens 22 Hexereiprozesse belegt sind.⁴⁰ Wie Göllner betont, lässt sich weder die genaue Zahl der Opfer noch die der von den sächsischen Gerichtsorganen geführten Hexereiprozesse ermitteln, da viele Prozessakten verloren gegangen sind.⁴¹

³¹ Vgl. Göllner (1971a, 59).

³² Vgl. zur territorialen Expansion des Osmanischen Reiches Karte I im Anhang d.A.

³³ Vgl. Gündisch (1998, 91f.).

³⁴ Die ‚Szekler‘ sind eine ungarische Bevölkerungsgruppe in Südostsiebenbürgen in den heutigen Kreisen Harghita, Covasna und Mureş. Vgl. Bein (1993, 513f.).

³⁵ Vgl. Göllner (1971a, 76).

³⁶ Vgl. Schormann (1996, 79f.).

³⁷ Vgl. Sutschek (1999, 7).

³⁸ Vgl. Göllner (1971a, 73).

³⁹ Vgl. Müller (1854, 37).

⁴⁰ Vgl. Müller (1854, 37).

⁴¹ Vgl. Göllner (1971a, 80).

Die ‚offizielle‘ Verfolgung der Hexen in Siebenbürgen endete mit dem kaiserlichen Edikt über die Abschaffung der Folter, erlassen von Maria Theresia 1766.⁴² Trotz der Verfügung der Kaiserin setzte sich der Hexenwahn in Transsylvanien fort, wobei die Opfer auch ohne gerichtliche Verfahren gefoltert wurden. Erst die Verbreitung der Aufklärung setzte der Hexenverfolgung ein Ende.⁴³

2.2 Gerichtsinstanzen, Prozessverlauf, Urteilsfindung

Wie oben bereits ausgeführt, wurden die Hexenprozesse im Sachsenland ab dem 17. Jahrhundert vor dem weltlichen Gericht geführt. Die Geistlichkeit hatte zwar durch ihre Synodalbeschlüsse die Hexenverfolgung angeregt, jedoch nie eine Untersuchung geführt oder Urteile gefällt.⁴⁴ Die Hexerei-Prozesse konnten vor folgenden Gerichtsinstanzen erfolgen:⁴⁵

- in den Stühlen (Verwaltungseinheiten, wie z.B. Komitate)
- vor dem Königs- und Stuhlsrichter
- in den Siebenrichtergütern vor dem delegierten *Iudex Primarius*
- vor dem Ortsrichter

Eine Besonderheit der siebenbürgisch-sächsischen Hexenprozesse kann darin gesehen werden, dass diese fast allesamt Injurienprozesse, d.h. Beleidigungsklagen, sind. Den Begriff ‚Injurie‘ definiert Weber wie folgt: „Eine jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung vorsätzlich verletzt, ist eine Injurie.“⁴⁶ Weber unterscheidet ferner zwischen Real- oder tätlichen Injurien (z.B. Körperverletzung) und symbolischen oder Verbal-Injurien, die durch Worte oder andere Zeichen vorgebracht wurden.⁴⁷ Bei den siebenbürgisch-sächsischen Hexerei-Injurienprozessen handelt es sich um Verbalinjuriën, die die eigene Gesetzgebung der Sachsen als „schmach reden“ anführt:

„Es ist ein gemein Laster / d[a]z etliche offtmals aus lauterem mutwillen vnd frecheit / frommer Leut ehren vnnd guttes gelimpf / entweder gegenwertig ins angesicht / oder hinderruck abweslich / vnnter weilen mit schmach reden / zu weilen durch schmachschriften / pflegen zu verletzen / auff

⁴² Vgl. Sutschek (1999, 7).

⁴³ Vgl. Göllner (1971a, 121f.).

⁴⁴ Vgl. Binder-Falcke (1990, 179).

⁴⁵ Vgl. Müller (1854, 65).

⁴⁶ Weber (1797, 16).

⁴⁷ Vgl. Weber (1797, 19).

welche die verletzte Personen / vmb vngericht oder schmachheit wegen klagen könne / hierinn aber ist dieses zum rechte[n] gesetzt.“⁴⁸

Im Hinblick auf das Anklageverfahren – wie dies auch aus der oben zitierten Passage aus den Statuten bzw. dem Eigen-Landrecht (ELR) der Siebenbürger Sachsen deutlich wird – herrschte im 17. und 18. Jahrhundert das Prinzip des Privatprozesses.⁴⁹ Eine weitere Eigenart der sächsischen Prozesse besteht darin, dass nicht die beschädigte Person mit dem Kläger identisch war, sondern dass die verdächtige Person, d.h. die vermeintliche Hexe, förmlich dazu gezwungen wurde, eine Injurienklage gegen ihren Beleidiger zu initiieren. Wenn jemand Schaden erlitt und deshalb eine Person im Verdacht der Zauberei hatte, dann redete er diese öffentlich an, diffamierte sie vor Zeugen als ‚hexerisch‘. Der Beschädigte konnte die verdächtige Person aber auch durch zwei Nachbarn auffordern, den Schaden wieder gut zu machen. Sollte sich die beschuldigte Person auf diese Aufforderung nicht eingelassen haben, dann erfolgte in der Regel eine Drohung seitens des Beschädigten gegen sie, „sie solle Feuernägel geben“ (sie solle verbrannt werden). Wenn die Versöhnung scheiterte, musste die diffamierte Person vor dem ordentlichen Richter auf Injurie klagen. Wenn weder die Versöhnung noch die Klage erfolgten, so hatte dies schwerwiegende Folgen für die verdächtige Person. Sie wurde von dem Ortsgeistlichen als „nicht versöhnt“ zu keiner Kommunion mehr zugelassen und von der Nachbarschaft von „Feuer und Wasser“, d.h. von aller bürgerlichen Ehre, allem Glauben, allem Zutrauen ihrer Nachbarn ausgeschlossen. Im Extremfall konnte die bzw. der Verdächtige sogar aus der Gemeinde ausgestoßen werden. Die siebenbürgisch-sächsische Gesetzgebung sah für den Fall einer unterlassenen Injurienklage die Strafe der Ächtung vor:

„Lesset einer seine klag vm *injuriën*, so jm ist angethan sencken / vn[d] klaget nicht auff frische schmachrede / er wird geachtet / als hab ers aus der acht gelassen / vnd die schmach dem *iniurianten* verlassen / vndd mag sie nachmals /so es jhn einmals gewet / nicht auffregen noch drumb klagen.“⁵⁰

Um der Gefahr der völligen Isolierung bzw. des Ausschlusses aus der Gemeinde zu entgehen, erschienen die im Geschrei stehenden ‚Hexen‘ vor dem zuständigen Gericht und leiteten ein Injurienverfahren gegen ihre Beleidiger ein. Dies konnte entweder persönlich oder ab 1684 durch einen Advokaten oder ab 1731 auch schriftlich erfolgen.⁵¹ Vor Gericht forderten die wegen Hexerei verleumdeten Personen die Beklagten auf, ihre Behauptungen zu beweisen.

⁴⁸ ELR (1583, 176).

⁴⁹ Vgl. zum Prozessverlauf Müller (1854, 65f.), Göllner (1971a, 110-117).

⁵⁰ ELR (1583, 178).

⁵¹ Göllner (1971a, 101).

Sie konnten sich dabei auf das Statutarrecht stützen, das die Beweisführung folgendermaßen regelte:

„Es treget sich offer inn teidigen⁵² also zu / das eine Parthei jr klage auff geschehene ding setzet: Die andere aber leugnet / vndt ieder Parth ist vrbietig das jre zu beweisen / als dann sol man der Parthei die beweisung zu vrtheilen / welche auff geschehene sachen redet / vnd nicht iener / so da leugnet /“⁵³

Die Partei, die die gegnerische Partei der Hexerei bezichtigte, sollte also auch den Beweis dafür liefern. Die Beweisführung erfolgte durch die Vernehmung von Zeugen, die die klagende Person im Verlauf des Prozesses immer mehr belasteten, so dass diese zur eigentlichen Beklagten wurde.⁵⁴ Die siebenbürgisch-sächsischen Hexenprozesse waren pro forma Injurienprozesse, de facto aber Hexerei-Prozesse, die in der Regel mit der Verurteilung der als Hexen verleumdeten Personen endeten.⁵⁵

Wenn durch die Zeugenvernehmungen der Verdacht des Injurianten bestätigt werden konnte, so war das Gericht für die Urteilsfindung nicht mehr zuständig, sondern schickte das gesamte Untersuchungsprotokoll dem Rat (*Magistrat, Senat*) zu. Nach der Statutargesetzgebung durfte das Gericht in keiner Sache, „die den Hals und Bauch angeht“⁵⁶ ohne Vorwissen des Rates das Urteil sprechen. Der Rat, der als oberstes Exekutiv-Organ das *ius gladii* besaß, war für die Urteilsfindung zuständig. Für ein Urteil bedurfte es eines Geständnisses, das nicht selten durch Folter erzwungen wurde. Die noch im Injurienverfahren angewandte juristische Grundlage, das Eigen-Landrecht, enthielt jedoch keinen speziellen Paragraphen für Hexerei. Um das Todesurteil durch Feuerstrafe herbeiführen zu können, wurde auf Prinzipien des kaiserlichen römischen Rechts zurückgegriffen. Die Legitimation für diesen juristischen Kunstgriff war im Statutargesetzbuch verankert, das in bestimmten, in den Statuten nicht ausdrücklich gesetzten Fällen erlaubte, von „den alten Kayserlichen rechts regeln vndt satzungen, so fern sie vnser Landschafft gemäss“⁵⁷ Gebrauch zu machen.

⁵² inn teidigen: ‚in gerichtlichen Streitfällen‘, vgl. Bühner (1973, 235).

⁵³ ELR (1583, 21).

⁵⁴ Vgl. Müller (1854, 65).

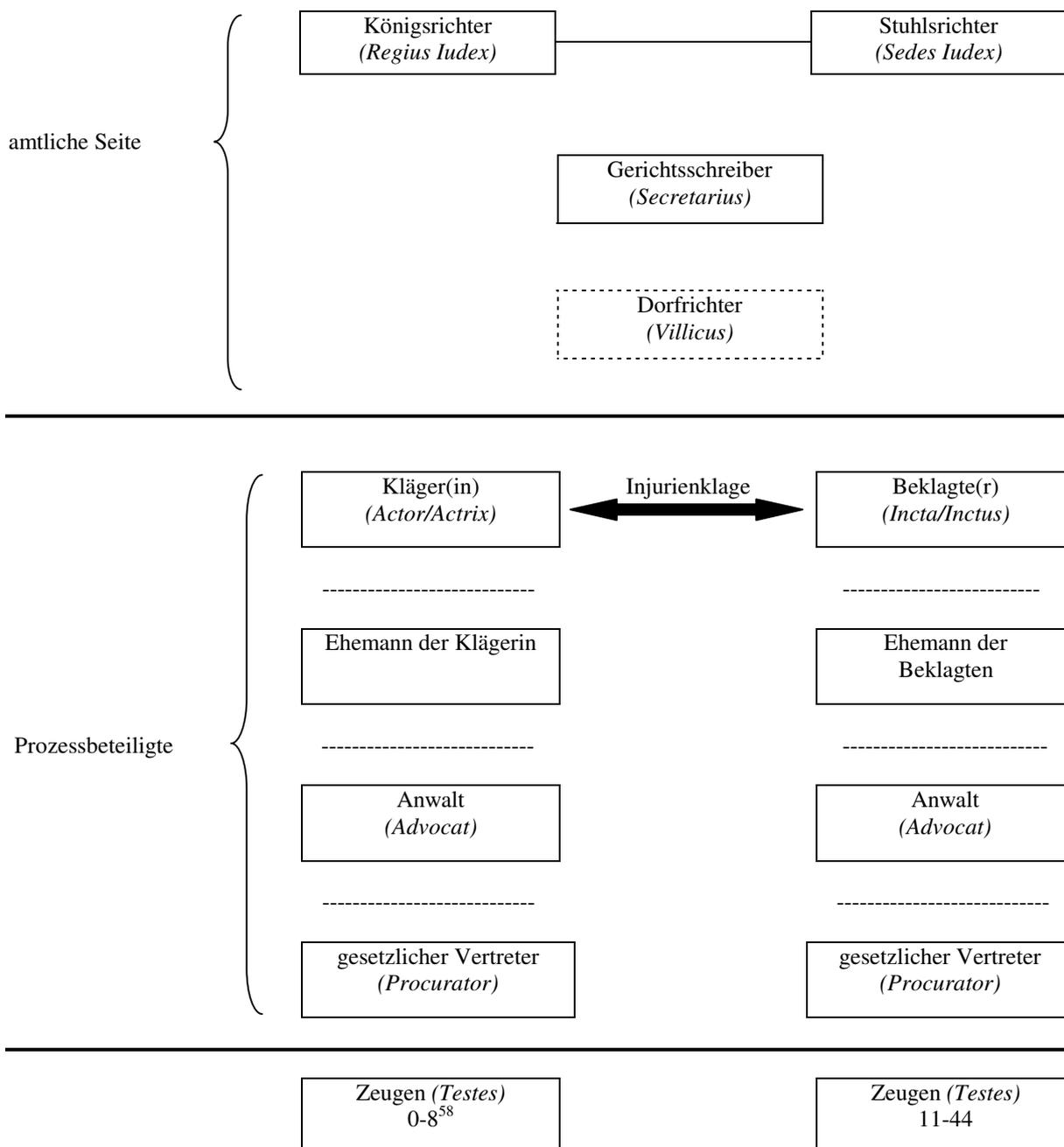
⁵⁵ Hexerei-Injurienprozesse wurden im 17. Jahrhundert auch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation geführt. Die Prozesse wurden jedoch zur Abwehr von Hexerei-Verdächtigungen in Gang gesetzt und in der Regel erfolgreich durchgeführt. Vgl. Gersmann (1998, 237f.).

⁵⁶ Müller (1854, 70).

⁵⁷ ELR (1583, 5).

2.3 Die Verhörkonstellation

Die Verhörkonstellation eines Hexerei-Injurienprozesses lässt sich auf der Grundlage der Prozessakten und der historischen Fachliteratur folgendermaßen rekonstruieren:



Die amtliche Seite wurde von einem Königsrichter (*Regius Iudex*), Stuhlsrichter (*Sedes Iudex*) und gelegentlich einem Dorfrichter (*Villicus*) vertreten. Der ranghöchste Richter war der

⁵⁸ Die Zahlen sind folgendermaßen zu verstehen: In den Schäßburger Hexerei-Injurienprozessen sagten zwischen 0 und 8 Personen für die Klägerpartei aus, während die beklagte Partei mindestens 11 und maximal 44 Zeugen stellen konnte. Aus den Angaben geht hervor, dass die Zeugen der beklagten Partei denen der Klägerpartei stets zahlenmäßig überlegen waren und den Ausgang des Prozesses somit erheblich beeinflusst haben sollen.

Königsrichter, der in den siebenbürgisch-sächsischen Städten und Stühlen als unmittelbarer Vertreter des ungarischen Königs galt.⁵⁹ In der Regel wurde der Königsrichter in den Städten aus den Reihen des Patriziats, in den Stühlen aus jenen der Grafen ernannt.⁶⁰ Zum Zuständigkeitsbereich des Königsrichters gehörte – unter Beisitz des Stadt- und Stuhlsrichters – v.a. die Halsgerichtsbarkeit. Die alljährliche Königsrichter-Wahl wurde 1583 im Eigenlandrecht der Siebenbürger Sachsen festgelegt. Dem gewählten Königsrichter wurden neben den richterlichen auch militärische (z.B. Befehl über das Heeresaufgebot) und repräsentative Befugnisse übertragen. Der Stuhlsrichter wohnte in seiner Funktion als Beisitzer des Königsrichters den Hexerei-Injurienprozessen bei. Als ‚Stühle‘ galten im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Königreich Ungarn Gerichts- und Verwaltungsformen autonomer Bevölkerungsgruppen.⁶¹ Die Führung der Stühle wurde dem Königsrichter und seinem Beisitzer, dem Stuhlsrichter, vom König übertragen. Der Stuhlsrichter wurde in der Regel aus den Reihen der Bürger gewählt.⁶² Bei einigen Prozessen vertrat die amtliche Seite neben den beiden erwähnten Richtern auch ein Dorfrichter. Der Dorfrichter (*Villicus*) oder ‚Hann‘, war in Siebenbürgen Gerichts- und Verwaltungsbevollmächtigter der Selbstverwaltung in Stadt und Dorf (Ortsvorstand).⁶³ Der Gerichtsschreiber (*Secretarius*) stand im Dienste des Königsrichters. Zu den Tätigkeitsfeldern des Gerichtsschreibers gehörten die Protokollierung der gerichtlichen Verhandlung eines Injurienprozesses sowie die Anfertigung einer Versendungsakte, die dem Schäßburger Rat zur Urteilsfindung vorgelegt werden sollte.⁶⁴

Als Prozessbeteiligte standen sich die klageführende Person (*Actor, Actrix*) und die beklagte Person (*Inctus, Incta*) gegenüber. Wie bereits weiter oben erwähnt, standen als klagende Personen meist Frauen und Witwen aus den unteren sozialen Schichten vor Gericht.⁶⁵ Die ungarische Hexenforschung hat mittlerweile den empirischen Beweis erbracht, dass in siebenbürgischen Hexerei-Injurienprozessen nicht nur Frauen, sondern auch Männer als Kläger auftraten. Der Anteil der als Hexer beschuldigten Männer betrug in Siebenbürgen etwa zehn Prozent.⁶⁶ Das Ergebnis der ungarischen Hexenforschung kann aufgrund der Schäßburger Prozessakten bestätigt werden: Von insgesamt 22 Injurienklagen standen in zwei Fällen männliche Angeklagte vor Gericht, was einem Anteil von etwa zehn Prozent entspricht. Wurden Ehefrauen der Hexerei bezichtigt, so konnten sie durch ihre Ehegatten,

⁵⁹ Das Amt des Königsrichters ersetzte im Zuge der Verwaltungsreform Karl I. Robert (1325-1329) jenes der Königsgrafen. Vgl. dazu Gündisch (1993, 274).

⁶⁰ Vgl. Gündisch (1993, 274).

⁶¹ Vgl. Gündisch (1993, 510).

⁶² Vgl. Nussbächer (1993, 6).

⁶³ Vgl. (SSWB 4, 65).

⁶⁴ Vgl. Werner (1965, 3).

⁶⁵ Vgl. Göllner (1971a, 59f.).

⁶⁶ Vgl. Tóth (2000a, 405) (Übersetzung: E.H.).

Anwälte (*Advocaten*) oder durch einen gesetzlichen Vertreter (*Procurator*) vor Gericht vertreten werden.⁶⁷ In der Funktion des Prokurators vereinigten sich sowohl die Tätigkeitsfelder des Anwalts als auch die des ‚Fürsprechs‘ (Vorsprechers), da der Prokurator für die Vertretung der Partei vor Gericht sowie die Abgabe und den Empfang aller prozessual bedeutsamen Erklärungen zuständig war.⁶⁸ Dem Advokaten fiel die Aufgabe zu, „eine Partei rechtlich zu beraten, ihren Rechtsstreit geistig zu durchdringen und zu leiten, ihr und ihrem Prokurator die juristischen Ausführungen zu liefern“⁶⁹.

Die Beweisführung erfolgte durch die Anhörung der Zeugen. In den Schäßburger Hexerei-Injurienprozessen sagten immer wesentlich mehr Zeugen gegen die als Hexe beleidigte Person aus als für sie. Im Extremfall traten überhaupt keine Zeugen für die Klägerpartei an, während die Aussage der beklagten Partei durch 44 Zeugen bekräftigt wurde.⁷⁰ Entlastende Zeugen wurden selten vor Gericht verhört. Die Zeugen stammten in der Regel aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld der Prozessgegner, meistens aus den Reihen der Nachbarschaft.⁷¹ Welche Zeugen vom Gericht zugelassen wurden, geht aus einer, dem Schäßburger Prozess von 1719 beigelegten „Consignation etlicher Zeugen“ hervor:⁷² „von dreiundzwanzig vorgeführten Personen ist der erste ein Meineider, der zweite leiblicher Schwager, der dritte ‚Widersacher wegen eines strittigen Landes‘, der vierte ein unzüchtiger Mensch, der fünfte ‚in einer Action eine Widersacherin gewesen‘, der sechste nahe in der Freundschaft, der siebente ein Mühlendieb, der achte ein Verwandter“⁷³ – und trotzdem wurden diese Aussagen, die das Schicksal eines Menschen besiegelten, vom Gericht als glaubwürdig angesehen.⁷⁴ Die Tatsache, dass Verwandte als Zeugen vor Gericht zitiert wurden, verstößt gegen die Bestimmung der Statutargesetzgebung, die die Zeugenschaft von Verwandten als nicht zulässig erachtet.⁷⁵ Oft waren die Zeugen auch sehr jung. Obwohl das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen die Zeugenschaft unter vierzehn Jahren ausdrücklich verbot,⁷⁶ geschah es nicht selten, dass dreizehnjährige Kinder vorgeladen wurden.⁷⁷

⁶⁷ Vgl. Werner (1965, 3).

⁶⁸ Vgl. Bühner (1973, 231).

⁶⁹ Bühner (1973, 231).

⁷⁰ So im Prozess von Michael Bedner gegen Agnetha Bedner aus dem Jahre 1671. Dass die klagenden Personen ohne Zeugen vor Gericht auskommen mussten, blieb kein Einzelfall. Im Schäßburger Quellenmaterial lassen sich weitere fünf Prozesse finden, in denen keine Zeugen für die Anklage vorgeladen wurden.

⁷¹ Vgl. Göllner (1971a, 104f.).

⁷² Vgl. Müller (1864, 68). Im vorliegenden Schäßburger Quellenkorpus ist weder der erwähnte Prozess noch die Liste der Zeugen überliefert.

⁷³ Müller (1864, 68).

⁷⁴ Vgl. Göllner (1971a, 105).

⁷⁵ Vgl. ELR (1583, 26).

⁷⁶ Vgl. ELR (1583, 24).

⁷⁷ Vgl. Göllner (1971a, 105).

3. Textsorte: Textfunktion – Textstruktur – Texttradition

In diesem Kapitel sollen die Schäßburger Prozessakten von Hexerei-Injurienprozessen unter dem Textsorten-Aspekt beschrieben werden. Der Begriff „Textsorte“ wurde Mitte der 60er Jahre von Peter Hartmann eingeführt.⁷⁸ Im Rahmen der neueren Textlinguistik sollte der neue Begriff – der terminologisch noch nicht näher präzisiert wurde – die systematische Beschäftigung mit verschiedenen mündlichen Texten nichtpoetischer Art erleichtern. Es wurde die Hypothese aufgestellt, dass Textexemplare, die unter ähnlichen kommunikativen Rahmenbedingungen entstanden sind, aufgrund von verschiedenen sprachlichen Eigenschaften und situativen Merkmalen eine mit linguistischen Mitteln beschreibbare textuelle Einheit bilden.⁷⁹

In der heutigen linguistischen Forschung herrscht kein Konsens darüber, was unter dem Begriff „Textsorte“ zu verstehen ist. Je nach Untersuchungs- und Erkenntnisinteresse variiert die Terminologie und die Hierarchisierung der Termini.⁸⁰ Dies mag zum Teil auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass bislang nur wenige Textsortenbereiche ins Blickfeld der linguistischen Forschung geraten sind. Darüber hinaus fehlen die empirischen Grundlagen für eine adäquate, allgemein gültige Textsortendefinition bzw. -einteilung. Diese Feststellung gilt insbesondere für die Texte der frühneuhochdeutschen Epoche der deutschen Sprachgeschichte. Wie Steger formuliert, zeigt sich, „dass hinsichtlich der Texttypik der Gegenwart noch viele Fragen zu stellen und zu beantworten sind. Dies gilt noch in höherem Maße für historische Textsorten, da die linguistische Analyse noch weit zurück ist“⁸¹.

Den ersten Versuch, die vielfältige und breitgefächerte Textmenge der frühneuhochdeutschen Zeit zu typologisieren, unternahmen Kästner, Schütz und Schwitalla. Die Autoren verwenden den Terminus Textsorte „für schriftlich typisierte Texte in einem spezifischen Sinn [...], wonach Textexemplare jeweils funktional, medial, thematisch und formal differenzierten Textklassen zugeordnet werden“⁸². Ausgehend von dieser Begriffsbestimmung haben Kästner, Schütz und Schwitalla ein grobes Gliederungsraster entwickelt, in dessen Mittelpunkt der Begriff „Sinnwelt“ steht. Unter „Sinnwelt“ werden Denk-, Sprach- und Kommunikationsbereiche verstanden, die in der Frühen Neuzeit – nach Ansicht der Autoren – viel weniger voneinander abgegrenzt waren als heute. Die

⁷⁸ Hartmann (1964, 15-25).

⁷⁹ Vgl. Steger (1998, 284).

⁸⁰ Vgl. Adamzik (1995, 11).

⁸¹ Steger (1998, 286).

⁸² Kästner/Schütz/Schwitalla (2000, 1605).

Autoren unterscheiden fünf Sinnbereiche, in denen eine interpretative Erfahrung der Wirklichkeit angestrebt wird:

1. Alltagswelt
2. Institutionen
3. Religion
4. Wissenschaft
5. Dichtung

Im Blick auf eine angemessene Darstellung und Deutung der Entstehung der Schäßburger Prozessakten sollte m. E. die Sinnwelt ‚Institutionen‘ genauer betrachtet werden. Als dominante Funktion der Institutionen der Frühen Neuzeit betrachten Kästner, Schütz und Schwitalla die Regelung des sozialen Lebens „nach tradierten, oft genau definierten Begriffen und explizit geregelten Verfahrensnormen in den Bereichen Politik, Verwaltung, Recht und teilweise Wirtschaft“⁸³. Die Institutionen gelten als Träger der Textsorte und der mit ihnen verbundenen Stile und Formulierungsweisen.⁸⁴ Die parallel zur Verschriftlichung zunehmende Institutionalisierung verursachte einen rapiden Ausbau der schon vorhandenen Textsorten und führte dazu, dass neue Textsorten entstanden. Die wichtigsten Textsorten der Institutionen sind: Urkunden, Erlasse, offizielle Briefkorrespondenzen, Beschwerdeschreiben, Inventare, Rechnungsbücher, Steuerlisten, Einwohnerverzeichnisse, Protokolle u.v.m.

Sowohl an der Textproduktion als auch an der Rezeption der Schäßburger Prozessakten waren juristische Institutionen maßgeblich beteiligt: die Gerichtsinstanz des Königs- und Stuhlsrichters als Textproduzent und der Rat (Magistrat, Senat) als Textrezipient. Zur weiteren Untergliederung innerhalb des Sinnbereichs könnte der Aspekt ‚offizielle Briefkorrespondenzen‘ herangezogen werden, da die Schäßburger Prozessakten als Versendungsakten zwischen den beiden bereits erwähnten gerichtlichen Institutionen fungierten. Das Beschreibungsmodell von Kästner, Schütz und Schwitalla bietet im Hinblick auf die Schäßburger Prozessakten eine erste Orientierungsmöglichkeit. Anhand dieses Modells kann jedoch keine weitere Untergliederung innerhalb des Bereichs ‚offizielle Briefkorrespondenzen‘ vorgenommen werden.

Ein völlig anderes Textsortenverständnis liegt der Typologie von Reichmann und Wegera zugrunde, die ebenso wie Kästner, Schütz und Schwitalla eine Textsorten-Klassifikation von Texten aus der Frühen Neuzeit anstrebten. Das Grundprinzip und -problem einer Textsorten-Einteilung definieren die Autoren wie folgt: Prinzipiell ist jede Menge von

⁸³ Kästner/Schütz/Schwitalla (2000, 1606).

⁸⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden Kästner/Schütz/Schwitalla (2000, 1609).

Texten nach jeder beliebigen Texteigenschaft interpretierbar.⁸⁵ In den Mittelpunkt ihrer Textsorten-Typologie stellen die Verfasser das Unterscheidungsmerkmal „kommunikative Intention von Textproduzenten“⁸⁶. Der Begriff ‚Intention‘ wird als eine „genuin geschichtliche Gegebenheit“ verstanden, die sich „auf der Ebene des Gesamttextes manifestiert“⁸⁷. Nach dem Abgrenzungskriterium ‚Intention‘ unterscheiden die Autoren neun verschiedene Textgruppen: sozial bindende, legitimierende, dokumentierende, belehrende, erbauende, unterhaltende, anleitende, informierende und agitierende Texte. Als dokumentierend betrachten Reichmann und Wegera Texte, „deren Auftraggeber/Schreiber/Drucker Ereignisse, Besitzverhältnisse, Fakten aller Art mit dem Zweck festgehalten, gespeichert, dokumentiert sehen möchten, Vorhandenes in eine Übersicht zu bringen und verfügbar zu machen, um sich gegebenenfalls nach späterer Notwendigkeit auf die Festschreibung berufen und sie je nach Interesse nutzen zu können“⁸⁸. Die Schäßburger Prozessakten enthalten im Sinne der hier angegebenen Definition die Dokumentation der gerichtlichen Verhandlung eines Hexerei-Injurienprozesses; es bleibt jedoch unklar, welche weiteren Abgrenzungskriterien innerhalb der weit gefassten Textsortenkategorie „dokumentierende Texte“ angewandt werden sollten, um zwischen einzelnen Textexemplaren wie Stadtbüchern, Protokollen, Urbaren, Zinsverzeichnissen, annalistischen Chroniken und Tagebüchern unterscheiden zu können.

Wie aus der obigen Ausführung deutlich wird, sind die Textsorten-Einteilungen für frühneuzeitliche Texte in der Regel zu allgemein gefasst, um sie auf die Schäßburger Prozessakten anwenden zu können. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, das Augenmerk auf linguistische und rechtslinguistische Arbeiten zu richten, die die Textsorten der Gegenwart behandeln.

Die Schäßburger Prozessakten können in Abgrenzung zu literarischen Textsorten als ‚Gebrauchstextsorten‘ klassifiziert werden. Unter funktionalem Aspekt definiert Rolf den Begriff ‚Gebrauchstextsorten‘ folgendermaßen:

„Gebrauchstextsortenexemplare werden zur Inangriffnahme eines speziellen Problems verfertigt und übermittelt. Wie andere Texte, so sind auch sie, obwohl mit Handlungen im engen Zusammenhang stehend, selbst keine Handlungen, sondern deren Träger bzw. Mittel zum Vollzug kommunikativer Handlungen, kurz Handlungsträger bzw. Handlungsmittel.“⁸⁹

⁸⁵ Vgl. Reichmann/Wegera (1988, IXf.).

⁸⁶ Reichmann/Wegera (1988, IX).

⁸⁷ Reichmann/Wegera (1988, IX).

⁸⁸ Reichmann/Wegera (1988, 52).

⁸⁹ Rolf (1993, 310).

Nach Rolf dienen die Gebrauchstextsorten unter anderem „der Erzeugung, Aufrechterhaltung, Transformation oder Aufhebung institutioneller Wirklichkeiten“⁹⁰. Die Schäßburger Prozessakten wurden zur Bewältigung eines speziellen juristischen Problems angefertigt und zum Zwecke der Urteilsfindung übermittelt. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der gerichtlichen Verhandlung eines Hexerei-Injurienprozesses, dessen Hergang sie schildern, wodurch sie zum Träger kommunikativer Handlungen werden. Sie dienen der Erzeugung einer rechtlich-institutionellen Wirklichkeit, wodurch sie eine spezielle Art von Gebrauchstextsorten bilden, die auch unter rechtslinguistischem Aspekt betrachtet werden muss.

Busse untersuchte die modernen (heutigen) Textsorten aus dem Bereich des Rechtswesens und der Justiz. Als Exemplare von juristischen Textsorten werden nach Busse all diejenigen Texte aufgefasst, die

„innerhalb der Institutionen des Rechtswesens und der Justiz von juristisch ausgebildeten und legitimierten Vertretern der Institutionen zu juristischen Zwecken an juristische oder außerjuristische (innerinstitutionelle wie außerinstitutionelle) Adressaten gerichtet produziert werden“⁹¹.

Nach dieser Definition können die Schäßburger Prozessakten als Gebrauchstextsorten des Rechtswesens und der Justiz aufgefasst werden, da die Texte innerhalb von juristischen Institutionen produziert wurden. Die Textproduzenten, d.h. die Gerichtsinstanz des Königs- und Stuhlsrichters sowie der Gerichtsschreiber als Mitglied des Gerichts, waren legitimierte Vertreter einer gerichtlichen Instanz. Der juristische Zweck der Schäßburger Prozessakten bestand primär in der Herbeiführung einer Urteilsfindung. Als Textempfänger galten die Herren des Rates, die als juristische Adressaten zu bezeichnen sind. Obwohl an der Urteilsfindung in Schäßburg zwei verschiedene Gerichtsinstanzen beteiligt waren, die Instanz des Königs- und Stuhlsrichters, die die Urteilsfindung vorbereitete, und die des Schäßburger Rates, der das Urteil fällte, gehören beide Instanzen zur Institution der siebenbürgisch-sächsischen Gerichtsbarkeit. In diesem Sinne kann der Schäßburger Rat als innerinstitutioneller Adressat, an den die Versendungsakte gerichtet ist, betrachtet werden.

Busse bietet eine heuristische Übersicht über die Gruppierung der wichtigsten Textsorten des Rechtswesens und der Justiz. Der Verfasser schafft ein differenziertes Bild von der Vielfältigkeit und den groben typologischen Unterschieden juristischer Textsorten. Er teilt die juristischen Textsorten in folgende Oberklassen auf:

⁹⁰ Rolf (1993, 309).

⁹¹ Busse (2000, 663).

1. Textsorten mit normativer Kraft
2. Textsorten der Normtext-Auslegung
3. Textsorten der Rechtsprechung
4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens
5. Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung
6. Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung
7. Textsorten des Vertragswesens
8. Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten)
9. Textsorten der Rechtswissenschaft und -ausbildung⁹²

Als „4. Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens“ definiert Busse Textsorten des gerichtlichen Verfahrens, die überwiegend institutionelle Binnenwirkung haben und von nach außen gerichteten institutionell textgebundenen Akten unterschieden werden können. Die Einordnung der Schäßburger Prozessakten in die Oberklasse „Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens“ erscheint gerechtfertigt, da die Texte für die Kommunikation zwischen den Gerichtsinstanzen der Rechtsfindung bestimmt waren. Busse zählt unter anderem folgende Texte zu den Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens: Klageschrift, Klageerwiderung, Plädoyer, Gerichtsprotokoll, Vernehmungsprotokoll, Aktenvermerk, Urkunden und Eid.⁹³

In den Schäßburger Prozessakten sind beinahe sämtliche Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens vereinigt. Sie beinhalten Klagen, Klageerwiderungen, Redeteile von Advokaten und Prokuratoren, sind gleichzeitig Gerichts- und Vernehmungsprotokolle und zeigen zahlreiche Merkmale einer Urkunde. Diese textsortliche Vielfalt wird schließlich noch dadurch erweitert, dass die Prozessakten als Versendungsakten fungierten. Somit bilden sie eine Mischtextsorte par excellence, die sprachlich derart heterogen gestaltet ist, dass sie sich weniger als eine einheitliche Textsorte, denn vielmehr als ein Gefüge aus verschiedenen Textmodulen⁹⁴ und Teiltextsorten beschreiben lässt. Die Textmodule und Teiltextsorten erscheinen in den amtlichen Schriftstücken in der Regel paarweise und lassen sich folgendermaßen bezeichnen:

⁹² Vgl. Busse (2000, 669-675).

⁹³ Busse (2000, 672) verzichtet auf eine Einzelkommentierung der jeweiligen Textsorten, „da diese auch den Laien weitgehend bekannt sind“.

⁹⁴ Als ‚Textmodule‘ werden jene kleineren textuellen Grundeinheiten in den Schäßburger Prozessakten bezeichnet, die nicht den grammatischen Status eines Textes erreichen. Im Sinne einer grammatisch orientierten Textdefinition kann nach Brinker (2000, 171) unter dem Begriff ‚Text‘ eine „grammatisch verknüpfte Satzfolge“ verstanden werden. Die Textmodule in den Schäßburger Prozessakten beinhalten – im Gegensatz zu den anderen

-
1. ‚Anrede‘ (Textmodul)
 2. ‚Situierung‘ (Teiltextsorte)
 3. ‚Klage‘ (Teiltextsorte)
 4. ‚Einrede‘ (Teiltextsorte)
 5. ‚Zeugenvernehmungen‘ (Teiltextsorte)
 - Zeugenvernehmungen für die Klägerpartei⁹⁵
 - Zeugenvernehmungen für die beklagte Partei
 6. ‚Beschluss‘ (Teiltextsorte)
 7. ‚Adressierung‘ (Textmodul)⁹⁶

Bei der Beschreibung der einzelnen Teiltextsorten stütze ich mich im Folgenden auf den Textsortenbegriff von Brinker:

„Textsorten sind konventionell geltende Muster für komplexe sprachliche Handlungen und lassen sich als jeweils typische Verbindungen von kontextuellen (situativen), kommunikativ-funktionalen und strukturellen (grammatischen und thematischen) Merkmalen beschreiben. Sie haben sich in der Sprachgemeinschaft historisch entwickelt und gehören zum Alltagswissen der Sprachteilhaber; sie besitzen zwar eine normierende Wirkung, erleichtern aber zugleich den kommunikativen Umgang, indem sie den Kommunizierenden mehr oder weniger feste Orientierungen für die Produktion und Rezeption geben.“⁹⁷

Im Sinne der Brinker’schen Definition lassen sich Textsorten unter den Analyseaspekten ‚Textfunktion – Textstruktur – Texttradition‘ beschreiben, wobei die jeweiligen kontextuell-situativen Faktoren stets mitbedacht werden müssen. Bei der Analyse der verschiedenen Teiltextsorten der Schäßburger Prozessakten wird – nach einer allgemeinen Charakterisierung im Hinblick auf ihre textpragmatischen Funktionen – auf folgende Schwerpunkte Wert gelegt: Nach einer knappen Beschreibung der äußerlich-formalen Erscheinungsbilder der Teiltexte wird die Frage nach deren Funktion im gerichtlichen Kommunikationsprozess erörtert. Des Weiteren sollen die inhaltlich-strukturellen Merkmale der Textbausteine transparent gemacht

Teiltexten – keine grammatisch verknüpfte Folge von Sätzen, in formaler Hinsicht sind sie jedoch als konstitutive Textelemente der Versendungsakten zu betrachten.

⁹⁵ Die Unterscheidung zwischen den Zeugenvernehmungen für die Klägerpartei und denen für die beklagte Partei ist zwar in juristischer Hinsicht wichtig, unter dem ‚Textsorten-Aspekt‘ jedoch völlig irrelevant. Aus diesem Grunde werden die ‚Zeugenvernehmungen‘ als eine Teiltextsorte behandelt, unabhängig davon, ob sie für die klagende oder die beklagte Partei notiert wurden.

⁹⁶ In der Prozessakte aus dem Jahre 1748 erscheint eine weitere Teiltextsorte, die als ‚Hexerei-Verhör‘ bezeichnet werden kann. Diese Teiltextsorte wird unter 4.1.5 behandelt.

⁹⁷ Brinker (1997, 132).

werden. Ausgehend von der These Brinkers, nach der sich die Textsorten „in der Sprachgemeinschaft historisch entwickelt“⁹⁸ haben, soll die Frage nach der textsortenspezifischen Genese der Schäßburger Prozessakten gestellt werden. Da es in den Prozessakten zahlreiche Hinweise dafür gibt, dass sie sowohl in struktureller als auch in sprachlicher Hinsicht am mittelalterlichen Urkundenmodell orientiert sind, soll zudem die Rolle der urkundensprachlichen Tradition bei der Aktenproduktion diskutiert werden.

3.1 Die textpragmatischen Funktionen der Schäßburger Prozessakten

In neueren linguistischen Arbeiten, die frühneuzeitliche Gebrauchstexte, insbesondere Gerichtsprotokolle, thematisieren, wird immer wieder auf die Relevanz einer textpragmatischen Situierung der Quellen hingewiesen. Nach Macha kann die „textpragmatische Verankerung“ der zu untersuchenden Textsorte darüber Auskunft geben, welchen sprachhistorischen Stellenwert der Analysegegenstand besitzt.⁹⁹ Mihm stellt in seinem textpragmatisch orientierten Ansatz zu spätmittelalterlichen Gerichtsprotokollen fest, dass „die Form der Protokolle in hohem Grade von der Funktion der jeweiligen gerichtlichen Institution abhängig ist, aber auch von regionalen, lokalen oder sogar gerichtsspezifischen Gegebenheiten“¹⁰⁰ beeinflusst werden kann. Die Schäßburger Prozessakten sind in entscheidendem Maße von den siebenbürgisch-sächsischen Gerichtsinstanzen und ihren spezifischen Verfahrensweisen geprägt. Deshalb sollte man sich bei der Bestimmung der textpragmatischen Funktionen der Gerichtsakten zwei wichtige Faktoren vor Augen führen: Erstens, dass die Protokolle die schriftlich fixierten Fassungen von de facto Hexenprozessen sind und zweitens, dass die Prozesse pro forma im Gewande eines Injurien-Klageverfahrens eingeleitet wurden. Auf die Frage, welche weiteren textexternen Bedingungsfaktoren bei der Aktenproduktion eine Rolle gespielt haben, soll nun näher eingegangen werden.

Die Schäßburger Prozessakten gehören – schreibsoziologisch gesehen – zur Ebene der mittleren Schriftlichkeit. Texte, die dieser Ebene zuzuordnen sind, sind zunehmend zu Analyseobjekten der germanistischen Forschung des letzten Jahrzehnts geworden, weil sie Auskunft über die Alltagswelt der Menschen der Frühen Neuzeit geben und deshalb mit größerer Wahrscheinlichkeit regionalsprachliche Elemente aufweisen als andere Textsorten der Epoche. Darüber hinaus handelt es sich um eine relativ homogene Quellengattung, bei der

⁹⁸ Brinker (1997, 132).

⁹⁹ Vgl. Macha (1991, 36).

¹⁰⁰ Mihm (1995, 37).

die sprachexternen Rahmenbedingungen über einen längeren Zeitraum hinweg identisch geblieben sind; der Forscher kann sich also auf die textimmanenten, linguistisch relevanten Veränderungen, an denen Sprachwandel festgestellt werden kann, konzentrieren.¹⁰¹

In den Schäßburger Prozessakten ist die Identität der Schreiber nicht kenntlich gemacht. Lediglich in drei Fällen wurden unter die Akten Namenszüge mit dem Vermerk *Notar[ius]* gesetzt. Bei diesen Unterschriften handelt es sich um nachträglich ausgeführte Eintragungen, die nicht vom untersuchungsführenden Gericht, sondern von der entscheidungstragenden Behörde, dem Senat, stammen. Die drei Notare, *Stephen Weingartner*, *A. Walthütter* und *J. Krembs* standen demnach im Dienste des Rates und nicht in dem des Stuhls- oder Ortsgerichts. Unter jeder Gerichtsakte stehen in der Regel zwei Namen: der des Klageverfahren leitenden Richters, also des Königsrichters und der des Stuhlsrichters (*Regius et Sedes Iudices*). Als Unterschriften können diese Eintragungen jedoch nicht bezeichnet werden, da ihre Handschrift mit der der Untersuchungsakte übereinstimmt. Es ist auch unwahrscheinlich, dass die Richter – Herren, die hohe Ämter bekleideten – die Protokolle selbst erstellten.

Da die Schreiber weitgehend anonym blieben, ist ihre regionale oder gar lokale Verortung nicht möglich. Es lassen sich jedoch einige Vermutungen über den sozialen Status bzw. über den Bildungsstand der Protokollanten aufstellen. Sie müssen eine humanistische Bildung genossen haben, da sie sichere Lateinkenntnisse besaßen. Darüber hinaus ist eine juristische Vorbildung anzunehmen, weil die Verwendung von zahlreichen lateinischen juristischen Fachausdrücken in den Schäßburger Prozessakten für juristische Fachkompetenz spricht. Des Weiteren müssen einige Protokollanten auch des Ungarischen mächtig gewesen sein, da einige Zeugenaussagen in ungarischer Sprache notiert wurden. Es ist anzunehmen, dass die Gerichtsschreiber aus dem Kreis der siebenbürgisch-sächsischen Beamten gewählt wurden, die in verschiedenen siebenbürgisch-sächsischen und ungarischen Bildungsstätten neben dem Latein meist auch Ungarisch lernten.¹⁰² Sie standen als Gehilfen (*Secretarii*) an der Seite des Königsrichters.¹⁰³

Ausgehend von der These Busses, nach der eine „Funktionsbestimmung für juristische Texte allein mit linguistischen Mitteln nicht möglich ist“¹⁰⁴, möchte ich bei der Beschreibung der textpragmatischen Funktionen der Schäßburger Prozessakten zwischen juristisch-pragmatischen und sprachlich-pragmatischen Funktionen unterscheiden.

¹⁰¹ Vgl. Macha (1991, 37).

¹⁰² Vgl. Makkai (1990, 239).

¹⁰³ Vgl. Fabritius (1864, LXVI).

¹⁰⁴ Vgl. Busse (2000, 666).

Die Prozessakten fungierten allesamt als Versendungsakten, deren Empfänger die mit dem Blutbann betraute Behörde, der Rat (*Magistrat, Senat*), war. Die Stuhls- oder Ortsgerichte, die den Rechtsstreit führten, waren nicht berechtigt, das Urteil zu fällen. Die Urteilsfindung lag einzig und allein im Kompetenzbereich des Rates.¹⁰⁵ Der primäre Zweck der Gerichtsakten bestand – neben der Darstellung des Hergangs der gerichtlichen Auseinandersetzung – in der schriftlichen Fixierung der Beweisführung, auf die der aus dem Bürgermeister und aus vereidigten Bürgern bestehende Senat seine Entscheidung stützen konnte. Die juristisch-pragmatische Funktion der Versendungsakten lag also darin, die Grundlage für den Urteilspruch zu liefern.

Die sprachlich-pragmatische Funktion der Prozessakten lässt sich aus dieser primären judikationsregelnden Funktion der Texte ableiten. Wie bereits erwähnt, dienten die Versendungsakten – als Texte der Gerichtsbarkeit – der Urteilsfindung. Was verbirgt sich aber hinter dem Begriff „Urteilsfindung“, oder anders gefragt: Auf welche Art und Weise hat der Schäßburger Magistrat sein Urteil gefällt? Auf diese Frage liefert die siebenbürgisch-sächsische Geschichtsschreibung die Antwort. In seinem Werk „Siebenbürgische Städte im Mittelalter“ gewährt Göllner dem Leser einen faszinierenden Blick hinter die Kulissen des entscheidungstragenden Organs, indem er eine Ratssitzung am Beispiel des Stadtmagistrats von Klausenburg reinszeniert:

„Man schrieb das Jahr 1437. In Klausenburg bewegte sich eine Gruppe würdiger Männer dem Rathaus zu. Es waren Ratsmitglieder, die zu einer Sitzung gingen. Die Hundertmänner trugen schwarze, die Ratsherren rote Mäntel; aus besonders wertvollem Stoff war der rote, mit Hermelin geschmückte Mantel des Bürgermeisters geschneidert. Ja, es waren wahrlich große Herren, die als Heerführer das Schwert, als Diplomaten die Schliche und Bestechungsgelder zu handhaben wußten, und die am Abend mit Fürsten wie mit ihresgleichen an der Tafel saßen.

Folgen wir den Stadtvätern in die Ratsstube: vergitterte Fenster schließen sie von dem Treiben des Marktes ab. Im Kamin, es war Dezember, prasseln Buchenscheite. Der steinerne Fußboden ist mit wertvollen Teppichen belegt, an den Wänden hängen Rüstungen, die Balkendecke ist mit kunstvollen Schnitzereien verziert. Bänke, hohe gotische Sessel und ein langer wuchtiger Eichentisch fügen sich harmonisch in den Raum ein.

Die versammelten Ratsherren haben jetzt ihre Plätze eingenommen. An einem Tisch sitzen der Bürgermeister und der Notarius. Er berichtet dem Bürgermeister und den zwölf Ratsherren: Im verflossenen Jahr haben sich aufständische Bauern in ganz Siebenbürgen erhoben, Klausenburger Handwerker haben mit ihnen gemeinsame Sache gemacht. Als einen ihrer Anführer bezeichnet man den Sohn des Jakob Bulkescher.“¹⁰⁶

Das überaus lebhaft dargestellte, beinahe filmische Szenario ist ein Spiel der Phantasie, eine historische Rekonstruktion fiktiver Art, die jedoch auf einer seriösen Grundlage der Geschichtsforschung basiert. Für den vorliegenden Zusammenhang ist die Textstelle *der Notarius [...] berichtet*, von eminenter Bedeutung. Es gehörte offenbar zu den beruflichen

¹⁰⁵ Vgl. ELR (1583, 3f.).

¹⁰⁶ Göllner (1971b, 206).

Verpflichtungen des Stadtschreibers, über Angelegenheiten, die im Kompetenzbereich des Rates lagen, mündlich zu berichten. Nach Fabritius zählte das mündliche Vortragen von Texten vor dem Senat in Siebenbürgen nicht nur im 15. Jahrhundert, sondern auch im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert zu den beruflichen Tätigkeitsfeldern des Schriftführers des inneren Rates.¹⁰⁷ Es ist anzunehmen, dass der Notarius auch über Hexerei-Injurienprozesse mündlich berichtet hat. Die schriftliche Grundlage für seinen Bericht bildete die Versendungsakte, aus der er vorlas. Im mündlichen Vortragen einer schriftlich fixierten Prozessakte zeigt sich eine spätmittelalterliche Rechtstradition, in der mit der Verschriftlichung des Rechts auch die Praxis des Verlesens einherging.¹⁰⁸ Die sprachlich-pragmatische bzw. Performanz-Funktion der Schäßburger Prozessakten besteht demnach im Ermöglichen des in der Praxis üblichen mündlichen Vortragens vor dem entscheidungstragenden Organ, dem Senat.

Die Prozessakten fungierten aber auch als stille Reserve, auf die bei eventuellen Prozesswiederaufnahmen zurückgegriffen werden konnte. Wenn der Rat gegen eine vermeintliche Hexe mangels eindeutiger Beweise nicht die Todesstrafe, sondern die Strafe der Landesverweisung aussprach, die im Geschrei stehende Person jedoch weiterhin zauberische Tätigkeiten verübt haben sollte, konnte auf Antrag des Injurianten eine Prozesswiederaufnahme erfolgen. In solchen Fällen wurden die alten Injurienklagen wieder aufgerollt.

Die Aktenproduktion erfolgte vermutlich in zwei Bearbeitungsphasen. Während der ersten Phase, die zeitgleich mit der Verhandlung stattfand, machte sich der Schreiber Notizen. In der zweiten Bearbeitungsphase entstand die endgültige Fassung der Versendungsakte. Bei diesem Aktentyp handelt es sich um Protokollabschriften, die in zeitlicher Distanz und mithilfe einer während der Gerichtsverhandlung erstellten Vorlage verfasst wurden.¹⁰⁹ Für die Zwei-Phasen-Textproduktion spricht auch das äußere Schriftbild der Schäßburger Protokollabschriften, das generell folgende Merkmale zeigt:

- übersichtliche Textgliederung
- gleichmäßiger Schriftduktus
- klare und saubere Schrift mit wenigen Korrekturen
- kaum interlineare und marginale Spätkorrekturen

Da die meisten Prozessakten das Datum der Gerichtsverhandlung sowie der Anfertigung der Versendungsakte enthalten, kann auch bestimmt werden, wie viel Zeit

¹⁰⁷ Vgl. Fabritius (1864, XIII).

¹⁰⁸ Vgl. Maas (1985, 56).

¹⁰⁹ Vgl. Topalović (2003, 130).

zwischen den beiden Ereignissen lag: Die Versendungsakten des 17. Jahrhunderts wurden zwischen zwölf Tagen und anderthalb Monaten, die des 18. Jahrhunderts in der Regel zwischen vier bis acht Monaten nach der gerichtlichen Auseinandersetzung angefertigt. Von den insgesamt 22 Akten wurden nur vier am Tage der Verhandlung verfasst; in weiteren fünf Fällen fehlen in den Schriftstücken die Angaben zum Prozessbeginn oder zum Ausstellungsdatum.

3.2 Die ‚Anrede‘

Das Textmodul **Anrede**¹¹⁰ eröffnet die Reihe der verschiedenen Textbausteine in den Schäßburger Hexerei-Prozessakten. Die **Anrede** ist stets in lateinischer Sprache verfasst und umfasst in der Regel zwei Zeilen. Sie gehört zu den wenigen Textelementen, die ausschließlich in lateinischer Sprache abgefasst sind. Neben der Markierung dieses Textbausteins durch die Sprachwahl wird die **Anrede** auch optisch hervorgehoben. Als Schriftart wird die in den Kanzleischreiben der Frühen Neuzeit für lateinische Wörter übliche Lateinische Antiqua verwendet.

Die kommunikative Funktion der **Anrede** besteht in der Begrüßung der ‚verdienten, umsichtigen und wohlweisen‘ Herren des Magistrats, die für die Urteilsfindung im Hexerei-Injurienprozess zuständig waren. Die **Anrede** wird im folgenden Wortlaut, in der Regel in stark abgekürzter Form, realisiert:

*„Prudentes; Amplissimi, atq[ue] Circumspecti Domini Amici honorandissimi
Salutem, cum officiorum n[ost]rorum Promptissima commendatione Præmissa”
(2/1670, 5:2)¹¹¹*

*„Amplissimi Prudentes ac Cirumspecti Domini Amici nobis semper benevoli.
Salutem servitior[um]q[ue] n[ost]ror[um] in gra[ti]am Ampl[issimarum] Pruden[tium] ac
Circum[spectantium] D[omi]n[at]ion[um] V[est]rar[um] Paratissima[m] commendatio[n]em.
(3/1670, 11:2)*

¹¹⁰ Zur semantischen Abgrenzung zwischen den Bezeichnungen für die Teiltextsorten der Schäßburger Versendungsakten (z.B. ‚Anrede‘ als Teiltextsorte) und anderen formgleichen Ausdrücken (z.B. ‚Anrede‘ als Begrüßung bzw. Begrüßungsformel) werden im Folgenden die Teiltextsortenbezeichnungen fett markiert.

¹¹¹ Zum Nachweis von Originalzitaten aus dem Quellenkorpus: Im Stadtarchiv Sighișoara (Schäßburg) befinden sich die Prozessakten nicht in zeitlicher Abfolge ihrer Entstehung. In der Transkription habe ich die Akten – zwecks einer besseren Orientierung – chronologisch geordnet. In der vorliegenden Arbeit erscheinen hinter den Originalzitaten aus dem Korpus stets vier Zahlen in Klammern, die durch Schrägstrich, Komma und Doppelpunkt voneinander getrennt werden. Die erste Zahl gibt die jeweilige Nummer der zitierten Prozessakte an. Die zweite ist die Jahreszahl, die sich auf die Datierung der Akte bezieht. Da in den Versendungsakten oft verschiedene Datierungen (z.B. Prozessbeginn, Ausstellungsdatum) angegeben sind, orientiere ich mich bei dem Nachweis von Zitaten am Datum der Ausstellung der Akte. Die dritte Ziffer bezieht sich auf die Seitenzahl in der Transkription, die vierte auf die Anfangszeile des Originalzitats (Nummer/Ausstellungsdatum, Seite:Zeile).

„Amplissimi, Pruden[tes], et Circumspecti Domini ^[INT][Amici] nobis benevoli,
Salutem, Servitorum[ue] n[ost]rorum Paratissima commendatione Praemissa“
(4/1671, 21:2)

„Consultissimi Viri atq[ue] Ampliss[im]i Domini Amici nobis benevoli
Salutem; et addictiss[im]am Servitoru[m] n[ost]roru[m] oblationem“
(6/1676, 37:2)

Die Begrüßungsformel kann als ein erstes Anzeichen für Briefhaftigkeit interpretiert werden, die signalisiert, dass es sich bei den überlieferten Quellen um Versendungsakten handelt. Die im Hexerei-Injurienprozess involvierten Gerichtsorgane, die Gerichtsinstanz des Königs- und Stuhlsrichters sowie die des juristisch höher gestellten Rates (Magistrats, Senats), standen in schriftlichem Verkehr miteinander.

Wenn man versucht, die lateinische Anredeformel auf urkundensprachliche Traditionen zurückzuführen, so kann man in Erwägung ziehen, dass diese dem Urkundenelement *Inscriptio* mit *Salutatio* entspricht. Der erwähnte Urkundenteil befindet sich nach der klassischen Urkundenlehre im Protokoll einer Urkunde.¹¹² In der formelhaften Gliederung eines Urkundentextes werden die Eingangs- und Schlussformeln unter der Bezeichnung Protokoll zusammengefasst.¹¹³ Die *Inscriptio* mit *Salutatio* beinhaltet im Protokollteil einer mittelalterlichen Urkunde oder in einem mittelalterlichen Brief „die Angabe von Name und Titel der Person oder der Bezeichnung der Institutionen, an die die in der Urkunde ausgedrückte Willenserklärung bzw. der Brief gerichtet ist, häufig verbunden mit einer Grußformel (*Salutatio*) oder einer Formel, die sich auf die Dauer der Verfügung bezieht“¹¹⁴.

Die formelhafte Anrede, die in allen verschriftlichten Hexerei-Injurienprozessen ein immer wiederkehrendes Motiv bildet, ist allem Anschein nach auf die Existenz und Pflege einer mittelalterlichen Urkundentradition in Siebenbürgen zurückzuführen. Das Siebenbürgisch-Sächsische Wörterbuch weist die Formel *prudentes ac circumspecti* als die lateinische Variante der im Urkunden- und Kurialstil üblichen Epitheta für die sächsische Nation aus, die insbesondere in der Schriftsprache als verpflichtende Anrede für höhere Beamte diente.¹¹⁵ Die Verwendung von ähnlich gestalteten lateinischen Begrüßungs- und Ehrerbietungsformeln ist aber nicht nur für Prozessakten, die auf dem Königsboden entstanden sind, charakteristisch. Auch in Hexerei-Injurienprozessen, die auf dem

¹¹² Vgl. Meyer/Neumüllers-Klauser (1966, 257).

¹¹³ Mit dem Begriff ‚Protokoll‘ bezeichnet man im engeren Sinne jedoch nur die Eingangsformeln einer Urkunde, während die Bezeichnung ‚Eschatokoll‘ für die Schlussformel steht. Vgl. Meyer/Neumüllers-Klauser (1966, 199).

¹¹⁴ Breßlau (1958, 47).

¹¹⁵ Vgl. (SSWB 2, 533) das Stichwort „Fürsichtig“.

Komitatsboden, d.h. in den von der ungarischen Bevölkerung bewohnten siebenbürgischen Gebieten, geführt wurden, finden sich analog gestaltete Begrüßungsformeln wieder. Als Beleg seien hier einige Begrüßungen aus Hexerei-Injurienprozessen, die im 17. Jahrhundert in der Stadt Nagybánya verhandelt wurden, angeführt:

„Prudentes ac Circumspecti Domini Vicini nobis honorandissimi!
Servitiorum nostrorum paratissima commendatione promissa!”¹¹⁶

“Generosi Prudentes ac Circumspecti Domini!
Domini Vicini Nobis Colendissimi!

Salutem optatam servitiorumque suorum paratissam commendantes!”¹¹⁷

Die Tatsache, dass die offenbar auf eine urkundensprachliche Tradition zurückzuführenden Anredeformeln auch in den Kanzleitexten aus ungarischen Gebieten anzutreffen sind, deutet darauf hin, dass in Siebenbürgen möglicherweise Vorgaben bzw. Anleitungen zur Abfassung von Gerichtsakten vorhanden waren.

Nach der Urkundenlehre enthält der Protokollteil einer Urkunde die *Invocatio*, d.h. die Anrufung Gottes in symbolischer oder verbaler Form.¹¹⁸ Das Fehlen dieses Elements in den Schäßburger Akten dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Hexerei-Injurienprozesse in Siebenbürgen ausschließlich vor dem weltlichen Gericht geführt wurden.

3.3 Die ‚Situierung‘

Die Teiltextsorte **Situierung** befindet sich in der Reihe der verschiedenen Teiltextsorten der Schäßburger Hexerei-Prozessakten an zweiter Stelle. Der Umfang der **Situierung** variiert zwischen fünf und neun Zeilen. Dieser Textbaustein wird durch einen neuen Absatz markiert. Die **Situierung** ist in der Regel in einer lateinisch-deutschen Mischsprache verfasst. Dementsprechend findet sich in dieser Teiltextsorte die Verwendung der Schriftarten Lateinische Antiqua und die in den Kanzleien der Frühen Neuzeit gebräuchliche Kurrentschrift (auch Kanzlei-Kursive genannt) wieder.

Nach Brinker besteht die Grundfunktion von Texten in der konventionell geltenden Kommunikationsabsicht des Emittenten der Kommunikationsgemeinschaft.¹¹⁹ Die textuelle Grundfunktion, d.h. der zum Ausdruck gebrachte kommunikative Zweck der **Situierung**,

¹¹⁶ Balogh (2003, 93).

¹¹⁷ Balogh (2003, 204).

¹¹⁸ Vgl. Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 20).

¹¹⁹ Vgl. Brinker (2000, 175).

besteht in erster Linie in der Vermittlung von verschiedenen Informationen, die sich auf den verhandelten Hexerei-Injurienprozess beziehen. Der Gerichtsschreiber als Textproduzent informiert die mit der Urteilsfindung betraute Obrigkeit über den Grund der Ausstellung der Versendungsakte. In der in einem überaus komprimierten Stil verfassten Mitteilung erscheinen alle notwendigen Angaben, die zum juristisch-formalen Hintergrund des Prozesses gehören.

Die obligatorischen Bestandteile der **Situierung** zeigen eine feste thematische Struktur, die sich in den meisten Prozessakten wiederholt. Durch die sich wiederholende thematische Grundstruktur zeigt die die Versendungsakte eröffnende Teiltextsorte einen hohen Grad an Formalität. Folgende Strukturelemente werden in den Prozessakten verwirklicht:

1. Anredeformel
2. juristische Bezeichnung der gerichtlichen Auseinandersetzung
3. Prozesszeit (Tag, Monat, Jahr)
4. Angaben zur Person der Prozessgegner:
 - Name und Wohnort (bei weiblichen Prozessbeteiligten Familienstand, Name und Wohnort des Ehemannes)
 - Rolle der Streitparteien im juristischen Verfahren (Kläger/Beklagte)
5. Benennung der Prozessart
6. Ankündigung der Darstellung des Prozesses

Die Reihenfolge der Strukturelemente zeigt ein breites Variantenspektrum; die Anredeformel und die juristische Bezeichnung der gerichtlichen Auseinandersetzung können beliebige Positionen besetzen. Eine idealtypische Variante für eine schematisch aufgebaute thematische Struktur findet sich in der Prozessakte (3/1670):

Strukturierendes Element	Realisierung in der Situierung
1. Anredeformel	Ewer Nahmhafft, Fürsichtige[n], Wollweyßheite[n]
2. juristische Bezeichnung der gerichtlichen Auseinandersetzung	abermals ein <i>Subjectu[m] Maleficium</i> ¹²⁰ vorzustellen [...]

¹²⁰ ein *Subjectum Maleficium* vorzustellen: ‚einen das Verbrechen der Zauberei betreffenden Sachverhalt vorzustellen‘ (Georges 2, 779). Die wörterklärenden Paraphrasen dienen als Lesehilfe. Im wissenschaftlichen Apparat der vorliegenden Arbeit wird die Erklärung des neuhochdeutsch unverständlichen Vokabulars (siebenbürgisch-sächsische Dialektalismen; frühneuhochdeutsche Ausdrücke, die in die neuhochdeutsche Standardsprache keinen Eingang gefunden haben; ungarischer Wortschatz) angestrebt. Bei der Erläuterung von lateinischen Textteilen konzentriere ich mich vornehmlich auf jene Lexeme, die in den Prozessakten in den fortlaufenden deutschen Text integriert erscheinen. Da diese Lexeme meist juristische Fachausdrücke sind, dürften sie auch dem im Lateinischen bewanderten Leser nicht ohne Schwierigkeiten erschließbar sein. Längere, zusammenhängende lateinische Textpassagen, wie sie beispielsweise im Textmodul **Anrede** vorkommen, werden nicht übersetzt. Das neuhochdeutsch unverständliche Vokabular wird in der Regel auf jeder Seite der Arbeit neu angeführt, ungeachtet dessen, ob das Wort schon einmal auf einer vorangehenden Seite erklärt wurde. Diese Methode zieht zwar zwangsläufig Wiederholungen nach sich, da viele Originalzitate aus dem Schäßburger Quellenkorpus unter verschiedenen linguistischen Analyseaspekten beleuchtet und aus diesem Grunde mehrmals als Belege herangezogen werden, sie soll jedoch einen leichteren Zugang zu den Texten und – wie ich hoffe – eine insgesamt leserfreundlichere Gestaltung ermöglichen.

3. Prozesszeit (Tag, Monat, Jahr)	In dem <i>hoc res Anno curren[to]</i> 1670, die 6 Maii,
4. Angaben zur Person der Prozessgegner: - Name und Wohnort (bei weiblichen Prozessbeteiligten Familienstand, Name und Wohnort des Ehemannes) - die Rolle der Streitparteien im juristischen Verfahren (Klägerin/Beklagte)	Eine alhiesige Mitbürgerin nammens <i>Anna, cujusda[m] Benedicti Schullers Relicta</i> ¹²¹ , <i>tanquam Actrix</i> ¹²² <i>ab una, adversus Dorotheam Johannis Ilyes alias Schefters Conjugem</i> ¹²³ , <i>de Eadem Segesvar, veluti Inctam</i> ¹²⁴ <i>Partib[us] a[l]t[e]ra</i> ,
5. Benennung der Prozessart	wegen Injurien ¹²⁵
6. Ankündigung der Darstellung des Prozesses	welche die <i>Actrix Prætendieret</i> ¹²⁶ vndt hierauff ihre klag wider ihre <i>Adversaria[m]</i> ¹²⁷ dieses Inhalts vns insinuiert ¹²⁸ hat, wie folget:

In der **Situierung** sind bestimmte Elemente der mittelalterlichen Urkundensprache erkennbar. Frenz definiert eine Urkunde als eine

„schriftliche Aufzeichnung über einen Vorgang rechtlicher Natur, die unter Beachtung gewisser Formen geschieht und in einer bestimmten Weise beglaubigt ist; die Urkunde will eine rechtliche Wirkung erzielen und erhebt den Anspruch der Glaubwürdigkeit. Durch diese Kriterien, deren relatives Gewicht dem historischen Wandel unterliegt, unterscheidet sich die Urkunde von anderen Quellengattungen (Akten, Briefe, Publizistik, persönliche Aufzeichnungen, Stilübungen), auch wenn diese formal mit der Urkunde übereinstimmen. Innerhalb des Rahmens dieser Kriterien sind die Variationsmöglichkeiten außerordentlich groß.“¹²⁹

Eine mittelalterliche Urkunde lässt sich gewöhnlich in drei Hauptteile gliedern, das Protokoll, den Kontext und das Eschatokoll.¹³⁰ Die **Situierung** kann als eine Verbindung des Protokolls (Eingangsprotokolls) mit dem Kontext (Text) einer Urkunde aufgefasst werden. Zum Protokollteil gehört als nicht obligatorischer Bestandteil die *Intitulatio*, die den Namen und den Titel des Ausstellers wiedergibt. Die *Intitulatio* kann in der Urkundensprache aber auch durch ein Personalpronomen (*Ego, nos, wir*) eingeleitet werden.¹³¹ In den Schäßburger Prozessakten wählten die Gerichtsschreiber die personale Pronominalisierung *wir*. Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich der eigentliche Verfasser des Textes, d.h. die Gerichtsinstanz des Königsrichters und des Stuhlsrichters, deren Name jedoch erst am Schluss der Akte bekannt gegeben wird.

¹²¹ *Relicta*: ‚die Hinterlassene‘ (Georges 2, 2293).

¹²² *Actrix*: ‚Klägerin‘ (Georges 1, 93).

¹²³ *Conjugem*: ‚die Gattin‘ (Georges 1, 1490).

¹²⁴ *Inctam*: ‚Angeklagte‘ (SSWB 4, 335).

¹²⁵ *Injurien*: ‚Ehrbeleidigungen‘ (DWB 10, 2121).

¹²⁶ *Prætendieret*: ‚behauptet‘ (DWB 13, 2077).

¹²⁷ *Adversaria[m]*: ‚die Gegenrede‘ (Georges 1, 158).

¹²⁸ *insinuiert*: ‚gerichtlich zugestellt‘ (SSWB 4, 342).

¹²⁹ Frenz (1998a, 574).

¹³⁰ Vgl. Meyer/Neumüllers-Klauser (1966, 117).

¹³¹ Vgl. Meyer/Neumüllers-Klauser (1966, 117).

Wenn man die **Situierung** auf eine urkundensprachliche Tradition zurückführt, so kann man feststellen, dass diese Textpassage verschiedene Elemente des Kontextes einer Urkunde in sich vereinigt. Zu Beginn der **Situierung** steht die *Promulgatio* oder *Publicatio*. Unter diesen Begriffen wird im mittelalterlichen Urkundenwesen die Anrede des Ausstellers an diejenigen Personen verstanden, denen die Urkunde zu Gesicht oder zu Gehör kam.¹³² In Urkunden, die im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation entstanden sind, wird die *Promulgatio* häufig durch die Formel *bekennen* oder *tun kunt* eingeleitet.¹³³ Auch in den Schäßburger Prozessakten lassen sich ähnliche Formeln, wenngleich in etwas abgewandelter Form, nachweisen:

„Es sey E[uren] N[amhaften] F[ürsichtigen] W[eisheiten] kunt vndt zu wiße[n]“ (6/1676, 37:5)

„Haben E[uren] N[amhaften] F[ürsichtigen] W[eisheiten] wollen zu wiße[n] machen“ (5/1673, 30:5)

„Nahmhafftige Fürsichtige vndt Wohl[weise] Herren fügen denselben mitt wenigem zu vernehmen“ (8/1680, 55:5)

„Uhrkünden¹³⁴ vndt fügen hiemit Eüer Nahmhafft Fürsichtige Wol Weisheiten freundlichst zu vernehmen,“ (13/1685, 94:6)

Die **Situierung** kann auch mit einer Formulierung beginnen, die einer *Arenga* ähnelt. Die *Arenga* ist eine „den Kontext einer Urkunde einleitende (nicht rechtserhebliche) Formel“¹³⁵, die sogar literarischen Charakter haben kann. Der literarische Charakter besteht in diesem Zusammenhang nicht in der Fiktionalität des Textes, sondern darin, dass der Urkundenverfasser eine Gelegenheit zur Entfaltung eines individuellen Stils bekam.¹³⁶ In der *Arenga* wird eine allgemeine Motivierung für die Ausstellung einer Urkunde ausgedrückt.¹³⁷ Folgende, arengaartig konzipierte, allgemeine Begründungen lassen sich aus dem Schäßburger Quellenmaterial als Beispiel heranziehen:

„Demnach wir abermals durch Zeit vnd Gelegenheit verursacht sein worden, Vnsere *Transmissionales*¹³⁸ an E[ure] N[amhaften] F[ürsichtigen] W[ohl] W[eisheiten] ablaufen zu lassen“ (2/1670, 5:5)

¹³² Vgl. Breßlau (1958, 48).

¹³³ Vgl. Frenz (1998b, 587).

¹³⁴ Uhrkünden: ‚feierlich verkünden; berichten; bezeugen‘ (DWB 24, 2464).

¹³⁵ Meyer/Neumüllers-Klausner (1966, 21).

¹³⁶ Vgl. Meyer/Neumüllers-Klausner (1966, 21). Schmidt-Wiegand (1998b, 596f.) beschreibt die *Arenga* als einen rhetorisch kunstvoll gestalteten Prolog, der die Notwendigkeit der schriftlichen Aufzeichnung begründet.

¹³⁷ Vgl. Erben (1907, 337f.).

¹³⁸ *Transmissionales*: ‚Übersendungen‘ (Georges 2, 3193).

„abermals ein *Subjectu[m] Maleficum*¹³⁹ vorzustellen, vndt selbiges mit zimliche[n] lebendige[n] Farbe[n] (woran die Teüffels klawen gar kennlich) *Per P[ræ]sen[tes] Transmissionales* zu defingire[n]¹⁴⁰“ (3/1670, 11:5)

„Demnach Michael Bedner *de Apold*, ein armer durch Hexerey verderbeter mann, Zweyfels ohne von Göttlicher rach getrieben undt auffgemuntert [...] für sitzendem Gericht auffgetreten“ (4/1671, 21:5)

Der nächste textkonstituierende Bestandteil einer Urkunde ist die *Narratio*. In der *Narratio* wird über jene Ereignisse berichtet, die zur Ausstellung der Urkunde geführt haben. In der mittelalterlichen Urkunde fasste der Aussteller in diesem Urkundenteil alle Umstände zusammen, die der Rechtshandlung vorausgingen und sie veranlassten. In den Schäßburger Prozessakten kann man eine weitere Anknüpfung an die Urkundentradition feststellen, da die **Situierung** Angaben mit informativem Charakter enthält, die sich auf die Umstände beziehen, die zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung geführt haben: *Zauberey vndt schwächwort halb[en]* (2/1670, 5:10), *wegen schmachreden, so die ehr vndt daß lebe[n] angehe[n]* (5/1673, 30:10), *wegen Zauberey Schmähe-Wort* (12/1685, 89:7).

Neben den urkundenspezifischen Strukturelementen zeigt die **Situierung** zahlreiche urkundensprachliche Merkmale. Sie wird – neben der bereits vorgestellten arengaähnlichen Formel – auch durch eine Anredeformel eingeleitet. Dieses texteinleitende Element erscheint stets in deutscher Sprache. Durch die Anredeformel werden die Mitglieder des entscheidungstragenden Organs, des Magistrates, angesprochen:

„Ewer Nahmhafft, Fürsichtige[n], Wollweyßheite[n]“ (3/1670, 11:5)

„Nahmhafftige, Fürsichtige und Wohl[weise] Herren“ (8/1680, 55:5)

„Ehrsame Nahmhaffte Fürsichtige Wol Weise Herren!“ (10/1684, 73:6)

„Ehrsame Nahmhaffte Fürsichtige Wol Weise H[erren]“ (12/1685, 89:5)

Die Anredeformel erscheint nicht notwendigerweise als textinitiales Element, sie kann auch im fortlaufenden Text integriert erscheinen. In den meisten Fällen verwenden die Gerichtsschreiber eine in den Text eingebettete Anrede-Variante:

„Haben E[uren] N[amhaften] F[ürsichtigen] W[eisheiten] wollen zu wißen machen“ (5/1673, 30:5)

„Uhrkünden vndt fügen hiemit Eüer Nahmhafft Fürsichtige Wol Weisheiten freundlichst zu vernehmen“ (13/1685, 94:6)

„Es sey hirdurch Eüer Nahmhafft Fürsichtige, Wol Weisheiten Ererbietig eröffnet“ (15/1686, 111:6)

¹³⁹ einen *Subjectum Maleficium*: ‚einen das Verbrechen der Zauberei betreffenden Sachverhalt‘ (Georges 2, 779).

¹⁴⁰ defingire[n]: ‚in eine Form bringen; schildern‘ (Georges 1, 1957).

„Geben hiermit Ew[ren] N[amhafften] w[ohl] W[ei]ß[en] diensthe[rren] zuvernehmen“
(16/1709, 120:5)

Wie aus den zitierten Passagen deutlich wird, benutzten die Schreiber bei der Ausführung der integrierten Anredeformel, die nur in einigen wenigen **Situierungen** fehlt, häufig Abkürzungen.

Titel und Anredeformel können über die gesellschaftliche Struktur der Frühen Neuzeit Auskunft geben.¹⁴¹ Das Titularwesen galt vom Spätmittelalter bis in das 18. Jahrhundert hinein als ein maßgeblicher Bestandteil der ständischen Gesellschaftsordnung. Die Verwendung von Titeln und Anredeformeln diente einem umfassenden Zeremonialwesen, das das komplizierte Beziehungsgefüge zwischen den verschiedenen sozialen Positionen festschrieb und die soziale Hierarchie strukturierte. Titel und Anreden können deshalb als Spiegelbilder des gesellschaftlichen Ranges einer Person oder Institution betrachtet werden. Das Spektrum der Relevanz der Titel und Anreden kann von der staatsrechtlichen Bedeutung bis hin zur Erfüllung von Prestigebedürfnissen reichen.

Die Verwendung von Funktionstiteln blickt auf eine lange Tradition zurück. Titel, die auf den beruflichen Stand des Adressaten hinweisen, lassen sich schon in den Schriftstücken der Antike beobachten und sind bis zur heutigen Zeit im Gebrauch geblieben.¹⁴² Im 17. und 18. Jahrhundert dominierten in den amtlichen Schreiben feststehende, über lange Zeit unverändert gebliebene Titel und Anredeformeln, die auf ein hierarchisch geordnetes Sozialgefüge hindeuten.¹⁴³ Insbesondere die Anredeformeln werden in dieser Periode immer präziser gestaltet. Aus heutiger Sicht kam es zu Überspitzungen im Sinne von Titelhäufungen, wie dies auch in den Schäßburger Prozessakten zu beobachten ist.

Die Auswahl der Anredeformeln geschah im Hinblick auf das Verhältnis von Über-, Gleich- oder Unterordnung geschehen.¹⁴⁴ Daher kann eine Anrede Auskunft über das Dienstverhältnis zwischen dem Textproduzenten und dem Adressaten sowie über den Gegenstand bzw. Typ des Schreibens geben. Anhand der Formulierung der Anrede lässt sich auch die Frage klären, ob Einzelpersonen oder Personengruppen in Briefverkehr miteinander traten, sowie in welcher Eigenschaft der Absender schrieb.¹⁴⁵ Die kanzleisprachlichen Texte –

¹⁴¹ Vgl. dazu und zum Folgenden Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 53f.).

¹⁴² Vgl. Schneidmüller (1998, 257-260).

¹⁴³ Vgl. Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 54).

¹⁴⁴ Vgl. Meisner (1952, 222).

¹⁴⁵ Darüber hinaus kann die Anrede nach Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 54) über folgende Parameter informieren: Alter, Geschlecht, Verwandtschaft, Lebensverhältnisse, Nachbarschaft, Religion, politische Situation. Vgl. dazu auch Meisner (1952, 223).

so auch die Schäßburger Prozessakten – weisen in der Regel längere Titel auf als die Texte der privaten Schriftlichkeit.¹⁴⁶

Bei der Vergabe der Titel wurden in frühneuzeitlichen kanzeleisprachlichen Schriftstücken im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation drei Stände unterschieden: der geistliche Stand, der weltliche Stand und der gelehrte Stand.¹⁴⁷ Jeder der Stände wurde wiederum in drei Unterklassen aufgespalten, je nachdem, ob die angeredete Person als „groß, mittelmäßig oder gering“¹⁴⁸ anzusehen war. Die Gliederung der Anredeformel nach dem Kriterium Rang/Ansehen blieb bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. Eckardt, Stüber und Trumpp bieten eine Auflistung der gängigen Attribute des 14. und 15. Jahrhunderts, die sich in den beiden folgenden Jahrhunderten nur geringfügig veränderten. Die Attribute der Anredeformel sowie ihre Zuordnung zu Personen und Institutionen lassen sich durch die folgende Tabelle verdeutlichen:¹⁴⁹

Attribut (Würdentitel)	Person/Institution
allerdurchlautigst, großmächtigst	Kaiser, Könige
durchlautigst, hochgeboren	Fürsten
hochgeborne Fürsten und Herren	Markgrafen, Herzöge
wohlgeboren	Grafen, Freiherrren, Bannerherren
Fürsichtig, ehrsam	Rat einer Stadt
weise, ehrsam, ehrbar	Bürger
Hochgelahrter, Ehrbarer und Weiser	Stadtmagistrat
Hochgelahrter bzw. Ehrenvester Rat	bürgerliche Räte

Es ist anzunehmen, dass die in den Schäßburger Prozessakten verwendeten Anredeformeln konventionell festgelegt waren. In allen hier verwendeten Titeln und Anredeformeln erscheint das Attribut „Fürsichtig“, das den Adressaten als „Rat einer Stadt“ identifizieren lässt. Bei der obligatorischen Anredeformel „Fürsichtig“ handelt es sich um eine Übersetzung der im siebenbürgisch-sächsischen Urkunden- und Kurialstil üblichen lateinischen Epitheta *prudentes ac circumspecti*,¹⁵⁰ die in dem Textmodul **Anrede** stets in lateinischer Fassung realisiert und in der **Situierung** in übersetzter Form wiederholt wird. Auch Funktionstitel wie „Hochgelahrter, Ehrbarer und Weiser“, die im binnendeutschen Raum üblich waren,¹⁵¹ lassen sich mit den Anredeformeln der Schäßburger Akten in Verbindung bringen, da die

¹⁴⁶ Vgl. Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 54).

¹⁴⁷ Vgl. Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 55).

¹⁴⁸ Steinhausen (1889, 106).

¹⁴⁹ Vgl. Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 55f.).

¹⁵⁰ Vgl. (SSWB 2, 533) das Stichwort „Fürsichtig“.

¹⁵¹ Vgl. Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 57).

Anredeformel „weise“ über den sozialen Stand der Magistratsmitglieder Auskunft gibt und diese als Bürger ausweist. Des Weiteren ist festzustellen, dass Würdentitel, wie „allerdurchlautigst, großmächtigst“, „durchlautigst, hochgeboren“ oder „wohlgeboren“, die ausschließlich Personen oder Institutionen der obersten sozialen Schichten gebührten, in den Schäßburger Prozessakten gänzlich fehlen.

Die urkundensprachliche Tradition in der **Situierung** kann auch durch die Existenz mehrgliedriger Ausdrücke nachgewiesen werden. Nach Matzinger-Pfister kennzeichnen zweigliedrige Ausdrücke und Wendungen, insbesondere Paarformeln und Wortpaare, die meisten lateinischen und deutschen Urkunden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit.¹⁵² Wenn die zweigliedrigen Ausdrücke aus Wörtern der gleichen grammatischen Gattung bestehen und durch eine Konjunktion oder Präposition miteinander verbunden sind, spricht man von Wortpaaren.¹⁵³ In der **Situierung** lassen sich folgende Wortpaare finden:

- „Zeit vndt gelegenheit verursacht worden“ (2/1670, 5:5)
- „Ursach vndt Anleitung gegeben“ (3/1670, 11:7)
- „im Nahmen vndt Perschon seines Weibes“ (7/1678, 47:6)
- „Zeügüß [...] geführt undt fürgestellt“ (11/1684, 82:9)
- „wie für uns [...] gestanden undt erschienen“ (15/1686, 111:7)
- „ungewöhn[lichen] und bedacht[lichen] Umstände“ (22/1748, 172:20)
- „reiffe und triffige Überlegung“ (22/1748, 172:42)
- „zu [...] Beurtheilung und [...] Entscheidung“ (22/1748, 173:48)

Bei den aufgelisteten mehrgliedrigen Ausdrücken handelt es sich um Wortpaare, in denen gleiche Wortarten wie Substantive, Adjektive oder Verben paarweise durch die Konjunktion ‚und‘ miteinander verknüpft sind. Die meisten verbundenen Ausdrücke decken sich auch inhaltlich. In diesem Sinne spricht Schmidt-Wiegand von tautologischen oder synonymen Formeln.¹⁵⁴

Wortpaare sind wesentliche Bestandteile der Sprache des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechts. Wie Sonderegger anmerkt, bilden mehrgliedrige Ausdrücke als eine „Frühform der Definition“ ein ganz wesentliches Element der Fachsprache des Rechts – „der ältesten und lange Zeit einzigen des germanistischen Kulturkreises überhaupt“¹⁵⁵. Nach

¹⁵² Matzinger-Pfister (1972, 7).

¹⁵³ Die terminologische Unterscheidung zwischen *Wortpaaren* und *Paarformeln* besteht darin, daß bei *Paarformeln* die Reihenfolge der beiden verbundenen Wörter weitgehend festgelegt ist. Dagegen können *Wortpaare* jederzeit okkasionell gebildet werden, wobei die Reihenfolge der beiden verknüpften Wörter relativ frei bleibt. Vgl. Hüpper/Topalović/Elspaß (2002, 78).

¹⁵⁴ Vgl. Schmidt-Wiegand (1984, 1387), dazu auch Besch (2003, 355ff.).

¹⁵⁵ Sonderegger (1962, 259).

Matzinger-Pfister besitzen Wortpaare einen hohen Grad an Formelhaftigkeit, die insbesondere in Urkunden zum Vorschein kommt.¹⁵⁶ Schmidt-Wiegand vertritt die These, dass Wortpaare in der Sprache des mittelalterlichen Rechts vor allem zwei wichtige Funktionen besaßen. Einerseits trugen sie als „mnemotechnische Hilfsmittel“ zur besseren Einprägsamkeit der Texte bei, andererseits fungierten sie als Mittel zur Erfassung abstrakter Begrifflichkeit: „Abstrakta, wie ‚echte Not‘ oder ‚höhere Gewalt‘ konnten durch paarweise oder assoziativ gereichte Konkreta wie ‚fehde und urlong‘ oder ‚frost, hagel und mißgewächs‘, die beliebig zu erweitern oder auszutauschen waren, treffend umschrieben werden.“¹⁵⁷

Die zahlreichen juristischen Fachausdrücke, die im Quellenkorpus in hoher Frequenz anzutreffen sind, weisen die Schäßburger Prozessakten als Textsorten des Rechtswesens und der Justiz aus. Darüber hinaus können die juristischen Fachausdrücke auch den sprachlichen Merkmalen der Urkundensprache zugeordnet werden. Ausgehend von der These von Gleissner, nach der die Urkundensprache eine juristische Fachsprache ist,¹⁵⁸ müssen die zahlreichen juristischen Fachausdrücke ebenfalls im Kontext der urkundensprachlichen Tradition betrachtet werden. Der juristische Fachwortschatz sorgte in mittelalterlichen Urkunden für Formelhaftigkeit und Präzision. Seine Existenz in Urkunden resultiert aus dem Bestreben nach einer möglichst eindeutigen Darstellung der Rechtsverhältnisse, die durch die Urkunde geschaffen werden sollten. Die einzelnen Teile der Urkunde sind, entsprechend ihrer jeweiligen Textfunktion, nicht gleichmäßig von der Formkraft des Fachvokabulars erfasst: Am stärksten sind jene Textteile betroffen, die den juristischen Akt explizit thematisieren, die Willenserklärung des Autors bezeichnen, die Nennung der Zeugen, die Datierung und die Angabe der Beglaubigungsmittel beinhalten. Der jeweilige Sachverhalt wird in diesen Textteilen in das juristische Formelwerk eingebettet. In Urkundenteilen, die auf die Beschreibung von Streitfällen ausgerichtet sind und dementsprechend über einmalige Vorkommnisse mit besonderen Zuständen und ausführlich geschilderten Einzelheiten berichten, ist die sprachliche Gestaltung insgesamt weniger formelhaft.

Die **Situierung** bezieht sich unmittelbar auf den juristischen Akt und enthält die Willenserklärung des Ausstellers der Versendungsakte. Juristische Fachtermini sind in dieser Teiltextsorte in hoher Anzahl anzutreffen. Die Bezeichnung der gerichtlichen Auseinandersetzung erfolgt in der Regel durch lateinische Ausdrücke, wie *criminalis*¹⁵⁹

¹⁵⁶ Vgl. Matzinger-Pfister (1972, 8).

¹⁵⁷ Schmidt-Wiegand (1984, 1388).

¹⁵⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden Gleissner (1935, 18ff.), zum engen Verhältnis zwischen Urkundensprache und juristischer Fachsprache in der neueren Forschung Schmidt-Wiegand (1998a, 89) und (1998b, 593).

¹⁵⁹ *criminalis*: ‚ein Verbrechen betreffend; kriminell‘ (Georges 1, 1761).

*controversia*¹⁶⁰ (2/1670, 5:7), *Subjectum Maleficium*¹⁶¹ (3/1670, 11:5), *Litis controversia*¹⁶² (6/1676, 37:8). Das den Prozess betreffende und die Prozessart präzisierende juristische Fachvokabular wird aber auch oft in deutscher Sprache wiedergegeben: *Streittige[n] Sachen [...] Zaüberey betreffendt* (1/1666, 2:9); *thädig Sachen*¹⁶³ (11/1684, 82:8); *wegen Zauberey Schmähe-Wort* (12/1685, 89:7).

Die Benennung der Prozessgegner und Angaben zu ihren Personalien (Wohnort, Familienstand) wurden häufig mithilfe juristischer Fachterminologie in die Akte eingetragen. Formulierungen wie *David Hennings de Holdvilag von wegen seines Eheweibes Catharinae Ut Actrices ab Una, adversus Sophiam, Danielis Veprigs de Eadem Relicta[m] veluti Inctam Partib[us] ab a[l]t[e]ra* (2/1670, 5:8) deuten an, dass die im Text erwähnten Personen in ihrer Eigenschaft als juristische Personen am Rechtsfall beteiligt waren. Durch die Bezeichnungen für klagende (*Actor, Actrix*¹⁶⁴ bzw. *Attractus, Attracta*¹⁶⁵) und beklagte Personen (*Inctus, Incta*¹⁶⁶) erfolgte quasi eine juristische Rollenverteilung, wodurch die präzisierende Funktion der juristischen Fachsprache zum Ausdruck gebracht wird. Die klare Zuordnung der Prozessierenden als klageerhebende oder beklagte Partei ist von eminenter Bedeutung, da sie in zahlreichen Injurienprozessen ausschließlich in der **Situierung** namentlich erwähnt werden, während sie in den übrigen Teiltextsorten nur in ihrer juristischen Rolle als Klägerin bzw. Kläger (*Actrix, Actor*) oder als Beklagte bzw. Beklagter (*Incta, Inctus*) angeführt werden.

In einigen Versendungsakten enthält die **Situierung** Hinweise auf die verhandlungsführende Gerichtsinstanz. In solchen Fällen kommt die forensische Begrifflichkeit naturgemäß zum Tragen. Aus dem Lateinischen übersetzte, deutsche Bezeichnungen für die Instanz des Königs- und Stuhlsrichters wie *für sitzendem Gericht* (4/1671, 21:7) bilden eher die Ausnahme. Weitaus häufiger wurden die lateinischen Varianten realisiert: *Sede n[ostra] Iudiciar[ia]* (7/1678, 47:6); *Sede Iud[icia]ria* (10/1684, 73:9). Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die **Situierung** ein Formelwerk von urkundensprachlichen Merkmalen und juristischen Fachausdrücken bildet.

¹⁶⁰ *controversia*: ‚Streitigkeit; Streitfall; Rechtsfall‘ (Georges 1, 1640).

¹⁶¹ *Subjectum Maleficium*: ‚das Verbrechen der Zauberei betreffender Sachverhalt‘ (Georges 2, 779).

¹⁶² *Litis Controversia*: ‚Streitfall; Prozess‘, (Georges 2, 676).

¹⁶³ *thädig Sache*: ‚Verbrechen, das zu einer Gerichtsverhandlung führt‘, vgl. Bühner (1973, 235).

¹⁶⁴ *Actor*: ‚der Kläger‘; *Actrix*: ‚die Klägerin‘ (Georges 1, 93)

¹⁶⁵ *Attractus*: ‚der Kläger‘; *Attracta*: ‚die Klägerin‘, vgl. (SSWB 4, 335) das Stichwort *Inctus*

¹⁶⁶ *Inctus*: ‚der Beklagte‘; *Incta*: ‚die Beklagte‘; (SSWB 4, 335)

3.4 Die ‚Klage‘

Die Teiltextsorte **Klage** befindet sich im Gefüge der verschiedenen Textbausteine der Schäßburger Hexerei-Prozessakten an der dritten Position. Der Umfang der **Klage** variiert in der Regel zwischen 3-15 Zeilen.¹⁶⁷ Ebenso wie die **Situierung** wird auch diese Teiltextsorte durch einen neuen Absatz markiert. Die Gerichtsschreiber griffen bei der Notierung der **Klage** auf zwei Sprachen, Lateinisch und Deutsch, zurück. Als Schriftarten wurden auch in dieser Teiltextsorte Kanzlei-Kursive und Lateinische Antiqua verwendet.

Die **Klage** ist häufig durch die Bezeichnung *Propositio* eingeleitet, die in Form eines marginalen Vermerks in der Prozessakte erscheint. Bei der *Propositio* handelt es sich offenbar um eine selbstreferenzielle Bezeichnung bzw. um ein Präsignal, das sich nach Große auch als Benennung für eine Textsorte eignen kann.¹⁶⁸ Busse vertritt hingegen die Meinung, dass insbesondere juristische Texte, die ein Präsignal in der Überschrift enthalten, gravierende sprachliche Differenzen zeigen können, die einen Homogenität induzierenden Begriff als Textsortenbezeichnung nicht zulassen.¹⁶⁹

Wenn man sich den semantischen Wandel des Wortes vor Augen führt, kann man feststellen, dass die Bezeichnung *Propositio* im 16. Jahrhundert aus dem Lateinischen übernommen wurde. In diesem Jahrhundert wurde das Wort in den Bedeutungsvarianten „Darlegung, Angabe, Vorsatz“¹⁷⁰ verwendet. Das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch gibt ähnliche Bedeutungsvarianten, wie „Vorschlag, Darlegung, Antrag, Anerbieten“¹⁷¹, an. Auch in Siebenbürgen war das Wort nach Auskünften des Siebenbürgisch-Sächsischen Wörterbuches bereits im 17. Jahrhundert in den Bedeutungsvarianten „Antrag, Vorschlag“¹⁷² bekannt. Das Gesetzeswerk der Siebenbürger Sachsen, das Eigen-Landrecht, definiert die juristischen Funktionen der *Propositio* wie folgt:

„Damit aber der angeklagte verstehen könne vnd wissen / was auff jn geklaget / vnd er verantworten sol / ist es von noethen vnd wird fuer recht gehalten / das ein jeder klaeger in Sächsischem gericht / seine *Proposition* vnd klage wieder Sachsen / in Deutscher Sprache klaerlich vnd bescheiden fuehren sol.“¹⁷³

¹⁶⁷ In manchen Prozessakten wurden die Redeteile der Kläger wesentlich umfangreicher notiert. In einem untypischen Injurienprozess aus dem Jahre 1676 hat die **Klage** einen Umfang von über zwei Seiten. In einem von Amts wegen eingeleiteten Prozess aus dem Jahre 1748, bei dem es sich ebenfalls um einen untypischen Injurienprozess handelt, reichte der Kläger – nach Auskunft der Akte – seine Klage in schriftlicher Form bei den zuständigen Behörden ein. Die von dem Gerichtsschreiber notierte Fassung der **Klage** umfasst in diesem Fall sieben Seiten.

¹⁶⁸ Vgl. Große (1976, 72ff.).

¹⁶⁹ Vgl. Busse (2000, 659).

¹⁷⁰ (Georges 2, 2014).

¹⁷¹ (FWB 4, 1192).

¹⁷² (SSWB 8, 433).

¹⁷³ ELR (1583, 13).

Die oben zitierte Textpassage enthält in erster Linie eine Bestimmung hinsichtlich der Sprachwahl der Proposition. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass das Gesetzeswerk der Siebenbürger Sachsen den Begriff „Proposition“ mit „Klage“ gleichsetzt. In Gerichtsverfahren des Mittelalters und der Frühen Neuzeit bedeutete der Begriff Klage im weitesten Sinne das Anrufen bzw. Ersuchen richterlicher Hilfe gegen erlittenes Unrecht.¹⁷⁴ Die Klage wurde im Prozessverfahren durch den Kläger vorgetragen. Er tat dem Richter kund, dass ihm gegenwärtiges Unrecht geschehe, und bat den Richter, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Die Klage drang im Spätmittelalter als *Terminus technicus* im Zivilprozess – so auch in den Schäßburger Hexerei-Injurienprozessen, die fast ausschließlich als Zivilprozesse zu betrachten sind – durch. Im Zivilprozessverfahren sollte der Richter ein Streitverfahren zum Schutze privater Interessen einleiten, weshalb es in zivilrechtlichen Prozessen immer einer Klage bedurfte. Die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Klagen betonen das Unrecht des Verklagten. Insbesondere bei den privatrechtlichen Klagen liegt der Schwerpunkt nicht auf der Beschreibung des Rechts, auf das sich die Klage stützt, sondern auf dem Begehren des Klägers¹⁷⁵ – wie dies auch in den Schäßburger Prozessen zu ermitteln ist. Die Teiltextsorte **Klage** besteht in erster Linie aus der Schilderung des Begehrens des Klägers. Hieraus folgt, dass die Textfunktion der *Propositio* die schriftliche Fixierung der Klage ist.

Ähnlich wie die **Situierung** enthält auch die **Klage** obligatorische Bestandteile, die dieser Teiltextsorte eine klare thematische Struktur verleihen. Folgende strukturelle Elemente gelten als teiltextsortenspezifisch für die **Klage**:

1. Einleitung
2. Anrede
3. Schilderung der Beleidigung/
Angaben zum erlittenen Unrecht:
 - Angaben zur beleidigenden Person
 - Zeitpunkt und Ort der Beleidigung
 - (evtl. Angaben zu weiteren anwesenden Personen)
 - Wiedergabe der Beleidigung
4. Schilderung der Missetat aus der Sicht des Klägers
5. Ablehnung der Anschuldigung
6. Forderung nach einem Beweis

Die oben dargestellte Struktur der Teiltextsorte **Klage** wird in den Schäßburger Prozessakten nicht immer derart schematisch realisiert, dennoch finden sich alle Strukturelemente, wenn auch gelegentlich in einer etwas veränderten Reihenfolge, wieder. Als idealtypisch geltendes

¹⁷⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden Buchda (1978, 838).

¹⁷⁵ Vgl. Buchda (1978, 838).

Beispiel sei an dieser Stelle eine **Klage** aus dem Jahre 1670, in ihre strukturellen Bestandteile gegliedert, angeführt:

Strukturierendes Element	Realisierung in der Klage
1. Einleitung	<i>Pro[positio]</i> ¹⁷⁶ <i>Actr[icis]</i>
2. Anrede	W[ohlweise] H[erren]
3. Schilderung der Beleidigung <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur beleidigenden Person - Zeitpunkt der Beleidigung - Wiedergabe der Beleidigung 	Diese Fraw hat mirs im nechstverschinnene[n] ¹⁷⁷ Jahr vmb Michaelis ¹⁷⁸ angeredet ich sey ein Zauberin
4. Schilderung der Missetat	vndt hette ihr ein kindt gethöttet
5. Ablehnung der Anschuldigung	welches ich nicht leyde[n] ¹⁷⁹ kann,
6. Forderung nach Beweis	sondere[n] begehre, sie soll mirs bewehren ¹⁸⁰ .

Urkundenspezifische Strukturelemente sind in der **Klage** weniger frequent als in der **Situierung**. Die **Klage** kann auf die *Dispositio* einer Urkunde zurückgeführt werden. Die *Dispositio* befindet sich nach der Urkundenlehre im zweiten Hauptteil, im Kontext, einer Urkunde. Die *Dispositio* beinhaltet die eigentliche Rechtsverfügung des Urkunden-Ausstellers.¹⁸¹ Sie beginnt häufig mit einer wiederholten arenga- oder promulgationsartigen Formulierung.¹⁸² Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die sogenannte Pertinenzformel, die den Umfang des Rechtsobjektes genau beschreibt.¹⁸³ In der **Klage** wird häufig die promulgationsartig formulierte Anredeformel – die bereits aus der **Situierung** bekannt ist – in einer leicht variierten Form wieder aufgenommen:

„W[ohlweise] H[erren]“ (3/1670, 11:15)

„Fürsichtige W[ohlweise] H[erren]“ (5/1673, 30:13)

„Ehrsame F[ürsichtige] und W[ohl] W[eise] Herr[en]“ (9/1681, 61:11)

„Hochl[öbliches] Löbl[iches] *Judicat*¹⁸⁴“ (18/1717, 134:14)

Die Pertinenzformel, die der Urkundenlehre zufolge das Rechtsobjekt bzw. dessen Umfang beschreibt, erscheint in den Schäßburger Prozessakten in der Schilderung der Beleidigung und in den daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen. Mit den oben dargestellten

¹⁷⁶ *Pro[positio]*: ‚Antrag‘ (SSWB 8, 433).

¹⁷⁷ nechstverschinnenen: ‚letztvergangenen‘ (DWB 7, 144).

¹⁷⁸ Michaelis: ‚Michael(i)stag; (29. September)‘ (SSWB 7, 185).

¹⁷⁹ leyde[n]: ‚dulden‘ (SSWB 6, 106).

¹⁸⁰ bewehren: ‚beweisen‘ (SSWB 1, 580).

¹⁸¹ Vgl. Frenz (1998b, 588).

¹⁸² Vgl. Klauser-Meyer (1966, 21).

¹⁸³ Vgl. Erben (1907, 338).

¹⁸⁴ *Judicat*: ‚Gericht‘ (SSWB 4, 403).

Strukturelementen hat sich für die Teiltextsorte **Klage** die Möglichkeit einer weiteren Zurückführung auf den mittelalterlichen Urkundenaufbau erschöpft.

In der **Klage** erfolgt – im Gegensatz zur **Situierung**, die als eine allgemeine Fallbeschreibung aufgefasst werden kann – eine konkrete Darstellung des Streitfalls. Einmalige Vorkommnisse und besondere Zustände werden in dieser Teiltextsorte in allen Einzelheiten geschildert. Die Sprache der **Klage** ist dementsprechend weniger formelhaft als die der **Situierung**. Mehrgliedrigkeit im Ausdruck meldet sich in Form von Wortpaaren, die jedoch eher vereinzelt auftreten: *schmach vndt iniuri*¹⁸⁵ (5/1673, 30:16); *öffentliche vndt offenbahre* (4/1671, 21:22).

Wenn in der **Klage** Worte von Privatpersonen wiedergegeben werden, wird in der Schilderung der Umstände und des Tatbestandes der Beleidigung zwar auch ein juristischer Sachverhalt dargestellt, der jedoch ohne lateinisches Fachvokabular auskommt. Falls Anwälte oder Prokuratoren die beleidigte Partei vertraten, zeigt die Teiltextsorte **Klage** einen hohen Anteil an juristischer Fachsprache. Lateinische Fachausdrücke kommen insbesondere in jenen Strukturelementen vor, die die Ablehnung der Anschuldigung und die Forderung nach Beweisen thematisieren. In diesen Textpassagen begegnet man stereotyp wiederkehrenden, rechtssprachlich vereinheitlichten Fachtermini, die sich unmittelbar auf den Rechtsakt beziehen, insofern sie juristische Stellungnahmen enthalten oder Konsequenzen ankündigen. In der Wendung *Solenniter*¹⁸⁶ *Poenam*¹⁸⁷ *talionis*¹⁸⁸ (12/1685, 89:12) wird eine rechtliche Konsequenz, die ‚rechtsübliche Strafe der Wiedervergeltung‘ gegenüber der beklagten Partei, angedroht, falls diese die Tat der Zauberei vor Gericht nicht glaubhaft machen kann. Die juristische Grundlage für die Wiedervergeltung ist im Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen verankert:

„D[a]z so jemand vm solche schmach verklaget / vn[d] zeugnues vberwunden wuerde / der soll der geschmeheete personen / jre ehr an dem Ort / da sie verletzt worden / wider geben vnd allen vnmut ablegen“¹⁸⁹

Als juristische Stellungnahme kann die Formel *Protestieren wir [...] et tandem*¹⁹⁰ *ad ulteriora*¹⁹¹ (12/1685, 89:14) interpretiert werden, durch die sich die Klägerpartei ‚schließlich aufs äußerste‘ protestierend gegen die Beleidigung zur Wehr setzt. Als weiteres, häufig

¹⁸⁵ *iniuri*: ‚Beleidigung‘ (Georges 2, 281).

¹⁸⁶ *Solenniter*: ‚förmlich, mit Beobachtung der Rechtsförmlichkeiten‘ (Georges 2, 713).

¹⁸⁷ *Poena*: ‚Strafe; Bestrafung‘ (Georges 2, 1750).

¹⁸⁸ *talio*: ‚gleiche Wiedervergeltung‘ (Georges 2, 3013).

¹⁸⁹ ELR (1583, 176).

¹⁹⁰ *tandem*: ‚endlich, zuletzt‘ (Georges 2, 318).

¹⁹¹ *ulterior*: ‚äußerste‘ (Georges 2, 3286).

wiederkehrendes Motiv der rechtssprachlichen Terminologie in der **Klage** ist die Forderung nach Beweis in Form von Zeugenaussagen, die durch die lateinische Wendung *Testibus*¹⁹² *Fide*¹⁹³ *vigoris*¹⁹⁴ (13/1685, 94:21), die man sinngemäß als ‚getreu der Beweiskraft von Zeugen(aussagen)‘ bzw. ‚durch glaubwürdige Zeugen‘ übersetzten könnte, zu finden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die **Klage** zwar kein Formelwerk von urkundensprachlichen Merkmalen bildet, jedoch in bestimmten textstrukturellen Zusammenhängen eine stereotyp wiederkehrende, juristische Formelhaftigkeit zeigt.

3.5 Die ‚Einrede‘

Die Teiltextsorte **Einrede** bildet das vierte Glied in der Verkettung der Teiltexthe in den Schäßburger Hexerei-Injurienprozessakten. Der Umfang der **Einrede** variiert zwischen 2 und 25 Zeilen.¹⁹⁵ Wie die **Klage**, wird auch dieser Textbaustein durch einen neuen Absatz optisch hervorgehoben. Die Secretarii bedienten sich bei der Abfassung der **Einrede** der aus den anderen Teiltexten bekannten zwei Sprachen, Lateinisch und Deutsch. Die **Einrede** wird häufig durch ein Präsignal, in Form eines marginalen Vermerks, eingeleitet. Die in fast allen Prozessakten auffindbare, selbstreferenzielle Bezeichnung wird durch die Formulierung *Incta/Inctus replicat*, d.h. ‚die/der Beklagte antwortet‘, realisiert. Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen beinhaltet einen Paragraphen, der die Pflichten des Angeklagten in prozessualen Auseinandersetzungen regelt. Aus diesem Paragraphen wird neben den juristischen Funktionen der Teiltextsorte **Einrede** auch ihre juristische Textsortenbestimmung ersichtlich:

„Eben wie der Klaeger schueldig ist seine Anklag zu beweisen / also mus auch der angeklagte sein
Exception oder einrede bewehren / drum das er durch solche einreden / klaeger wird.“¹⁹⁶

Das eingedeutschte Lehnwort *Exception* bezeichnete im römischen Prozessrecht zunächst „die für den Beklagten günstige Annahme von den Bedingungen, unter denen er zu verurteilen

¹⁹² *testis*: ‚Zeuge‘ (Georges 2, 3090).

¹⁹³ *Fide*: ‚getreu‘ (Georges 1, 2748).

¹⁹⁴ *vigor*: ‚Tatkraft; Beweiskraft‘ (Georges 2, 3487)

¹⁹⁵ In einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren (22/1748) umfasst die **Einrede** drei Seiten. In diesem Prozess, der im Gegensatz zu den meisten Hexerei-Injurienprozessen keine Privatklage war, ist die Teiltextsorte **Klage** ebenfalls sehr umfangreich (über sieben Seiten) dargestellt. Es ist anzunehmen, dass die amtliche Verfahrensweise die Art der Protokollierung beeinflusste.

¹⁹⁶ ELR (1583, 13).

war, woraus sich die privatrechtliche Einrede entwickelte¹⁹⁷. Steinwenter weist darauf hin, dass die – in erster Linie in römischen Formalprozessen gebräuchliche – Bezeichnung *exceptio* im technischen Sinne einen außerordentlichen Bestandteil der Prozessformel bildete. Die *exceptio* galt als eine als „negativer Bedingungssatz gefaßte Annahme von der Anweisung an den Richter, den Beklagten zu kondemnieren“¹⁹⁸. Die *exceptio* musste in der Regel vom Beklagten vor dem Jurisdiktionsmagistrat geltend gemacht werden.¹⁹⁹ Mit der Rezeption des römisch-kanonischen Prozessrechts wurde der Begriff *exceptio* in die frühneuzeitliche Rechtssprache als „Einrede“ übernommen. Durch die Einrede sollte die verklagte Prozesspartei zum Ausdruck bringen, dass sie mit dem Kläger über die Verhandlungssache streiten wolle; sie bat den Richter, die Klage abzuweisen.²⁰⁰ Im zweiseitigen prozessualen Akt, in dem die Parteien ihre Streitabsicht bekundeten, ist die Einrede nach der Klage der zweite unentbehrliche Bestandteil dieses Aktes. Buchda hebt des Weiteren hervor, dass sich der Verklagte – insbesondere in frühneuzeitlichen Prozessen – nicht damit begnügen durfte, nur seine Streitabsicht zu äußern, sondern gleichzeitig in geschlossener Gegendarstellung zu allen Klagegründen Stellung nehmen musste. Vor diesem rechtshistorischen Hintergrund muss auch die Teiltextsorte **Einrede** in den siebenbürgisch-sächsischen Hexerei-Injurienprozessen betrachtet werden, da die **Einrede** als Reflexion auf die **Klage** zu verstehen ist.²⁰¹ Ihre textuelle Grundfunktion im gerichtlichen Kommunikationsprozess besteht in der schriftlichen Fixierung der Gegenantwort der beklagten Partei bzw. der Gegenbehauptung zu den in der **Klage** aufgestellten Behauptungen und Vorwürfe. Durch die **Einrede** bekommt die gegnerische Prozesspartei die Möglichkeit, die in der Teiltextsorte **Klage** bekannt gegebenen Aussagen zu reflektieren, zu relativieren oder zu widerlegen. Unter diesem Aspekt betrachtet gilt die **Einrede** als Gegenstück zum Textbaustein **Klage**.

Da die Einrede als Gegenstück zur **Klage** bzw. als Reflexion auf die vorangehende Teiltextsorte aufzufassen ist, ist sie ebenfalls durch eine relativ feste thematische Struktur gekennzeichnet. In struktureller Hinsicht enthält die **Einrede** folgende obligatorische textsortenkonstituierende Bestandteile:

1. Einleitung
2. Angaben zur Person (und des Vertreters) der beklagten Partei

¹⁹⁷ Köbler (2002, 162).

¹⁹⁸ Steinwenter (1927, 368).

¹⁹⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden Steinwenter (1927, 368).

²⁰⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden Buchda (1971, 904ff.).

²⁰¹ Auch das Siebenbürgisch-Sächsische Wörterbuch weist den Begriff „Einrede“ als Terminus technicus der Rechtssprache aus und definiert ihn als „Einspruch gegen eine Rechtshandlung (Vertrag, gerichtliche Forderung, Anklage)“ (SSWB 3, 247).

3. Bestätigung der Zur-Kenntnisnahme der Klage
4. Schilderung der Missetat aus Sicht des Beklagten
5. Bekräftigung/Ablehnung der Anschuldigung bzw. Beleidigung
6. Ankündigung der Beweisführung durch Hinzuziehung von Zeugen

Die oben wiedergegebene Gliederung gibt eine Leitvariante wieder, von der Abweichungen in der Reihenfolge der Strukturelemente möglich sind. Das idealtypische Strukturmuster der **Einrede** lässt sich am Beispiel der Prozessakte (2/1670) demonstrieren:

Strukturierendes Element	Realisierung in der Einrede
1. Einleitung	<i>Incta Replicat</i>
2. Angaben zur Person (des Vertreters) der beklagten Partei	<i>per Procuratore[m] sun[um] legitimu[m] Andrea[m] Schulleru[m] hoc modo:</i>
3. Bestätigung der Zur-Kenntnisnahme der Klage	Wir laugne[n] nicht, daß wir Sie nicht in der <i>Suspition</i> ²⁰² hetten,
4. Schilderung der Missetat aus Sicht des Beklagten	vndt haben den Verdacht auß diesen Vrsachen auff Sie geschöpft: Weil Sie erstlich bey manngliche[n] im Verdacht ist, zum andere[n]: weil sie vormals auch andere[n] leühte[n] gedreyet ²⁰³ hat, vndt ist auch baldt darauff+ etwa böses darauff Erfolget. Zum dritte[n]: weil der arm verstorbene, als damals gelaßener Honn ²⁰⁴ , ihrem Mann seines Ungehorsams halben ein Pfandt hat laße[n] neme[n], vndt darauff baldt tödtlich kranck worde[n], vndt auch gestorben ist:
5. Bekräftigung der Anschuldigung bzw. Beleidigung	Auß welchen Ursachen vndt Circumstantien ²⁰⁵ , wir sie in dem Verdacht habe[n] gehabt, vndt haben sie auch noch darin, daß sie nicht ein fromme ²⁰⁶ frau sey,
6. Ankündigung der Beweisführung durch Hinzuziehung von Zeugen	verhoffe[n] die <i>Suspition</i> durch unsere Zeüge[n] klahr genug zu mache[n].

Die Teiltextsorte **Einrede** lässt sich unter dem Aspekt ‚Urkundenstruktur‘ als Parallelstück zur Klage dem zweiten Hauptteil, dem Kontext einer Urkunde zuordnen. Die **Einrede** kann mit der urkundlichen *Dispositio* in Verbindung gebracht werden, die die Rechtsverfügung des Ausstellers enthält. Die Pertinenzformel, die das Rechtsobjekt in mittelalterlichen Urkunden genau beschreibt, besteht aus der Schilderung des Injurienvorfalles aus der Sicht der gegnerischen Prozesspartei. Arenga- oder promulgationsartige Formulierungen werden in der **Einrede** nicht verwendet. Weitere, auf eine urkundenspezifische Tradition zurückführbare strukturelle Spezifika lassen sich in der **Einrede** nicht ermitteln.

²⁰² *Suspition*: ‚Argwohn; Verdacht‘ (Georges 2, 2979).

²⁰³ gedreyet: ‚gedroht‘ (SSWB 2, 68).

²⁰⁴ Honn: ‚Hann; Ortsvorstand; Dorfrichter‘ (SSWB 4, 67).

²⁰⁵ Circumstantien: ‚Umstände‘ (Baufeld, 144).

²⁰⁶ fromme: ‚ehrbare‘ (SSWB 2, 496).

Die **Einrede** beinhaltet, ähnlich wie die **Klage**, eine konkrete juristische Falldarstellung, in der einmalige Ereignisse detailliert beschrieben werden. Von urkundenspezifischen Sprachmerkmalen wird auch in der **Einrede** in reduziertem Maße Gebrauch gemacht, Wortpaare wie *gescholten vndt außgekrischen*²⁰⁷ (3/1670, 11:22) oder *Ursachen und Circumstantien*²⁰⁸ (2/1670, 5:36) zeigen sich in dieser Teiltextsorte nur sporadisch.

Im Hinblick auf die Verwendung von stereotyp wiederholten juristischen Fachausdrücken kommt die **Einrede** der **Klage** sehr nahe. Da die **Einrede** als eine juristische Reflexion auf die **Klage** aus dem Blickwinkel der beleidigten Partei zu verstehen ist, werden in der **Klage** gemachte Äußerungen häufig in der **Einrede** wieder aufgegriffen. Verlangt die Klägerpartei nach einer Beweisführung durch die Anhörung von *glaubwürdigen Zeugen* (10/1684, 73:17) und ist die beklagte Partei bereit, die angeforderten Beweise zu liefern, erscheint die Ankündigung der Beweisführung an die juristische Fachterminologie gekoppelt: *sindt auch der Hoffnung, weil Sie [die Klägerin, E.H.] es begehret, testibus fide dignis*²⁰⁹ *diesen Verdacht scheinbar zu machen* (10/1684, 73:23). Wenn die Argumentation der juristisch professionellen Vertreter der beklagten Partei auf der Ablehnung des Tatbestandes der Beleidigung basiert, erscheinen in den verschriftlichten Redeteilen von Anwälten und Prokuratoren juristische Fachausdrücke. Sie kündigen die ‚rechtsübliche Strafe der Wiedervergeltung‘ an, falls die Klägerpartei die Beleidigung vor Gericht nicht beweisen kann. Die verwendete Rechtsformel, die ein stereotyp wiederkehrendes Motiv bildet, lautet: *sub poenam talionis*²¹⁰. In solchen Fällen kann die schematisierte Protestformel *Protestando ad ulteriora*²¹¹ (13/1685, 94:42), die bereits aus der **Klage** bekannt ist, in der **Einrede** nicht fehlen. Urkundensprachliche Merkmale melden sich in der **Einrede** insbesondere in Form von juristischen Fachtermini, die analog zur **Klage** in bestimmten textstrukturellen Zusammenhängen eine Rolle spielen.

3.6 Die ‚Zeugenvernehmungen‘

Das fünfte textkonstituierende Element bilden die **Zeugenvernehmungen**. Jede einzelne **Zeugenvernehmung** wird optisch durch einen neuen Absatz markiert. Zu den in den

²⁰⁷ außgekrischen: ‚ausgeschrien; verleumdet‘ (SSWB 1, S. 325).

²⁰⁸ *Circumstantien*: ‚Umstände‘ (Baufeld, 144).

²⁰⁹ *testibus fide dignis*: ‚durch glaubwürdige Zeugen‘ (Georges 1, 2156).

²¹⁰ *sub poenam talionis*: ‚unter Strafe der Vergeltung‘ (Georges 2, 3013).

²¹¹ *Protestando ad ulteriora*: ‚aufs äußerste protestierend‘ (Georges 2, 3285).

bisher dargestellten Teiltextsorten verwendeten Sprachen (lateinisch und deutsch) tritt in den protokollierten Zeugenaussagen das Ungarische als dritte Sprache hinzu.²¹² Bei der Wiedergabe der Vernehmungen von ungarisch sprechenden Zeugen wurde die Schriftart Lateinische Antiqua verwendet. Bei der schriftlichen Fixierung der Zeugenaussagen nahmen die Schäßburger Secretarii eine Zweiteilung vor. Zunächst wurden die Angaben derjenigen Zeugen, die für die Klägerpartei aussagten, protokolliert. In diesem Falle bediente man sich der medial gesetzten Überschrift *Testes Pro Actrice* bzw. *Testes Actoris*. Die Zeugenaussagen, die das Gericht sowie der Senat für die beklagte Partei auswerten sollten, trugen die Überschrift *Testes pro Incamta/Incto* oder *Testes Attracta/Attracti*. Die **Zeugenvernehmungen** wurden in beiden Fällen nummeriert; die Nummerierung erscheint am linken oder am rechten Rande, meist in abgekürzter Form, und sorgt für eine klare Gliederung sowie eine bessere Überschaubarkeit der Versendungsakten. Zwischen den einzelnen Zeugenaussagen ließen die meisten Gerichtsschreiber eine Zeile leer. Der Umfang der **Zeugenvernehmungen** variiert zwischen einer Zeile und zwei Seiten, sie wurden im Regelfall jedoch in 10-15 Zeilen zusammengefasst.

In einschlägigen linguistischen Arbeiten, die Aussagen von Zeugen vor Gericht thematisieren, wird überwiegend der Begriff „Verhör“ gebraucht. Topalović weist jedoch darauf hin, dass diese Bezeichnung auffallend oft in Bezug auf Angeklagte erscheint und eine „eingehende Befragung“ von Angeklagten bedeutet, die unter Umständen unter Folter erfolgte. Der Begriff „Vernehmung“ hingegen wird mit der „Befragung von Zeugen“ konnotiert.²¹³ In der vorliegenden Arbeit wird aus diesem Grunde der Begriff „Vernehmung“ verwendet.

Die **Zeugenvernehmungen** werden formelhaft durch obligatorische Angaben zur Person und stets in lateinischer Sprache eingeleitet. Die Angaben enthalten die Nummer der Zeugen in der Reihenfolge ihres Auftretens im gerichtlichen Prozess, ihre Namen, ihren Wohnort, bei weiblichen Beweispersonen den Familienstand (*Conjux, Relicta vidua, Filia*) sowie ihr ungefähres Alter (*annorum circiter*). Die Reihe der personalen Angaben schließt mit der lateinischen Eidesformel *c[itatus] j[uratus] e[xaminatus] f[assus] est*, d.h. der Zeuge wurde vor Gericht zitiert, legte den Eid ab und sagte aus.²¹⁴

Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen regelte die Zeugenschaft vor Gericht folgendermaßen:

²¹² Die Rolle und Verwendung des Ungarischen in den Prozessakten wird unter 4.5 ausführlich behandelt.

²¹³ Vgl. Topalović (2003, 97ff.).

²¹⁴ Vgl. Göllner (1971a, 125).

„Die Verhoerung vnd erfragu[n]g der Zeugen / so fuer gericht gestalt werden / sol nit in kegenwert / sonder in abtrette[n] beyder Partheyen / fuer den Richtern allein geschehen / doch nicht vnter eins / sonder ein jeder gezeug sol inn sonderheit verhoeret werden / ob wol vntereins der eyd jhnen mag auffgegeb[e]n vnd sie beschworen werden: Solch gethanes Zeugnues sollen die geschworene Schreiber in schriefften klaerlich auffmercken vnd fassen.“²¹⁵

Die primäre Funktion der protokollierten **Zeugenvernehmungen** im Kommunikationsprozess zweier Gerichtsinstanzen bestand in erster Linie in der schriftlichen Fixierung der Beweisführung, worauf der aus Bürgermeister und vereidigten Bürgern bestehende Senat seine Entscheidung stützen konnte. Somit bildeten die **Zeugenvernehmungen** die wichtigste Grundlage für den Urteilsspruch.

Die **Zeugenvernehmungen** der Schäßburger Prozessakten lassen sich in inhaltlicher Hinsicht nur schwer vereinheitlichen. Zeugenaussagen, die entlastende Indizien enthalten, werden eliminiert oder bagatellisiert; belastende Indizien enthaltende Aussagen werden entsprechend hervorgehoben, gelegentlich sogar in fast minutiöser Genauigkeit rekonstruiert. Dies zeigt, dass die Schäßburger Gerichtsschreiber bei der Erstellung der Endfassung der Versendungsakte – je nach gerichtlichem Erkenntnisinteresse bzw. juristischer Relevanz – einen wesentlichen Einfluss auf das Gesagte genommen haben.

Eine Besonderheit der Schäßburger Versendungsakten besteht darin, dass in diesen die sprachlichen Interaktionen der Vernehmenden insbesondere die Fragen des Königsrichters und des Stuhlsrichters, gänzlich ausgespart bleiben. Nur in einem einzigen Hexerei-Injurienprozess, der 1699 in Schäßburg geführt wurde, konnte der Historiker Friedrich Müller eine mitnotierte Fragestellung finden.²¹⁶ Müller hebt hervor, dass die Zeugen nur selten dazu befragt wurden, ob sie über den eingeklagten Injurienfall eine Aussage zu machen hätten. Deshalb geht er von einer generellen, pauschalen Fragestellung seitens der Richter aus: „*utrum testes* wissen, etwaß gesehn oder gehört haben, daß *I[ncta]* mit Hexerey umgangen vndt verdächtig sey.“²¹⁷ Entsprechend dieser Fragestellung berichten die Zeugen über Schadensvorfälle, verdächtige Momente oder über das dörfliche Gerede bezüglich der vermeintlichen Hexe. Auf diese Weise wird die Klägerin im Verlauf des Prozesses zur Beklagten.²¹⁸ Göllner stellt nach eingehender Untersuchung von ungarischen Hexenprozessen und Hexerei-Injurienprozessen fest, dass die von den Richtern an die Zeugen gestellten Fragen präzise formuliert und in den Akten auch mitprotokolliert wurden. Die Fragen lauteten wie folgt:

²¹⁵ ELR (1583, 20).

²¹⁶ Die von Müller erwähnte Akte ist im Schäßburger Quellenkorpus nicht überliefert.

²¹⁷ Müller (1854, 68).

²¹⁸ Vgl. Werner (1965, 3).

„Weiß der Zeuge, oder hat es gesehen oder auch gehört, daß sich die Angeklagte mit Zauberei befaßt hat?

Hat sich der Zeuge damit befaßt?

Weiß der Zeuge, daß nach Drohungen der Angeklagten jemand schwer erkrankt sei?

Was kann der Zeuge über Gespräche der Angeklagten mit dem Teufel aussagen?“²¹⁹

In Hexerei-Injurienverfahren, die in der Frühen Neuzeit im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation geführt wurden, wurde viel Wert auf die genaue Protokollierung der Fragen der vernehmenden Richter an die Zeugen gelegt. Die „Fragstücke“ wurden in einem im Fürstbistum Münster geführten Prozess aus dem Jahre 1608 von den Antworten der Zeugen sorgfältig getrennt aufgezeichnet:

„1. Erstlich Zeuginnen zuerfragen, ob Sie Curaßen
Braunß abgestorbenes Kindt Peter gekent.
[...]

3. *Item* ob Sie an aidz statt sagen konne, dass
vorgemelten Peter, wie er thodt gewesen,
vmb den Rugk vnd Halß sei bluedt vnd blaw
gewesen.
[...]

30. Endtlich ob nit wahr, dass Er Zeuge gehort
hab, dass Lengericks Locke vnd deren
Tochtern mit der Zauberey solle beruchiget
sein.“²²⁰

In den Schäßburger Prozessen berichten die Zeugen über Schäden, die sie erlitten haben und die sie der zauberischen Tätigkeit der Klägerin zuschreiben. Die Palette der Missetaten ist außerordentlich breit und reicht von der Verursachung verschiedener Krankheiten und des Todes von Tieren bis hin zu durch Hexerei herbeigeführten Krankheiten und Todesfällen in der eigenen Familie. Andere Zeugen sagen aus, dass die Klägerin immer schon „im Geschrey stand“, und verweisen auf Personen, die dies bezeugen können. Entlastende Zeugen sind selten; lediglich einige wenige Zeugen behaupten, dass sie über den angeklagten Fall nichts zu sagen hätten. Auffallend ist, dass die meisten Zeugen über eine Situation berichten, in der sie die Klägerin (die vermeintliche Hexe) trafen; es sei zu einem Wortwechsel zwischen dem Zeugen und der Klägerin gekommen, in dem die Klägerin ihm gedroht hätte, worauf der Zeuge schwerwiegende Folgen (Schadenszauber, Missetat) erlitt. Zum Schluss äußert der Zeuge seinen Verdacht, dass die Klägerin zauberische Tätigkeiten verübe.

²¹⁹ Göllner (1971a, 102).

²²⁰ StA MS, Mscr. VI. 264 b.

Es ergeben sich also fünf Strukturelemente, die den logisch-inhaltlichen Aufbau der meisten **Zeugenvernehmungen** charakterisieren:

1. Vernehmung des Zeugen zur Person
- Name, Wohnort, ungefähres Alter (fakultativ), Familienstand (nur bei weiblichen Zeugen; fakultativ), Eidesformel
2. Schilderung der Umstände einer Begegnung mit der Klägerin
3. Resituierung von Sequenzen aus einem Gespräch mit der Klägerin (insbesondere die Drohungen der vermeintlichen Hexe werden hervorgehoben)
4. Folge der Begegnung für den Zeugen (Schadenszauber, Missetat)
5. Äußerung des Verdachts des Zeugen auf die Klägerin

Als idealtypische Leitvariante für eine solche Strukturierung kann die Aussage eines Zeugen aus einem Hexerei-Injurienprozess aus dem Jahre 1670 herangezogen werden:

Strukturierendes Element	Realisierung in der Zeugenvernehmung
1. Vernehmung der Zeugen zur Person (Name, Wohnort, Eidesformel)	<i>Hannes Gehan de Holdvilag</i> ²²¹ <i>cit[atus] Jur[atus] exam[inatus] fassus est h[oc] m[odo]</i>
2. Schilderung der Umstände einer Begegnung mit der Klägerin	Vnter meine[m] Nachbar-Vatter Ampt ²²² , war ihr Mann _[INT] einmal nicht auff die Nachbar arbeit ²²³ komme[n], vmb welches wegen die Nachbarschafft in straffte[n], da hatte diese <i>Actrix</i> zu meiner frawe[n] gesagt:
3. Resituierung von Gesprächssequenzen mit der Klägerin	Ihr ²²⁴ Mann hat es gemacht, daß man uns in der Nachbarschafft gestrafft hat; aber er soll mirs bezahlen;
4. Folge der Begegnung für den Zeugen (Schadenszauber, Missetat)	Auff den dritte[n] tag nach diesen dreü worten ²²⁵ starben Vns 2 Jung rinder; vndt wieder innerhalb 14 tage[n] ein Zug ochß, vndt noch ein ander Junger Ochß,
5. Äußerung des Verdachts des Zeugen auf die Klägerin	vndt will in dem Verdacht vndt gedancke[n] sein biß in den todt, daß Sie vns solches erzeüget hat.

Wenn man versucht, die Teiltextsorte **Zeugenvernehmungen** auf urkundenstrukturelle Traditionen zurückzuführen, so kann festgestellt werden, dass diese Teiltextsorte eine ferne Verwandtschaft zum Urkundenteil *Corroboratio* aufweist. Die *Corroboratio* befindet sich nach der klassischen Urkundenlehre an letzter Stelle des Kontextes einer Urkunde.²²⁶ Die *Corroboratio* besteht unter anderem aus der Aufzählung von Beglaubigungs- bzw. Beweismitteln sowie aus der Zeugenreihe.²²⁷ Weitere Elemente einer klassischen *Corroboratio* sind in den Schäßburger Versendungsakten nicht realisiert, so fehlen z.B. Hinweise auf den Beurkundungsbefehl, die Ankündigung des Siegels und der

²²¹ *Holdvilag*: ‚Holdvilág; ungarische Ortsbezeichnung für das Dorf *Halvelagen*‘ (SSWB 4, 42).

²²² Nachbar-Vatter Ampt: ‚Amt des Vorstehers der Nachbarschaft‘ (SSWB 7, 15).

²²³ Nachbar arbeit: ‚öffentliche Arbeit‘ (SSWB 8, 12).

²²⁴ Ihr: ‚Euer‘ (SSWB 4, 325).

²²⁵ nach diesen dreü worten: ‚nach diesen Drohworten‘; vgl. (SSWB 2, 68) das Stichwort *drohen*.

²²⁶ Vgl. Frenz (1998b, 588).

²²⁷ Vgl. Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 21).

Subscriptiones, die als konstituierende Bestandteile des den Kontext abschließenden Urkundenteils gelten.²²⁸ In den protokollierten Fassungen von Zeugenvernehmungen in den Schäßburger Prozessakten liegt somit eine stark verkürzte und modifizierte Variante einer *Corroboratio* vor.

Als urkundenspezifische sprachliche Merkmale gelten in den Zeugenaussagen die Redeeinleitungen, die durch die stereotype Vermehrung der *verba dicendi* entstehen.²²⁹ Für Formulierungen wie *antwortette undt sagt, fragte vndt sagt, redete vndt sprach* finden sich insgesamt 17 Belegstellen. Obwohl die aufgelisteten Wortpaare eine gewisse Verbindung zur Urkundensprache herstellen, sind sie eher als Ausnahmen zu betrachten, da die Redeeinleitungen im Regelfall nur aus einem Verb bestehen.

Der Anteil der juristischen Fachsprache reduziert sich im Vergleich zu den Redeteilen der Prozessgegner auf ein Mindestmaß. Außer der Vereidigungsformel *cit[atus] jur[atus] exam[inatus] fassus est* (‘wurde vor Gericht zitiert, legte den Eid ab und sagte aus’)²³⁰ werden die jeweiligen Bezeichnungen für die Klägerpartei (*Actor/Axtrix; Attractus/Attracta*) und die beklagte Partei (*Inctus/Incta*) in einigen Prozessakten mithilfe juristischer Fachterminologie ausgedrückt. In den **Zeugenvernehmungen** ist somit – parallel zu den urkundenspezifischen Strukturelementen – eine Reduzierung auf ein Mindestmaß an urkundensprachlichen Merkmalen erkennbar. Die **Zeugenvernehmungen** zeigen unter allen untersuchten Teiltextsorten die geringste Affinität zur Urkundensprache.

3.7 Der ‚Beschluss‘

Der **Beschluss** ist das letzte Glied in der Kette der verschiedenen Teiltextsorten in den Schäßburger Hexerei-Prozessakten. Wie alle bisher benannten Teiltexte wird auch der **Beschluss** optisch durch einen neuen Absatz markiert. Unter dem Aspekt Sprachwahl kommt in dieser Textpassage – ähnlich wie in der **Situierung** – eine lateinisch-deutsche Mischsprache zur Geltung, die in den Schriftarten Lateinische Antiqua und Kanzlei-Kursive realisiert ist. Der Umfang des **Beschlusses** ist relativ einheitlich, er variiert zwischen 10-15 Zeilen.

Die kommunikative Funktion des den Hexerei-Injurienprozess abschließenden Textbausteins besteht in der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung. Als ‚Urteil‘ kann

²²⁸ Vgl. Frenz (1998b, 588).

²²⁹ Vgl. Peilicke (1980, 24f.).

²³⁰ Vgl. Göllner (1971a, 125).

diese Teiltexsorte jedoch nicht bezeichnet werden, da die die Untersuchung führende Gerichtsinstanz des Königsrichters und des Stuhlsrichters für die Urteilsfindung nicht zuständig war. Die Befugnis des verhandlungsführenden Gerichts reichte höchstens bis zur Feststellung darüber, ob im vorliegenden Injurienverfahren die Möglichkeit einer kriminellen Handlung bestehen könnte.

Ebenso wie die **Situierung** enthält auch der **Beschluss** obligatorische Bestandteile, die der letztgenannten Teiltexsorte eine thematische Struktur verleihen. Die thematische Struktur besteht in der Regel aus drei Feststellungen sowie drei Elementen der Urkundensprache:

1. Feststellung: Die verhandelte Injuriensache ist ein Kriminalfall
2. Feststellung: Das Gericht ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen
3. Feststellung: Das kompetente Forum (Magistrat) soll über den Fall entscheiden
4. Datierung
5. Formelhafter Schlusswunsch
6. Namenszüge der vorsitzenden Richter

In den meisten Schäßburger Versendungsakten sind die Beschlüsse des Gerichts nach dem oben dargestellten Schema gestaltet. Durch das immer wiederkehrende Strukturgebilde zeigt dieser Textbaustein im Vergleich zu den anderen Teiltexsorten einen weitgehend einheitlichen Aufbau, der variablen sprachlichen Gestaltungsmöglichkeiten wenig Spielraum lässt. In der Prozessakte (2/1670) wird die schematische Struktur folgendermaßen realisiert:

Strukturierendes Element	Realisierung im Beschluss
1. Feststellung: Die verhandelte Injuriensache ist ein Kriminalfall	Demnach wir auß eingebrachte[m] Zeügnüß gesehen, dass die Sach zu einer <i>Criminali</i> ²³¹ worden,
2. Feststellung: Das Gericht ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen	als haben wir keine <i>decisione</i> [m] ²³² darüber wolle[n] mache[n],
3. Feststellung: Das kompetente Forum (Magistrat) soll über den Fall entscheiden	sonderen [INT] [dieselbe] <i>ad Forum competente</i> [m] nemlig: für E[uren] N[amhaften] F[ürsichtigen] W[olgeachten] W[eisheiten] wolle[n] dirigiere[n] ²³³ ; wie wir sie denn auch <i>cum omnib[us] circumstantiis, et tota sua serie, fide n[ost]ra median[te] sub sigillis n[ost]ris</i> übersende[n]. <i>De cætero Pruden[tes] Ampl[issimi] atq[ue] Circum[specti] D[ominatio]nes V[est]ras bene valere exoptamus.</i>
4. Datierung	<i>Datum in Sede Iud[icia]ria Civitatis Segesvar die 20 Mensis Martii Anno 1670.</i>
5. Formelhafter Schlusswunsch	<i>Pruden[tium] Ampliss[im]ar[um] atq[ue] Circum[spectantium] D[ominatio]num V[est]rarum Amici ad Serviendu[m] quius tempore Paratissi[mi]</i>

²³¹ *Criminali*: ‚ein Verbrechen betreffend; kriminell‘ (Georges 1, 1761).

²³² *decisio*: ‚Entscheidung‘ (Georges 1, 1919).

²³³ *dirigieren*: ‚senden; schicken‘ (Georges 1, 2184).

6. Namenszüge der vorsitzenden Richter	<i>Michael Sigismundi Regius, Bartholomæus Bartha Sedis, Iudices Segesvarien[sis]</i>
--	---

Die Teiltextsorte **Beschluss** ist sprachlich wie strukturell als Parallelstück zur **Situierung** zu betrachten. Die Sprache des abschließenden Textbausteins ist eine deutsch-lateinische Mischsprache, die eindeutige Tendenzen zur urkundensprachlichen Tradition erkennen lässt. Ausgehend von der mittelalterlichen Urkundenlehre entspricht der ‚Beschluss‘ dem Eschatokoll, d.h. dem Schlussteil einer Urkunde. Das Eschatokoll einer Urkunde besteht für gewöhnlich aus drei Teilen, aus den *Subscriptiones*, dem *Datum* und der *Apprecatio*.²³⁴ Die *Subscriptiones* enthalten die Unterschrift des Ausstellers, die Vermerke der Kanzlei und gegebenenfalls die Unterschriften von Zeugen.²³⁵ Die Datierung erfolgt in der Regel mit der Angabe des Ortes, weiterer verschiedener Datierungselemente (wie z.B. Nennung des Aushändigers der Urkunde) und des Zeitpunktes der Ausstellung. Die *Apprecatio* fungiert als seliger oder formelhafter Schlusswunsch am Ende der Urkunde.²³⁶ Die hier genannten Elemente eines Urkunden-Eschatokolls sind in den Schäßburger Prozessakten in einer anderen Reihenfolge realisiert. An erster Stelle steht das Datum, das den Ort, Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung des Aktenstücks sowie einen Hinweis auf das vorsitzende Gericht enthält. Die Datierung ist stets in lateinischer Sprache verfasst:

„Datum in Sede Iud[icia]ria Civitatis Segesvar die 20 Mensis Martii Anno 1670.“ (2/1670, 9:199)

Der formelhafte Schlusswunsch *Apprecatio* steht im richterlichen **Beschluss** an der zweiten Stelle:

„Pruden[tium] Ampliss[im]ar[um] atq[ue] Circum[spectantium] D[omi]n[ation]um V[est]rarum Amici ad Serviendu[m] quius tempore Paratissi[mi].“ (2/1670, 9:202)

In den *Subscriptiones*, die in den Schäßburger Prozessakten an dritter Stelle stehen und ebenfalls regelmäßig in lateinischer Sprache verfasst sind, werden die Namen und Titel bzw. die Berufsbezeichnung der verhandlungsführenden Richter genannt:

*„Georgius Hirling Regius
Michäel Kreuzer Sedis
Iudices Segesvar.“* (10/1684, 80:334)

²³⁴ Vgl. Eckardt/Stüber/Trumpp (1999, 21).

²³⁵ Vgl. Frenz (1998b, 588).

²³⁶ Vgl. Frenz (1998b, 588).

Analog zum Textbaustein **Situierung** enthält die Teiltextsorte **Beschluss** mehrgliedrige Ausdrucksformen. Meistens handelt es sich um zweigliedrige Ausdrücke, in denen gleiche Wortarten paarweise miteinander verbunden sind. In der Regel sind Adjektive sowie Verben durch die koordinierende Konjunktion „und“ zu einem Wortpaar zusammengefügt. Da zwischen den Gliedern der Wortpaare eine inhaltsdeckende semantische Beziehung herrscht, können sie als tautologische oder synonyme Formeln betrachtet werden.²³⁷

„von großer vnd wichtiger importans²³⁸“ (6/1676, 44:341)

„ein Zimliger v[nd] vast Scheinbarer Verdacht“ (8/1680, 59:193)

„Beurtheilung wie auch [...] Entscheidung“ (22/1748, 198:1197)

„richtig und unverfälscht“ (22/1748, 198:1198)

„bezeugen, und bestätigen“ (22/1748, 198:1200)

Weitere aus der mittelalterlichen Rechts- und Urkundensprache hervorgegangene mehrgliedrige Formeln lassen sich im richterlichen Beschluss nicht nachweisen. Die – gemessen an der **Situierung** – niedrigere Frequenz von mehrgliedrigen Ausdrucksweisen ist möglicherweise auf die prägnante Kürze des richterlichen **Beschlusses** zurückzuführen.

Der **Beschluss** ist in hohem Maße von der Formkraft des juristischen Fachvokabulars erfasst. Da diese Teiltextsorte explizit den gerichtlichen Akt thematisiert, ist der Sachverhalt in eine Formelsammlung juristischer Fachterminologie eingebettet. Die erste Feststellung, die die wichtige Information darüber enthält, dass der verhandelte Injurienfall zu einem judikablen Kriminalfall geworden ist, erscheint häufig im Gewande einer formelhaften Fachsprache. In den Bezeichnungen, wie *Processu[m] Causæ hujus Criminalis* (3/1670, 19:404); *Processu[m] juridicu[m]* (13/1685, 100:263); *Criminal Proces* (19/1717, 149:418) kommt die präzisierende Funktion der juristischen Fachsprache zum Ausdruck. Der Adressat, der als kompetentes Forum im Kriminalfall ein Urteil fällen soll, wird ebenfalls mittels lateinischer Fachterminologie formelhaft erwähnt: *Ampliss[im]um Senatu[m]* (6/1676, 44:343); *Amplissi[mi] Senatus* (7/1676, 52:257); *Amplissimo Senatui* (19/1717, 150:421). In einigen Versendungsakten wird der lateinische Fachausdruck *deliberatum*²³⁹ verwendet, der die letzte Teiltextsorte als **Beschluss** identifizieren lässt: *jedoch haben wir kein ander deliberatum schließen könne[n]* (13/1685, 100:257); *haben wir keine ander Deliberatum*

²³⁷ Vgl. Schmidt-Wiegand (1984, 1387).

²³⁸ *importans*: ‚Importanz; Wichtigkeit‘ (FWB 8, 52).

²³⁹ *deliberatum*: ‚das Beschlossene‘ (Georges 1, 2012).

mach[en] könne[n] (15/1686, 118:294). Der **Beschluss** lässt sich somit als ein Formelwerk von urkundensprachlichen Merkmalen beschreiben. Zusammen mit der Teiltextsorte **Situierung** bildet der die Versendungsakte abschließende Textbaustein **Beschluss** in formaler Hinsicht einen der mittelalterlichen Urkundentradition verpflichteten Rahmen.

3.8 Die ‚Adressierung‘

Zu den äußerlich-formalen Bestandteilen einer Versendungsakte gehört auch die Briefhülle. Die Briefhülle ist nach Ermert ein „Anzeichen für die ‚Briefhaftigkeit‘ des in ihr enthaltenen Textes insofern, als ihre Existenz aus den technischen Gegebenheiten der Briefkommunikation folgt“²⁴⁰. Die Adressierung auf der Briefhülle, die in den meisten Schäßburger Prozessakten überliefert ist, weist die Schriften als Versendungsakten aus. Eine Betrachtung der **Adressierung** als selbständige Teiltextsorte ist nicht gerechtfertigt; die stets in lateinischer Sprache verfassten Adressatenangaben verweisen lediglich auf den offiziellen Status der Versendungsakte:

*„Amplissimis Prudentibus atq[ue] Circumspectis D[omi]nis.
Magistro Civium, ac reliquis etiam Iuratis Civibus
Inclitæ Civitatis Segesvarien[sis] meritiss[im]is [et] D[omi]nis
Amicis nobis semper benevolis“* (5/1673, 35:230)

Die Adressatenangaben gehen in der Regel mit einer Ehrerbietungsformel an den „verdienten, umsichtigen und wohlweisen“ Herren des Magistrates einher. Das Motiv der Ehrerbietung wird dann in der **Anrede**, die die Akten eröffnet, wieder aufgenommen. Die Briefhülle kann unter Umständen weitere Eintragungen vom Stadtschreiber enthalten. Mit folgenden Worten bestätigte der Schäßburger Notar J. Krembs den Erhalt der Versendungsakte durch den Senat:

*„Es wirdt dieser Sententz D[omi]nor[um] Iudicu[m] von einem
Ampliss[im]o Senatu in vigore erhalte[n] Anno 1685 die
14. Septembr[is]
J[ohann] Krembs Notar[ius]
Schesburgen[sis]“* (13/1685, 101:283)

Die Briefhülle enthält in einigen Fällen weitere Eintragungen, bei denen jedoch nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob sie vom Secretarius, der die Versendungsakte erstellt hat, oder vom Stadtschreiber, der als Mitglied des Senates²⁴¹ die Akte in der Ratssitzung

²⁴⁰ Ermert (1979, 111).

²⁴¹ Vgl. Göllner (1971b, 209).

möglicherweise verlesen hat, stammen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass diese Eintragungen archivarische Vermerke aus späteren Jahrhunderten sind.

„Martini Galters auff de[m] Meyer hoff[en] Zauberey wegen.“ (5/1673, 35:235)

„*Transmissio[nales]*²⁴² vber die Wolckendorffer Zauber thadig²⁴³.“ (8/1680, 59:215)

Im Prozess gegen Agnetha Platzen aus dem Jahre 1686 wurde ein Todesurteil auf dem Briefumschlag verzeichnet. Um ein Todesurteil herbeiführen zu können, bedurfte es in Siebenbürgen üblicherweise eines Geständnisses der mit Hexerei angeklagten Person.²⁴⁴ Im Text des Urteils findet sich jedoch kein Hinweis auf ein weiteres Verhör der vermeintlichen Hexe; sie wurde allem Anschein nach auf der Grundlage des vorgelegten Schriftstückes zum Tode verurteilt:

„*A[nn]o 1686 die 5 Julii*: hat ein Ehr Weiß Raht <--->
dieses Zeugnuß²⁴⁵ welches in *hac Transmissione* begrieff<--->
für gantz vberwunde[n], dass ihr nemlig die Zauberey wol<--->
kömlich dociret²⁴⁶ sey, vndt ist darauff von leb[en] zum
todt verurtheilet, vndt mit dem fewer gestraffet
vndt verbrennet worde[n].

Consul [et] Senatu[s].“ (15/1686, 118:315)

3.9 Ergebnisse

Die Form der Schäßburger Prozessakten ist in entscheidendem Maße von den siebenbürgisch-sächsischen Gerichtsinstanzen und ihren spezifischen Gegebenheiten geprägt. In juristischer Hinsicht bilden die Prozessakten eine Verkoppelung von zwei verschiedenen Prozessarten: Faktisch sind sie als Hexereiprozesse, formal als Injurienprozesse zu betrachten. Schreibsoziologisch gesehen gehören die Prozessakten zur Ebene der mittleren Schriftlichkeit. Die Verfasser der Akten waren Gerichtsschreiber (*Secretarii*), die allem Anschein nach eine juristische Vorbildung hatten und im Dienste des Königsrichters standen. Ihre Identität ist nicht bekannt. Die wichtigste textpragmatische Funktion der Prozessakten besteht darin, dass diese als Versendungsakten der mit dem Blutbann betrauten Behörde, dem Senat, zum Zwecke der Urteilsfindung weitergeleitet wurden. Die sprachlich-pragmatische bzw. Performanz-Funktion erhalten die Akten hingegen dadurch, dass sie als Grundlage für

²⁴² *Transmiss[i]o[nales]*: ‚Übersendungen‘ (Georges 2, 3193).

²⁴³ thadig: ‚auf einen bestimmten Tag (Termin) anberaumte gerichtliche Verhandlung‘ (DWB 21, 233).

²⁴⁴ Vgl. Göllner (1971a, 115).

²⁴⁵ Zeugnuß: ‚Zeugnis; Beweis; Aussage vor Gericht‘ (DWB 15, 860).

²⁴⁶ dociret: ‚nachgewiesen‘ (Georges 1, 2267).

die mündlich geführte Kommunikation, das Verlesen vor dem Rat, dienten. Darüber hinaus fungierten die Prozessakten auch als stille Reserve, auf die im Falle einer Prozesswiederaufnahme zurückgegriffen werden konnte.

Die Schäßburger Versendungsakten lassen sich als ein Gefüge von verschiedenen Teiltextsorten beschreiben, die als **Situierung, Klage, Einrede, Zeugenvernehmungen** und **Beschluss** bezeichnet werden können. Als weitere Textelemente, die jedoch nicht den linguistischen Status einer Teiltextsorte erreichen, treten die Textmodule **Anrede** und **Adressierung** hinzu. Jede einzelne Teiltextsorte hat in der Versendungsakte eine bestimmte kommunikative Funktion zu erfüllen. Ferner besitzt jede von ihnen eine spezifische thematische Grundstruktur, die für eine gefestigte und hochgradig professionalisierte Protokollierungstechnik spricht.

Bei der Entstehung der Schäßburger Prozessakten hat offenbar die mittelalterliche Urkunde Pate gestanden. Die strukturelle Affinität zwischen den Prozessakten und einer klassischen Urkunde lässt sich durch die folgende Tabelle veranschaulichen:

Textmodul bzw. Teiltextsorte	Urkundensprachliches Element	Hauptteile einer mittelalterlichen Urkunde	Aufbau einer mittelalterlichen Urkunde ²⁴⁷
1. Anrede	<i>Inscriptio</i> <i>Salutatio</i>	I. <i>Protokoll</i>	1. <i>Invocatio</i> 2. <i>Intitulatio</i> 3. <i>Inscriptio</i> 4. <i>Salutatio</i>
2. Situierung	<i>Intitulatio</i> ----- <i>Promulgatio (Publicatio)</i> <i>Arenga</i> <i>Narratio</i>		
3. Klage	<i>Dispositio</i> (<i>Pertinenzformel</i>)	II. <i>Kontext/Text</i>	5. <i>Arenga</i> 6. <i>Promulgatio (Publicatio)</i> 7. <i>Narratio</i> 8. <i>Petitio</i> 9. <i>Dispositio (Pertinenzformel)</i> 10. <i>Sanctio</i> 11. <i>Corroboratio</i>
4. Einrede			
5. Zeugenvernehmungen	<i>Corroboratio</i>		
6. Beschluss	<i>Datum</i> <i>Apprecatio</i> <i>Subscriptiones</i>	III. <i>Eschatokoll</i>	12. <i>Subscriptiones</i> 13. <i>Datum</i> 14. <i>Apprecatio</i>
(7. Adressierung)	(<i>Salutatio</i>)	(<i>Protokoll</i>)	

Insgesamt sind elf strukturkonstituierende Elemente einer mittelalterlichen Urkunde in den Teiltextsorten der Schäßburger Akten in mehr oder minder abgewandelter Form sowie in veränderter Reihenfolge nachweisbar. Folgende Urkundenteile wurden nicht realisiert: die *Invocatio* (Anrufung Gottes), die *Petitio* (Bitte um Ausstellung der Urkunde) und die *Sanctio* (Androhung einer Strafe bei Zuwiderhandlung). Die meisten urkundenspezifischen

²⁴⁷ Das hier dargestellte 14-teilige Schema richtet sich nach Frenz (1998b, 587-589).

Strukturelemente enthält die Teiltextsorte **Situierung**. In den weiteren Teiltextsorten sind die urkundensprachlichen Elemente sukzessiv abgebaut, so dass die **Zeugenvernehmungen** am wenigsten von der Urkundentradition betroffen sind. Der **Beschluss**, der drei Urkundenteile aufweist, zeigt als Parallelstück zur **Situierung** erneut eine große Nähe zur mittelalterlichen Urkunde. Eine derart stark ausgeprägte Orientierung am Urkunden-Modell ist frühneuzeitlichen Gerichtsprotokollen üblicherweise nicht eigen. Ramge konnte am Beispiel der protokollierten Fassung eines Wetzlarer Erbstreits eine formale Anpassung an den Aufbau von mittelalterlichen Privaturkunden des mittelhessischen Raumes beobachten.²⁴⁸ Das Wetzlarer Rechtsprotokoll entstand aber im Jahre 1309, also im ausgehenden Mittelalter, während die Schäßburger Versendungsakten in einem großen zeitlichen Abstand zum Mittelalter, erst am Beginn der Neuzeit aufgezeichnet wurden.

Die sprachliche Genese der Prozessakten ist – ebenso wie ihr struktureller Aufbau – auf urkundensprachliche Traditionen zurückzuführen. Die urkundenspezifischen Sprachmerkmale sowie die juristischen Fachausdrücke zeigen ein teiltextsortenspezifisches Auftreten: Die Textbausteine **Situierung** und **Beschluss**, die sich unmittelbar auf den juristischen Akt beziehen, enthalten zahlreiche Wortpaare; ihr Wortschatz ist in hohem Maße durch eine lateinische juristische Fachterminologie gekennzeichnet. Die **Situierung** und der **Beschluss** zeigen somit einen hohen Grad an Formelhaftigkeit; in beiden Teiltextsorten erscheint der eigentliche Sachverhalt in ein Formelwerk von urkundenspezifischen Sprachmerkmalen eingebettet. In den Teiltextsorten **Klage**, **Einrede** und **Zeugenvernehmungen** sind die urkundenspezifischen sprachlichen Mittel parallel zu den urkundenspezifischen Strukturelementen sukzessiv reduziert, da die Dokumentation von einmaligen Vorkommnissen die Formelhaftigkeit des sprachlichen Ausdrucks in diesen Teiltexten in den Hintergrund treten lässt.

²⁴⁸ Vgl. Ramge (1999, 376).

4. Das Verhältnis Schriftlichkeit/Mündlichkeit

In einer Prozessakte aus dem Jahre 1732 lässt sich ein überaus aufschlussreicher Eintrag finden, der gewissermaßen als Motto für die Beschreibung des Verhältnisses Schriftlichkeit/Mündlichkeit in den Schäßburger Versendungsakten gelten kann:

„Die 16. Sept[em]br[is] Stellet A[ctor] abermahlen Zeügen, mit Verlangen alles was einkom[m]en werde aufs fleißigste zu Papier zubringen.“ (21/1732, 165:450)

Das oben wiedergegebene Originalzitat beinhaltet die Aufforderung eines Klägers an die verhandelnde Gerichtsinstanz, die Zeugenvernehmungen möglichst vollständig und genau (*alles was einkommen werde*) zu dokumentieren. Der Aufruf impliziert eine Forderung, die nach einer originalgetreuen, sogar authentischen Wiedergabe des gesprochenen Wortes verlangt. Dass sich die Schreiber an die Aufforderung des Klägers gehalten und in die Versendungsakten tatsächlich *alles aufs fleißigste* eingetragen haben, was an den Schäßburger und anderen siebenbürgisch-sächsischen Verhörstätten verbal geäußert wurde, ist – nach dem heutigen Stand der linguistischen Forschung – jedoch eher unwahrscheinlich.

Die Frage, ob Protokolle generell als authentische Wiedergaben einer gerichtlichen Verhandlung oder eines Verhörs angesehen werden können, wird in der Forschung kontrovers diskutiert. Im Folgenden möchte ich einen knappen, notizartig formulierten Forschungsbericht präsentieren, der die für die vorliegende Fragestellung wichtigen Ergebnisse bzw. Kernaussagen im Hinblick auf das Verhältnis Skripturalität/Oralität in vorwiegend binnendeutschen, frühneuzeitlichen Verhörprotokollen verschiedener Art zu bündeln versucht.

Müller geht bei seiner Untersuchung zu Baseler Gerichtsakten von der Annahme aus, dass in diesen, weil sie beim Anhören mündlicher Kommunikation entstanden sind, ein wortgetreues Festhalten mundartlicher Rede erfolgte.²⁴⁹ Linderkamp macht in diesem Zusammenhang jedoch darauf aufmerksam, dass bei der Interpretation der Protokolleinträge berücksichtigt werden muss, dass diese von amtlicher Seite festgehalten wurden und die Schreiber nicht unbedingt das Gesagte wiedergaben.²⁵⁰ Peilicke stellt fest, dass in Mühlhäuser Verhörprotokollen aus der Zeit des großen deutschen Bauernkrieges (1524/25) „direkte sprechsprachliche Elemente nur in geringer Anzahl nachweisbar“²⁵¹ sind. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Macha durch seine Untersuchungen zu Kölner Turmbüchern, wenn er

²⁴⁹ Vgl. Müller (1953, 1).

²⁵⁰ Vgl. Linderkamp (1985, 11f.).

²⁵¹ Peilicke (1980, 33).

herausstellt, dass die Verhörprotokolle zwar einige Reflexe der ripuarischen Mundart widerspiegeln, insgesamt aber eher einen „eigengesetzlichen ‚schreibsprachlichen‘ Charakter“²⁵² zeigen. Mihm weist darauf hin, dass die Zeugenaussagen in Duisburger Notgerichtsprotokollen (1537-1545) zwar keine neutralen Dokumentationen der frühneuzeitlichen Sprachwirklichkeit darstellen, sie jedoch der alltäglichen Spracherfahrung der Zeugen entstammen, wodurch ihnen ein hoher Quellenwert für die Geschichte der gesprochenen Sprache beizumessen ist.²⁵³ Rösler analysiert Mecklenburger Hexenprozessprotokolle aus dem 16. und 17. Jahrhundert und findet in den Texten Reflexe gesprochener Sprache in Form von bewusst aufgenommener wörtlicher Rede sowie von Alternanzen und Interferenzen.²⁵⁴ Nach Untersuchung der überlieferten Quellen eines Wetzlarer Erbstreits aus dem Jahre 1309 vertritt Ramge die Meinung, dass man nicht davon ausgehen kann, dass im Rechtsprotokoll die Grundstruktur des realisierten Wortschatzes erhalten bleibt, sondern dass die „rechtsrelevanten Äußerungen dem Textzweck kondensiert erscheinen und nur noch resthaft tatsächliche Mündlichkeit widerspiegeln“.²⁵⁵ Topalović untersucht Osnabrücker Hexerei-Verhörprotokolle aus dem 17. Jahrhundert und konstatiert, dass in bestimmten Abschnitten der Protokolltexte „neben der gewohnten Kanzleisprachlichkeit auch Alltagssprache [...] und damit entsprechend auch die jeweiligen dialektalen Sprachmerkmale“²⁵⁶ greifbar werden. Nolting kann in den Texten von Mindener Hexenverhörprotokollen aus dem Jahre 1614, bei denen es sich um Protokoll-Mitschriften handelt, „die in direktem Bezug auf die gehörte Rede entstanden sind“, „eine außerordentliche Nähe zur gesprochenen Sprache“²⁵⁷ beobachten.

Die zum Teil kontroversen Positionen in den oben skizzenhaft dargestellten Analyseergebnissen sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Textsorte ‚Verhörprotokoll‘ von Fall zu Fall erhebliche Differenzen zeigt, da die untersuchten Akten von verschiedenen gerichtlichen Institutionen mit unterschiedlichen Verfahrensabläufen produziert wurden.²⁵⁸ Des Weiteren ist eine Kurskorrektur in der Art der linguistischen Herangehensweise festzustellen: Früher gingen die Sprachhistoriker bei der Erforschung von Gerichtsprotokollen von der Erwartung aus, dass die Prozessakten aufgrund ihrer Beziehung zur gesprochenen Sprache streng am Wortlaut orientierte Aussagen von Klägern, Beklagten

²⁵² Vgl. Macha (1991, 42).

²⁵³ Vgl. Mihm (1995, 53), dazu auch M. Mihm (1994, 4).

²⁵⁴ Vgl. Rösler (1997, 15-25).

²⁵⁵ Vgl. Ramge (1999, 393).

²⁵⁶ Topalović (2003, 85).

²⁵⁷ Nolting (2002, 112).

²⁵⁸ Vgl. dazu den Ansatz von Mihm (1995, 37): „die Form der Protokolle [ist] in hohem Grade von der Funktion der jeweiligen gerichtlichen Institution abhängig, aber auch von regionalen, lokalen oder sogar gerichtsspezifischen Gegebenheiten.“

und Zeugen wiedergeben würden, heute hingegen wird eher der Frage nachgegangen, auf welche Art und Weise die oralen Äußerungen während der originalen gerichtlichen Kommunikationssituation verschriftlicht worden sind. Macha bringt die Notwendigkeit der Kurskorrektur in der linguistischen Betrachtungsweise sowie die neuen Zielsetzungen derselben durch eine pointierte Formulierung, die gewissermaßen die Ergebnisse der Arbeiten zum diskutierten Themenkreis der letzten zehn bis fünfzehn Jahre subsummiert, auf den Punkt:

„Die Fiktion, man habe es bei den überlieferten Hexerei-Protokollen mit einer ‚objektiven Wiedergabe‘ dessen zu tun, was an verbalen und nonverbalen Handlungen im Kölner Frankenthurm oder an anderen Verhörstätten abgelaufen ist, sollte möglichst ad acta gelegt werden. Man muß sich vielmehr darüber klar zu werden versuchen, wie und mit welcher Absicht die Realität der Prozesse für die Schriftlichkeit zubereitet worden ist.“²⁵⁹

Im Sinne des hier angedeuteten analytischen Richtungswechsels, der die Frage nach dem intentionalen Aspekt in den Vordergrund rückt, wäre eine rein medial ausgerichtete Fragestellung nicht mehr ganz zeitgemäß, weil sie dem heutigen linguistischen Kenntnisstand über Verhörprotokolle nicht angemessen wäre. Aus diesem Grunde möchte ich bei der Aufhellung des Verhältnisses von Schriftlichkeit/Mündlichkeit in den Schäßburger Prozessakten auf das von Koch/Oesterreicher entwickelte, konzeptuelle Modell der „Sprache der Nähe/Sprache der Distanz“²⁶⁰ zurückgreifen. Bei der empirischen Anwendung des theoretischen Konstrukts der genannten Autoren, das – im Gegensatz zur medialen Auffassung – die Konzeptionalität von Schrift und Sprache in den Mittelpunkt stellt,²⁶¹ darf der mediale Aspekt jedoch nicht völlig ausgeklammert werden. Mit anderen Worten: Die mediale Betrachtung ermöglicht in der Regel erst den empirischen Zugang zum Untersuchungsobjekt und zu seinen konzeptionellen Dimensionen. In methodischer Hinsicht empfiehlt es sich also, gewissermaßen zweigleisig zu fahren und durch die empirische Durchforstung des Schäßburger Quellenmaterials nach Reflexen gesprochener Sprache²⁶² die Frage nach der Konzeption der Verschriftlichung zu stellen.

²⁵⁹ Macha (2003, 24).

²⁶⁰ Koch/Oesterreicher (1985, 15-43).

²⁶¹ Koch/Oesterreicher (1985, 17) unterscheiden im Bereich des *Mediums* einerseits zwischen *phonischen* und *graphischen Kodes* als den beiden Realisierungsformen sprachlicher Äußerungen. „Andererseits lassen sich hinsichtlich der kommunikativen Strategien, der *Konzeption* sprachlicher Äußerungen, idealtypisch die beiden Modi *gesprochen* und *geschrieben* unterscheiden.“ Während die rein mediale Differenzierung zwischen geschriebener und gesprochener Sprache durch ein strikt dichotomisches Verhältnis charakterisierbar ist, steht „die Polarität von ‚gesprochen‘ und ‚geschrieben‘ für ein *K o n t i n u u m* von Konzeptionsmöglichkeiten mit zahlreichen Abstufungen.“

²⁶² Unter dem Terminus „Reflexe gesprochener Sprache“ wird hier nicht etwa eine phonetische Erschließung eines historischen Lautstandes verstanden, sondern an der gesprochenen deutschen Gegenwartssprache ermittelte syntaktische, stilistische und lexikalische Merkmale, die Rückschlüsse auf die gesprochene Sprache früherer Sprachstufen zulassen. Vgl. dazu Grosse (2000, 1391ff.).

Da die Schäßburger Prozessakten in ihrer Eigenschaft als ‚Versendungsakten‘ für den schriftlichen Verkehr zwischen zwei Gerichtsinstanzen bestimmt waren, können sie als eine primär konzeptionell schriftliche Textsorte aufgefasst werden. Auch die im dritten Kapitel bereits behandelten textsortlichen Eigenheiten, wie die strukturelle Affinität zum mittelalterlichen Urkundenschema, die zahlreichen urkundensprachlichen Merkmale sowie die Elemente der lateinischen juristischen Fachsprache setzen ein hohes Maß an konzeptioneller Schriftlichkeit voraus. Welche Rolle die Mündlichkeit bei der Verschriftlichung der gerichtlichen Kommunikation gespielt hat, soll im vorliegenden Kapitel erörtert werden. Um der Komplexität des Themenbereichs Skripturalität/Oralität Rechnung zu tragen, stehen im Zentrum der empirischen Analyse sprachliche Merkmale, die als typische Charakteristika der in der Frühen Neuzeit gesprochenen Sprache interpretiert werden können. Da die verschiedenen Teiltextsorten unterschiedliche sprachliche Potenziale zeigen, empfiehlt es sich, auch unter dem Aspekt ‚Sprechsprache vs. Schriftsprache‘ eine (teil-)textsortenspezifische Annäherung vorzunehmen. Die Teiltextsorten **Situierung**, **Klage**, **Einrede**, **Zeugenvernehmungen** und **Beschluss** werden unter folgenden Gesichtspunkten näher betrachtet:

- Formen und Funktionen der Redewiedergabe (direkte vs. indirekte Rede)
- Syntax: Zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit
- Reflexe der gesprochenen Sprache
- Sprachwahl: Hochdeutsch/Siebenbürgisch-Sächsisch
- Zum Einfluss des Ungarischen im Verschriftlichungsprozess

4.1 Formen und Funktionen der Redewiedergabe

Der wörtlichen Redewiedergabe wird in der Forschung generell eine größere Nähe zur gesprochenen Sprache zugeordnet als der berichteten Rede,²⁶³ die mit grammatischen Transformationen wie Konjunktionengebrauch, Moduswechsel oder Personenverschiebung verbunden ist. Somit erweist sich die indirekte Rede aus der Perspektive des Textproduzenten und/oder des Sprechers als wesentlich planungsintensiver als die direkte Rede, die keiner Transformation bedarf.

²⁶³ Vgl. Graf (1980, 127).

Die Redewiedergabe in direkter Rede ist für die Mehrheit der bislang linguistisch erschlossenen gerichtlichen Protokoll-Abschriften des 17. Jahrhunderts nicht charakteristisch. Macha stellt in seiner Untersuchung zu frühneuhochdeutschen Hexerei-Verhörprotokollen fest, dass die *Oratio recta* in den Protokolltexten außerordentlich selten vorkommt.²⁶⁴ Mihm gelangt zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn er betont, dass sich „in den Protokollen des 17. und 18. Jahrhunderts nur in Ausnahmefällen direkte Reden finden lassen“²⁶⁵. In Protokoll-Mitschriften hingegen, die zeitgleich zur Verhörsituation entstanden sind, dominiert die direkte Form der Redewiedergabe.²⁶⁶

In den Schäßburger Prozessakten wurden die Redeteile der Kläger, Beklagten und Zeugen sowohl in direkter als auch in indirekter Rede verschriftlicht. Der vorherrschende Redewiedergabe-Modus ist die direkte Rede, was schon an sich einen überraschenden Befund darstellt, wenn man sich vor Augen führt, dass die Schäßburger Versendungsakten allesamt Protokoll-Abschriften sind. Besondere Aufmerksamkeit verdienen jene Textpassagen, in denen die Prozessbeteiligten Worte von anderen Personen zitieren. Im Korpus lassen sich insgesamt 1031 resituierte Redewiedergaben finden, von denen 585 auf die direkte und 446 auf die indirekte Rede entfallen. Die Fragen, ob die beiden Modi der Redewiedergabe nach klaren Steuerungsprinzipien verteilt sind, und ob ihnen erkennbare gerichtsrelevante Funktionen beizumessen sind, sollen im folgenden Abschnitt diskutiert werden.

4.1.1 Textebenen

Um plausibler darstellen zu können, an welchen Textstellen welche Formen der Redewiedergabe realisiert und aus wessen Perspektive die Ereignisse geschildert wurden, wird es notwendig sein, die jeweiligen Teiltextsorten in weitere Textebenen zu unterteilen. Topalović unterscheidet in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen drei Textebenen, die sie folgendermaßen beschreibt:

- | | |
|-----------------|---|
| „1. Textebene = | Beschreibung der Gerichts- und Sprachhandlungen der originalen Verhör- bzw. Kommunikationssituation |
| 2. Textebene = | Wiedergabe von Originaläußerungen, die durch explizite oder rekonstruierbare Redeeinleitungen markiert werden |

²⁶⁴ Vgl. Macha (2003, 193).

²⁶⁵ Vgl. Mihm (1995, 37).

²⁶⁶ So z.B. in den Mindener Hexenverhörprotokollen von 1614. Vgl. Nolting (2002, 85).

3. Textebene = innerhalb der wiedergegebenen Originaläußerung wird vergangene Rede eingeblendet, eine Art ‚doppelte Redewiedergabe‘.²⁶⁷

Da die Schäßburger Prozessakten von den frühneuzeitlichen binnendeutschen Hexerei-Verhörprotokollen wesentlich abweichen, ist eine 1:1-Übertragung des Textebenenmodells auf die Versendungsakten nicht möglich. Im Folgenden möchte ich einige gravierende textsortliche Differenzen zwischen den von Topalović untersuchten Osnabrücker Hexerei-Verhörprotokollen und den Schäßburger Gerichtsakten aufgreifen:

Unterscheidungskriterien	Osnabrücker Hexerei-Verhörprotokolle	Schäßburger Versendungsakten
Redestruktur	teilweise dialogisch ²⁶⁸	grundsätzlich monologisch
perspektivische Gestaltung	monoperspektivisch: Schreiber	polyperspektivisch: Gericht Kläger/in Beklagte/r Zeuge/in
Position des Schreibers in der institutionellen Kommunikation	Beobachter	Berichterstatter
Formen der Redewiedergabe	direkte Rede: kaum/selten indirekte Rede: Regelfall	direkte Rede: Regelfall indirekte Rede: selten

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, sind die Osnabrücker Protokolle teilweise durch eine dialogische Redestruktur gekennzeichnet. Die Gerichtsschreiber dokumentierten die gerichtliche Verhandlung eines Hexerei-Prozesses aus ihrer eigenen Perspektive, wie Topalović formuliert, aus der Position eines Beobachters.²⁶⁹ Dagegen sind die Schäßburger Prozessakten grundsätzlich monologisch strukturiert. Die Secretarii entwickelten keine Schreiber-Perspektive, sondern gingen polyperspektivisch zu Werke. Sie schilderten die institutionelle Kommunikation – im Gegensatz zu den Osnabrücker Schreibern – nicht aus ihrem eigenen Blickwinkel,²⁷⁰ sondern aus dem des Gerichts (in den Teiltextsorten **Situierung** und **Beschluss**), aus der Sicht der Klägerpartei (**Klage**), aus der Position der beklagten Partei (**Einrede**) sowie aus der Perspektive der Zeug(inn)en (**Zeugenvernehmungen**).

Der tabellarische Vergleich legt die Vermutung nahe, dass die gravierenden Unterschiede in der Redestruktur, perspektivischen Gestaltung und Schreiberposition nahezu zwangsläufig zum Gebrauch verschiedener Redewiedergabeformen führen: Während die Osnabrücker Schreiber die indirekte Rede vorziehen und kaum direkte Rede verwenden, ist

²⁶⁷ Topalović (2003, 168).

²⁶⁸ Gemeint sind jene Osnabrücker Gerichtsprotokolle, die in Form von Frage-Antwort-Sequenzen notiert wurden. Vgl. Topalović (2003, 180).

²⁶⁹ Vgl. Topalović (2003, 169).

²⁷⁰ Nach Topalović (2003, 168f.) gibt der Gerichtsschreiber als „Vertreter einer Institution par excellence“ die vor ihm ablaufende gerichtliche Kommunikation aus „seiner Origo (seinem subjektiven Hier-jetzt-ich-Orientierungssystem)“ wieder.

bei den Schäßburger Secretarii der umgekehrte Fall zu beobachten, da sie generell die direkte Rede bevorzugen und selten in indirekter Rede berichten.

Auf der Grundlage der oben ausgeführten redestrurellen, referentiellen und positionalen Unterschiede möchte ich das Textebenenmodell von Topalović in einer modifizierten Variante adaptieren. Die Schäßburger Prozessakten zeigen folgende Textebenen:

- | | |
|----------------|--|
| 1. Textebene = | formelhafte juristische Fachsprache |
| 2. Textebene = | Wiedergabe von grundsätzlich monologisch strukturierten, narrativen Originaläußerungen, die durch die formelhafte juristische Fachsprache (= 1. Textebene) eingeleitet werden |
| 3. Textebene = | innerhalb der Wiedergabe von grundsätzlich monologisch strukturierten, narrativen Originaläußerungen (2. Textebene), werden resituierte Gesprächssequenzen eingeblendet, die zum Teil dialogisch strukturiert sind |

Da die Textmodule **Anrede** und **Adressierung** sowie die Teiltextsorten **Situierung** und **Beschluss** typische Charakteristika einer kanzlei- bzw. gerichtsinernen Korrespondenz sowie eine formelhafte juristische Fachsprache zeigen, in denen keine Redewiedergabe erfolgt, gilt die Konzentration im Folgenden den Teiltextsorten **Klage**, **Einrede** und **Zeugenvernehmungen**, die die Redeteile der Prozessbeteiligten fixieren.

4.1.2 Klage

Im unten zitierten Beispiel aus dem Jahre 1678 lässt sich eine nahezu idealtypische Variante für die komplexe, dreifache Textschichtung im Teiltext **Klage** finden (unmarkiert = erste Textebene, fett = zweite Textebene, unterstrichen = dritte Textebene):

„*Actor* hat seine *Proposition* dieses inhalts vorgebracht, **F[ürsichtige] W[olweise] H[erren] Es hat sich für etliche[n] tagen zugetrage[n], daß sich bruder Stephen höre[n] laße[n], mein weib hätte ihm hefftig gedrewet²⁷¹, als[o]: sie wolte _[INT] [Ihm] vndt seinen kindere[n] hinhelffen²⁷² Item kam ich darzu, daß er sich mit meine[m] Weib kreidette²⁷³, vndt höret in meine ohre[n], daß er sagt: Es wirdt darzu komme[n], ich will dieses ein Ende gehe[n], wir wolle[n] eüch an daß Ende helffe[n]. Item sagt sein Haußwürthin²⁷⁴ zu meine[m] weib, die Nachbar glauben eüch nichts, es ist ihr nichts zu glaube[n], sie nimpt ihre wort zurück wie eine Ziganyin²⁷⁵; welche**

²⁷¹ gedrewet: ‚gedroht‘ (SSWB 2, 68).

²⁷² hinhelffen: ‚zum Tode helfen‘ (DWB 10, 1443).

²⁷³ kreidette: ‚zankte (mit Worten)‘ (RhWB 4, 1462).

²⁷⁴ Haußwürthin: ‚Hauswirtin‘ (DWB 10, 698).

²⁷⁵ Ziganyin: ‚Zigeunerin‘, vgl. (DWB 31, 1257) das Stichwort ‚Zigeuner‘.

sache[n] wir nicht leyde[n]²⁷⁶ konne[n], er soll außweg gebe[n]²⁷⁷, warumb er sie mit solche[n] reden in verdacht bringet.“ (7/1678, 47:11)

Auf der ersten Textebene erscheint die Sprache der Institution, eine juristische Fachsprache, die häufig mit juristischen Termini technici operiert (*Actor*, *Proposition*) und die sich auf die notwendigste Mitteilung bzw. Ankündigung des klägerischen Redeteils beschränkt. Es ist zu vermuten, dass nicht die tatsächlich vor dem Gericht stattgefundenene Rede wiedergegeben wird, sondern nur deren *inhalt*, wie die Akte dies explizit erwähnt. Innerhalb der ersten Textebene der **Klage** nimmt der Schreiber die Position eines teilnehmenden Berichterstatters innerhalb der institutionellen Kommunikation ein. Er berichtet über die vor ihm ablaufende gerichtliche Verhandlung, indem er die Sprachhandlungen der Klage erhebenden Partei „anmoderiert“ bzw. ankündigt.

Auf der zweiten Textebene erfolgt die Wiedergabe von Originaläußerungen der Klägerpartei. Die Schäßburger Gerichtsschreiber geben die Reden der klagenden Frauen, ihrer Ehemänner oder ihrer gesetzlichen Vertreter (Anwälte, Prokuratoren) ohne Ausnahme in direkter Rede wieder. Während der Schreiber in der Teiltextsorte **Situierung** die Sprachhandlungen des vorsitzenden Gerichtes durch das Personalpronomen *wir* gekennzeichnet hat, kommt es in der Klage zu einem perspektivischen Wechsel, da die Reden der Klägerpartei grundsätzlich in der grammatikalischen Form 1. Person/Singular, aus der Sicht des jeweiligen Sprechers, wiedergegeben werden. Auf dieser Textebene werden grundsätzlich monologisch strukturierte, erzählende Textpassagen realisiert, die die Umstände der Beleidigung schildern.

Auf der dritten Textebene erfolgt die Einblendung vergangener Gespräche bzw. Dialogsequenzen, die den Tatbestand der Beleidigung schildern und neben der direkten auch die indirekte Redewiedergabe-Variante vorweisen. Da die Wiederholung von Verbalinjurien an die dritte Textebene gekoppelt ist, lohnt es sich, sie etwas genauer unter die Lupe zu nehmen.

Für Injurienklagen wird in der Fachliteratur angenommen, dass in den Gerichtsakten die Beleidigung im Wortlaut, also generell in direkter Rede wiedergegeben wird. Müller hebt hervor, dass „die Bedürfnisse des Gerichts in einzelnen Fällen, besonders bei Injurien, das genaue Festhalten eines Wortlauts verlangen“²⁷⁸. Da es sich bei den Schäßburger Hexerei-Beleidigungsklagen ausschließlich um Verbalinjurien handelt, deren Wiedergabe das eigentliche Rechtsobjekt der gesamten Verhandlung bildet, wäre auf dieser Textebene ein

²⁷⁶ leyden: ‚dulden‘ (SSWB 6, 106).

²⁷⁷ Außweg geben: ‚Auskunft geben‘ (SSWB 1, 355).

²⁷⁸ Müller (1952, 447). Vgl. dazu auch: Rösler (1997b, 196f.), Cherubim/Objartel/Schikorsky (1987, 164).

vermehrtes, wenn gar ausschließliches Auftreten der direkten Redewiedergabe zu erwarten. Die Analyse der Teiltextsorte Klage im Hinblick auf die Erscheinungsformen der Modi der Redewiedergabe ergibt jedoch einen überraschenden Befund: In den Redepassagen der Klägerparteien werden die Worte der beklagten Personen (sprich: Beleidiger) sowohl in indirekter als auch in direkter Rede wiedergegeben. Die Belege (1) bis (4) stehen für die indirekte Redewiedergabe (fett markiert):

- (1) „Diese Fraw hat mirs im nechtsverschinnenen Jahr vmb Michaelis angedet, **ich sey ein Zauberin vndt hette ihr ein kindt gethöttet**“ (3/1670, 11:15)
- (2) „Diese Frau hatt ungefehr im Herbst über mich undt meine beyde Töchter auß bloßem Muthwillen undt keinen gegebene[n] Ursachen solche Wortt geredet, als man einen Vallachen²⁷⁹ strangulierete: **Ich sampt meinen Töchter[n] sey deßen werth, daß man uns vorlängst an eine Stepp²⁸⁰ auff die Aue²⁸¹ solte gebunden undt verbrennet haben,**“ (15/1686, 111:9)
- (3) „hat er Sie am vergangenen Sonnabendt auff der Gaßen eben mit den Worten daß **Sie ein Trudt²⁸² undt Zauberin sey**, außgeschrien²⁸³,“ (10/1684, 73:15)
- (4) „da ist er zu dieser meiner Principalin²⁸⁴ komme[n] vndt gesagt, **er hette die gedancke[n]²⁸⁵ auff sie,**“ (5/1673, 30:14)

Die Belege (5) bis (8) geben Originaläußerungen in direkter Rede (unterstrichen) wieder:

- (5) Item kam ich darzu, daß er sich mit meine[m] Weib kreidette, vndt höret in meine ohre[n], daß er sagt: Es wirdt darzu komme[n], ich will dieses ein Ende gehe[n], wir wolle[n] eüch an daß Ende helffe[n]. (7/1678, 47:14)
- (6) und sie im verdacht der zauberey angedet: mit diesen worten mir²⁸⁶ haben euch im verdacht, daß unser kind nicht siehet, ihr must meinem kind bis auff den dritten Tag helffen (19/1717, 140:15)
- (7) worauff *Attractus* geantwortet: Mann solte Eüch sampt eüren Biene[n] verbrenne[n] mit Feuer. (13/1685, 94:19)
- (8) „vndt mit diesen worte[n] ihre[n] abschiedt genomme[n]: ihr könntet mir woll²⁸⁷ gebe[n], wenn ihr wolt, aber ihr werdet solches auch nicht lang genüße[n].“²⁸⁸ (6/1676, 37:34)

In den Textbeispielen (1) bis (4) wird die wichtigste Aussage einer Injurienklage, die Beleidigung als prozessauslösendes Moment, in indirekter Rede wiedergegeben. In den Belegen (5) bis (8) werden die Worte der Beleidiger in direkter Rede protokolliert. Die weiter oben zitierte These Müllers, die Bedürfnisse des Gerichts würden insbesondere bei Injurien

²⁷⁹ einen Vallachen: ‚einen Rumänen‘ (DWB 27, 1265).

²⁸⁰ Stepp: ‚Stab; Pfahl‘ (DWB 17, 239); ‚Säule; Stütze‘ (Kisch, 216).

²⁸¹ Aue: gemeint ist die *Siechenau*, der Hexenrichtplatz in Schäßburg; vgl. Binder-Falcke (1990, 18).

²⁸² Trudt: ‚Hexe‘ (SSWB 1, 84).

²⁸³ außgeschrien: ‚verleumdet‘ (SSWB 1, 325).

²⁸⁴ Principalin: ‚Anwalts Principalin; Auftraggeberin‘ (DWB 7, 2130).

²⁸⁵ gedancke[n]: ‚den Verdacht auf Hexerei‘ (SSWB 3, 64).

²⁸⁶ mir: ‚wir‘ (SSWB 7, 201).

²⁸⁷ woll: ‚wohl‘; (DWB 30, 1026).

²⁸⁸ genüße[n]: ‚genießen‘ (SSWB 3, 150).

das genaue Festhalten eines Wortlauts²⁸⁹ verlangen, ist mit der Teiltextsorte **Klage** der Schäßburger Prozessakten nur zum Teil vereinbar. Die hier dargestellte Analyse zeigt, dass es für das Schäßburger Gericht nicht unbedingt von Relevanz war, ob die Beleidigung im Wortlaut (sprich: in direkter Rede, z.B. *er sagte: Du bist eine Hexe!*) oder in indirekter Rede (*er sagte, ich sei eine Hexe*) protokolliert wurde. Eminent wichtig hingegen war, dass in der Teiltextsorte **Klage** der Tatbestand der Beleidigung notiert wurde. Von welchem Redewiedergabe-Modus die Secretarii bei der Aufzeichnung der folgenschweren Verbalattacke Gebrauch machten, war allem Anschein nach durch andere Kriterien motiviert.

Es stellt sich die Frage, ob zwischen den beiden verwendeten Modi der Redewiedergabe eine funktionale Distribution vorliegt. Die Belege lassen folgende Schlussfolgerung zu: Indirekte Rede erscheint auf der dritten Textebene der **Klage** an Stellen, wo die Beleidigung – verstanden als explizite Äußerung, in der die beklagte Person die Klägerin als ‚Hexe oder Zauberin‘ bezeichnet oder sie ‚im Verdacht‘ hat – wiedergegeben wird. Die Verwendung der indirekten Rede in einem eminent wichtigen Moment eines Injurienprozesses, nämlich dort, wo die Beleidigung – eine für das Injurienverfahren unabdingbare Voraussetzung – bekannt gegeben wird, könnte man mit der konjunktivischen Formulierung in Verbindung bringen. Durch die Konjunktiv-Verwendung in der *Oratio obliqua* drückt sich der Zweifel der klagenden Person über die Behauptung der beleidigenden Person aus. Der Gebrauch des Konjunktivs in der Redewiedergabe ist an Textstellen, „wo ausdrücklich an der Richtigkeit einer Aussage gezweifelt wird“²⁹⁰, auch schon in der Frühen Neuzeit üblich. Diese Funktion der indirekten Rede ist auch in binnendeutschen Protokollen des 19. Jahrhunderts üblich. Rumpf unterscheidet in seiner Anleitung zur Abfassung von Protokollen zwischen ‚positiver‘ und ‚relativer‘ Schreibart, d.h. zwischen direkter und indirekter Rede. Für die Verwendung der indirekten Rede schlägt Rumpf folgende Regelung vor:

„die r e l a t i v e Schreibart (*stylus obliquus*) [...] muß gebraucht werden bei Umstaenden, deren Wahrheit auf der Aussage Anderer beruht, z.B. ‚Comparent behauptete‘ er sei nicht gegenwaertig gewesen, als etc.“²⁹¹

²⁸⁹ Laut Duden-Grammatik (1995, 750) besteht der inhaltliche Unterschied zwischen direkter und indirekter Redekonstruktion darin, „daß in direkter Rede eine Äußerung in getreuem Bezug auf den *Wortlaut* [Kursivsetzung, E.H.] der referierten Situation angeführt wird, wogegen dieser Bezug bei der indirekten Rede weniger unmittelbar ist“. Im Duden-Universalwörterbuch (1996, 1756) steht unter dem Stichwort *Wortlaut* folgende Erklärung: „wörtlicher Text von etwas“. Unter *wörtlich* versteht das Duden-Universalwörterbuch (1996, 1756) *dem Original[*text*] entsprechend*. Da die indirekte Rede eben die nicht-wörtliche, die nicht dem Original entsprechende und die nicht in getreuem Bezug auf den Wortlaut stehende Redewiedergabe-Variante ist, kann der Begriff *Wortlaut* mit der *direkten Rede* gleichgesetzt werden.

²⁹⁰ Reichmann/Wegera (1993, 454).

²⁹¹ Rumpf (1831, 255f.).

Es ist anzunehmen, dass die konjunktivisch formulierte indirekte Rede in der **Klage** – zumindest tendenziell – funktional eingesetzt wird. Der Gerichtsschreiber signalisiert durch diese Form der Redewiedergabe, dass die Klage erhebende Partei die Richtigkeit der Beleidigung in Zweifel zieht.

Direkte Redewiedergabe erscheint auf der dritten Textebene der Teiltextsorte **Klage** an Stellen, wo die Originaläußerungen eine explizite Drohung enthalten. Die beklagte Person droht der beleidigten Person mit Konsequenzen, deren Nicht-Einhaltung sogar zu deren Tod führen könnte (1). Ein Grund für die Wahl der wörtlichen Redewiedergabe ist hier der emotionale Faktor, der mit Drohungen einhergeht.²⁹² Außerdem kommt direkte Rede in den Schäßburger Prozessakten bei der Wiedergabe brisanter Stellen mit pejorativer Lexik (2) vor:

(1) „Es wirdt darzu komme[n], ich will dieses ein Ende gehe[n], wir wolle[n] eüch an daß Ende helffe[n]“ (7/1678, 47:15)

(2) „Du leichtfertiges verdächtiges Hunds Arth“²⁹³ (8/1680, 55:16)

Unter diesem Aspekt fügen sich die Schäßburger Akten in eine tradierte Protokollierungstechnik, Drohungen, Verwünschungen und pejorative Ausdrücke in direkter Rede wiederzugeben,²⁹⁴ ein.

4.1.3 Einrede

Ebenso wie in der **Klage**, so ist auch in der Teiltextsorte **Einrede** die Existenz von verschiedenen Textebenen nachweisbar. Im folgenden Beispiel aus dem Jahre 1673 werden sowohl die gerichtlichen Sprachhandlungen in Form der lateinischen juristischen Fachsprache, als auch die Wiedergabe von Originaläußerungen sowie die Einblendung vergangener Dialoge nahezu idealtypisch realisiert:

„In causam attractus Replicat hoc modo: Es ist dem also, daß vns daß kindt kranck word[en] vndt eine vngewöhnliche vndt wieder Natürliche Kranckheit an ihm hatte, daß Jederman wer es nur sahe [INT]sich] darüber verwundert; vndt weil diese Actrix damals gar zu einer vngewöhnliche[n] zeit vndt stundt Zu vns kame, als habe ich mir daher vrsach genomme[n] vndt verdacht auff sie geschöpfet, vndt bin zu ihr gegange[n], vndt zu ihr gesaget: ich hette de[n] verdacht auff sie, daß sie meine[m] kindt etwas getha[n] hette, im fall sie deshalbe[n] ihm [INT]rewen²⁹⁵] hette erzeuget, sollte sie ihm solches abermal abneme[n] [Etiam] Auff welche[m] reden ich auch noch bestehe verhoffe ich solte dem verdacht auch eine[n] schein durch

²⁹² Vgl. Topalović (2003, 188).

²⁹³ Hunds Arth: ‚Hexe‘; vgl. Müller (1854, 56).

²⁹⁴ Vgl. Schnyder (1994, 699).

²⁹⁵ rewen: ‚Reue‘ (DWB 14, 831).

zeügnuß gebe[n], vndt Protestiere hienebe[n], wofern im Zeügnüß hernach etwas als verdächtliches wirdt heraußer komme[n], so soll solches eine[m] Ehrsame[n] Gericht heim befohle[n] sein, der gebühr nach zu bestraffe[n].“ (5/1673, 30:19)

Innerhalb der ersten Textebene schaltet sich der Protokollant aus der amtspezifischen Perspektive in die institutionelle Kommunikation ein. Die Mitteilungen des Gerichtsschreibers beschränken sich auf die formelhafte Ankündigung des nächsten prozeduralen Abschnittes, der Gegenantwort der beklagten Partei. In formaler Hinsicht reduziert sich die Verwirklichung der ersten Textebene auf eine in der Regel lateinisch oder deutsch-lateinisch formulierte Redeeinleitung sowie gegebenenfalls auf die Benennung der gesetzlichen Vertreter der beklagten Partei:

“*Incta replicat, per Procuratore[m] sun[um] legitimu[m] Andrea[m] Schulleru[m] hoc modo:*” (2/1670, 5:27)

“Hierauff *repliciret Inctus.*” (7/1678, 47:21)

“*Inctus* replicieret durch einen Anwalten *Andream* Richter:“ (8/1680, 55:26)

“*Attractus Michäel Rothfuchs* replicieret durch seinen *Advocatu[m] H[errn] Michäelem Heerman* nun folgendt:“ (10/1684, 73:19)

Die Wiedergabe von Originaläußerungen der beklagten Partei erfolgt auf der zweiten Textebene. Die Aussagen der beklagten Frauen, Männer oder ihrer gesetzlichen Vertreter (Anwälte, Prokuratoren) werden vom Gerichtsschreiber grundsätzlich in direkter Rede abgefasst. Der Schreiber schildert die Rede der Beklagten in der grammatikalischen Form 1. Person/Singular (,ich'), wenn sie sich selbst im Prozess vertreten; Die grammatikalische Form 1. Person/Plural (,wir') wird verwendet, wenn eine anwaltliche oder prokuratorische Vertretung vorliegt. Die Ereignisse, die zum Injurienfall geführt haben, werden auch hier aus der Perspektive der redeführenden Partei dargestellt.

„Es ist dem also, daß vns daß kindt krank word[en] vndt eine vngewöhnliche vndt wider Natürliche Kranckheit an ihm hatte, daß Jederman wer es nur sahe _[INT] sich darüber verwundert;“ (5/1673, 30:19)

„Wir hören, daß die *Actrix* ihre Ehr welche ihr gekräncket ist, an vns will suchen;“ (3/1670, 11:20)

„Eyer halbe[n] ist bekündnüß | ist bekündnüß+ vnter uns endtstande[n], sintemal²⁹⁶ die *Actrix* uns in der gaße[n] außgeschrie[n],“ (7/1678, 47:21)

„Wir hören | daß *Actor*+ daß der *Actor* vns erstlich wegen der Bien geschehene Wort beschuldiget.“ (13/1685, 94:25)

²⁹⁶ sintemal: ‚da; weil‘; vgl. Rieck (1977, 213).

Mihm untersucht die Formen der Redewiedergabe auf der Grundlage von Duisburger Notgerichtsprotokollen, die im 16. Jahrhundert entstanden sind.²⁹⁷ In seiner Untersuchung bezeichnet der Autor die protokollierten Fassungen der Reden der Streitparteien als „Klage“ und „Verteidigung“. Er stellt fest, dass die Redeteile „Klage“ und „Verteidigung“ – ähnlich wie die Textsorte „Protokoll“ – eine schriftliche Kommunikationsform darstellen, die mündliche Kommunikation zum Inhalt hat. Eine Analyse der erwähnten Redeteile kann daher wichtige Aufschlüsse über den Grenzbereich geschriebene/gesprochene Sprache liefern und direkte oder indirekte Auskünfte über die verlorengegangene gesprochene Sprachtradition geben.

Mihm vergleicht den mittelalterlichen Prozess mit einem „formalisierten Streitgespräch unter der Aufsicht des Gerichts, aus dessen Beobachtung sich die Schöffen ihr Urteil zu bilden hatten“²⁹⁸. Für die mündliche Verhandlung nimmt Margret Mihm die Existenz einer „dialogischen Grundstruktur“ an, die insbesondere in Verlaufsprotokollen zum Vorschein kommt.²⁹⁹ Zunächst hatte der Kläger seine Forderungen vorzutragen und zu begründen, die dann durch die Rede des Beklagten zurückgewiesen oder entkräftet werden sollten, worauf wiederum der Kläger die Einsprüche des Beklagten zu widerlegen suchte. In den schriftlichen Endfassungen wurden diese Wechselreden jedoch nach bestimmten juristischen Kriterien in eine kondensierte, abstrakte Form gebracht oder zu einer allgemeinen Fallbeschreibung zusammengefasst. Die Protokollierung erfolgte stets aus der Perspektive des Protokollanten, in der dritten Person. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wurden in den Protokollen der Oberhöfe die Redeteile der Streitparteien aus der Parteienperspektive in direkter Rede notiert. Seit dem 15. Jahrhundert wurde insbesondere in Strafgerichtsbüchern eine neue Praxis üblich, die Einlassungen der beklagten Partei in der ersten Person Singular wiederzugeben. Diese Praxis breitete sich im 16. Jahrhundert auf andere Protokolltypen aus, wobei in der Regel nicht die während der Verhandlungen mündlich realisierten Äußerungen, sondern schriftsprachlich konzipierte Texte protokolliert wurden.

Bei der Darstellung der Reden der beklagten Parteien wählten die Gerichtsschreiber in den Schäßburger Akten die direkte Rede (zumindest auf der zweiten Textebene) als Form der Redewiedergabe und hielten sich offenbar an eine Verschriftlichungspraxis, die im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation seit dem 14. Jahrhundert bekannt war.

Auf der dritten Textebene kommt es zur Einblendung vergangener Dialogsequenzen in die aktuelle Kommunikation vor Gericht. Während in der **Klage** eine annähernde Parität im

²⁹⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden: Mihm (1995, 41f.).

²⁹⁸ Mihm (1995, 41f.).

²⁹⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden: M. Mihm (1994, 26ff.).

Hinblick auf die Verteilung der Modi der Redewiedergabe herrscht (d.h. die indirekte Rede kommt etwa genauso oft vor, wie die direkte Rede) ist in der **Einrede** eine Dominanz der indirekten Rede feststellbar. Die indirekte Wiedergabe-Variante (fett markiert) erscheint auffällig oft an Textstellen, wo die Beleidigung aus der Sicht der beklagten Partei wiederholt wird:

„vndt bin zu ihr gegange[n], vndt zu ihr gesaget: **ich hette de[n] verdacht auff sie, daß sie meine[m] kindt etwas getha[n] hette, im fall sie deshalb[n] ihm [INT]rewen³⁰⁰ hette er-Zeüget³⁰¹, sollte sie ihm solches abermal abneme[n]**“ (5/1673, 30:23)

„Auß welchen Ursachen vndt Circumstantien³⁰², wir sie in dem Verdacht habe[n] gehabt, vndt haben sie auch noch darin, **daß sie nicht ein fromme³⁰³ fraw sey**,“ (2/1670, 5:36)

„Ich habe diese Klage angehöret, wie daß *Actor* fürgiebt³⁰⁴ als **habe mein *Cliens*³⁰⁵ seine[n] *Cliente[m]* eine Trudt³⁰⁶ gescholten**:“ (10/1684, 73:20)

Die äußerst selten auftretende direkte Redewiedergabe ist an Textstellen beobachtbar, wo die beklagte Partei mit der Aussage des Klägers nicht einverstanden ist, diese korrigiert bzw. modifiziert. Hier bekommt die direkte Rede eine besondere juristische Relevanz, da der Beklagte den Tatbestand der Beleidigung in Frage stellt bzw. präzisiert, wodurch der Wortlaut der Injurie zum eigentlichen judikablen Streitfall wird. Im folgenden Beispiel greift der Anwalt des Beklagten die aus der Sicht des Klägers dargestellte Beleidigung – bezeichnenderweise in indirekter Rede (erkennbar an der personalen Referenzverschiebung) – auf, und berichtigt seine Aussage aus der Sicht des Beklagten in direkter Rede:

„Zweitens hören wir, daß er *in Propositione* sagt, als habe mein *Cliens specificè* zum *Actori* gesagt: **Man solte Ihn sampt seine[n] Bien verbrenne[n]**. Das negiere[n] wir auch, vndt sage[n] *limite*, daß er gesagt: Man solte die Bien vndt den verbrenne[n], so dergleichen Schaden ander[en] zufüget.“ (13/1685, 94:31)

4.1.4 Zeugenvernehmungen

Auch bei der Analyse von Redewiedergabe-Formen in den Zeugenvernehmungen empfiehlt es sich, auf das weiter oben vorgestellte Textebenenmodell zurückzugreifen. In der

³⁰⁰ rewen: ‚Reue‘ (DWB 14, 831).

³⁰¹ er Zeüget: ‚erzeugt‘ (DWB 3, 1087).

³⁰² Circumstantien: ‚Umständen‘ (Baufeld, 144).

³⁰³ fromme: insbesondere in Zeugenaussagen wird das Wort häufig in der Bedeutung ‚ehrbare‘ verwendet (SSWB 2, 496).

³⁰⁴ fürgiebt: ‚vorgibt‘ (DWB 4, 731).

³⁰⁵ *Cliens*: ‚Klient‘ (Georges 1, 1208).

³⁰⁶ Trudt: ‚Hexe‘ (SSWB 1, 84).

folgenden Zeugenvernehmung aus einem im Jahre 1671 geführten Prozess werden alle drei Textebenen idealtypisch realisiert:

„17. Hannes Schincker de Ead[em] c[itatus] j[uratus] e[xaminatus] f[atetur]. Als die Repawe³⁰⁷ schon im freythumb³⁰⁸ war hatte ich meine roß zum erstenmal dahin gethan, welches dieser Hannes Bedner, mitsampt seinem weib gesehen da hatten sie gedrewet³⁰⁹, welches leüht gehört hatten, vndt gesaget: ihr³¹⁰ solt nicht viell freßen: den funfften tag darnach starb mir eines, bin auch in der Suspition³¹¹ sie haben es ihm erzeiget.“ (4/1671, 24:155)

Die erste Textebene, die auf Traditionen der Rechts- und Urkundensprache basiert, wird immer in stark verkürzter Form in lateinischer Sprache verfasst. Auf der inhaltlichen Ebene handelt es sich hierbei um Angaben zur Person der Zeugen (1). Die sprachlichen Interaktionen des Gerichts wie Fragen zu Personalien oder Aufforderungen, den Eid abzulegen, bleiben in den protokollierten Fassungen der Akten aus. Des Weiteren erscheinen gelegentlich summarisch wiedergegebene Hinweise auf Aussagen von bereits vernommenen Zeugen, wenn der aktuell vernommene Zeuge keine neuen Indizien für die gerichtliche Verhandlung liefert (2). Falls die Zeugen nichts zum judikablen Fall zu sagen hatten, so wurde dies in den Akten aus der Amtsperspektive festgehalten (3).

(1) „16. Anna Andreae Keysers Schusters Conjunx de Segesvar c[itata] j[urata] e[xaminata] fassa“ (7/1678, 52:243)

(2) „5. T[estis] Laurentius Klein Incola ibidem cit[atus] Jur[atus] exam[inatus] fatet[ur] in omnib[us] ferme Punctis quo ad Actum rei, uti Præcedens 2dus Testis fassus est.“ (2/1670, 6:80)

(3) „16. T[estis] Georgius Lamb an[n]or[um] cir[citer] 58. c[itatus] j[uratus] e[xaminatus] f[atetur] nihil ad rem.“ (21/1732, 165:458)

Auf der zweiten Textebene werden die Originaläußerungen von Zeugen festgehalten. Die Schäßburger Gerichtsnotare geben die Reden der Zeugen grundsätzlich in direkter Rede, in der grammatikalischen Form 1. Person/Singular, wieder. Im Vergleich zur ersten Textebene, die aus der Sicht der amtlichen Instanz realisiert ist, erfolgt auf der zweiten Ebene ein perspektivischer Wechsel. Auf dieser Textebene dominieren monologisch strukturierte, erzählende Textpassagen, die die Umstände einer Begegnung mit der Klägerin schildern. Die erzählenden Passagen münden häufig in eine Redeeinleitung, wodurch eine Überleitung zur dritten Textebene entsteht:

³⁰⁷ Repawe: vermutlich ein Personennamen.

³⁰⁸ freythumb: ‚Freigut; Prädium‘ (SSWB 2, 474).

³⁰⁹ gedrewet: ‚gedroht‘ (SSWB 2, 68).

³¹⁰ ihr: ‚Höflichkeitsanrede an ältere und übergeordnete Menschen‘ (SSWB 4, 325).

³¹¹ Suspition: ‚Argwohn; Verdacht‘ (Georges 2, 2979).

„Für etliche[n] Jahre[n] war ^[INT]ich Altborger³¹², da lies der damalig Honn³¹³ Philip Schuster dieser frawen ihrem Mann, wegen meßhandlung³¹⁴, ein Schor³¹⁵ zu Pfandt nemen, vndt weil Sie es nicht lösen wolte[n], gab mann mirs vmbs lößgeldt³¹⁶ heim; Als ich nun dieses Schor einmal am Pflug hatte, vndt auff den acker fuhr zu arbeiten, kam diese Henningin bey mich auffs Landt vndt sprach: es wirdt ein theier schor werde[n], ihr werdet mirs theier müße[n] bezahlen“ (2/1670, 6:48)

„Hewer³¹⁷ gab <ich> dieser Actrici einmal ein viertheill³¹⁸ kleyen³¹⁹, da sagt sie, es ist ja nicht ein gerecht viertheill“ (5/1673, 31:73)

Auf der dritten Textebene, die man in Anlehnung an Topalović als „Dialog im Monolog“³²⁰ bezeichnen kann, kommt es zur retrospektiven Einblendung von resituierten Gesprächen bzw. Gesprächssequenzen, die ursprünglich zwischen Zeug(inn)en, Kläger(inne)n sowie anderen Personen stattgefunden haben. Die Dialoge bzw. Dialogsequenzen werden sowohl in direkter als auch in indirekter Rede wiedergegeben. Im Hinblick auf eine mögliche funktionale Distribution zwischen den verschiedenen Modi der Redewiedergabe lassen sich folgende Steuerungsprinzipien erkennen:

Direkte Rede kommt auf der dritten Textebene zum Einsatz, wenn die Urheberin der Originaläußerung in dem vom Zeugen resituierten Dialog die Klägerin (die vermeintliche Hexe) ist. Diese Äußerungen gehen fast immer mit Drohungen einher. Das genaue Festhalten einer Drohung besitzt für das aktuell zu verhandelnde Injurienverfahren eine juristische Relevanz, da eine seitens der Klägerin geäußerte Drohung im Injurienprozess als belastendes Indiz gegen sie verwendet werden kann. Im Folgenden sollen einige Beispiele für Situationen, in denen die Klägerin anderen Personen gedroht hat, angeführt werden (direkte Rede = unterstrichen):

„Ich hatte mich verwilliget der Adamin Lehr Jahr zu dienen, aber ich kunte es hernacher nicht inß werck Setzen dero wegen dreuet³²¹ Sie mir v[nd] Sagt: du solt es mir noch bezahlen, nach einer weil kam es mir in den kopf daß ich an einem Tage 9mahl die Schwere kranckheit bekam,“ (9/1681, 66:217)

„It[em] brachte ich für zween Jahren Pflaumen von Laszlen³²². undt wie die Leüthe auff der Gaaße[n] saße[n], theilete ich etligen mit, diese Frau aber hatt ich nicht gesehe[n], nach etligen Täge[n] kamm Sie bey mich undt sagte zu mir, ey ihr woltet mir nicht Pflaume[n] geb[en] da ihr diesen Nachbahrinne[n] gabt, aber es soll eüch nur noch heim komme[n], daß ihr mir nicht

³¹² Altborger: ‚Hannendiener; Stellvertreter des Hannen; Kleinrichter‘ (SSWB 1, 823).

³¹³ Honn: ‚Hann; Ortsvorstand; Dorfrichter‘ (SSWB 4, 67).

³¹⁴ meßhandlung: ‚Misshandlung; schlechte, unrechtmäßige Tat‘ (SSWB 7, 205).

³¹⁵ Schor: ‚Hacke‘ (NSSWB 4, 945).

³¹⁶ lößgeldt: ‚Lösegeld, Geld für die Lösung einer Schuld‘ (DWB 12, 1186).

³¹⁷ Hewer: ‚in diesem Jahr‘ (NSSWB 3, 330).

³¹⁸ viertheill: ‚Viertel; der vierte Teil eines alten siebenbürgischen Eimers (= 14 Liter)‘ (SSWB 1, 49).

³¹⁹ kleyen: ‚Kleie‘ (SSWB 5, 175).

³²⁰ Topalović (2003, 193).

³²¹ dreuet: ‚droht‘ (SSWB 2, 68).

³²² Laszlen: sächsischer Ortsname.

gegeben] hatt. Nach kurtze<r Z>eit wurd mir ein Jünglein kranck, welches zwey Jahr seydt der Zeit kranck gewesen, biß <---> 6. Wochen nach dem H[eiligen] Christag³²³ gestorben.“
(11/1684, 84:94)

„Ich kan dieses sagen, daß nach demnach dem Georgy Goldner meine Tochter verlobet undt zugesagt hatte, hatte der Danielin ihr Mägdit ihr gedreüet³²⁴ undt gesagt: du solt nicht ein gesundt Stundt bey ihme haben: von stundt wird ihr ein Finger undt ei<ne> Zehe schwürigt³²⁵ undt rann ihr auch auß den ohren, wie Ruß.³²⁶“ (14/1686, 107:167)

Wenn die Zeugen selbst oder andere Personen die Klägerin in der Vergangenheit bereits einmal als Hexe bezeichnet haben, werden diese Beleidigungen in der Regel ebenfalls in direkter Rede wiedergegeben. Prozessrelevant ist in solchen Fällen die Tatsache, dass die Klägerin auch früher schon injuriert, also beleidigt wurde, gegen die Beleidiger aber keine rechtlichen Schritte eingeleitet hatte. Die Klägerin versäumte ihre moralische und juristische Pflicht, auf „frischer Tat“ (d.h. nach aktuell erlittener Beleidigung) zu klagen. Das Versäumnis wurde offenbar als belastendes Indiz gegen die Klägerin interpretiert. In den Zeugenaussagen wird des Öfteren auf die Tatsache verwiesen, dass die Angeklagte nach erfolgter Beleidigung *ihr Recht nicht gesucht hat*:

„Ungefehr für 16 Jahren sagte ich zum Greger Theil, als wir vns mit einander zweyete[n], du verdächtiger Hundt, waß suchstu an mir? aber er hatt mich nie drumb wollen suchen“
(13/1685, 98:191)

„Ich antw[ortete]: ja: aber wofern mir nicht beßer wirdt, so solt ihrs glauben, daß ihr auff der Seche[n] Auen³²⁷ solt verbrennet werden: Sie hatt mich aber noch nicht drumb gesucht“
(11/1684, 85:161)

Bei der Wiedergabe von sakral-ritualisierten Redeweisen wird in den Schäßburger **Zeugenvernehmungen** ebenfalls die direkte Rede bevorzugt. Solche Zaubersprüche und -formeln besitzen eine enorme Rechtserheblichkeit und Beweiskraft, da sie unmittelbar auf die Ausübung von zauberischen Tätigkeiten hindeuten. Für die Wiedergabe von magischen Redeweisen lassen sich folgende Beispiele anführen:

„Sie Pämpelt³²⁸ wir³²⁹ einmal an einem wehen fuß, da fingen wir vnter einander von Truden³³⁰ an zu reden vndt vnter anderen sprach sie zu mir: Wenn man daß kerschel³³¹ vber den dirpel³³² hebet, oder kehret, so gehet den Truden ein Heller dafor zu, wenn es aber Vber die nacht in der stuben

³²³ Christag: ‚Weihnachten‘ (NSSWB 1, 1515).

³²⁴ gedreüet: ‚gedroht‘ (SSWB 2, 68).

³²⁵ schwürigt: ‚schwärig; eiterig; entzündlich‘ (NSSWB 4, 1010).

³²⁶ Ruß: ‚trübe, schmutzige Flüssigkeit‘ (SSWB 6, 66).

³²⁷ auff der Seche[n] Auen: ‚auf der *Siechenau*, dem Hexenrichtplatz in Schäßburg‘; vgl. Binder-Falcke (1990, 16).

³²⁸ Pämpelt: ‚pimpelt; quacksalbert; gebraucht allerlei Hausmittel‘ (SSWB 8, 348).

³²⁹ wir: ‚mir‘ (SSWB 7, 201).

³³⁰ Truden: ‚Hexen‘ (SSWB 1, 84).

³³¹ kerschel: ‚Gekehrsel; Kehrlicht‘ (SSWB 3, 115).

³³² dirpel: ‚Schwelle der Tür, des Hauses‘ (NSSWB 2, 253).

bleibet gehet ihnen ein Pfennig, auch wenn Mann daß Thischtuch e Pesch³³³ auffdeckt wider ein Pfennig, vndt wenn Mann ein scheid³³⁴ die auff der einen seiten beschmieret vmbdrehet, vndt |ist+_[INT]|ißet] darauff, davon gehet ihne[n] abermals ein Pfennig, Item von allen weinbeeren³³⁵ im gantzen landt, gehet den Truden daß 20 körnlein zu:“ (3/1670, 16:267)

Im zweiten Beispiel wird laut Prozessakte ein Zauberspruch von der Klägerin persönlich im Wortlaut wiedergegeben. Die Klägerin wurde nach Abschluss der Zeugenvernehmungen erneut vor Gericht zitiert, weil vorher eine Zeugin eine Aussage gemacht hatte, nach der die Klägerin behauptet haben sollte, durch ein *Gebethchen* sogar Räuber fernhalten zu können.

„Auff dieses bekantnüß hat ein Löblich Judicat die Actrice[m] allein beruffe[n], vndt von ihr begehret, sie solte daß geheet bette[n], mit welche[m] sie die rauber könt versprache[n]. da hat sie solches unerschrocken gethan, vndt volget daß gebett also: deß Morgendts wenn ich auffstehe, drey schlößer vmb mich gehe[n], daß eine ist Gott der Vatter, daß andere ist Gott der Sohn, daß dritte ist, Gott der Heylige Geist, der geseegnet mir mein bluht, vndt fleisch, daß mich kein waßer schwelt, noch kein baum felt, sonderen daß gescheindt³³⁶ [?] ist worde[n], durch Christi unseres H[errn] sein Heylig fünff wunde[n]. Ich ging durch eine[n] dunckelle[n] waldt, da begegnet mir ein Alter Mann, die augen ware[n] ihm gebroch[en] die hände ware[n] ihm versproche[n]³³⁷, daß er mir nicht schade[n] könte durch Christi deß H[errn] sein H[eilig] fünff wunde[n], vndt breche mir ein friedtrieb³³⁸ in meine handt“ (5/1673, 34:202)

Anhand der oben angeführten Beispiele für die Verwendung und Verteilung der direkten Redewiedergabe auf der dritten Textebene der **Zeugenvernehmungen** lässt sich feststellen, dass die Oratio recta zum Teil analog zu frühneuzeitlichen deutschen Hexereiverhören zum Einsatz kommt. Macha untersucht auf der Basis von Hexerei-Verhörprotokollen zwischen 1580 und 1650 die Formen und Funktionen der Redewiedergabe und stellt fest, dass „von der Redewiedergabemöglichkeit ‚Direkte Rede‘ bevorzugt in bestimmten textstrukturellen Zusammenhängen Gebrauch gemacht wird“³³⁹. Der Autor nennt folgende Faktoren für die Verwendung der direkten Rede:

„Zwei funktionale Momente scheinen dabei eine Rolle zu spielen: Zum einen muß eine besondere Rechsterheblichkeit der wörtlichen Rede dasein, etwa wenn es um die Wiedergabe von Verbalinjuriën (Schmähungen, Beschimpfungen etc.) geht, oder, gerade bei Hexereiverhören, um im weiteren Sinne magische bzw. sakral-ritualisierte Redeweisen. Dann bekommt der Wortlaut als Originalversion gesprochener Sprache starke Relevanz, so daß seine Dokumentation im Kontext des Prozesses berücksichtigt werden muß.“³⁴⁰

Trotz der zahlreichen Argumente, die für die Verwendung der direkten Rede sprechen, wird in den Akten auch von der indirekten Rede Gebrauch gemacht. Für den Einsatz der

³³³ e Pesch: ‚epesch; die unrechte, verkehrte Seite eines Gegenstandes, Stoffes, Tuches‘ (SSWB 2, 221).

³³⁴ scheid: ‚Brotscheibe‘.

³³⁵ weinbeeren: ‚Weintrauben‘ (DWB 28, 863).

³³⁶ gescheindt: ‚geschehen‘ (SSWB 5, 180).

³³⁷ versprochen: ‚verzaubert; zauberhaft beeinflusst‘ (DWB 25, 1475).

³³⁸ friedtrieb: ‚Friedreis; Reis eines Krautes, das vor Gefahren schützt; Wünschelrute‘ (SSWB 2, 491).

³³⁹ Macha (2005, 173).

³⁴⁰ Macha (2005, 173).

indirekten Rede ist – im Gegensatz zur direkten – keine strenge Regelmäßigkeit zu erkennen. Es lassen sich höchstens einige Gebrauchstendenzen skizzieren:

Indirekte Redewiedergabe erscheint häufig an Textstellen, wo die Zeugen selbst oder andere Personen ihren Verdacht auf die Klägerin/den Kläger äußern:

„Von deß *Dobos* seine[m] andere[n] weib habe ich gehöret, als sie sterbe[n] solt, daß sie zu mir sprach, **Sie hette Diese Galtnerin im verdacht, sie hette es ihr erzeüget, daß sie ietzt sterbe[n] must**, vndt sie sturb auch nicht lang nach diesem.“ (5/1673, 31:61)

„Diese Franckin begehret einmal an mich ich solte ihr zu einer lieffbawholtz [?] hole[n], vndt ich führet ihr auch ein gantze[n] tag, vndt weil ich ihr den andere[n] tag nicht führe[n] wolt, vndt ihr solches versagt, wardt mir in der nacht ein roß kranck, vndt starb de[n] andere[n] tag, daß es die hundert fraße[n], vndt ich sagt ihrs ins gesicht, **daß ich sie im Verdacht hette, sie hette mir daß roß freße[n]**³⁴¹“ (6/1676, 43:270)

Wenn die resituierte Dialogsequenz aus der Sicht des Gerichts keine besondere juristische Relevanz zu besitzen scheint, wird auch *Oratio obliqua* verwendet:

„kam die Adamin hinein v[nd] fragt: **wo ich gewesen wäre?** Ich Sagt: **Ich hette etwas zu thuen gehabt**“ (9/1681, 64:160)

„Als Gerig Bedner kranck lag, ließ er sie ruffe[n], vndt ich war auch dabey, vndt batte sie fleißig, **wo sie etwas konte, solte sie ihm doch helffe[n]**, sie gab ihm zur antwort: **Sie were nicht Gott, daß sie ihm konte helffe[n], denn die Nabelsehn**³⁴² **were ihm verknüpft, vndt die mage[n]rohr verbunde[n] undt verstopft, darumb konte sie ihm nicht helfen.**“ (6/1676, 40:155)

Besonders aufschlussreich erscheint im Hinblick auf das Verhältnis direkte/indirekte Rede eine Zeugenaussage aus einem Prozess des Jahres 1670, in der beide Modi der Redewiedergabe vorkommen:

„Als ich für Jahren war abgebrennet, da wohnet ich auch ein Zeitchen auff dieser *Actricis* der Henningin ihre[m] hoff vndt es geschah einmal, daß die kindt im Hoff auff eine[m] börnchen³⁴³ stroh, (welches ihr zugehoret) bultzten³⁴⁴ vndt spillete[n], vndt mein Mägdchen³⁴⁵ war auch bey den anderen kinden vndt bultzet auch mit ihne[n], da kam diese *Actrix*, vndt vnterredet die kindt einmal, **daß sie nicht auff dem stroh bultze[n] solte[n]**, aber wie die kindt ihr ahrt ist, ließe[n] sie nicht davon ab, vndt spillete[n] nur fort; da ging sie bey die kindt vndt sprach zu meinem Mägdchen, (welches ich mit meine[n] auge[n] sahe vndt ihn meine ohren horet) ich weiß, ich will es mache[n], du wirst mir nicht viell auff daß stroh steigen, die lung wirdt dir verdorref[n], Nach 2 tagen wardt daß kindt kranck, vndt den vierten tag war es ein leüch³⁴⁶.“ (2/1670, 7:98)

³⁴¹ freße[n]: ‚durch zauberische Tätigkeiten Schaden zugefügt‘ (SSWB 2, 479).

³⁴² Nabelsehn: ‚Nabelschnur‘ (SSWB 8, 4).

³⁴³ auff eine[m] börnchen stroh: Das Wort *börnchen* ist in den zu Rate gezogenen Nachschlagewerken nicht angeführt. Aus dem Kontext lässt sich die Bedeutung ‚auf einem Strohhaufen‘ bzw. ‚auf einem Strohhallen‘ erschließen.

³⁴⁴ bultzten: ‚bulzten; schlugen; prügelten; balgten sich (von Kindern)‘ (SSWB 1, 813).

³⁴⁵ Mägdchen: ‚Tochter‘ (DWB 12, 1418).

³⁴⁶ leüch: ‚Leiche‘ (SSWB 6, 98).

Die erste Redewiedergabe enthält eine harmlose Aufforderung der Klägerin an die spielenden Kinder. Der Modus der Redewiedergabe ist indirekt. Die zweite Äußerung der vermeintlichen Hexe geht mit einer Drohung einher, die als solche im Injurienverfahren gegen die Klägerin verwendet werden kann; die Redewiedergabe erscheint hier im direkten Modus.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Form der Redewiedergabe in den Parteienreden und Zeugenaussagen juristischen Steuerungsprinzipien unterliegt, was ein hohes Maß an Konzeptionalität in der Verschriftlichung voraussetzt. Die dominante Redewiedergabevariante ist die direkte Rede, die indirekte Rede erscheint – wie dies durch die zuletzt zitierte **Zeugenvernehmung** eindrucksvoll belegt werden kann – in die direkte Rede eingebettet. Unter diesem Aspekt unterscheiden sich die Schäßburger Prozessakten ganz erheblich von den meisten bislang untersuchten frühneuzeitlichen binnendeutschen Verhörprotokollen, in denen indirekte Rede vorherrscht und direkte Rede nur in Ausnahmefällen vorkommt.³⁴⁷

4.1.5 Redewiedergabe im ‚Hexereiverhör‘

Im Jahre 1748 wurde ein Prozess von Amts wegen eingeleitet, weil er nach Auskunft der Akte so *subtil und delicat* war, dass sich die Instanz des Königs- und Stuhlrichters veranlasst fühlte, wegen des ‚allgemeinen Gerüchtes‘ eine gerichtliche Untersuchung zu verfügen.³⁴⁸ Der wesentliche Unterschied zwischen diesem Verfahren und den übrigen Hexerei-Injurienprozessen bestand darin, dass der von den Richtern initiierte Prozess keine Privatklage darstellte. Auf die Gestaltung der Prozessakte nahm das amtliche Verfahren keinen gravierenden Einfluss. Die Akte ist formal und strukturell wie die eines untypischen Injurienprozesses aufgebaut, die dem Magistrat zur Urteilsfindung vorgelegt wurde. Beim Prozessverlauf können zwei wesentliche Differenzen herausgestellt werden. Zum einen reichte der Kläger (der Beleidiger) seine Klage in schriftlicher Form ein.³⁴⁹ Klageschriften waren bei den siebenbürgisch-sächsischen Prozessen des 18. Jahrhunderts keine Seltenheit,

³⁴⁷ Nach Macha (2003, 193) ist die unmarkierte Form der Redewiedergabe in binnendeutschen Verhörprotokollen aus dem 17. Jahrhundert die indirekte Rede. In den von Topalović (2003, 181) untersuchten Osnabrücker Hexerei-Verhörprotokollen geben die Gerichtsschreiber die Rede der angeklagten Frauen in der Regel ebenfalls in indirekter Rede wieder.

³⁴⁸ Der Fall muss deshalb großes Aufsehen erregt haben, weil die Tochter eines Schäßburger Ratsmitgliedes – also einer hoch angesehenen Person – unter mysteriösen Umständen ums Leben kam. Nach Auskunft der Prozessakte führte man den Todesfall auf zauberische Tätigkeiten zurück.

³⁴⁹ In der überlieferten Prozessakte erscheint jedoch nicht das originale Schriftstück des Klägers, sondern die vom Gerichtsschreiber anhand der schriftlichen Vorlage notierte Fassung der Klage.

der juristisch-formale Rahmen hierfür war seit 1731 gegeben.³⁵⁰ Zum anderen wurde die Beklagte (die als Hexe bezichtigte Frau) zunächst zu zwei wesentlichen Kernpunkten der Klage befragt. Die Antworten der Beklagten, die in indirekter Rede wiedergegeben wurden, entsprechen der Teiltextsorte **Einrede**. Nach der **Einrede** erfolgte eine Befragung der Beklagten zu bestimmten Punkten der Anklage, die wegen ihres eingehenden Charakters als „Verhör“ bezeichnet werden kann. Während die Antworten der Angeklagten von den Gerichtsschreibern durchweg in indirekter Rede protokolliert wurden, erscheinen die Fragen der Verhörenden in der Regel ohne Moduskennzeichnung, da die finiten Verben in den Fragen mehrheitlich ausgespart bleiben.³⁵¹

- „*Q[uaesitor]* Wie viele Tage sie eigentlich das Kindt in der Cur³⁵² gehabt?
R[ea] Sie wiße nicht sechs oder mehrere Tage.“ (22/1748, 179:355)
- „*Q[uaesitor]* Auf was Weise sie das Kindt aus ihrer Cur gelaßen?
R[ea] Sie wäre an einem Sonntag von wegen einer Kuhe mitt ihrem Manne auff *Szölös*³⁵³ gegangen, und Montag seyen sie wiederumb zuruck kom[m]en“ (22/1748, 179:358)
- „*Q[uaesitor]* Ob sie außer obigen Mitteln nicht mehrere gebraucht?
R[ea] Sie hätte unterschied[liche] heylsame Kräüther hinngbracht“ (22/1748, 180:365)

Die Protokollierung eines Verhörs in indirekter Rede ist in Siebenbürgen ein seltenes Phänomen. In anderen bislang veröffentlichten Hexerei-Injurienprozessen, in denen die mit Hexerei beschuldigten Personen verhört wurden, notierten die Gerichtsschreiber sowohl die Redeteile der Verhörenden als auch die der Verhörten in direkter Rede. Anlässlich eines in Deutschkreuz im Jahre 1700 geführten Injurienprozesses wurde das Haus der Klägerin auf Hexerei hindeutende Indizien durchsucht. Bei der Durchsuchung sah das Gericht folgende Gegenstände als verdächtig an: „Ein Töpfelein eyer, ein knottiges Tüchlein, Pulver, ein Federwisch.“³⁵⁴ Nach der Durchsuchung wurde die Klägerin zu den belastenden „Beweismitteln“ verhört:

„*Uxor interrog.* Waß habt ihr in dem Töpfelein?
Responsiones. Es sind Heffen³⁵⁵, es hat mir sie heute eine Frau gekaufft.

I. Warumb legt ihr die Eyer nicht beysammen?
 R. Mann pfllegt die alte von den neuen abzusondern.

³⁵⁰ Vgl. Müller (1854, 66).

³⁵¹ Wenn ausnahmsweise in einigen Fragen der Verhörenden finite Verben erscheinen, dann wurden diese vom Schreiber im konjunktivischen Modus, in indirekter Rede protokolliert.

³⁵² Cur: ‚Kur; Heilung‘ (DWB 11, 2781).

³⁵³ *Szölös*: ungarischer Ortsname.

³⁵⁴ Teutsch (1913, 744).

³⁵⁵ Heffen: ‚Hefe‘ (DWB 10, 763).

I. Rathet welches sind unter diesen die alte und die neugelegte?
 R. Wer kanns im Sinne halten?³⁵⁶

Im königlichen Dorf Schaal wurde ein Prozess gegen Anna Wolfnerin im Jahre 1753 geführt. In der überlieferten Prozessakte erscheint die Befragung der Angeklagten im Anschluss an die protokollierten Fassungen von Zeugenaussagen. Durch das Verhör der ‚Hexe‘ sollte ihr Geständnis erzwungen werden. Die richterlichen Fragen sowie die Antworten der Beschuldigten wurden in direkter Rede wiedergegeben:

„*Qu.* Da ihr durch so viele Zeugen der Hexerey überwiesen worden, mithin nicht Ursach habt viel zu leugnen; so werdet ihr zu Eurem besten vermahnet die Wahrheit zu gestehen, und einzubekennen, von wem ihr die Hexerey gelernet, was ihr hierdurch *practicieret*, wenn und auf was Arth und Weise ihr geschadet, nahmentlich die in denen *Fassionen*³⁵⁷ enthalten sind?

R. Ich habe aus derer mir vorgestellter Zeugen eignem Munde gehöret, weßen sie mich beschuldiget, und was sie wieder mich gezeuget haben, dem ohngeachtet³⁵⁸ aber kan ich nichts bekennen, denn ich weiß nichts, um damit aber endlichen meinen Feinden das Maul gestopfet, und ihnen ein Lachen zugerichtet werden möge; so führe man mich aufs Waßer, da es sich sodann zeigen wird, ob ich eine Hexe bin oder nicht.“³⁵⁹

Im oben zitierten Beispiel beschwor die Beschuldigte die Wasserprobe, die in zahlreichen siebenbürgisch-sächsischen Hexereiprozessen als eine Art Gottesurteil galt.³⁶⁰ In einigen Prozessen wurden die der Hexerei beschuldigten Frauen nach der Durchführung der Wasserprobe erneut einem Verhör unterzogen. So geschah es im Prozess gegen die Frau des Simon Schnell im Jahre 1700 in Deutschkreuz. Auch in diesem Falle wurden die Fragen der Verhörenden und die Antworten der Verhörten in direkter Rede protokolliert:

„*Nach glücklich vollendeter Wasser Probe wird Simon Schnellin ferner examinieret.*
 Sagt mir wie seyd ihr dartzu kommen, daß ihr dem Teuffel gedienet?
 Wenn ich nichts weiß, kann ich auch nichts bekennen.
 Waß ist denn dieses, kennt ihr das Ding?
 Weil mir das Mütterchen herunterkommen, hatte ich es umb mich gebunden.
 Wie kam euch der Teuffel für, als ihr zuerst mit ihm in Bund giengt?
 Es ist nimmer für kommen.“³⁶¹

Ebenfalls in Deutschkreuz wurde Georg Schobel zusammen mit seiner Frau in einem untypischen Injurienprozess der Hexerei und Zauberei beschuldigt. Das Verhör des Mannes, das unter Folter erfolgte, wurde vom Gerichtsschreiber in wörtlicher Rede festgehalten:

„Erkenntet Ihr euch endlich für einen armen Sünder?
 R. Ja, ich erkenne es, ich bin ein Sünder.“

³⁵⁶ Zit. nach Teutsch (1913, 744).

³⁵⁷ *Fassionen*: ‚Aussagen; Bekenntnisse (von Zeugen)‘ (Georges 1, 2698).

³⁵⁸ ohngeachtet: ‚ungeachtet‘ (DWB 24, 615).

³⁵⁹ Zit. nach Teutsch (1913, 801).

³⁶⁰ Vgl. Binder-Falcke (1990, 18).

³⁶¹ Zit. nach Göllner (1971a, 180).

Seid Ihr auch mit dergleichen Zauber Sünden behaftet?

R. Ja, ich habe mit denen Theil gehabt.

Was habt Ihr lernen zaubern?

R. An Gütter und Früchten Schaden zu thun.³⁶²

Wie unterschiedlich die Hexereiverhöre im Sachsenland gestaltet wurden, zeigt der Injurienprozess gegen die Hebamme Bielz, der im Jahre 1692 in Hermannstadt geführt wurde. Nach der Vernehmung von 77 (!) Zeugen, die für die Klägerin alle belastend waren, befragte das Gericht die Hebamme punktuell zu einigen Zeugenaussagen. Die Fragestellungen der gerichtlichen Personen blieben in der Akte ausgespart, die Reflexionen der beschuldigten Frau über die Aussagen der Vernommenen wurden in direkter Rede festgehalten:

1. *Testis*. Die Sebastian hatte eine unzeitige Geburt, so sagte ich, sie sollten es unter die Türschwelle in den Stuben inwendig begraben, sie begraben es auch und hatten darnach Kinder.

3. *Testis*. Ich hab ihme die Hand auf den Leib gelegt, daß es krank ward ich preßt ihm aufs Herz und drukt's, daher starbs. Des Herrn Werder sein Kind druckt ichs aufs Herz und kam zum Rohr hinein von dem Herd des nachts; der Teufel ist ein Schalk, er kam in Gestalt einer Katze und habe dessen begehren gethan.

11. *Testis*. Des Nachts hab ihn den vier Kindern das Herz gedruckt und bin durch den Rauchfang in Gestalt einer Katze eingefahren und an den zwei ersten ist nichts geschen, an den andern zwei hab ich keine Schuld.³⁶³

Der oben dargestellte kurze Überblick über Hexereiverhöre in Siebenbürgen legt die Vermutung nahe, dass der Modus der Redewiedergabe in den Prozessakten möglicherweise vom Faktor ‚Prozessart‘ abhängig war. Die zitierten Beispiele aus den Siebenbürgischen Städten Deutschkreuz und Hermannstadt sowie aus dem Dorf Schaal waren allesamt Privatklagen. Die Verhöre der Klägerinnen in Injurienprozessen oder der Beklagten in untypischen Injurienprozessen wurden stets in direkter Rede aufgezeichnet. Im Schäßburger Prozess, der keine Privatklage war, sondern von Amts wegen eingeleitet wurde, bediente sich der Secretarius bei der Notierung des Verhörs der Angeklagten der indirekten Rede. Des Weiteren dürften hier formal-pragmatische Kriterien eine Rolle gespielt haben, indem der Schreiber die Worte der Angeklagten durch die indirekte Rede markierte, um diese Redeteile von denen der Zeugenaussagen, die in direkter Rede abgefasst wurden, zu trennen.

Die Protokollierung von Hexereiverhören in Form von Frage-Antwort-Sequenzen scheint in Siebenbürgen ein weit verbreitetes Phänomen gewesen zu sein. Für die im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation geführten frühneuzeitlichen Hexereiprozesse ist diese Art der Protokollierung weniger charakteristisch.³⁶⁴ Wenn überhaupt Fragen in den Prozessakten

³⁶² Zit. nach Göllner (1971a, 159).

³⁶³ Zit. nach Göllner (1971a, 134).

³⁶⁴ Diese und die folgende Behauptung basiert auf eigenen Beobachtungen einer repräsentativen Sammlung von frühneuzeitlichen, binnendeutschen Hexerei-Verhörprotokollen, die im Rahmen des DFG-Projektes „Kanzleisprache des 17. Jahrhunderts: Untersuchungen zu Sprache und Kommunikation von

auftauchen, dann überwiegend in Form eines Fragenkatalogs, der von den Antworten getrennt aufgezeichnet ist. In Prozessakten aus den Städten Köln (1619) und Schwerin (1688) wurden die Fragen der Verhörenden und die Antworten der Verhörten analog zum Schäßburger Hexenverhör gestaltet. Was die Form der Redewiedergabe anbelangt, so erscheinen in diesen Protokollen sowohl die Fragen als auch die Antworten in der Regel in indirekter Rede:³⁶⁵

„Gefg ob nit auch selbige Christin gesagt daß alhie ein
gants Chor hexen were? Ant: Ja Christin habe gesagt
daß alhie eine große menge der hexen were“ (Köln 1619)³⁶⁶

„waß er erstmalß zu ihr geredet;? R. Er hette
gesagett, Er wollte ihr stattliche kleider und
brottkorn bringen, hette ihr aber nichts gebracht [...]]
wie derselbe heiße? R. Er heiße hanß;“ (Schwerin 1688)³⁶⁷

Exkurs: Redewiedergabe in binnendeutschen Hexerei-Injurienprozessen

Es ist in der vorliegenden Arbeit mehrfach darauf hingewiesen worden, dass in binnendeutschen Hexereiprozessen des 17. Jahrhunderts die Verwendung der indirekten Rede der Regelfall ist. Welche Form der Redewiedergabe aber in binnendeutschen Hexerei-Injurienprozessen vorherrscht, kann mangels linguistischer Untersuchungen zu diesem Themenbereich nicht beantwortet werden. Im Folgenden sollen zwei Hexerei-Injurienprozesse, die auf deutschem Boden geführt wurden, unter dem Aspekt direkte/indirekte Rede vorgestellt werden. Im ersten Fall strengte Anna Schwerdtfegers Ehemann in den Jahren 1622/23 eine Injurienklage gegen Catharina Vogelmann an, weil diese seine Frau als Hexe bezeichnet hatte. Der Prozess wurde vor dem Reichskammergericht in Herford geführt.³⁶⁸ In der Akte – in der ausgiebige Zeugenvernehmungen überliefert sind – werden sowohl die Fragen der Verhörenden als auch die Antworten der Zeugen in indirekter Rede wiedergegeben:

	[336r]	[358v]
./2	Ob Zeugh oder Zeugh Inne[n] nicht wiße vnd gehoret habe, daß Jobstern Stoederickes hauß-	<i>Ad secundum Interrogatorium</i> Antwort Zeugh hette die Zeit er bei Ihr geehorret

Hexenverhörprotokollen“ unter Leitung von Jürgen Macha linguistisch erschlossen wurden. Vgl. Macha u.a. (2005).

³⁶⁵ Die Entscheidung, ob es sich bei den Fragen der Verhörenden um direkte oder indirekte Rede handelt, ist problematisch, da die Fragen nicht selten durch eine Auxiliar-Ellipse, d.h. durch die Aussparung des Hilfsverbs, formuliert sind.

³⁶⁶ Macha/Herborn (1992, 2).

³⁶⁷ StA Schwerin, Akte M 9199, Fol. 2^v und 3^r.

³⁶⁸ Vgl. Fuchs (1994, 35).

	Fraw Zeithero Zeugens od[er] ZegInnen gedenckenß ein Ehrbar Christliches Leben gefhuret habe, [...]	nichteß Vnerbahres ahn ihr ge- spürett
/4	Ob Zeug oder Zeuginne[n] Jhemalß gehört habe vnd solches von ehrlichen bestendigen Leu- then, daß sie einigen Mensch[en] Vnrecht gethon [...]	<i>Ad quantum Interrogatorium</i> <i>affirmat</i> + Antwort daß hette Zeughe sein dagh nicht gehort
/8	Ob Zeugh oder Zeuginne Je- mahl gehört, daß mehrg[eme][lter] Legers Jobstern Stockdriken Hauß fraw fur eine Zauber- in der Stadt solte ge- haltenn werdenn, ³⁶⁹	<i>Ad octanum Interrogatorium</i> Andtwort Zeugh hett eß die Zeit seines Lebenß nicht gehort

In einem anderen Hexerei-Injurienprozess, der im Fürstbistum Münster im Jahre 1608 stattfand und ebenfalls vor dem Reichskammergericht verhandelt wurde, klagte Hille Blomers gegen Heinrich Obertz wegen beschuldigter Hexerei. Auch in diesem Schriftstück sind sowohl die Fragen der Verhörenden als auch die Aussagen der Zeugen in indirekter Rede protokolliert:

	„[117r] 15 Item wahr daß sie Hille ehe sie mit Obert angefangen Ihr die Kunkeliche gefraget, daß Jhenne zum Butmench sie vor eine Zaubersche geschuldenn vnd ihr vorweißen haette daß sie ihr Kindt vmgebracht haben solte	[123v] Vff dem 15 16 Vnd 17 Zeuginne bestes vermogens vnderfraget Sagete dieselbe <i>articulen</i> ihres einhalts wahr seie vnd daß solche wortern Zwischen sie vnnd der Blomarschen vf Montach nach St. Joannis zu Mitsommer drei Jahr ver- litten gewechselt weren ³⁷⁰
--	--	--

Die zitierten Beispiele legen die Vermutung nahe, dass bei der Notierung von frühneuzeitlichen Hexerei-Injurienprozessen im Reich eine andere Protokollierungspraxis herrschte, als in der Enklave Siebenbürgen. Bei der abschließenden Klärung dieser Frage könnte eine gezielte Forschung weitere Anhaltspunkte liefern.

³⁶⁹ StA Ms, RKG H 1129.

³⁷⁰ Ms StA. Mscr VI. 264a.

4.2 Syntax: Zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit

Bei der Unterscheidung zwischen gesprochener und geschriebener Sprache werden in der Forschungsliteratur meistens syntaktische Merkmale, wie Satzlänge und syntaktische Komplexität hervorgehoben. Im Allgemeinen kann man bei der gesprochenen Sprache von einer geringeren syntaktischen Komplexität im Vergleich zur geschriebenen Sprache ausgehen. Des Weiteren kennzeichnen die gesprochene Sprache in der Regel kurze und einfach gestaltete Sätze. Leska stellte in ihrer Untersuchung zur Syntax gesprochener und geschriebener deutscher Gegenwartssprache fest, dass die Sätze in mündlichen Äußerungen durchschnittlich aus 6-8 Wörtern bestehen, während in schriftlichen Äußerungen am häufigsten Sätze mit 11-18 Wörtern vorkommen.³⁷¹

Die Syntax von frühneuzeitlichen Kanzleitexten ist vielgestaltig und dem gehobenen schreibsprachlichen Stil verpflichtet.³⁷² Nach Ansicht von Schulze blickt die Kanzleisyntax auf eine lange Tradition zurück: Schon im 13. Jahrhundert enthielten Urkunden sehr verschiedene Arten komplexer Sätze, für deren Satz- und textsyntaktische Strukturierung ein reiches Reservoir an Konjunktionen zur Verfügung stand.³⁷³ Insbesondere im 17. Jahrhundert wird das umfangreiche, hypotaktisch angeordnete Satzgefüge zu einem weit verbreiteten Satzkonstruktionsmittel.³⁷⁴ In frühneuzeitlichen Verhörprotokollen hingegen, die ebenfalls zu den Texten der Kanzleisprachlichkeit zu zählen sind, denen aber eine besondere Nähe zur gesprochenen Sprache zugeschrieben wird, ist von einer geringen syntaktischen Komplexität auszugehen. Empirische Untersuchungen belegen, dass für bestimmte Verhörprotokolle die Verwendung von kurzen Sätzen, die parataktisch angeordnet sind, charakteristisch ist.³⁷⁵

Bei den Schäßburger Versendungsakten wäre nun zu erwarten, dass die Aussagen aller Prozessbeteiligten in parataktisch angeordneten, kurzen Sätzen erscheinen. Die folgende Analyse zeigt jedoch, dass die Versendungsakten nur teilweise, dies variierend von Teiltextsorte zu Teiltextsorte, durch kurze Sätze und nebenordnende Satzkonstruktionen gekennzeichnet sind und sich somit eher in einer Zwischenstellung im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit befinden. Um diese These begründen zu können, sollen im Folgenden die einzelnen Teiltextsorten auf ihre Satzlänge und syntaktische Komplexität untersucht werden.

³⁷¹ Vgl. Leska (1965, 458). Nach Schwitalla (2003, 100f.) erreicht die Satzlänge in schriftlichen Korpora 16-19 Wörter pro Satz, während die gesprochene Sprache mit einem Durchschnittswert von 6-10 Wörtern pro Satz auskommt.

³⁷² Vgl. Bentzinger (1998, 1668).

³⁷³ Vgl. Schulze (1991, 169).

³⁷⁴ Vgl. Admoni (1990, 193).

³⁷⁵ Vgl. dazu die Ergebnisse von Müller (1952, 461), Peilicke (1980, 25f.), Nolting (2002, 105).

4.2.1 Situierung und Beschluss

Vielleicht zu den hervorstechendsten syntaktischen Besonderheiten der **Situierung** zählt die Eigenschaft, dass diese Teiltextsorte in der Regel aus einem Satz besteht. Bedenkt man die Informationsmenge, die in einem einzelnen Satz komprimiert erscheint (Datum der Verhandlung, obligatorische Angaben zu den prozessbeteiligten Personen, Benennung ihrer Rolle im Prozess, Anlass der gerichtlichen Auseinandersetzung u.Ä.), so ist von einem überdurchschnittlichen Satzumfang und einer hohen syntaktischen Komplexität auszugehen. Die Satzlänge der **Situierung** beträgt im Schnitt 60-80 Wörter. Der ermittelte Durchschnittswert übersteigt die von Leska für die gesprochene deutsche Gegenwartssprache ermittelte Wortfrequenz von 6-8 Wörtern pro Satz³⁷⁶ um das Zehnfache. Nolting gibt in ihrer Untersuchung zu Mindener Hexenprotokollen aus 1614, die durch eine besondere Nähe zur gesprochenen Sprache gekennzeichnet sind, einen Mittelwert von 3-8 Wörtern pro Satz an.³⁷⁷ Die außerordentlich langen Sätze in der eröffnenden Teiltextsorte der Schäßburger Versendungsakten zeigen eine große Distanz zur gesprochenen Sprache und deuten darauf hin, dass die **Situierung** schriftsprachlich konzipiert ist.

Die verschiedenen Sachverhalte werden in der **Situierung** in Form eines reich gegliederten, komplexen Satzgefüges zu einer syntaktischen Einheit verbunden. Die syntaktische Besonderheit der **Situierung** besteht darin, dass sie sich in der Regel als ein Gefüge von mehreren, strukturell aufeinander abgestimmten Nebensätzen ohne Hauptsatz interpretieren lässt. Diese Art von „unpräzisen Konstruktionen des Satzgefüges“ – wie Admoni formuliert – treten insbesondere in kanzleimäßigen Texten des 17. Jahrhunderts auf.³⁷⁸ Als Satzverknüpfungsmittel kommen fast ausschließlich subordinierende Konjunktionen zum Einsatz, koordinierende Konjunktionen, wie *und* treten kaum in Erscheinung. Besonders häufig setzt der einleitende Satz in diesem Teiltext mit der kausalen bzw. temporalen Konjunktion *demnach* an.³⁷⁹ Zur Differenzierung und Präzisierung der logischen Relationen zwischen den Gliedsätzen werden häufig kausale Konjunktionen, wie *maßen* und *dergestalt[en]* verwendet, die nach Admoni besonders typisch für den

³⁷⁶ Vgl. Leska (1965, 458).

³⁷⁷ Vgl. Nolting (2002, 105).

³⁷⁸ Vgl. Admoni (1990, 197).

³⁷⁹ Während in der deutschen Gegenwartssprache *demnach* nur noch als Adverb verwendet wird (vgl. Duden-Universalwörterbuch, 329), war *demnach* im Frühneuhochdeutschen auch als temporale sowie kausale Konjunktion in den Bedeutungsvarianten *nachdem*, *weil*, *demgemäß*, *deshalb*, *folglich* gebräuchlich (vgl. DWB 2, 918). Der exakte semantische Wert von Konjunktionen in frühneuhochdeutschen Texten ist oft nicht klar zu bestimmen, da sie vielfältige Verwendungsweisen zeigen, die fakultative analytische Interpretationen zulassen und ihre Abgrenzung zu anderen Wortarten, insbesondere zu Adverbien, nicht gesichert ist. Vgl. dazu: Rieck (1977, 30).

Funktionalstil der Kanzleisprache des 17. Jahrhunderts sind.³⁸⁰ Ferner ist in der **Situierung** eine hohe Vorkommenshäufigkeit von Relativsätzen (eingeleitet durch *welcher, welche, welches*), Konditionalsätzen (*als*)³⁸¹, Temporalsätzen (*als, nachdem*), Konzessivsätzen (*wie*)³⁸² und uneingeleiteten Finalsätzen zu verzeichnen. Die hohe syntaktische Komplexität lässt sich am Beispiel der **Situierung** aus der Prozessakte (2/1670), die eine Satzlänge von 76 Wörtern (inklusive Kürzel und Zahlen) zeigt, exemplifizieren (NS = Nebensatz):³⁸³

Demnach wir abermals durch Zeit vndt gelegenheit verursacht sein ³⁸⁴ worden,	(NS ₁) (Temporal-/ Kausalsatz)
Vnsere <i>Transmissionales</i> ³⁸⁵ an E[ure] N[amhaften]	(NS ₂) Finalsatz
F[ürsichtigen] W[ohl] W[eisheiten] ablauffen zu laßen	
maßen Vns vorschinnen[n] 14 <i>Martii</i> Jetzlauffenden 1670 Jahres eine	(NS ₃) Kausalsatz
wichtige vndt schwere <i>Criminalis Controversia</i> von <i>David Hennings</i>	
<i>de holdvilag</i> von wegen seines Eheweibes <i>Catharinae Ut Actrices</i>	
<i>ab Una, adversus Sophiam, Danielis Veprigs de Eadem Relicta[m]</i>	
<i>veluti[m] Inctam Partib[us] ab a[l]t[e]ra</i> : Zauberey vndt	
schmächwort halb[en] vorgebracht worde[n],	
welche Vns volgendes inhalts vorgebracht+, [INT] erklärt	(NS ₄) Relativsatz
vndt insinuiert ³⁸⁶ worden.	
(2/1670, 5:5)	

Die oben wiedergegebene **Situierung** gilt als Musterbeispiel für ein Gefüge aus mehreren, strukturell aufeinander abgestimmten Nebensätzen ohne Hauptsatz. Den ersten Teilsatz (NS₁) kann man sowohl als Temporal- als auch als Kausalsatz interpretieren, da *demnach* in frühneuzeitlichen Texten in temporaler (*nachdem, nachher*) wie in kausaler (*weil, demgemäß*) Bedeutung belegt ist.³⁸⁷ Auf den ersten Satz folgt ein asyndetischer Nebensatz (NS₂) mit einer *zu* + *Infinitiv*-Konstruktion, der in finalem Verhältnis zum einleitenden Nebensatz steht.

³⁸⁰ Vgl. Admoni (1990, 196).

³⁸¹ Nach Rieck (1977, 55) ist die Konjunktion *als(o)* im Frühneuhochdeutschen in konditionaler Bedeutung belegt.

³⁸² Nach Rieck (1977, 200) kann *wie* in frühneuzeitlichen Texten – neben seiner Funktion als interrogativer Einleitungspartikel zu einer indirekten Frage – als konzessiv/generalisierende Konjunktion auftreten.

³⁸³ Die Bestimmung von Satzgrenzen in frühneuhochdeutschen Texten ist nicht unproblematisch, da die Interpunktion im Frühneuhochdeutschen wenig bzw. anders als im Neuhochdeutschen geregelt ist. Vgl. dazu Hartweg /Wegera (1989, 100). Nach Reichmann/Wegera (1993, 29f.) erreicht der Punkt seine heute dominierende Funktion als satzschließendes Zeichen während der frühneuhochdeutschen Periode. Das Komma fungiert erst im 18. Jahrhundert als satzinternes Gliederungszeichen. In der vorliegenden syntaktischen Analyse wird der Punkt als satzschließendes Zeichen, das Komma als satzinternes Gliederungszeichen aufgefasst.

³⁸⁴ sein: ‚sind‘, vgl. Capesius (1990, 134).

³⁸⁵ *Transmissionales*: ‚Übersendungen‘ (Georges 2, 3193).

³⁸⁶ insinuiert: ‚gerichtlich zugestellt‘ (SSWB 4, 342).

³⁸⁷ Vgl. (DWB 2, 999).

Der dritte Nebensatz (NS₃), der einen ungewöhnlich hohen Informationsgehalt aufweist und dadurch bedingt auffallend lang ist, wird durch die kausale Konjunktion *maßen*³⁸⁸ eingeleitet. Das Satzverknüpfungsmittel *welche* leitet den die **Situierung** abschließenden Relativsatz (NS₄) ein. Die syntaktische Struktur der **Situierung** wirkt überaus distanzsprachlich, das komplexe Satzgefüge ist als Charakteristikum der konzeptionellen Schriftlichkeit zu werten.

Der **Beschluss** zeigt auf der Ebene der Syntax eine enge Verwandtschaft zur Teiltextsorte **Situierung**. Häufig besteht auch der **Beschluss** aus einem Gefüge von Nebensätzen, die zwar strukturell aufeinander abgestimmt sind, von denen aber keiner den syntaktischen Status eines Hauptsatzes erreicht. Hinsichtlich der Satzlänge lassen sich jedoch einige Unterschiede hervorheben. Der **Beschluss** besteht in der Regel aus zwei bis drei Sätzen, unter denen der jeweils erste Satz der längste mit 40-60 Wörtern ist. Als idealtypisches Beispiel für die syntaktische Beschaffenheit dieser Teiltextsorte lässt sich der richterliche **Beschluss** aus der Prozessakte (2/1670) heranziehen, der eine Satzlänge von 54 Wörtern aufweist:

Demnach wir auß eingebrachte[m] Zeügnüß gesehen,	(NS ₁) (Temporal-/ Kausalsatz)
daß die Sach zu einer <i>Criminali</i> worden,	(NS ₂) Objektsatz
als haben wir keine <i>decisione</i> [m] darüber wolle[n] machen,	(NS ₃) Konsekutivsatz
sonderen _[INT] [dieselbe] <i>ad Forum competente</i> [m] nemlig: für E[uren] N[amhaften] F[ürsichtigen] W[ohl] W[eisheiten] wolle[n] dirigiere[n];	(NS ₄) Adversativsatz
wie wir sie denn auch <i>cum omnib[us] circumstantiis, et tota sua serie,</i> <i>fide n[ost]ra median[te] sub sigillis n[ost]ris</i> übersende[n].	(NS ₅) Modalsatz
(2/1670, 9:192)	

Der oben analysierte **Beschluss** lässt sich als ein Gefüge von fünf Nebensätzen ohne einen Hauptsatz beschreiben. Der erste Nebensatz (NS₁) wird durch die Konjunktion *demnach* eingeleitet, die analog zur ihrer oben dargestellten Verwendung in der **Situierung** keine eindeutige satzsemantische Bestimmung zulässt. Eine Auslegung von *demnach* als temporales Bindeglied ('nachdem') ist ebenso zulässig wie seine Interpretation als kausale Konjunktion ('weil'). Das Bindeglied *daß* weist den zweiten Teilsatz (NS₂) als Objektsatz aus. Ein adverbiales *als* in folgender Bedeutung leitet den nächsten Nebensatz (NS₃) ein, der in einem konsekutiven Verhältnis zum Objektsatz steht.³⁸⁹ Der Konjunktion *sonderen* kommt im nächsten Nebensatz (NS₄) eine adversative Bedeutung zu, da im vorangehenden

³⁸⁸ *maßen*: ‚weil‘ (DWB 12, 1737).

³⁸⁹ Vgl. zu den adverbialen und konsekutiven Verwendungsweisen von *als(o)* Rieck (1977, 60).

Konsekutivsatz (NS₃) durch das Negationspronomen *keine* eine Negation vollzogen wurde.³⁹⁰ Im Adversativsatz (NS₄) erscheint *nemlig* als kopulative Konjunktion, die einen erläuternden Gliedteilsatz einleitet und deshalb nicht den Status eines Nebensatzes erreicht, sondern als Erweiterung zu einem Bezugswort (*ad Forum competente[m]*) bestimmbar ist.³⁹¹ Durch *wie* wird der letzte Nebensatz (NS₅) eingeleitet. *wie* steht in der Funktion einer modalen Konjunktion, die dem Zweck dient, die Modalität, d.h. die Art und Weise bzw. die Beschaffenheit einer Sache näher zu bestimmen.³⁹² Die exemplarische Analyse zeigt, dass die syntaktische Struktur des **Beschlusses** überaus sprechsprachfern wirkt. Das kanzleimäßige Gefüge von Nebensätzen ohne Hauptsatz deutet auf die Konzeptionalität der Verschriftlichung hin.

4.2.2 Klage und Einrede

Die Spannweite der Satzlänge und der syntaktischen Komplexität der Teiltextsorten **Klage** und **Einrede** reicht von kurzen Sätzen mit einer geringfügig komplexen syntaktischen Struktur bis hin zu überaus umfangreichen Sätzen mit weit ausgreifenden hypotaktischen Satzkonstruktionen. Die Komplexität der Sätze hängt davon ab, wessen Worte in der **Klage** oder **Einrede** wiedergegeben werden bzw. welche Personen die Anklage oder die Verteidigung im gerichtlichen Prozess vertreten. Ist die Klage erhebende Person die vermeintliche Hexe selbst, erscheint der Textabschnitt **Klage** in einem relativ kurzen Satz (31 Wörter), der durch eine relativ geringe syntaktische Komplexität gekennzeichnet ist (HS = Hauptsatz, NS = Nebensatz):

Diese Fraw hat mirs im nechstverschonnene[n] ³⁹³ Jahr	(HS)
vmb Michaelis ³⁹⁴ angededet,	
ich sey ein zauberin vndt hette ihr ein kindt gethöttet,	(NS ₁) uneingeleiteter Objektsatz
welches ich nicht leyde[n] ³⁹⁵ kann,	(NS ₂) Relativsatz
sondere[n] begehre,	(NS ₃) Adversativsatz
sie soll mirs bewehre[n] ³⁹⁶ .	(NS ₄) uneingeleiteter Objektsatz

³⁹⁰ Nach Rieck (1977, 174) steht die Konjunktion *sunder* in frühneuzeitlichen Texten im Anschluss an einen Hauptsatz, einen Nebensatz oder ein Satzglied, in dem eine Negation vollzogen wird, in adversativer Bedeutung.

³⁹¹ Vgl. zur Bestimmung von *nämlich* als kopulative Konjunktion (DWB 13, 347).

³⁹² Vgl. zur Verwendungsmöglichkeit von *wie* als modale Konjunktion (DWB 29, 1480).

³⁹³ nechstverschinnene[n]: ‚letztvergangenen‘ (DWB 7, 144).

³⁹⁴ Michaelis: ‚Michael(i)stag (29. September)‘ (SSWB 7, 185).

³⁹⁵ leyde[n]: ‚dulden‘ (SSWB 6, 106).

³⁹⁶ bewehre[n]: ‚beweisen; wahr machen‘ (DWB 1, 1764).

(3/1670, 11:15)

Im oben zitierten Beispiel wird ein Satzgefüge, in dem neben einem Hauptsatz uneingeleitete Objektsätze sowie Nebensätze in relativer und adversativer Unterordnung erscheinen, realisiert. Wenn die Klägerinnen im Prozess durch ihre Ehemänner vertreten wurden, ist der Satzbau der **Klage** und **Einrede** komplexer. Für solche Fälle ist die Verwendung von mehrfach zusammengesetzten Sätzen, die man nach den grammatikalischen Kategorien der deutschen Gegenwartssprache am ehesten als Satzperioden³⁹⁷ bezeichnen möchte, charakteristisch. In der Injurienklage (2/1670) übernahm die Vertretung für eine mit dem Vorwurf der Zauberei und Hexerei beleidigte Frau ihr Ehemann. In die Prozessakte wurde vom Schreiber aus der Anklage des Ehemannes der folgende Satz, der aus 76 Wörtern besteht und als Beispiel für eine Satzperiode gelten kann, eingetragen:

Es ist dieser <i>Inctæ</i> ihr Ehemann Daniel Veprig, für etlichen Wochen	(HS _a)
kranck worden,	
an welcher kranckheit er auch gestorben,	(NS ₁) Relativsatz ³⁹⁸
derweil aber noch bei leben gewesen, vndt auf seinem kranckbeth lag,	(NS ₂) Temporalsatz
hat er meinem weib zween ehrlich Männer geschickt,	(HS _b)
vndt ihr laßen anzeügen undt sagen,	
daß er sie in dem Verdacht hette,	(NS ₃) Objektsatz
daß sie ihm diese schmerzten erzeiget hette,	(NS ₄) Objektsatz
darumb solte sie schawen,	(NS ₅) Kausalsatz ³⁹⁹
daß ihm geholffen würde,	(NS ₆) Objektsatz
sonst würden Sie die seinigten hart nach seinem Todt an[fahren]	(NS ₇) Konditionalsatz ⁴⁰⁰

(2/1670, 5:13)

Das oben dargestellte Beispiel enthält zwei Hauptsätze, das Spektrum der Nebensatztypen ist außerordentlich breit. Neben den durch *daß* eingeleiteten Objektsätzen (NS₃), (NS₄) sowie

³⁹⁷ Helbig/Buscha (2001, 571) definieren den Begriff Satzperiode wie folgt: „Als Satzperiode wird ein vielfach zusammengesetzter Satz bezeichnet. Er entsteht durch die Nebenordnung mehrerer Satzgefüge oder durch Unterordnung mehrerer Nebensätze – die einander gleich oder untergeordnet sein können – unter einen Hauptsatz. In der Satzperiode treten somit die koordinative und die subordinative Art der Verbindung gleichzeitig auf. Die Satzperiode tritt vor allem in literarischer Prosa und in wissenschaftlichen Texten auf. Sie legt einen größeren Gedankengang in einem komplizierten, aber grammatisch geordneten, wenn auch manchmal wenig übersichtlichen Satz dar.“

³⁹⁸ Nach Reichmann/Wegera (1993, 446) ist das bestimmte Relativ *welcher* in adjektivischer Bedeutung im 16. Jahrhundert eine gelehrten- und geschäftssprachliche Variante, die häufig mit einer Präposition als Einleitung zu Relativsätzen verwendet wird.

³⁹⁹ Die mit der Konjunktion *darumb* eingeleiteten Nebensätze gelten im Frühneuhochdeutschen als Kausalsätze. Vgl. dazu: Rieck (1977, 213).

⁴⁰⁰ Vgl. zur Verwendung des Adverbs *sonst* in Bedingungssätzen (DWB 16, 1749). Der Teilsatz *sonst würden Sie die seinigten hart nach seinem Todt an[fahren]* lässt sich auch als Konsekutivsatz interpretieren, in dem die Folge einer Handlung, die eintreten wird, angegeben ist.

(NS₆) in der indirekten Redewiedergabe erscheinen weitere Nebensätze in relativer (NS₁) in temporaler (NS₂), kausaler (NS₅) und konditionaler (NS₇) Bedeutung. Weitaus umfangreicher und syntaktisch komplexer erscheinen die Sätze der **Klage** und **Einrede**, wenn von den Gerichtsschreibern Worte von juristisch gebildeten, professionellen Sprechern notiert wurden. In den protokollierten Redeteilen von Advokaten und Prokuratoren ist ein vermehrtes Auftreten von subordinierenden Konjunktionen zu beobachten, wie z.B. *weil, wenn, maßen, sintemal, dannehero, derohalben, derowegen, imfahl, wofern, aber, derweil, damit, als(o)*, die auf kausal, konditional, konsekutiv, adversativ, temporal, final und demonstrativ untergeordnete Nebensätze hinweisen.⁴⁰¹ Die syntaktische Komplexität der Sätze wird durch die Einschübe von lateinischen, juristisch-fachsprachlichen Ausdrücken sowie von Querverweisen auf bestimmte Paragraphen des Eigen-Landrechts gesteigert. Als Beispiel soll ein Satz aus der **Einrede** eines Prokurators angeführt werden. Es handelt sich um eine Satzperiode, die aus 134 Wörtern bzw. Zeichen besteht und – neben juristischen Fachtermini und einem zitierten Gesetzestext in lateinischer Sprache – kausale (*weil; maßen*), adversative (*aber*), konditionale (*wenn*) und konsekutive (*dannehero*) Nebensätze enthält (Konjunktionen fett markiert):

„**weil** sie aber |mals+ vormals von villen vnterschiedtliche[n] Perschone[n] öffendtllich für eine zauberin ist gescholten vndt außgekrischen⁴⁰² worden, **aber** diese schmachwort niemande[n] hat suchen dörfen, oder für gericht darumb geklaget, ja hette auch ietund woll geschwiege[n], **wenn** sie nicht von der Ehrliche[n] Nachbarschafft were Urgiret⁴⁰³ vndt angetriebe[n] worden, vndt ist auch von etliche[n] Perschone[n] vor etliche[n] Jahre[n] diffamiret worden vndt niemals darumb geklaget, **dannehero** wir vns nach inhalt unserer Statuten Lib[ero] 4. Tit[ulo] 5. nu[mero] 3. Item Secundu[m] Canonem receptu[m] Jur[is] Civilis der also lautet Injurien, Actio tollit[ur] anno continuo ipso jure, non ope exeptionis, quia non est Actio Perpetua sed temporalis et sic tempus illud annuale etia[m] ignoranti currat nicht schuldig zu sein erachte[n] ihr zu replicire[n], **maße[n]** P[er]scriptis temporalis mit vntergelauffe[n] ist, vndt sie hizwische[n] eine verlemdetete vndt außgeschriene Perschon biß dato gebliebe[n];“ (3/1670, 11:21)

Die Textabschnitte **Klage** und **Einrede** sind also syntaktisch gesehen vielschichtig gestaltet, wobei der Grad der Komplexität in hohem Maße vom Faktor ‚Klage vertretende Person‘ abhängig zu sein scheint. Mehrfach unterteilte Satzperioden, deren Glieder ineinander greifen, treten vermehrt auf. Eine derartig hohe syntaktische Komplexität ist der gesprochenen Sprache nicht eigen. Grosse stellt fest, dass „in der situationsbedingten Reaktion der mündlichen Äußerung das mehrfach untergliederte Satzgefüge selten [zu finden ist]“.⁴⁰⁴

⁴⁰¹ Vgl. zur Bestimmung der semantischen Abhängigkeit von Nebensätzen zum Hauptsatz durch subordinierende Konjunktionen Rieck (1977, 213ff.), Behaghel (1928, 207ff.) sowie Penzl (1984, 129).

⁴⁰² ausgeschrien: ‚verleumdet‘ (SSWB 1, 325).

⁴⁰³ Urgiret: ‚urgiert; gedrängt; nachdrücklich betrieben‘ (Duden-Fremdwörterbuch, 837).

⁴⁰⁴ Grosse (1960, 81).

Die **Klage** und **Einrede** zeigen unter dem Aspekt ‚syntaktische Komplexität‘ eine große Distanz zur gesprochenen Sprache; sie stehen eher dem ‚Funktionalstil kanzleihafter Rechts- und Verwaltungssprache‘⁴⁰⁵, der durch überlange Satzgefüge gekennzeichnet ist, nahe. Das reich gegliederte Satzgefüge ist für die Sprache von Urkunden charakteristisch, wie Gleissner in ihrer Untersuchung über den Zusammenhang von Mundart und Urkundensprache beobachtete.⁴⁰⁶ Auch Schmitt konnte in seiner Untersuchung von Urkundentexten der Kanzlei Kaiser Karls IV., die zwischen 1346 und 1378 entstanden sind, eine absolute Dominanz der Satzperioden, in denen einfach gestaltete Sätze nur sporadisch auftreten, feststellen.⁴⁰⁷ Die urkundensprachliche Tradition, die den Aufbau der Schäßburger Prozessakten maßgeblich geprägt hat, scheint auch die Syntax der Teiltextsorten **Klage** und **Einrede** beeinflusst zu haben.

4.2.3 Zeugenvernehmungen

Unter dem Aspekt ‚syntaktische Komplexität‘ ergibt sich für die protokollierten Zeugenaussagen ein völlig anderes Bild als für die Teiltextsorten **Klage** und **Einrede**. Statt Satzgefüge und Satzperioden mit subordinierenden Strukturen erscheinen in den **Zeugenvernehmungen** Satzverbindungen, die durch Koordinationsstrukturen gekennzeichnet sind. Die Satzlänge ist uneinheitlich, sie variiert zwischen 3-15 Wörtern pro Satz. Die Wiedergabe der Redeteile der Vernommenen erfolgt in der Regel durch eine parataktische Aneinanderreihung kurzer Sätze in einer logisch nebengeordneten Relation, die häufig durch die Konjunktion *und* miteinander verbunden sind:

„Mein Mann hatte dem *A[ctori]* einen Hundt erschoße[n], **vndt** nach 2 tagen daß mein Mann zu Bierthalme[n] auff dem Jahrmarck [INT]war, kam mir die Seeligstaderin im schlaff sichtbarlich vor, **vndt** wolt mir schwartzbrodt zu eße[n] geben, wider welches ich mich schrecklich brüestet, **vndt** darinnen erwacht, **vndt** in derselbe[n] [INT]nacht ebe[n], hatten die Truden⁴⁰⁸ unserem kalb ein stück fuß abgenohmen, **vndt** hatte nicht gebluthet; **vndt** hatte[n] unseres Schuster seine[m] kalb auch in unserem Hoff den Halß gebrintzt⁴⁰⁹, **vndt** war gestorbe[n], welches halb[en] wir den verdacht auch auff diese *A[ctricem]* habe[n].“ (7/1678, 51:212)

Durch die koordinative Anordnung der Sätze stehen die **Zeugenvernehmungen** der gesprochenen Sprache nahe. In dieser Hinsicht stimmen die hier dargelegten

⁴⁰⁵ Erben (2000, 1589).

⁴⁰⁶ Vgl. Gleissner (1935, 23).

⁴⁰⁷ Vgl. Schmitt (1936, 100).

⁴⁰⁸ Truden: Hexen (SSWB 1, 84).

⁴⁰⁹ gebrintzt: ‚gewaltsam gedreht; gewindet‘ (SSWB 1, 743).

Analyseergebnisse mit denen von Peilicke, die die Redeteile von Zeugen in Mühlhäuser Verhörprotokollen aus dem 16. Jahrhundert untersucht hat, überein.⁴¹⁰ Auch Müller stieß bei seiner Untersuchung zu Baseler Gerichtsakten bei der Wiedergabe von Zeugenaussagen auf eine parataktische Aneinanderreihung von kurzen Hauptsätzen, die er eindeutig auf den Einfluss der gesprochenen Sprache zurückführt.⁴¹¹ Admoni formuliert in seiner Untersuchung zum Umfang und Gestaltungsmittel des Satzes in der frühneuhochdeutschen Phase der deutschen Literatursprache, dass „die Hypotaxe am schwächsten in den Texten entwickelt ist, die der mündlichen Erzählung am nächsten stehen und einen ziemlich einfachen Inhalt aufweisen“⁴¹². Unter allen untersuchten Teiltextsorten zeigen die verschriftlichten Zeugenaussagen die größte Nähe zur gesprochenen Sprache. Die Länge der Sätze sowie ihre wenig komplexe syntaktische Gestaltung deuten auf konzeptionelle Mündlichkeit hin.

4.3 Reflexe der gesprochenen Sprache

Wie bereits weiter oben erwähnt, stellt sich bei der Erforschung der historischen Mündlichkeit das Problem, dass das gesprochene Wort früherer Sprachstufen nur anhand von schriftlichen Zeugnissen erschlossen werden kann. Bei der Erschließung des Gesprochenen im Geschriebenen ist der Forscher auf die Analyse bestimmter sprachlicher Merkmale, die als Reflexe tatsächlicher Oralität interpretiert werden können, angewiesen. Weitere Probleme bedeuten die Abgrenzung von Schriftlichkeit und Mündlichkeit⁴¹³ sowie die Tatsache, dass die meisten Charakteristika der gesprochenen Sprache an der Gegenwartssprache ermittelt sind und nicht ohne weiteres auf frühneuhochdeutsche Texte adaptiert werden können.⁴¹⁴ Trotz aller Schwierigkeiten könnte sich eine Analyse sprechsprachlicher Merkmale als lohnend erweisen, da diesbezügliche Untersuchungen im Hinblick auf die Erforschung der frühneuhochdeutschen Epoche der siebenbürgisch-sächsischen Sprachgeschichte äußerst selten sind.

Als Reflexe der gesprochenen Sprache in Verhörprotokollen gelten nach Macha unter anderem syntaktische und stilistische Merkmale, wie Anakoluthe, Ellipsen, Redundanzen und

⁴¹⁰ Vgl. Peilicke (1980, 25f.).

⁴¹¹ Vgl. Müller (1952, 461).

⁴¹² Admoni (1967, 167).

⁴¹³ Zur Problematik der Abgrenzung von gesprochener und geschriebener Sprache vgl. Schank/Schoenthal (1976, 7-10), dazu auch Schwitalla (2003, 18-25).

⁴¹⁴ Vgl. Grosse (2000, 1392).

Inkohärenzen.⁴¹⁵ Anakoluthe entstehen beim spontanen Sprechen, wenn der Sprecher einen Satz mit einer bestimmten syntaktischen Konstruktion beginnt und mit einer anderen zu Ende führt.⁴¹⁶ Solche Satzbrüche lassen sich im Schäßburger Korpus nicht beobachten, was vermuten lässt, dass die Gerichtsschreiber diese bei der Abfassung der Versendungsakte entfernt haben. Elliptische Äußerungen, in denen in der spontanen Sprechsituation für das Verständnis entbehrliche Redeteile fehlen, treten nur sporadisch auf. Im folgenden Satz, in dem eine Aufforderung eines Injurianten an eine als Hexe beschuldigte Frau wiedergegeben wird, fehlt das (fakultative) infinite Verb: *wollet Ihr nicht hinuntter auff Schäßburg [fahren] und euch rechtfertigen* (8/1680, 55:13). Abgesehen von einigen Ausnahmen erscheinen die Sätze in den Prozessakten in grammatikalisch vollständiger Form. Redundanz im Sinne einer Überladung auf textueller bzw. thematischer Ebene mit weglassbaren Zusatzinformationen⁴¹⁷ treten nicht auf. Inkohärenz, d.h. mangelnder Zusammenhang, liegt weder in den Teiltexsorten **Klage** und **Einrede** noch in den protokollierten **Zeugenvernehmungen** vor. Die erwähnten Redeteile werden von den Schreibern in eine logisch zusammenhängende Form gebracht, was für einen hohen Grad an Schriftlichkeits-Konzeptionalität in der Aktenproduktion spricht.

Die Schäßburger Secretarii haben jedoch bei weitem nicht jede Spur von Oralität in den Prozessakten beseitigt. Die gesprochene Sprache hat bei der Transferierung in das Medium Schrift – trotz charakteristischer Überformungen, die beim Medienwechsel entstehen – deutliche Spuren hinterlassen. Bei der linguistischen Betrachtung von Injurienprozessen geht man von der Erwartung aus, dass in den Prozessakten von Beleidigungsklagen generell eine größere Nähe zur tatsächlich gesprochenen Sprache festzustellen ist, als bei anderen Prozesstypen der Rechtsprechung, da bei Verbalinjurien „der in der Vernehmung zu rekonstruierende Handlungskomplex im Kern die problematische verbale Äußerung selbst enthält“⁴¹⁸. Im Folgenden sollen Reflexe der gesprochenen Sprache durch die Analyse von syntaktischen, stilistischen, lexikalischen, phraseologischen sowie onomastischen Besonderheiten transparent gemacht werden. Im Zentrum der Analyse steht die Frage, in welchem Maße die Schreiber typische Charakteristika des Gesprochenen in die Prozessakten integrierten und welche Erkenntnisse aus der Existenz von sprechsprachlichen Elementen im Hinblick auf die kommunikativ-pragmatische Funktion der Texte gewonnen werden können. Da die Reflexe der gesprochenen Sprache in den Textmodulen **Anrede** und **Adressierung**

⁴¹⁵ Vgl. Macha (1991, 39f.).

⁴¹⁶ Vgl. Schneider (1959, 307).

⁴¹⁷ Vgl. Pompino-Marschall (2000, 567).

⁴¹⁸ Cherubim/Objartel/Schikorsky (1987, 164).

sowie in den Teiltextsorten **Situierung** und **Beschluss** nicht zu erwarten sind, werden im Folgenden die Redeteile von Kläger(inne)n, Beklagten und Zeug(inn)en untersucht.

4.3.1 Parenthesen und eingeschaltete Relativsätze

Unter Parenthese versteht Schoenthal eine „syntaktisch selbstständige Einfügung eines vom Verb nicht geforderten Satzgliedes oder eines Teilsatzes“⁴¹⁹. Im Zusammenhang mit der Erforschung der gegenwärtigen gesprochenen Sprache wird Parenthese als aktive Sprecherleistung bzw. als Handlungsmuster beschrieben. Parenthesen kommen in der gesprochenen Sprache dann zustande, wenn „Sprecher unter dem Einfluß von Hörerreaktionen während des Redens ihre Planung ändern, etwa weil sie merken, daß sie diesen ohne bestimmte Zusatzinformationen überfordern oder dieser sie nicht versteht oder gerade Gesagtes mißbilligt“⁴²⁰. Grosse spricht in diesem Zusammenhang von einem „simultanen Einfall“, d.h. der Sprecher versucht, „den linearen Anordnungszwang des Sprachflusses“ aufzuheben.⁴²¹ Nach Auffassung von Heinze lassen Parenthesen den „assoziativen Charakter der Sprechsprache im Unterschied zur reflektierenden Schriftsprache deutlich werden, der die Andersartigkeit beider Kommunikationsmedien wesentlich mitbestimmt“.⁴²²

In der **Klage** treten insgesamt vier Parenthesen auf. In den meisten Fällen sind die Zusatzinformationen präzisierende Bemerkungen der Kläger(innen), die wahrscheinlich wegen ihrer juristischen Relevanz vom Schreiber mitnotiert wurden:

„also: daß ich sie nun (nicht wie zuvor auff *Suspition*⁴²³) sonderen als eine öffentliche vndt offenbahre Hex vndt Zauberin anklage“ (4/1671, 21:21)⁴²⁴

„mein armste aber, furcht wegen (weil es bey uns ein sehr verdächtliche Perschon ist) hat es ihr nicht widerspräche[n] dorffe[n]“ (6/1676, 37:15)

Für die Teiltextsorte **Einrede** sind Parenthesen nicht charakteristisch. Lediglich in einem Prozess aus dem Jahre 1670 wurden die zusätzlichen Bemerkungen eines Prokurators festgehalten:

⁴¹⁹ Schoenthal (2000, 510).

⁴²⁰ Schoenthal (2000, 510).

⁴²¹ Vgl. Grosse (2000, 1396).

⁴²² Heinze (1979, 259).

⁴²³ *Suspition*: ‚Verdacht; Argwohn‘ (Georges 1, 99).

⁴²⁴ Das hier wiedergegebene Beispiel entstammt einem untypischen Injurienprozess, in dem der Injuriant als Kläger, die beleidigte Person als Klägerin auftrat.

„Jetzo aber rede[n] wir auch noch dasselbige, daß sie eine verdächtliche frau ist, verhoffend auch etwas scheinbarliches zu Producire[n], Neben welchem zeügnüß, (doch auff erkänntnuß eines Ehrsame[n] W[ohl] W[eisen] Rahts) sein wir auch Parat⁴²⁵“, (3/1670, 11:41)

In den narrativen Redepassagen der **Zeugenaussagen** trifft man insgesamt achtmal auf den parenthetisch wirkenden Einschub „Gott lob“. Es ist bemerkenswert, dass die Schreiber die zusätzlichen Ergänzungen der Sprecher bei der Erstellung der endgültigen Fassung der Versendungsakte in Klammern setzen, um auf diese Weise die rechtsrelevanten Bezüge von den weniger wichtigen Zusatzinformationen optisch zu trennen:

„auff den 8ten tag darnach wardt mir ein kindt an dem fuß kranck, starb aber, (Gott lob) nicht.“ (2/1670, 7:134)

„mein frau aber hat ihr geantwortet, es wer dem Kindt (gott lob vndt danck) nichts,“ (3/1670, 14:190)

„so baldt sie kam vndt sie schmieret wardt mein frau beßer vndt baldt gesundt, daß sie biß auff den heütige[n] tag (Gott lob) gutt gesundt ist“ (3/1670, 18:369)

„ab[er] biß noch⁴²⁶ ist uns (Gott lob) nichts wiederfahre[n].“ (15/1686, 113:113)

Schneider weist darauf hin, dass Einschübe, wie *Gott sei Dank, wer weiß wieviel* oder *nebenbei bemerkt* ursprünglich als „echte“ Parenthesen zu betrachten waren, in der heutigen Zeit aber fast zu adverbialen Bestimmungen erstarrt sind.⁴²⁷ Als „echte“ Parenthese bezeichnet Schneider einen „Gastsatz“, der als selbstständiger Satz den syntaktischen Zusammenhang des ihn umrahmenden Satzes unterbricht.⁴²⁸ Die aufgelisteten Belege aus dem Schäßburger Korpus könnte man demnach als „echte“ Parenthesen auffassen, da sie sich syntaktisch nicht ordnungsgemäß in den umgebenden Satz integrieren lassen. Der Einschub *Gott lob* steht in einem kommentierenden und reflektierenden Verhältnis zum Inhalt der unterbrochenen Information. Parenthesen tragen oft den Charakter eines „auktorialen kommentierenden Beiseitesprechens.“⁴²⁹ Durch ihre Einblendung wird der narrative Duktus der Zeugenaussagen verlassen und eine besondere Nähe zur gesprochenen Sprache vermittelt:

„sprach Sie die Henningin zu mir: (denn ich wohnnet damals bey ihne[n]) wenn der Schuster nicht weg wer gezogen“ (2/1670, 6:67)

„da sagt sie, es ist ja nicht ein gerecht viertheill, (vndt es wahr auch ein wenig gebruch:⁴³⁰) ich sagt ich will es eüch woll⁴³¹ erstatte[n],“ (5/1673, 31:74)

⁴²⁵ sein wir auch Parat: ‚sind wir auch bereit‘ (DWB 13, 1459).

⁴²⁶ biß noch: ‚bis jetzt‘ (DWB 13, 866).

⁴²⁷ Vgl. Schneider (1959, 506).

⁴²⁸ Vgl. Schneider (1959, 492), dazu auch Lühr (1991, 163).

⁴²⁹ Grosse (2000, 1396).

⁴³⁰ gebruch: ‚Mangel‘ (SSWB 3, 59).

⁴³¹ woll: ‚wohl‘ (DWB 30, 1026).

„sprach ihr Mann einesmahls zu mir, wenn nur dießes mein kindt nicht wer, da neme Sie (meinest sein Weib) der Teuffel miteinander“ (2/1670, 6:69)

„da kam diese Actrix, vnter dem koche[n] deßelbige[n] hinein zum Gerig kangißer, (vndt war gantz furchtsam vndt erschrocke[n]) ins forhauß⁴³²,“ (5/1673, 33:156)

Insgesamt zehnmal erscheinen in den Zeugenaussagen weitere Zusatzinformationen, die von den Secretarii ebenfalls in Klammern gesetzt wurden. Diese Einschübe können jedoch nicht als Parenthesen gelten, da sie relativische Beziehungswörter (*welcher, welche, welches*) enthalten, durch die eine unmittelbare syntaktische Beziehung zum umgebenden Satz hergestellt wird.⁴³³ In den eingeschobenen Relativsätzen wird in der Regel ein Nebengedanke des Sprechers ausgedrückt, der dem Zweck dient, den Hauptgedanken zu verdeutlichen, zu präzisieren oder einzuschränken. Die eingeschalteten Relativsätze zeugen – analog zu den echten Parenthesen – von beim Sprecher parallel zum Redefluss entstandenen simultanen Einfällen, die ebenfalls als Merkmale der gesprochenen Sprache gewertet werden können.⁴³⁴

„den dritten tag darauff wardt mir mein bester Ochß krank, vndt war gantz veritte[n]⁴³⁵, (welches viell leüht sahen) vndt starb auch.“ (2/1670, 6:55)

„es geschahe einmal, daß die kindt im Hoff auff eine[m] börnche[n] stroh⁴³⁶, (welches ihr zugehoret) bultzten vndt spillete[n],“ (2/1670, 7:100)

„da ging sie bey die kindt vndt sprach zu meinem Mägdche[n]⁴³⁷, (welches ich mit meine[n] auge[n] sahe vndt in meine ohren horet) ich weiß, ich will es mache[n],“ (2/1670, 7:105)

„da wardt Gerig Bedner (welcher vor de[m] Nachbar, ietzt aber Honn⁴³⁸ war) krank,“ (6/1676, 42:262)

Parenthesen und eingeschobene Relativsätze sind durchaus als konstituierende Elemente der **Zeugenvernehmungen** zu betrachten. Dadurch, dass die Schäßburger Secretarii – zumindest aus heutiger Sicht – redundant wirkende Parenthesen (z.B. *Gott lob*) aufzeichneten, verliehen sie den Prozessakten ansatzweise eine typisch sprechsprachliche Note.

⁴³² forhauß: ‚Vorhaus; ein überbauter Vorplatz an einem Haus‘ (DWB 4, 744).

⁴³³ Vgl. Grosse (1987, 814).

⁴³⁴ Vgl. Schneider (1959, 493).

⁴³⁵ veritte[n]: ‚durch Reiten zugrunde gerichtet‘ (DWB 25, 1004).

⁴³⁶ auff eine[m] börnche[n] stroh: Das Wort *börnchen* ist in den zu Rate gezogenen Nachschlagewerken nicht angeführt. Aus dem Kontext lässt sich die etwaige Bedeutung ‚auf einem Strohhaufen‘ bzw. ‚auf einem Strohballen‘ erschließen.

⁴³⁷ Mägdche[n]: ‚Tochter‘ (DWB 12, 1418).

⁴³⁸ Honn: ‚Hann; Ortsvorstand; Dorfrichter‘ (SSWB 4, 67).

4.3.2 Pleonasmen und Tautologien

Ein ‚Pleonasmus‘ galt nach der Lehre der antiken Rhetorik als Oberbegriff für denotativ überflüssige Hinzufügungen sowie als Erweiterung einer Aussage durch semantisch redundant wirkende Ausdrücke.⁴³⁹ Nach den stilistischen Regeln der gegenwärtigen Schriftsprache werden Pleonasmen häufig als „Stilfehler“ betrachtet, während sie in der gesprochenen Sprache ein häufig verwendetes Mittel sind. Durch die Häufung von sinngleichen oder sinnähnlichen Ausdrücken verfolgen Sprecher meist die Absicht, ihre Äußerungen zu bekräftigen. Tautologie ist ebenfalls ein Begriff aus der antiken Rhetorik. Der Begriff bedeutet wörtlich übersetzt „dasselbe“ und bezeichnet die Wiederholung gleicher oder synonymen Wörter, Syntagmen oder Gedanken.⁴⁴⁰ Tautologische Ausdrücke fungieren, ebenso wie Pleonasmen, meist als Verstärkungsfiguren und gelten als Merkmale der gesprochenen Sprache.

In den Teiltextsorten **Klage** und **Einrede** wurden Pleonasmen – bis auf die schon an anderer Stelle behandelten lexikalischen Doppelformen, die auf eine urkundensprachliche Tradition hindeuten – von den Schreibern kaum aufgezeichnet. Die pleonastische Wendung *höret in meine ohren* (**Klage**, 7/1678, 47:14) dient der Bekräftigung, durch die der Kläger zum Ausdruck bringt, dass er den dargestellten Beleidigungsfall persönlich erlebt hat und ihn nicht etwa nur vom Hörensagen kennt. Die wörtliche Wiederholung eigener Redeteile ist nur einmal belegt: *und Sie darauff und Sie darauff* (**Einrede**, 17/1712, 128:19). In der **Klage** und **Einrede** treten pleonastische oder tautologische Formen vereinzelt auf.

In den **Zeugenvernehmungen** ist das sprechsprachlich geltende Phänomen der Wiederholung häufig anzutreffen. Insbesondere die pleonastische Formulierung *mit Augen gesehen* kommt oft zum Einsatz. Durch diese Verstärkung der Aussage konnte ausgedrückt werden, dass die Vernommenen die Ereignisse, über die sie berichteten, aus nächster Nähe erlebt haben, wodurch sie ihre Glaubwürdigkeit betonten. Die Aussagen von ‚Augenzeugen‘ hatten für das Gericht bzw. für den Rat offenbar mehr Gewicht als die vom Hörensagen erzählten Berichte. Die Wendung *ich sahe mit (meinen) Augen* ist im Korpus in verschiedenen Varianten insgesamt zehnmal belegt. Das ‚Auge‘ spielt auch ohne ersichtliche juristische Relevanz in anderen sprechsprachlich geltenden Wiederholungen eine Rolle: *starret daß kindt mit den augen an*, (3/1670, 17:319), *kompt das kätzchen mir entkeg[en] v[nd] hatte keine Augen im kopff* (9/1681, 65:211), *hat mir ihre Schwägerin mit weinende[n] augen geklaget* (4/1671, 27:271). Als Einzelbelege für pleonastische Wendungen lassen sich die

⁴³⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden Rehbock (2000, 534).

⁴⁴⁰ Vgl. Rehbock (2000, 723).

sinnverwandten bzw. sinn gleichen Ausdrücke *furchtsam vndt erschrocken* (5/1673, 33:157) sowie *frisch*⁴⁴¹ und *gesundt* (16/1709, 121:69) anführen.

Tautologische Reformulierungen erscheinen in den verschriftlichten Zeugenaussagen an Stellen, wo über emotional geladene Situationen berichtet wird. In diesen Zusammenhang gehören die imperativischen Aufforderungen *laß nur laß* (13/1685, 97:125), *gehe, gehe* (17/1712, 130:108), *lauff nur lauff* (13/1685, 97:122). Darüber hinaus sind folgende ikonische Abbildungen⁴⁴² erwähnenswert: *da stehet sie, da stehet sie*, (21/1732, 165:441), *auch ich habe, ich habe* (22/1748, 183:536), *Barber, Barber!* (14/1686, 104:56) sowie die variierende Wiederholung im reformulierten Satz *Was suchstu hier, wiltu nicht einmahl heimgehen, was hastu hier zu suchen?* (14/1686, 104:56). Durch die tautologischen Wendungen, die in den **Zeugenvernehmungen** häufig anzutreffen sind, ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte zur gesprochenen Sprache.

4.3.3. Die doppelte Negation

Die zweifache Verneinung mit verstärkend negierender Funktion gilt heute im Deutschen als nicht standardsprachlich.⁴⁴³ In verschiedenen Varietäten gesprochener Sprache, insbesondere in Dialekten, Regiolekten und Soziolekten, ist die doppelte Negation heute noch weit verbreitet. In der mittelhochdeutschen Phase der Sprachgeschichte waren doppel- und polynegativische Gebrauchsformen üblich. Für die frühneuhochdeutsche Periode wird eine Tendenz zum Abbau der doppelten und mehrfachen Negationsformen in der Schriftlichkeit festgestellt.⁴⁴⁴ Pensel konstatiert für die frühneuhochdeutsche Schriftsprache, dass in dieser der Gebrauch mononegativer Konstruktionen „im großen und ganzen um 1700“⁴⁴⁵ entsprechend der heutigen Standardsprache erreicht ist. Admoni macht darauf aufmerksam, dass polynegativische Konstruktionen aus dem 17. Jahrhundert, insbesondere in literarischen Texten, „durch die Wirkung von besonderen stilistischen Triebkräften hervorgerufen“⁴⁴⁶ werden. Er hebt hervor, dass sich doppelte und mehrfache Verneinungen in Texten von Grimmelshausen und Reuter befinden, in Texten also, „wo am ehesten der Einfluß der

⁴⁴¹ frisch: ‚gesund‘ (SSWB 2, 494).

⁴⁴² Ikonische Abbildungen sind Wiederholungen, in denen Gleiches mitgeteilt wird. Vgl. dazu Gülich/Kotschi (1996, 58).

⁴⁴³ Vgl. dazu und zum Folgenden Elspaß (2002, 187).

⁴⁴⁴ Vgl. Hartweg/Wegera (1989, 139).

⁴⁴⁵ Pensel (1976, 316).

⁴⁴⁶ Admoni (1990, 187).

gesprochenen Sprache anzunehmen ist“⁴⁴⁷. Man kann also davon ausgehen, dass die doppelte Negation als durchaus typisches Merkmal der gesprochenen Sprache der Frühen Neuzeit galt.

In den Textsorten **Klage** und **Einrede** lässt sich jeweils ein Beleg für eine doppelte Negation finden:

„das ist keine richtige Sache nicht“ (**Klage**, 22/1748, 174:120)

„ich sey keine solche frau nicht“ (**Einrede**, 6/1676, 38:69)

In jeweils sechs weiteren Fällen in beiden Textsorten entschieden sich die Schäßburger Gerichtsschreiber für die einfache Negationsform.

In den schriftlichen Fassungen der Zeugenaussagen erscheinen doppelte Negationsformen weitaus häufiger als in der **Klage** und **Einrede**. Bei den verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten der zweifachen Verneinung ist die Variante *kein(-)* und *nicht* im Korpus insgesamt sechsmal vertreten.

„kein böses habe ich nicht von ihr gesehen“ (4/1671, 22:63)

„vndt fand sie über der Kühe, welche noch kein kalb nicht hat“ (7/1678, 51:188)

„vndt kan auch von der Zeit an keine milch nicht eßen“ (7/1678, 51:198)

„kein gefäß hab ich bey ihr nicht gesehen“ (10/1684, 76:136)

„Ich kan euch keines nicht leien“ (18/1717, 136:121)

„wolte aber kein Worth nicht drauf antworten“ (21/1732, 160:231)

Obwohl die angeführten Belege mit den doppelten Negationsformen den Prozessakten eine typisch sprechsprachliche Note verleihen, muss in jedem Fall erwähnt werden, dass für die simple Negationsform *kein* im Korpus eine absolute quantitative Dominanz feststellbar ist. Für die einfache Verneinung lassen sich insgesamt 75 Belege finden. Eine weitere Kombinationsmöglichkeit für die doppelte Negation, *niemand* und *nichts*, ist in den Zeugenaussagen nur dreimal belegt:

„redet zu niemand[em] nichts“ (3/1670, 16:297)

„wir aber sahe[n] niemande[n] nicht“ (7/1678, 50:145)

„wir haben ja niemanden nichts gesündigt“ (22/1748, 183:510)

⁴⁴⁷ Admoni (1990, 187).

Auch hier ist ein absolutes Übergewicht zugunsten der einfachen Variante *niemand(t)*, für die sich insgesamt 42 Belegstellen finden lassen, zu verzeichnen. Die dritte Kombinationsmöglichkeit für eine doppelte Negierung ist *nie(mals)* bzw. *nie(mahlen)* und *nicht(s)*, die insgesamt sechsmal im Korpus eine Verwendung findet:

„niemals habe ich nichts gespüret“ (3/1670, 12:62)

„ich habe eüch ja nie nichts gethan“ (10/1684, 80:318)

„Ich habe nie kein übels von der Fraue[n] gesehe[n]“ (12/1685, 89:24)

„haben aber niemahlen keine würclich u[nd] augenscheinliche Hexerey von ihr gesehen“ (21/1732, 161:287)

„kunten meine Tauben niemahlen keine jungen aushecken⁴⁴⁸“ (21/1732, 163:365)

„ich hätte niemahls nichts von ihr gehöret“ (22/1748, 186:671)

Die einfachen Negationsformen *nie(mahls)* bzw. *nie(mahlen)* sind auch in diesem Falle häufiger vertreten: Zwölf Belege lassen sich für die simple Form in den Zeugenaussagen finden. Die sprechsprachliche Form der doppelten Negation ist im Korpus zwar vertreten, dennoch ist die qualitative Dominanz der simplen Verneinung nicht zu übersehen. Nach Admoni zählte Bulach in frühneuhochdeutschen Texten aus dem 17. Jahrhundert in 607 negativen Sätzen nur 11 polynegative Konstruktionen, was 1,6% der Gesamtzahl ausmacht.⁴⁴⁹ In den Schäßburger Akten lassen sich insgesamt 808 negative Sätze finden, von denen nur 17 zweifache Verneinungen in verstärkend negierender Funktion anzutreffen sind, was insgesamt 2,1% der Gesamtzahl ausmacht. Die prozentualen Angaben machen darauf aufmerksam, dass die Vorkommenshäufigkeit polynegativer Konstruktionen in den Schäßburger Versendungsakten nicht wesentlich von der in den von Bulach untersuchten frühneuhochdeutschen Texten abweicht.

Für das Verhältnis Schriftlichkeit vs. Mündlichkeit in den Schäßburger Prozessakten unter dem Aspekt ‚doppelte Negation‘ lässt sich feststellen, dass sich die Schäßburger Gerichtsschreiber in überwiegender Mehrheit der Fälle für die als schriftsprachlich einzuschätzende Form der einfachen Negation entschieden haben.

⁴⁴⁸ aushecken: ‚ausbrüten‘ (DWB 1, 884).

⁴⁴⁹ Nach Admoni betrug dieser Prozentsatz in den von Bulach untersuchten Texten aus dem 16. Jahrhundert 2,1%, woraus Admoni auf eine Verstärkung der Tendenz zur mononegativen Satzgestaltung schließt. Vgl. Admoni (1990, 187).

4.3.4 Kontraktionen

Kontraktionen treten in der heutigen gesprochenen Sprache sehr häufig auf.⁴⁵⁰ Die Zusammenziehung zweier benachbarter Wörter kann nach Ansicht von Grosse aus verschiedenen Gründen entstehen: aus regional bedingter Sprechgepflogenheit, Nachlässigkeit oder bei Erhöhung der Sprechgeschwindigkeit. In der geschriebenen deutschen Gegenwartssprache werden die Kontraktionen bis auf einige wenige Ausnahmen (z.B. mit einem Artikel kontrahierte Präpositionen, wie Mask./Neutr. Singular: *im Wald* < *in dem Wald*; *ins Haus* < *in das Haus*) getilgt. In mittelhochdeutschen schriftlichen Quellen sind Kontraktionen vom 12. Jahrhundert an belegt. Besonders häufig treten Kontraktionen in lyrischen Texten auf, in denen die Verschleifung aus metrischen Gründen eingesetzt wird. Frühneuzeitliche Gebrauchstexte, insbesondere Verhörprotokolle, sind im Hinblick auf das Vorkommen von Kontraktionen bislang kaum erforscht. Nolting untersuchte das Vorkommen von Kontraktionen in Mindener Hexerei-Verhörprotokollen aus dem Jahre 1614 und stellte fest, dass die als sprechnah einzuschätzenden Verkürzungen in den Protokoll-Mitschriften nur vereinzelt belegt sind.⁴⁵¹

Für die Teiltextsorten **Klage** und **Einrede** ist das Auftreten von Kontraktionen nicht charakteristisch. Enklitische Reduktionsformen treten in der **Klage** nur sporadisch auf: *mirs* < *mir es* (2×), *ichs* < *ich es* (2×), *horets* < *höret es*. In der **Einrede** lassen sich phonetisch begründete Verkürzungen insgesamt viermal finden: *mirs* < *mir es*, *ers* < *er es* (2×) und *ihms* < *ihm es*.

In den protokollierten **Zeugenvernehmungen** treten die phonetisch begründeten Schreibvariationen wesentlich öfter auf als in den beiden bereits erwähnten Textbausteinen. Nach dem Kriterium „Wortart bzw. Satzglied“ kann man drei Variantentypen von Kontraktionen unterscheiden. Die erste Variante entsteht aus der Zusammenziehung eines Personal- oder Possessivpronomens und des Objektsakkusativs „es“ (*ichs* < *ich es*, *dus* < *du es*, *ers* < *er es*, *mirs* < *mir es*, *dirs* < *dir es*, *ihms* < *ihm es* etc.). Die zweite Variante kommt durch die Verbindung eines Verbs mit dem Personalpronomen „du“ zustande (*wiltu* < *wil(l)st du*, *suchstu* < *suchst du*, *wirstu* < *wirst du* etc.). Die dritte Variante ergibt sich aus der Verschmelzung eines Verbs mit dem Objektsakkusativ „es“ (*hats* < *hat es*, *thäts* < *thät es*, *machts* < *macht es* etc.). Neben den kontrahierten Formen werden in den **Zeugenvernehmungen** auch die nicht verkürzten, vollen Schreibformen realisiert. Die Verwendung von kontrahierten und vollen Formen zeigt folgende Verteilung:

⁴⁵⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden Grosse (2000, 1393f.).

⁴⁵¹ Vgl. Nolting (2002, 105).

Variantentyp	Beispiele	kontrahierte Formen		volle Formen		Σ (100%)
1	ichs < ich es	91	64,5 %	50	35,5 %	141
2	hastu < hast du	14	93,3 %	1	6,7 %	15
3	sagts < sagte es	28	37,8 %	46	62,2 %	74
Gesamt:		133	57,8 %	97	42,2 %	230

Bei dem Variantentyp 1 dominieren die enklitischen Reduktionsformen. Die volle Form beim Variantentyp 2 ist als Zufallsprodukt zu betrachten, da das nicht mit dem Personalpronomen zusammengesetzte Verb *wirst du* (9/1680, 66:227) im gesamten Korpus nur einmal erscheint. Allein beim dritten Variantentyp (*sagts < sagte es*) überwiegen die nicht kontrahierten Formen.⁴⁵² Die Gesamtbilanz der Kontraktionen lässt folgende Schlussfolgerung zu: Die Schäßburger Gerichtsschreiber neigten bei der Aktenproduktion zu einer vermehrten Verwendung von kontrahierten Formen, die den Prozessakten eine deutliche Nähe zur gesprochenen Sprache verleihen.

4.3.5 Interjektionen

Als Interjektionen werden emotional geladene, kurze Ausrufe bezeichnet, die Freude, Trauer, Schrecken, Ekel, Angst, Pathos etc. ausdrücken.⁴⁵³ Interjektionen entstehen in der gesprochenen Sprache spontan aus der Situation heraus, in der sich der Sprechende befindet und auf die er reagiert.⁴⁵⁴ Interjektionen gelten in semantisch-pragmatischer bzw. kommunikativer Hinsicht als diskurspezifisches Mittel zur Kontaktaufnahme oder zur Lenkung von Gesprächspartnern.⁴⁵⁵ Sie gehören zu den typischen Charakteristika gesprochener Sprache, in schriftlichen Texten treten sie nur dann auf, wenn der Verfasser die Absicht verfolgt, gesprochene Sprache zu imitieren.⁴⁵⁶ In der Gegenwartssprache kommen Interjektionen in der Schriftsprache dann zur Geltung, wenn „den schriftlichen Texten

⁴⁵² Das Übergewicht der vollen Formen beim dritten Variantentyp deutet an, dass eine haarscharfe Trennung zwischen Skripturalität und Oralität – und dementsprechend eine klare Zuordnung bzw. Wertung der Merkmale nicht immer unproblematisch ist. Die Kontraposition, zusammengesetzte Form = gesprochene Sprache *versus* volle Form = geschriebene Sprache, existiert m.W. in der Sprachwissenschaft nicht. In der Sprechsprache werden ebensowenig nur Kontraktionen verwendet, wie in der Schriftsprache ausschließlich die vollen Formen zur Geltung kommen. Tendenziell neigt jedoch eher die gesprochene Sprache zum Gebrauch von Kontraktionen, während sie beim Schreiben meistens vermieden werden. Vgl. dazu Grosse (2000, 1393).

⁴⁵³ Vgl. Grosse (2000, 1394).

⁴⁵⁴ Vgl. Grosse (2000, 1394).

⁴⁵⁵ Vgl. Schaeder (2000, 310).

⁴⁵⁶ Vgl. Schwitalla (1997, 173).

bestimmte Kennzeichen von Mündlichkeit als Indikatoren für Direktheit und Spontaneität verliehen werden sollen“.⁴⁵⁷

In der Teiltextsorte **Klage** lässt sich nur ein Beleg für die Interjektion „O“ finden. In diesem Falle handelt es sich um die Wiedergabe einer Beleidigung im Wortlaut. Der Gerichtsschreiber war offenbar bemüht, die Beleidigung so wortgetreu wie möglich zu dokumentieren:

„da hat Sie den Männere[n] vber mein Weib, solches bescheidt gegeb[e]n, vndt gesaget: O die verdächtlich Ziganin!⁴⁵⁸“ (2/1670, 5:22)

In der **Einrede** tauchen Interjektionen nicht auf. In den **Zeugevernehmungen** kommen folgende Ausrufewörter gehäuft vor: „O“, „ach“, „no“ und „ey“. Die Interjektion „O“ ist insgesamt fünfmal belegt, „ach“ ist im Korpus siebenmal vertreten. Die erwähnten Interjektionen dienen dazu, Emotionen wie Angst, Leid, Reue oder Mitgefühl gegenüber dem Gesprächspartner auszudrücken. Wenn das Ausrufewort einem Imperativ vorangestellt ist, dient es der Lenkung des Dialogpartners:

„da kamen 3 Moßer⁴⁵⁹ vns hefftig nachgerennet, da sagt ich zu ihr: O weh! da kommen 3 Moßer, sie werde[n] vns wahrlich angreiffe[n],“ (5/1673, 34:188)

„meine Mutter kam gleich und sagte es uns mit diesen worten ach was hab ich gethan, gleich darauf wurde sie kranck und starb am dritten tag, (19/1717, 144:173)

„ehe sie an sie gegrieffe[n], sagt sie: O ihr armes weib“ (6/1676, 38:49)

„drauff sagt Sie zu mir: O nim du es, es wird dir nicht schaden.“ (17/1712, 130:87)

Die Interjektion „no“ ist in den **Zeugenvernehmungen** insgesamt sechsmal belegt. Sie ist vergleichbar mit der Interjektion „na“, die in der Gegenwartssprache als kontakteröffnendes Signal interpretiert wird.⁴⁶⁰ Die interjektionale Art der Kontaktaufnahme kann nach Ehlich zwischen Personen erfolgen, die in einem vertrauten Verhältnis zueinander stehen. In den verschriftlichten Zeugenaussagen kommt die Interjektion „no“ in resituierten Gesprächssequenzen vor, in denen die Vernommenen als Augenzeugen über eine Begegnung zwischen der Klägerin und einer anderen Person, die die Klägerin als Nachbarin oder Ehepartnerin seit langem kennt, berichten. In solchen Situationen fungiert „no“ als diskurseröffnendes Signal, indem es die Begrüßung ersetzt:

⁴⁵⁷ Ehlich (1986, 9).

⁴⁵⁸ Ziganin: ‚Zigeunerin‘, vgl. (DWB 31, 1257) das Stichwort ‚Zigeuner‘.

⁴⁵⁹ Moßer: ‚österreichische Soldaten‘ (SSWB 7, 267).

⁴⁶⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden Ehlich (1986, 99).

„wie sich nun einmal diese Hannes Bednerin mit ihr begegnet, frag [!] sie Dieselbige daß ich auch zuhöret: No habt ihr eüch nun mit ein ander vertrage[n], diese gab ihr zur antwort, wir haben vns gebette[n], vndt ein der andere[n] verzeyhet“ (4/1671, 27:266)

„Als *A[ctricis]* Mann ohngefehr⁴⁶¹ vor 6. Jahren einmahl vom Pfluge kame, gieng *A[ctrix]* den hoff herfür⁴⁶², da sagte Ihr Mann zu Ihr: No du Zauberischer donnerschlag⁴⁶³, wo hastu heüt gezaubert, du hast mich heüt gar bezaubert, ich habe nichts können arbeiten.“ (17/1712, 129:69)

Im Korpus ist am häufigsten ist die Interjektion „ey“ (24x) zu finden. Es ist bemerkenswert, dass von den insgesamt 24 Belegen 18 auf die Redeteile der jeweiligen Klägerin, also der vermeintlichen Hexe, entfallen. Im Interjektionsgebrauch lassen sich Unterschiede zwischen den Redeteilen der Zeugen, anderen Personen und den Kläger(inne)n feststellen, was darauf schließen lässt, dass die resituierten Originaläußerungen der jeweiligen Klägerin im verhandelten Injurienprozess von besonderer Relevanz waren. In vier von insgesamt 24 Belegen wird die Interjektion „ey“ einer seitens der Klägerin erfolgten Drohung oder einer durch eine dritte Person geäußerten Beleidigung gegen die Klägerin vorangestellt. In diesen Fällen zeigt sich die Bemühung des Schreibers, Drohungen und Verwünschungen, die im Injurienprozess eminent wichtig sind, möglichst im Wortlaut wiederzugeben.

„Ich Sagt: Ich hette etwaß zu thuen gehabt, Sie [die Klägerin, E.H.] aber sagt: Ey daß ihr nicht darheim bleibt.“ (9/1681, 64:161)

„Die Doboschin [Name der Klägerin, E.H.] aber kamm auch zu uns undt zu Neüthäuser Threin, ey haltet zu gutt daß ich eüch in den Kromm⁴⁶⁴ komme,“ (10/1684, 75:101)

„Ich hörete daß die Platzin [Name der Klägerin, E.H.] über die Neüinhenin sagt: Ey sie soll mirs recht bezahlen,“ (15/1686, 116:217)

„der *A[ctor]* kam heraus auff die Laube und sagt gegen sein weib in beysein meiner ey du verfluchte Trut⁴⁶⁵.“ (19/1716, 146:324)

Nach Haltrich gelten Ausrufe wie „härr Jêses, härr Jêsses, Jêsses kristes, åch härr je, tea me gott, tea mènj hiland. tea gerèchter hémel etc.; – (ironisch [sic!] Verwunderung) Jêses kripes, o jemine, tea gerechter – schôpefost!“⁴⁶⁶ im Siebenbürgisch-Sächsischen als Interjektionen der Überraschung, Verwunderung und des Schreckens. Nicht selten werden ähnliche Interjektionen an andere Interjektionen („O“ sowie „Ey“) gekoppelt, um die gesteigerte Emotionalität der ursprünglichen Gesprächssituation zu vergegenwärtigen (1-3). Aber auch die simple Variante des Ausrufs *Jesu* ist im Korpus belegt (4):

⁴⁶¹ ohngefehr: ‚ungefähr‘ (DWB 24, 650).

⁴⁶² herfür: ‚herauf‘ (DWB 10, 1095).

⁴⁶³ Zauberischer donnerschlag: ‚Hexe‘, vgl. (Müller 1854, 56).

⁴⁶⁴ Kromm: ‚Kram; Wochenbett‘ (SSWB 5, 322).

⁴⁶⁵ Trut: ‚Hexe‘ (SSWB 1, 84).

⁴⁶⁶ Haltrich (1867, 34).

- (1) „O Jesus wir haben ja niemanden nichts gesündigt, wir haben ja nicht mitt derg[leichen] Leüthen zu thun gehabt;“ (22/1748, 183:510)
- (2) „O Jesu kom mir zu hieff;“ (6/1676, 39:100)
- (3) „Ey mein Jeses, was macht ihr, wie hüttet ihr?“ (10/1684, 74:52)
- (4) „Jesu Welch ein Krott⁴⁶⁷ ist hier unter[m] Tisch;“ (15/1686, 113:81)

Abschließend muss ein Einzelbeleg, die Interjektion „Aha“, erwähnt werden. In der heutigen Standardsprache gilt „Aha“ als Gesprächspartikel,⁴⁶⁸ dessen Zuordnung zu den Merkmalen gesprochener Sprache niemand bezweifeln kann. Wer kennt heutzutage nicht das sogenannte „Aha-Erlebnis“, das ursprünglich als psychologisches Phänomen das plötzliche Erkennen eines Zusammenhangs zweier Vorgänge beschrieb, aber mittlerweile in den alltäglichen Sprachgebrauch als Wendung für denselben Sachverhalt Eingang gefunden hat.⁴⁶⁹ Der Ausruf „Aha“ wurde in einer Schäßburger **Zeugenvernehmung** in folgendem Kontext notiert:

„noch in der selbigen Nacht kam mein Kind ein solch ding an, daß ihm die auge[n] weit offen stunden die Füße erstarreten wie ein Holtz, die Hande aber lamelten⁴⁷⁰, ich war bekümmert, und hatte auffm Herd Sitzend das kind auffm Schoß, unnterdeßen schluge das kind mit der hand an den offen v[nd] Sagt: Aha du Cziganya Nine⁴⁷¹.“ (9/1681, 61:40)

Das besagte Kind wurde nach Aussage seines Vaters (d.h. des Zeugen) verhext. In seinem verzauberten Zustand, den man heute mit den Worten ‚apathisch‘ oder ‚paralysiert‘ beschreiben würde, hat es eine Vision: Es glaubt, die Hexe (die mit Hexerei beschuldigte Frau) im Zimmer zu erkennen, in dem sich außer ihm nur sein Vater aufhält. In seiner Bewunderung über das „Erscheinen“ der Hexe sagt das Kind: *Aha du Cziganya Nine*.

Das Vorhandensein von Interjektionen in den **Zeugenvernehmungen** deutet auf eine Nähe zur gesprochenen Sprache hin. Durch die Notierung der Ausrufewörter ließen die Schreiber Lebendigkeit, Emotionalität und Dramatik in die Gerichtsakten einfließen. Interjektionen können auf eindrucksvolle Weise zeigen, wie die Schreiber um eine authentisch wirkende Aufzeichnung der prozessrelevanten Redeteile der Zeugen bemüht waren.

⁴⁶⁷ Krott: ‚Kröte‘ (SSWB 2, 499).

⁴⁶⁸ Vgl. (Duden-Universalwörterbuch, 84).

⁴⁶⁹ Vgl. (Duden-Universalwörterbuch, 84).

⁴⁷⁰ lamelten: ‚bewegten sich hin und her‘ (SSWB 6, 15).

⁴⁷¹ Nine: ‚Anrede für ältere Frau; Tante; alte Frau‘ (SSWB 8, 89).

4.3.6 Modalpartikeln

In der deutschen Gegenwartssprache werden nach Schwitalla unter Modalpartikeln „unflektierbare, normalerweise unbetonte und nicht frei verschiebbare Wörter, die eine Einstellung des Sprechers zum Gesagten oder zum Adressaten ausdrücken“⁴⁷², verstanden. Nach Ansicht von Hartmann treten Modal- und Abtönungspartikel in konzeptionell mündlichen Texten häufiger auf, als in konzeptionell schriftlichen Texten.⁴⁷³ In informellen, nächstsprachlichen Texten ist mit einer hohen Auftretensfrequenz von Partikeln zu rechnen.⁴⁷⁴ Nach Meinung von Ágel ist die Genese und Verbreitung von Modalpartikeln zwar nachweislich an die Literalisierung gebunden, sie werden „jedoch vorzugsweise sprechsprachlich eingesetzt“⁴⁷⁵. In mittelhochdeutschen, literarischen Texten konnte Grosse Abtönungspartikeln, die er als Reflexe der gesprochenen Sprache auffasst, nachweisen.⁴⁷⁶

Obwohl die Schäßburger Prozessakten als weitgehend formale Texte gelten, deren Vorlagen ursprünglich in einer weitgehend formalen Kommunikationssituation (während einer gerichtlichen Verhandlung) entstanden sind, zeigen die endgültigen Fassungen der Versendungsakten ungewöhnlich viele Modalpartikeln. Die am häufigsten auftretenden Modalpartikeln sind textsortenspezifisch folgendermaßen verteilt (in Klammern die Häufigkeit des Auftretens, auf der rechten Seite Textbeispiele):

Klage:

ja (1)	<i>ihr sollet <u>ja</u> lieber ein wenig schaden leiden (6/1676, 37:23)</i>
doch (8)	<i>horets, was <u>doch</u> das Weib sagt (22/1748, 174:123)</i>
auch (6)	<i>Calumnierte⁴⁷⁷ <u>auch</u>, schalt mich einen Zauberer (16/1709, 120:13)</i>
eben (3)	<i>auff der Gaßen <u>eben</u> mit den Worten ausgeschrien⁴⁷⁸ (10/1684, 73:15)</i>
denn (1)	<i>worauff wir <u>denn</u> genöthiget worden (22/1748, 175:149)</i>
woll (5)	<i>Nun wer es <u>woll</u> zuwündsche[n] [...] gewesen (4/1671, 21:18)</i>

Einrede:

ja (1)	<i>daß er dergleichen <u>ja</u> nach größere Injurien⁴⁷⁹ (13/1685, 94:40)</i>
doch (5)	<i>warumb ist sie <u>doch</u> hineingegangen (17/1712, 128:21)</i>
auch (31)	<i>Will <u>auch</u> weiter nicht antworten (18/1717, 134:25)</i>
eben (0)	

⁴⁷² Schwitalla (1997, 172).

⁴⁷³ Vgl. Hartmann (1994, 193).

⁴⁷⁴ Vgl. Hentschel (1986, 238ff.).

⁴⁷⁵ Ágel (2003, 32).

⁴⁷⁶ Vgl. Grosse (2000, 1394).

⁴⁷⁷ *Calumniert*: ‚verleumdet‘ (SSWB 5, 23).

⁴⁷⁸ *ausgeschrien*: ‚verleumdet‘ (SSWB 1, 325).

⁴⁷⁹ *Injurien*: ‚Ehrbeleidigungen‘ (DWB 10, 2121).

- denn (1) *worauß sie denn [...] ihre kalte Handt erwärmet* (22/1748, 177: 256)
 woll (2) *hette auch ietzund woll geschwiege[n]* (3/1670, 11:23)

Zeugenvernehmungen:

- ja (46) *da sprach Sie: es ist ja von zauberey* (3/1670, 12:97)
 doch (57) *Ihr solt deß Pferdts doch keinen Nutzen haben* (14/1684, 107:207)
 auch (621) *auff ihre unterredung war[en] Sie auch gleich still* (16/1709, 120:31)
 eben (23) *ware[n] wir eben miteinander in der wench⁴⁸⁰* (5/1673, 34:195)
 denn (18) *Wie denn auch geschehe* (10/1684, 76:164)
 woll/wohl (36) *sie wolte ihrer zeit woll erwarte[n]* (5/1673, 32:94)

Die Modalpartikeln spielen in allen drei Teiltextsorten, vor allem in dialogischen Zusammenhängen, eine wichtige Rolle. Ihre Funktion ist vielfältig; sie können die Zustimmung, Ablehnung, Einschränkung, das Erstaunen oder Interesse des Sprechers auf vorausgegangene Äußerungen anzeigen.⁴⁸¹ Die Wiedergabe der für die gesprochene Sprache typischen Abtönungspartikeln deutet darauf hin, dass die Prozessakten zum Teil an der gesprochenen Sprache orientiert sind.

4.3.7 Bildhafte Ausdrücke

Zum Bereich der Stilistik, Lexik und Phraseologie gehören bildhafte Ausdrücke, die nach Ansicht von Hartmann als typische Merkmale der gesprochenen Sprache gelten.⁴⁸² Sie weichen von dem sonst eher sachlichen Kontext der Prozessakten ab, dienen meist der Bekräftigung des Gesagten und vermitteln Emotionalität und Lebendigkeit des gesprochenen Wortes.⁴⁸³

In der Teiltextsorte **Klage** sind bildhafte Ausdrücke selten anzutreffen. Figurative Ausdrucksweisen beschränken sich auf einige wenige Textstellen, wo Beleidigungen wiedergegeben werden:

„O die verdächtlich Ziganin!⁴⁸⁴“ (2/1670, 5:23)

„sie nimpt ihre wort zurück wie eine Ziganyin“ (7/1678, 47:17)

⁴⁸⁰ *wench*: ‚Flurname bei Schäßburg‘, vgl. Fabritius (1864, XXX).

⁴⁸¹ Vgl. Duden-Grammatik (1995, 631).

⁴⁸² Vgl. Hartmann (1994, 199-202).

⁴⁸³ Vgl. Peilicke (1980, 29).

⁴⁸⁴ *Ziganin*: ‚Zigeunerin‘, vgl. (DWB 31, 1257) das Stichwort ‚Zigeuner‘.

Das Bild der „Zigeunerin“ bezeichnet im ersten Beispiel nicht die weibliche Angehörige eines Zigeunerstammes, sondern wird im abwertenden Sinne für einen unzuverlässigen, verkommenen, unstet lebenden Menschen verwendet.⁴⁸⁵ Im zweiten Beispiel wird die Klägerin durch den Vergleich mit einer Zigeunerin als ein Mensch dargestellt, an dessen Glaubwürdigkeit gezweifelt werden sollte.

Die Anschuldigungen in untypischen Injurienprozessen werden in einigen Fällen durch eine ‚Teufelsmetaphorik‘ verbildlicht, die sich nahtlos in den Kontext der Hexerei-Prozesse einfügen lässt, da die Hexenkunst nach dem Volksglauben auf dem Bündnis mit dem Teufel basiert.

„sie solte von solche[n] teüffels ablaße[n]“ (4/1671, 21:17)

„daß ich sie nun [...] als eine öffentliche vndt offenbahre Hex vndt Zauberin anklage: welche ein vndt Zwantzig Jahr dem Teüffel gedienet, (4/1671, 21:21)

Die Aufnahme der bildhaften Ausdrücke in die Endfassung der **Klage** ist in erster Linie durch die juristische Relevanz, die Beleidigungen im Injurienprozess besitzen, erklärbar. Der Textbaustein **Einrede** enthält keine bildhaften Ausdrücke.

Die bereits im Zusammenhang mit der **Klage** erwähnte Teufelsmetaphorik, die der magisch-sakralen Weltvorstellung der Menschen der Frühen Neuzeit entspricht, begegnet dem Leser vermehrt in den **Zeugenvernehmungen**. Insbesondere bei Verwünschungen, die gegen die vermeintliche Hexe gerichtet sind, kommt das Bild vom Teufel zum Tragen. Wenn die Zeugen in alltäglichen, konfliktgeladenen Situationen einen Nachbarn oder Bekannten beschimpfen, bedienen sie sich einer Gottesmetaphorik. Die ‚Teufels-‘ sowie ‚Gottesmetaphorik‘ lässt sich durch folgende Belege demonstrieren:

„sprach Er zu mir, die frist⁴⁸⁶ mich, ab[er] der Teüffel wird auch dich fressen“ (1/1666, 2:30)

„wenn nur dießes mein kindt nicht wer, da neme Sie (meinet sein Weib) der Teüffel miteinander“ (2/1670, 6:70)

„da antwortet Sie: daß ihn Gott schände, es ist kein wunder, daß es ihm also gehet,“ (4/1671, 22:49)

„da kam Hannes Aylescher zu vns, vndt sagt, daß eüch Gott schände, ihr seidt hie⁴⁸⁷, vndt in der Stadt sein die Tatteren⁴⁸⁸ biß ans Schaaßgeßer thor komme[n],“ (5/1673, 34:196)

⁴⁸⁵ Vgl. Pfeiffer (1996, 474).

⁴⁸⁶ frist: ‚frisst‘; *fressen* ist der gewöhnliche Ausdruck in Hexenprozessen für ‚zauberische Tätigkeiten ausüben‘ (SSWB 2, 479).

⁴⁸⁷ hie: ‚hier‘ (DWB 10, 1313).

⁴⁸⁸ Tatteren: ‚Türken‘ (DWB 21, 158).

In den durch die Zeugen resituierten Dialogsequenzen nehmen die Hexerei-Injurien eine bedeutende Position ein. Nach Müller existierte im Sachsenland eine breite Synonymik für den Begriff „Hexe“: Tridler, Trude, Zauberin, Böse, Hundsarth, zauberischer Donnerschlag.⁴⁸⁹ In den expressiv-affektiven Ausdrücken der Ehrverletzungen greifen die Zeugen häufig auf derartige Bezeichnungen zurück. Drohungen, die gegen die „Hexen“ gerichtet sind, werden auch durch paraphrasierende Formulierungen ausgedrückt, die mit dem Bild des Verbrennens verknüpft sind.

„du Zauberischer donnerschlag Ich sollte dir das holtz noch lang haben geführt.“
(17/1712, 130:90)

„der mann sagte, du bist ein leicht verdächtiges Hunds Arth“ (8/1680, 56:51)

„vndt ließ ihr sagen: wo der Ochß nicht beßer thätt, so würde sie fewer nägel⁴⁹⁰ müße[n] geben.“
(2/1670, 6:58)

„ihr seidt ein Trudt undt Zauberin, ihr solt im Rauch gegfen] Himmel fahre[n].“ (10/1684, 79:267)

Neben den Beleidigungen spielen in den Zeugenaussagen Ausdrücke der scharfen Herabsetzung sowie der Bloßstellung⁴⁹¹ einer Person eine Rolle. In solchen Äußerungen dienen Tiere als Vergleichsbilder zur Beschimpfung:

„da sagte Sie: Ihr seyd ein roß man kan Euch auch nichts schaden.“ (15/1686, 113:120)

„da sagt jene zu meiner: du bist ein Mauloxen, es wird deinem kind nichts gewerden⁴⁹².“
(9/1680, 62:54)

„sie sprach: ihr seidt Maulaffen⁴⁹³, es wirdt dem Junge[n] nichts widerfahren,“ (3/1670, 16:253)

Damit die Zeugen die Größe, Breite oder Länge der von ihnen genannten Gegenstände oder Sachverhalte anschaulicher beschreiben können, stellen sie häufig Vergleiche zu verschiedenen, ihnen aus dem Alltag bekannten und gebräuchlichen Gegenständen oder Sachverhalten an:

„fande eine ungeheür große Krötte, fast in der größe meines Teütschen oder breiten Hütts⁴⁹⁴.“
(21/1732, 159:188)

„verdorrete Hertzlein [...], sie waren etwa in der dicke einer welschen Nuß⁴⁹⁵.“ (21/1732, 168:561)

⁴⁸⁹ Vgl. Müller (1854, 56). Binder-Falcke (1990, 19) führt die Bezeichnung *zauberischer Donnerschlag* auf Thor, den Donnergott der germanischen Mythologie zurück und stellt eine Verbindung zwischen dem „Teufelsdienst“ und der Verehrung alter Gottheiten her.

⁴⁹⁰ fewer nägel: ‚Feuernägel; hartes, dünnes Astholz, zum Vorheizen gebräuchlich‘ (NSSWB 2, 648).

⁴⁹¹ Pfeifer (1978, 93).

⁴⁹² gewerden: ‚verstärktes werden‘ (SSWB 3, 223).

⁴⁹³ Maulaffen: ‚Gaffer; einfältige, unbeholfene Menschen‘ (SSWB 7, 129).

⁴⁹⁴ Hütts: ‚Hutes‘ (SSWB 4, 314).

„hat man ihr vom Haupt ein schelp[e]n] Haar⁴⁹⁶, Tallers breidt, außgeraufft“ (7/1678, 50:165)

„vndt sahe in der garstige[n] materi, ein knoch etwa fingers lang, welche ich selb[er] [a]uffhueb“ (6/1676, 39:132)

Die Vorliebe für den Vergleich, den Stroh als „Grundprinzip der Struktur der Volkssprache“⁴⁹⁷ bezeichnet, ist in den Zeugenaussagen häufig zu beobachten. Vergleiche dienen der Anschaulichkeit und entstehen aus der Neigung des Sprechers, „Individuelles für ein Allgemeines“⁴⁹⁸ zu setzen. Am zahlreichsten sind im Korpus diejenigen Vergleiche vertreten, in denen zwei Dinge aufgrund gemeinsamer Eigenschaften durch die Vergleichspartikel „wie“ zusammengeführt werden. Die Komparationen werden gelegentlich zu kompletten Sätzen ausgebaut.

„ein geschwulst, hart wie ein stein“ (4/1671, 22:54)

„aber das brodt war inwendig schwartz wie ein teig im bakoffen,“ (17/1712, 129:50)

„warffe daß Kind Sich hin v[nd] her wie ein wild, das von dem Schützen getroffen,“ (9/1680, 69:349)

„da aber das Kindt gebohren wurd, saltzete Sie es wie man einen Fisch in eine Tonn⁴⁹⁹ saltzet,“ (10/1684, 74:88)

Als typische Elemente der Volkssprache gelten nach Gleissner hyperbolische Redeweisen (1) sowie metaphorisch-sprichwörtliche (2) und sprichwortähnliche Redewendungen (3).⁵⁰⁰ Für alle drei genannten stilistischen Merkmale lassen sich Belege anführen:

- (1) „Eß wird in dem Hauß ein solches Epicurisch⁵⁰¹ leben gefühert, daß kein wunder Wäre, Gott d[er] Herr Zerschmittere das Hauß Völlich zusammen.“ (16/1709, 121:43)
- (2) „soll Sie über meinen Mann gesagt haben Da er sich verheyratet; Als denn solt er gesundt werde[n] wenn ihme Haar auff der Zungen wechst.“ (15/1686, 113:107)
- (3) „da ging ich mit de[m] Schnittere[n]⁵⁰² [...] hinaus in de[n] schnett⁵⁰³, vndt lies mein frau bey dem hauß vndt zeiger“ (3/1670, 12:79)

Für die **Zeugenvernehmungen** ist die metaphorische Ausdrucksweise ein durchaus signifikantes Merkmal. Betrachtet man jedoch die bildhaften Ausdrücke im Kontext ihres

⁴⁹⁵ welsche Nuß: *wälsch-* kommt häufig in Tier- und Pflanzennamen vor, wo es meist nur eine ausländische (häufig bessere, größere) Art, im Gegensatz zu der alteinheimischen, bezeichnet. Vgl. (DWB 27, 1347).

⁴⁹⁶ ein schelp[e]n] Haar: ‚einen Haarschopf‘ (NSSWB 4, 732).

⁴⁹⁷ Stroh (1930, 131).

⁴⁹⁸ Stroh (1930, 131).

⁴⁹⁹ Tonn: ‚Tonne; Behältnis‘ (DWB 21, 792).

⁵⁰⁰ Vgl. Gleissner (1935, 30).

⁵⁰¹ Epicurisch: ‚genießerisch; auf Genuss gerichtet‘ (Duden-Fremdwörterbuch, 231).

⁵⁰² mit dem Schnittere[n]: ‚mit dem Arbeiter, der in der Ernte das Korn mit der Sichel abschneidet‘ (DWB 15, 1352).

⁵⁰³ schnett: ‚Schnitt; Schneiden jeder Art von Feldfrüchten‘ (NSSWB 4, 918)

Auftretens, so ist festzustellen, dass die Ausdrücke fast immer im Zusammenhang mit Schilderungen von Hexerei- und Zaubereibeleidigungen oder Schadenszaubern benutzt werden. Sicherlich geschah es nicht zufällig, dass die Schreiber die metaphorischen Bezeichnungen sorgfältig notierten, da Angaben über Beleidigungen und zauberische Missetaten im Prozess gegen die Kläger(innen) verwendet werden konnten. Somit spielen die bildhaften Ausdrücke in konzeptionellen Zusammenhängen eine bedeutende Rolle.

4.3.8 Niedere Stilebene und Flüche

Grosse geht in seinem Inventar zu Reflexen gesprochener Sprache im Mittelhochdeutschen von der Annahme aus, dass Ausdrücke der niederen Stilebene und Flüche in der damals gesprochenen Sprache „ebenso häufig gewesen sind wie heute“⁵⁰⁴. Insbesondere in literarischen, satirischen Texten des Spätmittelalters sind Ausdrücke aus dem Sexual- und Fäkalbereich, denen Grosse eine besondere Nähe zur Mündlichkeit zuspricht, in relativ hoher Anzahl belegt.⁵⁰⁵ Nach Schwitalla kann im heutigen gesprochenen Deutsch „Derbheit als stilistischer Ausdruck für unterprivilegierte Schichten“⁵⁰⁶ aufgefasst werden.

In frühneuzeitlichen Verhörprotokollen aus dem binnendeutschen Raum tauchen nicht selten Ausdrücke des Sexualbereiches auf. Macha betont in seiner Untersuchung zu den Kölner Turmbüchern, dass die Wörter des Sinnbezirks Sexualität in den Protokollen mithilfe lateinischer Ausdrücke wiedergegeben werden:

„Soweit diesbezügliche Sachverhalte in den Verhören thematisiert werden, erscheinen die Kernbegriffe gewissermaßen fremdsprachlich ‚verhüllt‘, mitunter sogar doppelt verhüllt: durch ein vorangeschicktes, entschuldigendes *salva venia*. Ein Beispiel von 1714:
alß aber die beijde andern im batt ahn ihme wegen umb sich habenden Bethlackens seine s. v. pudenda nicht recht greifen Undt betasten können, da haben dieselbe . . . gesagt, Er wehre ein frawmensch . . .“⁵⁰⁷

⁵⁰⁴ Grosse (2000, 1397).

⁵⁰⁵ So z.B. in *Heinrich Wittenweilers Ring*, in *Salman und Morolf* und in *Der Renner* von Hugo von Trimberg. Vgl. Grosse (2000, 1397).

⁵⁰⁶ Mit diesem Ansatz interpretiert Schwitalla (2003, 167) die derbe Ausdrucksweise nicht nur als Merkmal der gesprochenen Sprache, sondern bringt sie als stigmatisierenden Faktor für die Sprechweise unterprivilegierter Schichten in einen soziolinguistischen Zusammenhang. Dieser Aspekt lässt sich mit den Schäßburger Prozessen in Verbindung bringen, da nach Göllner (1971a, 72f.) die meisten in Siebenbürgen angeklagten Frauen am Rande der Gesellschaft lebten und die meisten Zeugen ebenfalls häufig der bäuerlichen oder unteren städtischen Schicht angehörten. Die derbe und vulgäre Ausdrucksweise einiger Prozessbeteiligter – wie sie noch in diesem Kapitel zu zeigen sein wird – weist sie, auf der Ebene der Sprache, als Zugehörige unterprivilegierter Schichten aus.

⁵⁰⁷ Macha (1991, 56f.).

Dass der Sinnbezirk Sexualität in frühneuzeitlichen Hexerei-Verhörprotokollen ebenfalls durch zahlreiche Ausdrücke vertreten ist, überrascht nicht, wenn man bedenkt, dass der Vorwurf der „Teufelsbuhlschaft“ (,des Geschlechtsverkehrs mit dem Teufel’) einen wesentlichen Bestandteil der Klage im Verfahren gegen eine der Hexerei bezichtigten Frau bildet.⁵⁰⁸ Nolting konnte in ihrer Untersuchung zu Mindener Hexenverhörprotokollen bei der Thematisierung der Sexualität eine Tendenz zur – mittels lateinischer Wörter erfolgten – verhüllenden Ausdrucksweise feststellen.⁵⁰⁹

In den Schäßburger Hexerei-Injurienprozessen wird Sexualität – im Gegensatz zu den meisten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation geführten Hexereiprozessen – nicht als Bestandteil der Klage, sondern als Gegenstand der Klage thematisiert.⁵¹⁰ Im Quellenkorpus liegen zwei Beleidigungsklagen vor, die in direktem Bezug zur Sexualität stehen. Im Prozess (17/1709) klagte Michael Gotschling gegen Stephan Kopp Schwärtzer, weil letztgenannter die Tochter von Gotschling *injuriiert*⁵¹¹ haben soll, *als ob Sie die Frucht von ihr getrieben*⁵¹². Wie aus dem Klagetext von Gotschling hervorgeht, soll Schwärtzer auch Gotschling selbst *calumniert*⁵¹³ haben: *Inctus [...] schalt mich einen Zauberer und hurre[n] deckel*⁵¹⁴. Das zitierte Beispiel zeigt, dass im erwähnten Schäßburger Prozess der Tatbestand der Zauberei mit dem der Kuppelei gleichgesetzt wurde. Die Notierung des zweifellos zur niederen Stilebene gehörenden und dadurch als sprechsprachlich zu wertenden Wortes *hurre[n] deckel* (,Hurendeckel, Kuppler’) macht darauf aufmerksam, dass Ausdrücke der Domäne Sexualität, sofern sie in der Teiltextsorte **Klage** explizit thematisiert werden,

⁵⁰⁸ Nach Schormann (1996, 23) lag den Hexenprozessen in Deutschland „eine Lehre zugrunde, deren Bestandteile aus sehr verschiedenen Überlieferungssträngen – orientalischen, klassisch-antiken und kirchlichen – stammten. Im Spätmittelalter flossen diese Bestandteile endgültig zur systematischen Hexenlehre zusammen“. Das neue, gelehrte oder dämonologische Hexenbild beinhaltete – wie Schormann weiter ausführt – vier Elemente: 1) Teufelspakt, 2) Teufelsbuhlschaft, 3) Schadenszauber, 4) Hexentanz bzw. Hexensabbath.

⁵⁰⁹ Der Mindener Protokollant verwendete in der Redewiedergabe der angeklagten Frau das verhüllende, lateinische Wort *instrumentum* für das männliche Geschlechtsteil. Vgl. Nolting (2002, 112).

⁵¹⁰ In anderen auf siebenbürgisch-sächsischem Boden geführten Hexerei-Injurienprozessen konnte die „Teufelsbuhlschaft“ durchaus einen Bestandteil der Anklage bilden: „Verschämt mußte eine Bäuerin“ – berichtet Göllner (1971a, 91) – „die Frage des Richters, ob sie mit dem Teufel ‚wie mit ihrem Ehemann geschlafen’ hätte, bejahen.“

⁵¹¹ *injuriiert*: ‚beleidigt’ (SSWB 4, 338).

⁵¹² *als ob Sie die Frucht von ihr getrieben*: ‚als hätte sie die Leibesfrucht abgetrieben’ (SSWB 1, 40). Bei dieser Aussage handelt es sich um einen schweren Vorwurf, da das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen harte Strafen gegen Personen, die sich an einer Abtreibung beteiligt hatten, vorsah: „gibt jemand traencke, die früchte aus mütterlichem leib ab zu treiben [...] so verlieret solche person ein theil ihrer gütter vnnd wird aus dem land verwiesen. Vertuerbt [verstirbt, E.H.] aber ein weib oder ein mensch aus solchen traencken / jene / so den tranck gemacht vnd gegeben hat / sol am halse gestrafft werden.“ (ELR 1583, 161f.).

⁵¹³ *calumniert*: ‚verleumdet’ (SSWB 5, 23).

⁵¹⁴ *hurre[n] deckel*: ‚Hurendeckel; Kuppler’ (SSWB 4, 310). Dieser Ausdruck ist ebenfalls ein folgenschwerer Vorwurf. Das Gesetzeswerk der Siebenbürger Sachsen sah für die Tat der Kuppelei folgende Strafe vor: „Wer sein Eheweib / tochter oder sonst ein andre Weibs person vmb gelt / oder auch sonst einiges genies wegen / durch sein selbs gedult oder verhengnues / gemein macht vnd verkuppelt [...] die werden eben wie der ehebrecher gestrafft.“ (ELR 1583, 184f.). Laut Eigen-Landrecht wurden „Ehebraecher / mit dem schwerdt zum tode gericht: Die Ehebraecherin aber in einen sack gestossen / vnnd im Wasser ersauft.“ (ELR 1583, 183f.).

unverhüllt erscheinen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem erwähnten Ausdruck vermutlich um einen Saxonismus,⁵¹⁵ der ebenfalls als Reflex der gesprochenen Sprache zu betrachten ist. In der Teiltextsorte **Einrede** gibt es keine Belege für den Sinnbezirk Sexualität.

In den **Zeugenvernehmungen** wurden die Sexualität thematisierenden Ausdrücke, ähnlich wie in den von Macha untersuchten frühneuzeitlichen binnendeutschen Verhörprotokollen, in der Regel durch ein vorangeschicktes *S[alva] v[enia]* („mit Erlaubnis, mit Verlaub [zu sagen]“⁵¹⁶) aufgezeichnet. Die Kernbegriffe wurden von einem Secretarius aber nicht ins Lateinische übersetzt, sondern in der – zum Teil obszönen – deutschen Form notiert:

„daß sahe ich daß öfters die Sara den Soldat[en] und andere[n], auch die Katta zugleich, an dem bloß[en]⁵¹⁷ *S[alva] v[enia]* Schwantz, Sie wider ihnen an d[emselben] muschelte[n]⁵¹⁸, biß Sie sich verhurte[n]“ (16/1709, 121:80)

„der jüngste Nachtbahr Vatter⁵¹⁹ Baranykutti sagts mirs, daß Erb⁵²⁰ mit augen lgesehe[en]+ solte gesehen haben, wie [der Kläger, E.H.] *S[alva] v[enia]* die pleßen Schäme⁵²¹ Seine[r] tochter Sara und Cathar[ina] in händen gehabt“ (16/1709, 120:20)

Vielleicht mag es den heutigen Leser überraschen, dass die mit dem Wort *Hure* gebildeten Substantive, die in der neuhochdeutschen Standardsprache im abwertenden Sinne gebraucht,⁵²² häufig als derbe Schimpfwörter verwendet⁵²³ und als obszöne Ausdrücke par excellence gewertet werden können, in den Zeugenaussagen einer Prozessakte ohne ein vorangestelltes *salva venia* wiedergegeben wurden:

„ich sahe die Katta⁵²⁴, [...] abscheulich mit den Moßer[n]⁵²⁵ hurerey treib[en]“ (16/1709, 123:149)

„daß daß Hauß ein recht Hurren Haus⁵²⁶ ist, weis ich“ (16/1709, 122:96)

„In d[er] Hurerey hab ich die Kata oft und vielmahl nur untter diesen zwey Jahren befund[en]“ (16/1709, 124:210)

⁵¹⁵ Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm führt das Lexem *Hurendeckel* nicht an. Es ist anzunehmen, dass dieses Wort als siebenbürgisch-sächsischer Dialektalismus zu betrachten ist. Vgl. (SSWB 4, 310).

⁵¹⁶ Vgl. (Duden-Fremdwörterbuch, 723).

⁵¹⁷ bloß[en]: ‚nackten‘ (NSSWB 1, 1182).

⁵¹⁸ muschelte[n]: ‚leckten‘ (DWB 6, 2734).

⁵¹⁹ der jüngste Nachtbahr Vatter: der ‚Vorsteher der Nachbarschaft, der zuletzt dieses Amt bekleidete‘ (SSWB 7, 15).

⁵²⁰ Erb: kontrahierte Form von ‚Er es‘.

⁵²¹ die pleßen Schäme: ‚die nackten Geschlechtsteile‘ (NSSWB 1, 1182).

⁵²² Vgl. (Duden-Universalwörterbuch, 743).

⁵²³ Vgl. Pfeiffer (1996, 186).

⁵²⁴ Katta: ‚Koseform für den weiblichen Vornamen *Catharina*‘ (SSWB 5, 66).

⁵²⁵ mit den Moßer[n]: ‚mit den österreichischen Soldaten‘ (SSWB 7, 267).

⁵²⁶ Hurren Haus: ‚Hurenhaus‘ (SSWB 4, 310). Dieser Ausdruck in der Zeugenaussage belastet den Kläger schwer, da ihm im Sinne des Gesetzes die Todesstrafe droht: ‚Wer auch sein haus zur hurerey gestadtet / oder rat vnnd that darzu gibt / die werden eben wie der ehebrecher gestrafft.‘ (ELR 1583, 185).

Offenbar hielt der Gerichtsschreiber der oben zitierten Akte es nicht für notwendig, den betroffenen Ausdrücken eine entschuldigende Formel voranzuschicken. Eine mögliche Erklärung für das Fehlen der Entschuldigungsformel kann darin gesehen werden, dass die zitierten Ausdrücke juristische Bezüge haben, da sie auf den Tatbestand der *hurerey* und den der *kupplerey* hinweisen. Beide Tatbestände sind laut Eigen-Landrecht strafbar. Die Aufnahme solcher Wörter in die Versendungsakte ist von prozessentscheidender Bedeutung, da sie – als belastende Indizien – gegen die Klägerpartei sprechen. Neben den juristisch relevanten Bezügen hat das Wort *hurr* auch andere, semantisch relevante Bezüge. Es gilt als derber Fluch, als Beschimpfung der üblen Art:

- (1) „Ich aber Sagt: ja mehl holen, gehet eurer Nonnen⁵²⁷ in die Zaubrische Hurren⁵²⁸, die Trutten⁵²⁹ haben unß den Hangst⁵³⁰ gar verritten⁵³¹“ (9/1681, 63:97)
- (2) „der herr *Rodius* hieß sie auch in meinem beysein, ein zaubrisch hurr⁵³²“ (3/1670, 13:111)

Es ist erstaunlich, dass dem weiter oben zitierten Ausdruck *pleßen Schäme*, der keineswegs obszön ist, ein *salva venia* vorangestellt wurde, während das hochgradig obszöne Wort *Hurren*, wie Beleg (1) zeigt, ohne entschuldigende Formel steht.⁵³³ Die Aufnahme der derben Flüche in die Versendungsakte ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass den betroffenen Wörtern in beiden Fällen das Attribut *zaubrisch(e)* vorangestellt wurde, wodurch die Sexualität thematisierenden Ausdrücke eine besondere Prozess- und Urteilsrelevanz erhielten.

In den Teiltextsorten **Klage** und **Einrede** lassen sich keine Belege für Ausdrücke finden, die dem Fäkalbereich zugeordnet werden können. In den **Zeugenvernehmungen** treten sie zwar nicht massenhaft auf, sie lassen sich jedoch an einigen Textstellen nachweisen. In den folgenden zwei Beispielen kann man nicht nur die grobe Ausdrucksweise erkennen sondern auch Verwünschungen, da sie sich als paraphrasierende Umschreibungen für ‚sterben‘ interpretieren lassen:

⁵²⁷ Nonnen: ‚als derber Fluch: Mütter oder Großmütter‘ (SSWB 8, 142).

⁵²⁸ Hurren: ‚weibliche Scham‘, insbesondere in Flüchen: ‚Deiner Nenn [Nonne = Mutter; Großmutter (SSWB 8, 142)] in die Hur‘ (SSWB 4, 310).

⁵²⁹ Trutten: ‚Hexen‘ (SSWB 1, 85).

⁵³⁰ Hangst: ‚Hengst‘ (SSWB 4, 183).

⁵³¹ verritten: ‚durch Reiten zugrunde gerichtet‘ (DWB 25, 1004).

⁵³² hurr: ‚Schelte für Frauen‘ (SSWB 4, 310).

⁵³³ Dieses Beispiel zeigt, dass konzeptionelle Mündlichkeit in den Schäßburger Akten in unmittelbarer Nachbarschaft zur konzeptionellen Schriftlichkeit stehen kann. *Salva venia* ist ein konzeptionell schriftliches Merkmal, ein Produkt des Schreibers, das nichts mit der konzeptionell mündlich wiedergegebenen Originaläußerung des im Lateinischen vermutlich nicht bewanderten Zeugen zu tun hat.

„Einesmahls Sagt die *Actrix* zu mir; wo es So weit kompt daß ich auff's waßer komme⁵³⁴, So Soll Sie ihren Arsch⁵³⁵ Gegen mich hengen, villedicht wird Sie ringer⁵³⁶ denn ich Sein.“
(8/1680, 59:180)

„Du wilt⁵³⁷ mir den Garten verbietten, aber ich mache mir die hoffnung Du wirst nicht lang darin scheißen gehe[n].“ (8/1680, 58:152)

Beide zitierten Originaläußerungen, die offenbar in einer konfliktgeladenen Situation entstanden sind, stammen ursprünglich von der als Hexe bezichtigten Frau. Dies macht wiederum darauf aufmerksam, dass die drohenden und verwünschenden Äußerungen der angeklagten Frauen vom Schreiber mit besonderem Interesse behandelt wurden, da sie prozessrelevant waren.

Ausdrücke der niederen Stilebene und Flüche sind in der Teiltextsorte **Klage** insgesamt selten, in der **Einrede** gar nicht, in den **Zeugenvernehmungen** hingegen zahlreich vertreten. Da ihr Auftreten in den meisten Fällen an ihre judikable Relevanz gekoppelt ist, lässt sich feststellen, dass in den Schäßburger Vernehmungs-Wiedergaben das Prinzip der konzeptionellen Mündlichkeit zur Geltung kommt.

4.3.9 Kurzformen von Personennamen

Nach Grosse bietet sich für die Erforschung historischer Oralität durch eine empirische Auswertung von Flur- und Herkunftsamen, metaphorischen Übernamen, Satznamen und Spitznamen ein lohnendes Untersuchungsfeld an.⁵³⁸ Insbesondere die in mittelhochdeutschen Textquellen häufig belegten Kurzformen von Personennamen (*Ludwig* > *Lutz*, *Heinrich* > *Heinz*, *Friedrich* > *Fritz*) deuten auf den mündlichen Sprachgebrauch hin. Nach Ansicht von Schwitalla spielen Personennamen in der gesprochenen deutschen Gegenwartssprache „wegen der unmittelbaren Anwesenheit der Interaktionsbeteiligten beim Sprechen

⁵³⁴ wo es So weit kompt daß ich auff's waßer komme: Mit dieser Wendung ist die Wasserprobe gemeint.

Derselbe Satzteil könnte ins heutige Deutsch übertragen etwa folgendermaßen lauten: ‚Wenn es so weit kommt, dass ich einer Wasserprobe unterzogen werde‘.

⁵³⁵ Arsch: ‚in absichtlicher Derbheit auf Personen angewandtes Schimpfwort‘, vgl. (SSWB1, 193).

⁵³⁶ ringer: ‚leichter‘ (NSSWB 4, 547). Der Satzteil *villeicht wird Sie ringer denn ich Sein* bezieht sich ebenfalls auf die Wasserprobe. Nach Werner (1965, 3f.) wurden die verdächtigen Personen in zahlreichen siebenbürgisch-sächsischen Hexenprozessen zuerst zum „Hexenbad“ (d.h. ‚zur Wasserprobe‘) verurteilt, um sie zu einem Geständnis zu zwingen. War die verdächtigte Person schuldlos, so ging sie unter, schwamm sie, so galt sie als schuldig, da das Wasser nach dem Volksglauben Unreines nicht aufnahm. *villeicht wird Sie ringer denn ich Sein* bedeutet etwa ‚vielleicht wird sie leichter (= schuldiger) sein als ich‘ bzw. ‚sie ist eine noch größere Hexe als ich‘.

⁵³⁷ wilt: ‚willst‘.

⁵³⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden Grosse (2000, 1397).

wahrscheinlich eine größere Rolle als beim Schreiben⁵³⁹. Man kann davon ausgehen, dass Kurzformen von Personennamen als Anzeichen für eine private Nähe interpretiert werden können. Frühneuzeitliche Gerichtsakten sind unter onomastischem Aspekt bislang noch nicht untersucht worden.

In den Teiltextsorten **Klage** und **Einrede** sucht man vergeblich nach Kurzformen von Namen. In den **Zeugenvernehmungen** hingegen wurden von den Secretarii Vornamen häufig in Kurz- oder Koseform notiert:

- (1) *Barber* (14/1686, 106:152) < Barbara⁵⁴⁰
- (2) *Threin* (10/1684, 75:102) < Katharina⁵⁴¹
- (3) *Katta* (16/1709, 121:85) < Katharina⁵⁴²
- (4) *Thies* (13/1685, 98:175) < Matthias⁵⁴³
- (5) *Hannes* (8/1680, 56:81) < Johannes
- (6) *Piter* (18/1732, 134:76) < Peter⁵⁴⁴

Die aufgelisteten Kurzvarianten von Vornamen sind als Reflexe der gesprochenen Sprache zu werten. Ihre Aufnahme in die Versendungsakten erfolgte jedoch nicht primär durch das Bestreben, Gesprochenes zu dokumentieren. Betrachtet man die Kurzformen von Vornamen im Kontext, so lässt sich feststellen, dass die gesprochene Sprache nur dann ein besonderes Gewicht erhielt, wenn sie für das Gericht erkenntnisrelevante Indizien lieferte. Wenn in den **Zeugenvernehmungen** verkürzte Namen auftauchen, liegt in der Regel auch eine besondere Aussagekraft der sprechsprachlichen Merkmale im Kontext der Urteilsfindung vor. Da die Kurzformen von Vornamen meistens neben Hexerei-Beleidigungen, Verdächtigungen sowie Drohungen erscheinen, können sie als Merkmale der konzeptionellen Mündlichkeit betrachtet werden:

- (1) „Unser Barber ist ein Hundt, man verdencket⁵⁴⁵ Sie mit dem Hanns Rether, daß Sie ihn gethödet hatte“ (14/1686, 106:152)
- (2) „Die Doboschin aber kamm auch zu uns undt zu Neüthäuser Threin, ey haltet zu gutt daß ich eüch in den Kromm⁵⁴⁶ komme, sie [die Neüthäuser Threin, E.H.] antwortete, redligen Leüthen halte ich zu gutt, aber liechten⁵⁴⁷ Zauberinne[n] nicht“ (10/1684, 75:101)

⁵³⁹ Schwitalla (2003, 153).

⁵⁴⁰ Vgl. Seibicke (1996, 275), dazu auch (SSWB 2, 405).

⁵⁴¹ Vgl. Seibicke (1998, 661), dazu auch (SSWB 5, 66).

⁵⁴² Vgl. Seibicke (1998, 659), dazu auch (SSWB 5, 66).

⁵⁴³ Vgl. Seibicke (2003, 224).

⁵⁴⁴ Vgl. Seibicke (2000, 510), dazu auch (SSWB 8, 287).

⁵⁴⁵ *verdencket*: ‚verdächtigt‘ (DWB 25, 208).

⁵⁴⁶ *Kromm*: ‚Kram; Wochenbett‘ (SSWB 5, 322).

⁵⁴⁷ *liechten*: ‚bösen‘ (SSWB 6, 102).

- (3) „d[er] Vatter ist öfters sambt d[er] Tochter Katta für Hexe[n] außgeschrie[n]“ (16/1709, 121:84)
- (4) „er [der vermeintliche Hexer, E.H.] [...] dreüete⁵⁴⁸ auch Thies Kauntzen“ (13/1685, 98:175)
- (5) „Bruder Hannes, wollet ihr euer weib mit nehmen imfahl mann das weib zu Scheßburg verbrennen solte?“ (8/1680, 56:81)
- (6) „als sie [die vermeintliche Hexe, E.H.] hin kam so ging der Piter hinaus, [...] hierauf schlug ich richtig auf sie loß, und hieß sie eine Ertz Trut⁵⁴⁹“ (18/1732, 134:76)

Des Weiteren bieten die **Zeugenvernehmungen** aufschlussreiche Belege dafür, dass konzeptionelle Schriftlichkeit und konzeptionelle Mündlichkeit in den Prozessakten auch innerhalb einer Teiltextsorte nebeneinander stehen können. Die Angaben zur Person der Zeugen werden stets in der Distanzsprache Latein realisiert, wobei die Vornamen in der Regel ebenfalls latinisiert werden. Die Aussagen der Zeugen hingegen enthalten häufig Kurzformen von Namen – deutliche Anzeichen für die Sprache der Nähe. Latinisierte Vornamen auf der einen, Kurzformen auf der anderen Seite – zwei extreme Gegensätze, die nicht selten innerhalb einer kurzen Zeugenaussage vorkommen:

„Stephanus [> Stephan] Weinholdt A[nno]r[um] 57. j[uratus] e[xaminatus] f[atetur]. Ich weiß dieses zu sagen, daß ich hörete, daß Thies [< Matthias] Kauntz den Greger Theil für Jahren einen Zauberer schalt.“ (13/1685, 95:72)

Die Kurzform des Vornamens *Thies* deutet an, dass der Zeuge *Stephanus Weinholdt* zu der von ihm erwähnten Person *Thies Kauntz* in einer engeren Bekanntschaft stand, wodurch seine Aussage als besonders glaubwürdig erscheint. Die resituierte Wiedergabe der Zauberei-Beleidigung (*einen Zauberer schalt*), in deren unmittelbaren Kontext die Kurzform des Vornamens platziert ist, bekräftigt die Annahme, dass die Notierung der Kurzformen von Namen kein Zufallsprodukt ist, sondern aus Gründen der Konzeptionalität erfolgte.

4.3.10 Anredeformen

Nach Grosse werden für die Anrede in zahlreichen mittelhochdeutschen literarischen Dialogen die Formen 2. Person/Singular (*du*) und 2. Person/Plural (*ir*) verwendet, wobei der Singular die engere persönliche Vertrautheit zwischen den Dialogpartnern kennzeichnet und

⁵⁴⁸ dreüete: ‚drohte‘ (SSWB 2, 68).

⁵⁴⁹ Ertz Trut: ‚Erzhexe‘ (DWB 3, 109), (SSWB 1, 85).

der Plural „die größere, aus welchen Gründen auch immer bestehende Distanz“⁵⁵⁰. Besch bietet einen Überblick über die historische Entwicklung der Anredepronomen im Deutschen:

„Anfangs gilt generell nur *Du*, dann tritt, erstmals im 9. Jahrhundert belegt, die Höflichkeitsform *Ihr* hinzu. Mit diesem Zweiersystem kommen die Deutschen während des ganzen Mittelalters aus.“⁵⁵¹

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts tritt unter dem Einfluss des Absolutismus als eine Steigerung der Höflichkeitsetikette eine dritte Form *Er/Sie* (3. Person/Singular) hinzu. Erst Ende des 17. Jahrhunderts manifestiert sich das heutige *Sie* in der Pluralform, wodurch im 18. Jahrhundert ein Vierersystem von Anredeformen entsteht.⁵⁵² In der deutschen Gegenwartssprache (sieht man vom Dialekt mit ‚Du‘ und ‚Ihr‘ ab) ist ein Zweiersystem (*du* und *Sie*) gebräuchlich. Das Anredepronomen *du* stellt nach Ansicht von Schwitalla eine größere, persönlichere Nähe her, als die distanzierte Höflichkeitsform *Sie*.⁵⁵³

In den Schäßburger Prozessakten ist ein Zweiersystem (*du* und *ihr*) verwirklicht. Für die Anredeform *du* lassen sich insgesamt 88 Belege anführen. In der Teiltextsorte **Klage** lässt sich jedoch nur eine Textstelle, in der die Du-Form auftritt, finden. Bezeichnenderweise ist die Du-Anrede an die Resituierung einer Hexerei-Beleidigung gekoppelt: *Du leichtfertiges verdächtiges Hunds Arth*⁵⁵⁴ (8/1680, 55:16). In der **Einrede** lassen sich keine Belege für die Anrede mit *du* ermitteln. In den **Zeugenvernehmungen** hingegen wurden von den Gerichtsschreibern häufig Du-Anredeformen notiert. Die nächsprachliche Anrede geht fast immer mit der resituierten Wiedergabe von Beleidigungen (1), Drohungen (2) oder Verdächtigungen (3) einher, deren Notierung in den Akten eine besondere Urteilsrelevanz hat:

- (1) „da sprach der alte *Georgy Geckel* zum Greger Theil, du bist Zaubrisch Hundtsarth⁵⁵⁵“, (13/1685, 98:173)
- (2) „da drewet sie mir vndt sprach: du solt mirs bezahlen“ (4/1671, 25:191)
- (3) „Ich hörete daß *Inctus* sagt: du bist ein leicht verdächtige frau“ (8/1680, 56:55)

Nach Adelung wurde die Du-Anrede im 18. Jahrhundert unter anderem „in dem Tone der [...] tiefen Verachtung“⁵⁵⁶ gebraucht. Die zitierten Belege legen die Vermutung nahe, dass das *du*

⁵⁵⁰ Grosse (2000, 1394), dazu auch Ehrismann (1901, 117ff.).

⁵⁵¹ Besch (1996, 91).

⁵⁵² Vgl. Besch (1996, 91f.).

⁵⁵³ Schwitalla (2003, 153).

⁵⁵⁴ *Hunds Arth*: ‚Hexe‘, vgl. (Müller 1854, 56).

⁵⁵⁵ Zaubrisch Hundtsarth: ‚Hexe/r‘ vgl. Müller (1854, 56).

⁵⁵⁶ Adelung (1782, 684).

auch im frühneuzeitlichen Schäßburg nicht nur als Ausdruck der engeren persönlichen Vertrautheit zwischen Gesprächspartnern, sondern auch als solcher der tiefen Verachtung fungierte. Die Du-Anredeform in den **Zeugenvernehmungen** steht somit im krassen Gegensatz zu der distanzsprachlichen, lateinischen Ehrerbietungsformel *prudentes ac circumspecti domini* und deren deutscher Übersetzung *Fürsichtige Wohlweise Herren*, mit der der Schäßburger Magistrat im Textmodul **Anrede** sowie in der Teiltextsorte **Situierung** angesprochen wird. Die Anrede mit *du* ist ein deutliches Signal für die Sprache der Nähe, das in der Regel in urteilsrelevanten Zusammenhängen in die Akten aufgenommen wurde.

Weitaus häufiger als die Du-Form ist die Ihr-Anrede im Schäßburger Korpus belegbar (170×). In der **Klage** erscheint die Ihr-Anrede insgesamt sechsmal, meist an Textstellen, in denen Ehrverletzungen (1) oder Drohungen (2), die die vermeintliche Hexe gegen eine Person gerichtet hat, resituiert werden:

- (1) „des Morgens traff es sich daß dieser *I[nctus]* mir begegnet und sagt: Ihr seydt nicht wehrt, daß ihr unter ehrlichen Leuten wohnt“ (18/1716, 133:18)
- (2) „vndt mit diesen worte[n] ihre[n] abschiedt genomme[n]: ihr köntet mir woll gebe[n], wenn ihr wolt, aber ihr werdet solches auch nicht lang genüße[n].“ (6/1676, 37:34)

In der **Einrede** ist die Ihr-Anrede nur an einer Stelle zu finden. Im Prozess (3/1670) vertrat ein Prokurator die beklagte Partei. Laut Prozessakte wiederholte der Prokurator die beleidigenden Worte der Beklagten in wörtlicher Rede. In der resituierten Redewiedergabe erscheint die Ihr-Anrede an eine Hexerei-Verdächtigung geknüpft:

„hat ihr meine Principalin⁵⁵⁷ geantwortet: weil ihr mir in meine behaußung kommet gelauffe[n] vndt spricht ich kocht auff eüch, so habe ich eüch auch noch in dem verdacht, daß ihr nicht eine from frau seydet, vndt daß ihr meine[m] kindt etwas erzeüget habt“ (3/1670, 11:39)

Das Anredepronomen *Ihr* galt in Siebenbürgen als „Höflichkeitsanrede an ältere und übergeordnete Personen“⁵⁵⁸. Im angedeuteten Sinne kommt die Ihr-Anrede jedoch nur einmal, in einer **Zeugenvernehmung**, vor: *sagte ich zu ihme, was thut ihr Herr Alter Honn*⁵⁵⁹ (14/1686, 108:243). Betrachtet man die weiteren Ihr-Anredeformen im Kontext, so lässt sich feststellen, dass sie vorwiegend nicht aus Höflichkeit, sondern vielmehr aus Gründen der geringen persönlichen Wertschätzung gebraucht wurden. Nach Adellung wurden im 18. Jahrhundert „sehr geringe Personen mit ihr“⁵⁶⁰ angedet. Die in den **Zeugenvernehmungen** massenhaft auftretenden Ihr-Anredeformen sind in der Regel gegen die vermeintlichen Hexen

⁵⁵⁷ Principalin: ‚Auftraggeberin‘ (DWB 7, 2130).

⁵⁵⁸ (SSWB 4, 325).

⁵⁵⁹ Honn: ‚Ortsvorstand, Dorfrichter‘ (SSWB 4, 67).

⁵⁶⁰ Adellung (1782, 684).

gerichtet, die offenbar als geringe Personen erachtet wurden, da sie außerhalb der gesellschaftlichen Normen lebten.⁵⁶¹ Die Ihr-Anrede ist auch in den **Zeugenvernehmungen** häufig an Beleidigungen (1), Drohungen (2) sowie an die scharfe Herabsetzung einer Person (3) gebunden:

- (1) „Ich hörete daß der Rothfuchs zur Doboschin sagte, ihr seidt ein Trudt⁵⁶² undt Zauberin,“(10/1684, 78:266)
- (2) „Ich habe [...] gehöret, daß sie *Casper* Geörgyen [...] mit solchen worte[n] dreyet⁵⁶³: es soll nicht lang anstehe[n], ihr werdet mirs bezahle[n]“(6/1676, 41:195)
- (3) „da sagte Sie: Ihr seydt ein roß“(15/1686, 113:120)

Die zahlreichen Ihr-Anredeformen sind als nicht ganz einfach zu erklärende Reflexe der gesprochenen Sprache zu betrachten. Eingebettet in juristisch relevante Zusammenhänge, spiegelt sich in ihrer Notierung eine konzeptionelle Mündlichkeit wider.

4.4 Sprachwahl: Hochdeutsch/Siebenbürgisch-Sächsisch

Eine der meistdiskutierten Leitfragen der siebenbürgisch-sächsischen Sprachgeschichte ist die Klärung des Verhältnisses geschrieben/gesprochen im Spannungsfeld Hochsprache/Dialekt.⁵⁶⁴ Die Rivalität zweier sich gegenseitig aufhebender Auffassungen über den erwähnten Themenbereich zieht sich wie ein roter Faden durch die Sprachgeschichtsschreibung der Enklave. Die Thesen von Schullerus und Scheiner, die die deutsche Sprachforschung in Siebenbürgen nachhaltig geprägt und die nachfolgenden Forschergenerationen polarisiert haben, wirken aus heutiger Sicht vielleicht etwas altertümlich – schließlich sind sie vor fast 80 bzw. 100 Jahren aufgestellt worden – sie gelten jedoch keineswegs als überholt, wie dies nachfolgend noch zu zeigen sein wird.

⁵⁶¹ Vgl. Göllner (1971a, 73).

⁵⁶² Trudt: ‚Hexe‘ (SSWB 1, 85).

⁵⁶³ dreyet: ‚droht‘ (SSWB 2, 68).

⁵⁶⁴ Den anderen Schwerpunkt siebenbürgisch-sächsischer Sprachgeschichtsschreibung bildete lange Zeit die Frage nach der Herkunft der Deutschen in Südosteuropa. Bei der Klärung der Urheimatfrage gingen die Geschichts- und Sprachforschung Hand in Hand, bis es schließlich der Mundartforschung gelang, die Auswanderungsgebiete der Siebenbürger Sachsen etwas enger einzugrenzen. Nach der heute geltenden Auffassung sind die ersten Siedler Mitte des 12. Jahrhunderts aus dem mittelfränkischen Raum (näher: Moselgebiet und Eifel, einschließlich Luxemburg) ausgewandert. Vgl. dazu Capesius (1990, 13). Die Herkunftsfrage kann nach Gündisch (1998, 33) jedoch nicht als abschließend geklärt betrachtet werden: „Eine Klärung ist angesichts der Quellenlage auch kaum zu erwarten und erübrigt sich, wenn man davon ausgeht, daß die Siedler in kleinen Gruppen aus allen Gebieten des damaligen Reiches ausgewandert, unterschiedlicher regionaler und ethnischer Herkunft sind und erst in Siebenbürgen zu einer Gruppe mit eigenem Identitätsbewußtsein, mit einer einheitlichen deutschen Mundart und Kultur zusammengewachsen sind.“

Nach Ansicht von Schullerus galt die Mundart bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in allen Volksschichten als allein gesprochene Sprache.⁵⁶⁵ Das Hochdeutsche erschien als Schriftsprache vor der Reformation (in Siebenbürgen: 1543-1547)⁵⁶⁶ nur ‚notdürftig‘, in der nachreformatorischen Zeit wurde es „von immer weiteren Kreisen gelesen und geschrieben“⁵⁶⁷. Die Theorie von Schullerus entspricht in der heutigen Soziolinguistik etwa dem Phänomen der klassischen, medialen Diglossie: Hochsprache – geschrieben, Dialekt – gesprochen. Schullerus führte das Sprachgemisch, das dem Leser in den älteren siebenbürgisch-sächsischen Sprachdenkmälern⁵⁶⁸ entgegentrat, auf die „ungenügende Beherrschung der Schriftsprache“⁵⁶⁹ zurück. Klein beurteilte die Schuller’sche These folgendermaßen: „Im Bestreben, hochdeutsch zu schreiben, habe den Verfassern unserer Aufzeichnungen doch immer der ‚Sachse in den Nacken geschlagen‘.“⁵⁷⁰ Aus dieser Annahme heraus – die man heute als ‚Interferenzhypothese‘ bezeichnen könnte – erarbeitete Schullerus die methodische Forderung,

„aus alten Aufzeichnungen der hochdeutschen Schriftsprache diejenigen Ausdrücke und Lautformen zusammenzustellen, die dem Schreiber in ungenügender Beherrschung der Schriftsprache aus der eigenen Mundart in die Feder geflossen und so unfreiwillige Denkmäler unserer Mundarten in früheren Zeiten geworden sind.“⁵⁷¹

Die These von Schullerus findet außer in der siebenbürgisch-sächsischen Germanistik der Vor- und Nachkriegszeit⁵⁷² auch in der aktuellen Geschichtsschreibung einen positiven Anklang.⁵⁷³

Im Gegensatz zur These der medialen Diglossie entwickelte Scheiner eine bis heute kontrovers diskutierte Theorie über die Existenz einer – zwischen Mundart und hochdeutscher Schriftsprache schwebenden – ‚gemeinen Landsprache‘, die seiner Meinung nach als überregionale Verkehrssprache nicht nur geschrieben, sondern möglicherweise auch gesprochen wurde.⁵⁷⁴ Um diese Theorie verstehen zu können, muss man einen Blick auf die

⁵⁶⁵ Vgl. Schullerus (1926, 80).

⁵⁶⁶ In Siebenbürgen setzte sich die Reformation Johannes Honterus 1543 in Kronstadt und im Burzenland durch. Binnen kürzester Zeit wurde sie zur dominierenden Glaubensrichtung, 1547 bekannten sich die Sachsen durch die „Kirchenordnung aller Teutschen in Sybembürgen“ einheitlich zur lutherischen Religion. Vgl. Wagner (1990, 110).

⁵⁶⁷ Schullerus (1926, 80).

⁵⁶⁸ Eine Sammlung von historischen Quellen stellte Friedrich Müller, Historiker und Schäßburger Gymnasialdirektor, im Jahre 1864 unter dem Titel „Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Aus schriftlichen Quellen des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts.“ zusammen. Vgl. Müller (1864).

⁵⁶⁹ Schullerus (1907, 414).

⁵⁷⁰ Klein (1963, 75).

⁵⁷¹ Schullerus (1907, 414).

⁵⁷² Vgl. Klein (1963, 75).

⁵⁷³ Vgl. Roth (1998, 183).

⁵⁷⁴ Vgl. Scheiner (1928, 687).

Periodisierung der siebenbürgisch-sächsischen Sprachgeschichte werfen, die ebenfalls von Scheiner entworfen wurde und trotz heftiger Kritik bis heute als gültig zu betrachten ist.⁵⁷⁵

Scheiner behandelte 1928 die siebenbürgisch-sächsische Sprachgeschichte am Beispiel des kulturellen Zentrums, der Stadt Hermannstadt. In seiner Darstellung schlug der Autor völlig neue Wege ein, indem er – im Gegensatz zu seinen Vorgängern – nicht mehr von einer rein lautgesetzlichen Entwicklung ausging, sondern einen „Durchbruch der Mundart durch die Kanzleisprache und später durch die nhd. Schriftsprache“⁵⁷⁶ für möglich hielt. Bei den Forschern der 60er und 70er Jahre stieß Scheiners Theorie über den Durchbruch der Mundart und seine in auffallend klaren Konturen gezeichnete sprachgeschichtliche Periodisierung auf ein positives Echo. Klein vertrat die Position, dass in einer Sprachgemeinschaft verschiedene, einander überdachende, überdeckende und durchdringende Sprachbräuche existieren können.⁵⁷⁷ Die Periodisierung von Scheiner zeigt folgende Gliederung:⁵⁷⁸

1. Rheinische Grundlegung nach 1141
2. Sächsische Eindachung nach 1241
3. Neuhochdeutsche Gärung nach 1522
4. Mundartliche Besinnung und Klärung nach 1666

In der ersten Etappe „Rheinische Grundlegung“ erfolgte eine Gruppeneinwanderung von etwa 500 Familien, die sich als Flandrenses bezeichneten. Diese stießen zu den schon dort wohnenden bairischen und niederdeutschen Gruppen. Durch die Flandrenses wurde die rheinische Grundlage gelegt. Dies führte 100 Jahre lang zu einer westmitteldeutsch-niederdeutschen Sprachführung.⁵⁷⁹

In der zweiten Phase („Sächsische Eindachung“) kamen 200 Jahre lang gruppenweise ostmitteldeutsche Zuwanderer hinzu. Durch die Schübe der Einwanderer entstanden Sprachhorste, durch die sich das Ostmitteldeutsche allmählich verbreiten konnte, bis es die

⁵⁷⁵ Dass die Scheiner'sche Periodisierung nichts an Aktualität verloren hat, zeigen folgende Forschungsergebnisse: Strüwer (1972, 68) möchte in seinem Forschungsbericht über die sprachlichen Ausgleichsvorgänge im Deutschen in der Slowakei, in Ungarn und Siebenbürgen für Siebenbürgen „mit Scheiner eine gemeinsprachlich ausgerichtete Verkehrssprache als gegeben sehen.“ Richter (1984, 208), die spätere Herausgeberin des Nordsiebenbürgisch-Sächsischen Wörterbuches, beruft sich in ihrer Darstellung über die siebenbürgisch-sächsische Mundart auf die Etappen der Scheiner'schen Sprachgeschichte. Protze (1997, 65) hält Scheiners Untersuchung „Die Mundart der Sachsen in Hermannstadt“, in der die Hypothese der ‚gemeinen Landsprache‘ seine ausführliche Veröffentlichung erlebte, für „richtungsweisend“.

⁵⁷⁶ Strüwer (1972, 69).

⁵⁷⁷ Vgl. Klein (1963, 139).

⁵⁷⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden Scheiner (1928, 591-605), Strüwer (1972, 70).

⁵⁷⁹ Nach Kessler (1990, 17) entbehrt das Scheiner'sche Modell von der rheinischen Grundlegung in der Ansiedlungszeit der empirischen Grundlage.

rheinische Basis verdeckte. Das Ergebnis dieses Prozesses war eine 300 Jahre andauernde ostmitteldeutsch-obersächsische Sprachführung.⁵⁸⁰

Während der dritten Phase erfolgte eine Rückbesinnung auf die eigenen rheinischen Grundlagen, gleichzeitig war aber auch die neuhochdeutsche Schriftsprache der Reformationszeit in Siebenbürgen wirksam.⁵⁸¹ Scheiner nennt diese Periode „Neuhochdeutsche Gärung“. Die empirischen Textgrundlagen für Scheiners Theorie sind fast ausnahmslos sakrale Texte, insbesondere Predigten.⁵⁸² Er hebt in seinen Ausführungen über ein aus dem 16. Jahrhundert stammendes Sprachdenkmal, das *Mediascher Predigtbuch* (1522-1537), hervor, dass „in Siebenbürgen bis auf jüngste Zeit herab eigentlich nie in örtlich gebundener Mundart“, sondern stets in einer allgemeineren, „zwischen ‚echter‘ Mundart und Schriftsprache schwebenden Sprache gepredigt worden“⁵⁸³ sei. Das „Gemenge von Schriftsprache und Mundart“⁵⁸⁴, das dem Leser in den deutschen Perikopen der Mediascher Predigtsammlung entgegentritt, sei jene Sprache gewesen, „die jahrhundertlang als hauptsächlich überregionales Kommunikationsmittel unter den Mitgliedern der sächsischen Gemeinschaft gegolten habe, [...] die erst 1849 mit dem Einführen des Hochdeutschen außer Kraft gesetzt worden sei“⁵⁸⁵. Scheiner sieht in der Mischsprache den Vorläufer der ‚gemeinen Landsprache‘, die sich während des nächsten sprachhistorischen Abschnitts herausbildete.

Die ‚gemeine Landsprache‘ entstand in der vierten Phase („Mundartliche Besinnung und Klärung nach 1666“) und ist nach Scheiners Auffassung zwischen der geschriebenen

⁵⁸⁰ Gegen diese These ist mehrfach geltend gemacht worden, dass die Einwanderer nicht, wie Scheiner annahm, aus Obersachsen, sondern aus Niedersachsen kamen. Folglich konnte es nie zu einem sächsischen Einfluss durch den Zuzug von neuen Siedlergruppen kommen. Der Irrtum, der Scheiner möglicherweise unterliefe, entsprang der historisch gesicherten Tatsache, dass die Siebenbürger Sachsen in frühen königlichen Urkunden aus dem 13. Jahrhundert als *Saxones* erwähnt wurden. Der Name *Saxones* – wie jüngst Gündisch (1998, 30) argumentiert – bezeichnet jedoch nicht eine Volksgruppe aus Obersachsen, sondern im mittelalterlichen Ungarn die Inhaber von Privilegien, „die zunächst von sächsischen Bergleuten ausgehandelt worden sind, die man als seltene Fachleute für den Abbau der Bodenschätze dringend benötigte, in der Zips oder in Siebenbürgen ebenso wie in Bosnien und Serbien. Die Bergrechte, die man ihnen zusicherte, um sie ins Land zu locken und zum Bleiben zu veranlassen, enthalten den ganzen Katalog von Vorrechten, den mittelalterliche Kolonisten in Ungarn beanspruchen konnten: persönliche Freiheit, vererbbarer Besitz, eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit, kirchliche Autonomie durch freie Pfarrerwahl, geregelte, damit kalkulierbare Abgaben und sonstige Pflichten.“ ‚Sachse‘ ist somit synonym mit einem Rechtsstatus und nicht unbedingt als ein Herkunftsname aufzufassen. Capesius (1990, 58) macht darauf aufmerksam, dass *Obersachsen* bis zum Ende des Mittelalters nicht *Saxonia*, sondern *Misnia* genannt worden sei, der Name *Saxones* könne sich folglich nicht auf obersächsische, sondern nur auf niedersächsische Siedler bezogen haben.

⁵⁸¹ Vgl. Capesius (1990, 57).

⁵⁸² Vgl. Sienerth (1989, 74).

⁵⁸³ Scheiner (1930, 457).

⁵⁸⁴ Scheiner (1922, 52).

⁵⁸⁵ Sienerth (1989, 74). Klaster-Ungureanu (1985, 294f.) stellte Scheiners Ansatz, nach dem die Sprachmischung aus dem älteren Siebenbürgischen und der neuhochdeutschen Schriftsprache auch gesprochen worden sei, in Frage. Die Autorin betont, dass Predigttexte meist lateinisch vorbereitet, sächsisch gesprochen und dann erst deutsch niedergeschrieben wurden, manchmal sogar nach einer längeren Zeitspanne. Es könne sich also keinesfalls um die schriftliche Wiedergabe der gesprochenen Äußerung handeln, „sondern um eine unwillkürliche oder willkürliche Berücksichtigung bestimmter Strukturen der gesprochenen Muttersprache.“

Wiener Kanzleisprache und dem gesprochenen Hermannstädter Dialekt anzusiedeln.⁵⁸⁶ Die ‚gemeine Landsprache‘ strahlte von Hermannstadt als dem Mittelpunkt siebenbürgisch-sächsischer Sprachlandschaft auf alle Stuhlsvororte aus, in denen sie auch die ländlichen Mundarten beeinflusste.⁵⁸⁷ Die Annahme über die Existenz der ‚gemeinen Landsprache‘, die deutliche Züge des Hochdeutschen wie des Hermannstädtischen zeigte und – nach Scheiners Auffassung – als überregionale Verkehrssprache die sprachliche Verständigung unter der sonst recht verschiedene Dialekte sprechenden Bevölkerung Siebenbürgens erst ermöglichte, gilt in forschungsgeschichtlicher Perspektive als richtungsweisend.⁵⁸⁸

Die vierte Phase „Mundartliche Besinnung und Klärung nach 1666“ interpretiert Strüwer als Versuch, eine der Mundart näherstehende Schriftsprache zu konzipieren, die „eventuell auch Einfluß auf die gesprochene Sprache gewann“⁵⁸⁹. Dies bedeutet, dass in Siebenbürgen kein werdendes Neuhochdeutsch im üblichen Sinne existierte, sondern dass eine das Neuhochdeutsche vertretende (‚gemeine‘) Landsprache die Funktion der Leitvarietät gut 200 Jahre lang erfüllte, bis sie schließlich 1849 durch den Erlass des Superintendenten vom Hochdeutschen abgelöst wurde.⁵⁹⁰

Wie aus dem oben skizzierten Überblick deutlich wird, gibt es auf die Frage, ob im frühneuzeitlichen Siebenbürgen diglossische Sprachverhältnisse herrschten oder ob sich zwischen den beiden Sprachformen, Dialekt und Hochsprache, eine weitere Sprachschicht herausgebildet hat, bei dem derzeitigen Forschungsstand keine befriedigende Antwort. Nach Ansicht von Capesius kann allein die Tatsache, dass zwischen der geschriebenen hochdeutschen Kanzleisprache und den gesprochenen Ortsmundarten von Anfang an ein wesentlicher Unterschied bestand, als sicher gelten.⁵⁹¹ Fakt ist, dass das Hochdeutsche als gesprochene Sprache in Kirche, Schule und öffentlichem Leben erst im Jahre 1849 durch eine amtliche Verfügung eingeführt wurde.⁵⁹² Die in den erwähnten Teilbereichen des öffentlichen

⁵⁸⁶ Vgl. Scheiner (1928, 687).

⁵⁸⁷ Vgl. Capesius (1990, 57). Klein (1963, 71) zweifelt an der Existenz der ‚gemeinen Landsprache‘. Wieso konnte eine Sprache – fragt Klein – „die durch Jahrhunderte sächsischen Herren als Verkehrssprache diente, in kurzen Jahrzehnten aus dem Bewußtsein selbst der wissenschaftlichen Forschung geschwunden sein, daß sie von Scheiner nahezu ‚wiederentdeckt‘ werden mußte?“

⁵⁸⁸ Protze (1997, 65) weist darauf hin, dass Scheiners Untersuchung über die Mundart der Sachsen in Hermannstadt zu den ersten Arbeiten gehört, die Stadtsprachenforschung thematisieren: „In den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts, als diese Arbeit entstanden ist, [hatte] die Erforschung der Stadtsprache im Binnendeutschen noch nicht recht begonnen. Im Rheinland aber hatte etwa zur gleichen Zeit Th. Frings auf die Bedeutung der städtischen Zentren und des Verkehrs hingewiesen.“ Capesius (1990, 59) wertet Scheiners Ansatz folgendermaßen: „Scheiners Verdienst ist es, die siebenbürgische Mundartforschung aus einer naturgeschichtlichen zu einer sozialwissenschaftlichen Disziplin gemacht oder mindestens durch eine solche ergänzt zu haben.“

⁵⁸⁹ Strüwer (1972, 69).

⁵⁹⁰ Vgl. Klein (1963, 89), dazu auch Strüwer (1972, 71).

⁵⁹¹ Vgl. Capesius (1968, 147).

⁵⁹² Vgl. Sienerth (1989, 74).

Lebens tätigen Personen, wie Pfarrer, Lehrer aber auch Richter, bereiteten sich für ihre Reden aus hochdeutsch gedruckten Büchern vor und schrieben ihre Konzepte ebenfalls hochdeutsch nieder, die sie dann im Dialekt vortrugen.⁵⁹³ Nach Ansicht von Bretschneider wurden die Verhandlungen bei den siebenbürgisch-sächsischen Gerichten sogar bis 1876, dem Auflösungsjahr der Munizipalverfassung, in der Mundart geführt.⁵⁹⁴ Im Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen ist festgelegt, dass „Jeder *in foro Saxonico causam suam saxonico idiomate* vorzubringen habe“.⁵⁹⁵ Es ist bemerkenswert, dass die lateinische Fassung des Gesetzestextes, die als Vorlage zur deutschen Übersetzung diente,⁵⁹⁶ explizit die sächsische Mundart (wörtlich: *saxonico idiomate*) erwähnt, während in der deutschen Ausgabe, die im selben Jahr (1583) erschien, von der ‚deutschen Sprache‘ die Rede ist: „ein jeder klaeger [sol] in Sächsischem Gericht / seine *Proposition* vnd klage wieder Sachsen / in Deutscher Sprache klaerlich vnd bescheiden fuehren [...]“.⁵⁹⁷ Die scheinbare Diskrepanz zwischen den Begriffen ‚sächsische Mundart‘ und ‚deutsche Sprache‘ ist möglicherweise dadurch aufzulösen, dass die Siebenbürger Sachsen sich selbst als ‚Deutsche‘, ihren Dialekt als ‚deutsche Sprache‘ betrachteten.⁵⁹⁸ Jene Sprache, die heute als Mundart, als das ‚Siebenbürgisch-Sächsische‘ bezeichnet wird, hieß bis Mitte des 19. Jahrhunderts – entsprechend dem Selbstverständnis der Zeitgenossen – *detsch*, also deutsch.⁵⁹⁹ Wie Roth betont, ist die Bezeichnung ‚siebenbürgisch-sächsisch‘ – bezogen sowohl auf die Gesamtheit der in Siebenbürgen lebenden deutschstämmigen ethnischen Gruppen, als auch auf deren Sprache – ein Produkt des 19. Jahrhunderts.⁶⁰⁰

Führt man sich die sprachlichen Bestimmungen des Eigen-Landrechts vor Augen, dann darf mit Recht davon ausgegangen werden, dass die Sprache der tatsächlich stattgefundenen gerichtlichen Verhandlung eines Hexerei-Injurienprozesses der Dialekt war. In welchem Maße die siebenbürgisch-sächsische Mundart als konstitutives Merkmal der Schriftsprache zu werten ist und welche Rolle sie bei der Verschriftlichung spielte, sind die Leitfragen des nächsten Teilabschnittes. Da die vorliegende Arbeit nicht ohne eine Stellungnahme zu den oben skizzierten Theorien von Schullerus (‚mediale Diglossie‘ und ‚Interferenzhypothese‘) und Scheiner (‚gemeine Landsprache‘) auskommt, soll auch der Frage nachgegangen werden, welche Rückschlüsse die empirische Untersuchung im Hinblick

⁵⁹³ Vgl. Schullerus (1924, XLII).

⁵⁹⁴ Vgl. Bretschneider (1955, 55).

⁵⁹⁵ Bretschneider (1955, 55).

⁵⁹⁶ Vgl. Laufs (1973, V).

⁵⁹⁷ ELR (1583, 13).

⁵⁹⁸ Vgl. Schullerus (1924, XXXIII).

⁵⁹⁹ Vgl. Roth (1998, 183).

⁶⁰⁰ Vgl. Roth (1998, 183).

auf die regionalsprachlichen Anteile in den Prozessakten für die siebenbürgisch-sächsische Sprachgeschichtsschreibung zulässt.

4.4.1 Mundartliche Elemente in den Schäßburger Prozessakten

Die Sprache der Siebenbürger Sachsen ist per definitionem eine Kolonistenmundart ersten Ranges,⁶⁰¹ eine Mischmundart, in der – wie Scheiners Sprachgeschichte eindrucksvoll andeutet – verschiedene großareale Spracheinflüsse aus dem Binnendeutschen zur Geltung kommen. Nach der heute herrschenden Auffassung ist das Siebenbürgisch-Sächsische eine vorwiegend mittelfränkische Mundart mit linksrheinischem (moselfränkischem, genauer: luxemburgischem) Gepräge, jedoch wurden in der Forschung auch bairisch-österreichische, ostmitteldeutsche sowie niederdeutsche Anteile in der siebenbürgischen Sprachlandschaft diskutiert.⁶⁰² Nach Schuster ist in Siebenbürgen eine breite Palette sprachlicher Varianten anzusetzen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass es keinen einheitlichen, geschlossenen Auswanderungsstrom gab, sondern dass die Siedler unterschiedlicher landschaftlicher Herkunft waren und zu verschiedenen Zeiten das binnendeutsche Mutterland verließen.⁶⁰³

In der Fachliteratur wird die Mundart der Siebenbürger Deutschen immer wieder als ‚buntscheckig‘ bezeichnet. Nach Capesius ist die ‚Buntscheckigkeit‘, d.h. „die Vielfalt und große Verschiedenheit der einzelnen Mundarten“ einer der auffallendsten Wesenszüge des siebenbürgisch-sächsischen Dialekts, der „von Fachleuten und Laien immer wieder bemerkt und hervorgehoben wird“⁶⁰⁴. Richter stellt gravierende Unterschiede im Lautstand der einzelnen Ortsmundarten fest, sieht Unterschiede zwischen dem Wortschatz des Nordens (‚das Nösnerische‘ bzw. das ‚Nordsiebenbürgisch-Sächsische‘) und des Südens (‚das Südsiebenbürgisch-Sächsische‘), setzt aber für die gesamtsiebenbürgische deutsche Mundart

⁶⁰¹ Vgl. Richter (1984, 205).

⁶⁰² Den bairisch-österreichischen Einfluss sieht Scheiner (1928, 650) insbesondere im Zusammenhang mit der Verbreitung der Wiener Kanzleisprache. Die ostmitteldeutsche Einwirkung, die in zahlreichen schriftlichen Quellen des 15. Jahrhunderts nachweisbar ist, führt Klaster-Ungureanu (1985, 288) auf die bilateralen „wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum ostmitteldeutschen Sprachbereich“ zurück. Bretschneider (1955, 15-60) zeigte niederdeutsche Einsprengsel im Siebenbürgisch-Sächsischen auf. Der luxemburgische Sprachforscher Bruch (1966, 112-162) wies im Rahmen einer überwiegend phonologisch ausgerichteten, vergleichenden Analyse die Verwandtschaft zwischen dem Schäßburger Dialekt und dem Luxemburgischen exemplarisch nach. Des Weiteren muss man die teils aus der geographischen Lage, teils aus den historischen Begebenheiten Siebenbürgens resultierenden fremdsprachlichen Einflüsse, insbesondere die des Ungarischen und des Rumänischen, zeitweilig aber auch die des Türkischen, stets mitbedenken. Vgl. Capesius (1990, 134).

⁶⁰³ Vgl. Schuster (2002, 599).

⁶⁰⁴ Capesius (1990, 123).

eine „weitgehend einheitliche grammatikalische Grundstruktur“ an.⁶⁰⁵ Trotz aller Mannigfaltigkeit in der Lautung der Ortsmundarten gibt es einige sprachliche Merkmale, anhand deren sich die siebenbürgisch-sächsische Sprachlandschaft als ein einheitliches Dialektgebiet beschreiben lässt.⁶⁰⁶

Nach welchen Kriterien lassen sich aber die dialektalen Anteile aus den Schäßburger Prozessakten herausfiltern? Auf der Basis von Analysen frühneuzeitlicher Quellen sowie von Arbeiten zum gegenwärtigen Dialekt der Siebenbürger Sachsen lässt sich ein Merkmalinventar zusammenstellen, das neben den vielleicht auffallendsten lexikalischen auch grammatikalische und syntaktische Eigenheiten der Mundart berücksichtigt:

- Grammatik (Genus, Plural, Verbalflexion)
- Wortfolge (keine Endstellung des finiten Verbs)
- Wortwahl (Saxonismen)
- Konditional (Umschreibung mit *würde*)
- Wortfolge im Verbotsatz (Negationspartikel im Vorfeld)
- Tempus (Präteritum als Erzähltempus bevorzugt)
- Zusammenfall von Infinitiv und 1. und 3. Person Plural Indikativ Präsens beim Hilfszeitwort *sein*
- Präpositionengebrauch (abweichend vom nhd. Usus)
- ungarische Lehnwörter

Klaster-Ungureanu gibt in ihrer Untersuchung zu Luthers Sprache in Siebenbürgen vornehmlich grammatikalische Anhaltspunkte zur Messung der Dialektalität an.⁶⁰⁷ In zahlreichen Texten aus dem 16. Jahrhundert weist die Sprachforscherin zahlreiche regionalsprachliche Merkmale im Genus (*der rohr*) und Plural (*die mann*) der Substantive und in der Verbalflexion (*ich hoffen*) nach.

Im grammatikalischen Bereich lassen sich in den Schäßburger Prozessakten für Substantive mit dem von dem Hochdeutschen abweichenden Genus keine Beispiele finden. Altertümliche Pluralendungen sind bei dem Substantiv *die kindt* (4×) zu beobachten; genauso häufig ist aber auch die hochdeutsche Variante mit Pluralkennzeichnung *die kinder* belegt. Abweichungen in der Verbalflexion treten nicht in Erscheinung. Typisch siebenbürgisch-sächsische grammatikalische Besonderheiten sind kaum frequent, falls sie doch in Erscheinung treten, dann nur in den **Zeugenvernehmungen**.

⁶⁰⁵ Vgl. Richter (1984, 205).

⁶⁰⁶ Eine vollständige und ausführliche Grammatik des siebenbürgisch-sächsischen Dialektes gibt es bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Capesius (1990, 128) bezweifelt, dass es jemals zu einer zusammenfassenden Darstellung kommen kann – dies aufgrund der oben erwähnten ‚Buntscheckigkeit‘ siebenbürgisch-deutscher Mundarten.

⁶⁰⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden Klaster-Ungureanu (1985, 294).

Eine syntaktische Besonderheit des siebenbürgisch-sächsischen Dialekts der Frühen Neuzeit besteht in der Position des finiten Verbs, das keine Endstellung in den durch die Konjunktion ‚daß‘ eingeleiteten Nebensätzen einnimmt: *daß sie werden gesagt haben*.⁶⁰⁸

In den Redeteilen der Prozessgegner ist die typisch siebenbürgisch-sächsische Wortfolge an einigen Beispielen greifbar. In der Teiltextsorte **Einrede** lässt sich lediglich ein Beleg finden: *daß meiner Principalin*⁶⁰⁹ *daß kindt ist kranck worde[n]* (3/1670, 11:33). In den **Zeugenvernehmungen** ist das vorgestellte syntaktische Merkmal zwar etwas häufiger anzutreffen: *daß sie von 6 küehe[n] nicht kan butter mache[n]* (6/1676, 39:123), *daß ich vom Honne[n]*⁶¹⁰ *schwer konte heim komme[n]* (2/1670, 9:189), der Regelfall ist jedoch die Endstellung des finiten Verbs: *daß man dich in eine[n] olen thuen solt* (4/1671, 27:248), *daß ich nicht heimgehen kunte* (19/1717, 148:364). Das Übergewicht der final positionierten finiten Verben im Korpus legt die Vermutung nahe, dass die Schreiber bemüht waren, die hochsprachliche syntaktische Variante der dialektalen vorzuziehen. Die mundartliche Wortstellung kann als syntaktische Interferenz betrachtet werden, die allem Anschein nach bei der Übersetzung aus dem Siebenbürgisch-Sächsischen ins Hochdeutsche entstanden ist.

Wie Capesius feststellt, haben zur Kennzeichnung der Eigenart einer Mundart bei Wissenschaftlern und Laien von jeher die Besonderheiten des Wortschatzes gedient.⁶¹¹ Bei der Analyse des dialektalen Einflusses auf die Schäßburger Prozessakten verdient deshalb der regionalsprachliche Wortschatz besondere Beachtung, da die mundartlichen Lexeme eindeutig als schreibdialektal-siebenbürgisch-sächsisch klassifiziert werden können. Die lexikalischen Dialektalismen sind zwar keine Abbilder des gesprochenen Wortes, sie kommen jedoch der gesprochenen Existenzform der Sprachinselmundart nahe.

In der **Situierung** und dem **Beschluss** sucht man vergeblich nach Saxonismen, in diesen Teiltextsorten werden ausschließlich lateinische und hochdeutsche Lexeme verwendet. Die **Klage** und **Einrede** sind generell hochdeutsch niedergeschrieben. Dialektwörter sind in den vertexteten Redeteilen von juristisch unprofessionellen Personen anzutreffen. Aber auch in diesen Redepassagen meldet sich die Mundart nur spärlich: *nechstverschinnene[n]* (3/1670, 11:15) ‚letztvergangenen‘⁶¹², *thädigsach* (4/1671, 21:13) ‚Prozesssache‘⁶¹³, *schurtz* (6/1676, 38:68) ‚Schürze‘⁶¹⁴, *achtheill* (6/1676, 37:33) ‚Achtel; der achte Teil eines alten

⁶⁰⁸ Das zitierte Beispiel entnahm Kloster-Ungureanu (1985, 294) der Bibelübersetzung des Siebenbürger Sachsen Damasus Dürr (1559).

⁶⁰⁹ *Principalin*: ‚Anwalts Principalin; Auftraggeberin‘ (DWB 7, 2130).

⁶¹⁰ *vom Honne[n]*: ‚vom Hannen; vom Ortsvorstand; vom Dorfrichter‘ (SSWB 4, 67).

⁶¹¹ Vgl. Capesius (1990, 135).

⁶¹² (DWB 7, 144).

⁶¹³ (SSWB 1, 562).

⁶¹⁴ (NSSWB 4, 983).

siebenbürgischen Eimers (= 14 Liter)⁶¹⁵, *viertheill* (6/1676, 37:21) ‚Viertel; der vierte Teil eines alten siebenbürgischen Eimers (= 14 Liter)⁶¹⁶, *fromme* (2/1670, 5:37) ‚ehrbare⁶¹⁷, *korn* (6/1676, 37:21) ‚Weizen⁶¹⁸, *gedrewet* (7/1678, 47:13) ‚gedroht⁶¹⁹, *kreidette* (7/1678, 47:14) ‚zankte⁶²⁰, *Stepp* (15/1686, 111:12) ‚Stab; Pfahl⁶²¹ sowie ‚Säule; Stütze⁶²², *mir* (19/1716, 139:16) ‚wir⁶²³ *versprechen* (24/1748, 195:1133) ‚abschließen⁶²⁴. Die verschriftlichten Äußerungen von Prokuratoren und Anwälten enthalten nur in den von ihnen zitierten Beleidigungen Mundartliches: *Hunds Arth* (8/1680, 55:17) ‚Hexe⁶²⁵, *Trudt* (10/1684, 73:16) ‚Hexe⁶²⁶. Die Verwendung von schreibdialektalen Formen ist in den Redeteilen der Prozessparteien ein überaus seltenes Phänomen, wodurch der Sprachduktus der Teiltexthe eher schriftsprachlich denn sprechsprachlich anmutet.

Lexikalische Dialektalismen melden sich in den **Zeugenvernehmungen** in deutlich höherem Maße, als in der **Klage** oder **Einrede**. Es ist auffallend, dass die meisten Dialektwörter einem bestimmten Sinnbezirk zugeordnet werden können:

- Hexerei und Zauberei: *Trutt* (8/1680, 58:167); *Zauberischer Donnerschlag* (17/1712, 129:70), *zaubrisches Hundsarth* (11/1684, 85:149), *Krott* (15/1686, 116:218): alle angeführten Ausdrücke bedeuten ‚Hexe⁶²⁷; *geschmirschel* (3/1670, 13:102) ‚Hexensalbe⁶²⁸, *büßet* (3/1670, 17:301) ‚heilt durch Zauberei⁶²⁹, *freßen* (11/1684, 85:161) ‚zauberische Tätigkeiten ausüben⁶³⁰, *licht* (6/1676, 39:123) ‚böse⁶³¹, *versprächen* (7/1678, 49:114) ‚zauberhaft beeinflussen⁶³², *betrüdelt* (17/1712, 132:177) ‚verhext⁶³³ u.v.a.m.

⁶¹⁵ (SSWB 1, 49).

⁶¹⁶ Vgl. (SSWB 1, 49).

⁶¹⁷ (SSWB 2, 496).

⁶¹⁸ (SSWB 5, 292).

⁶¹⁹ (SSWB 2, 68).

⁶²⁰ Vgl. (RhWB 4, 1462).

⁶²¹ (DWB 17, 239).

⁶²² (Kisch, 216).

⁶²³ (SSWB 7, 201).

⁶²⁴ Die Bedeutung ‚abschließen‘ lässt sich aus dem Kontext erschließen: ‚Thür und Schlößer zu versprechen‘ (22/1748, 195:1133).

⁶²⁵ Vgl. Müller (1854, 56).

⁶²⁶ Müller (1854, 56).

⁶²⁷ Die aufgelisteten Ausdrücke sind nach Müller (1854, 56) allesamt synonym mit dem Wort ‚Hexe‘. Das Lexem *Krott* (‚Kröte‘) bedeutet als Schimpfwort ebenfalls ‚Hexe‘ (SSWB 2, S. 239).

⁶²⁸ (SSWB 3, 186).

⁶²⁹ (SSWB 1, 841).

⁶³⁰ (SSWB 2, 479).

⁶³¹ (SSWB 6, 102).

⁶³² (DWB 12, 1475).

⁶³³ (SSWB 1, 569).

- Krankheit und Gesundheit: *betrauren* (9/1680, 71:439) ‚den Kopf hängen lassen, als Zeichen von kommender Krankheit‘⁶³⁴, *Mordt* (4/1671, 25:204) ‚Pferdekrankheit, tödliches Nervenfieber‘⁶³⁵, *frisch* (8/1680, 57:122) ‚gesund‘⁶³⁶, *böse* (19/1716, 144:219) ‚krankhaft; schädlich‘⁶³⁷, *ohm* (3/1670, 15:214) ‚Eiter in Wunde oder Geschwür‘⁶³⁸, *Pämpelt* (3/1670, 16:267) ‚quacksalbert; gebraucht allerlei Hausmittel‘⁶³⁹, *vertreüget* (5/1673, 31:68) ‚vertrocknet‘⁶⁴⁰ u.v.a.m.

- interpersonelle Konflikte und Konfrontationen: *fietzer* (6/1676, 43:282) ‚Schelte für leichtfertige Menschen‘⁶⁴¹, *gedreyet* (4/1671, 21:42) ‚gedroht‘⁶⁴², *kridet* (2/1670, 7:120) ‚zankt‘⁶⁴³, *wittet* (3/1670, 13:130) ‚flucht; tobt‘⁶⁴⁴, *gekrisch* (2/1670, 6:88) ‚Geschrei; Gerede‘⁶⁴⁵, *beret* (3/1670, 14:181) ‚hadert; streitet‘⁶⁴⁶, *bethädigen* (6/1676, 40:138) ‚Prozess führen; streiten‘⁶⁴⁷ u.v.a.m.

- Berufsbezeichnungen in weiterem Sinne: *Honn* (14/1686, 108:241) ‚Ortsvorstand; Dorfrichter‘⁶⁴⁸, *Altborger* (2/1670, 6:48) ‚Hannendiener; Stellvertreter des Hannen; Kleinrichter‘⁶⁴⁹, *borger* (19/1716, 145:291) ‚jüngster Amtsgeschworener; Hannendiener‘⁶⁵⁰, *amptfraw* (3/1670, 15:200) ‚Hebamme‘⁶⁵¹, *Wehe Mutter* (10/1684, 74:60) ‚Hebamme‘⁶⁵², *bitmann* (2/1670, 7:91) ‚Gewährsmann, der für einen anderen eine Fürbitte einlegt‘⁶⁵³, *jung Borger* (6/1676, 41:221) ‚jüngerer Beamter im Dienste des Dorfrichters‘⁶⁵⁴, *Nachbar-Vatter Ampt* (2/1670, 7:124) ‚Amt des Vorstehers der Nachbarschaft‘⁶⁵⁵ u.v.a.m.

⁶³⁴ (SSWB 1, 56).

⁶³⁵ (SSWB 7, 251).

⁶³⁶ (SSWB 2, 494).

⁶³⁷ (NSSWB 1, 1250).

⁶³⁸ (SSWB 8, 194).

⁶³⁹ (SSWB 8, 348).

⁶⁴⁰ (DWB 12,1, 1998).

⁶⁴¹ (SSWB 2, 386).

⁶⁴² (SSWB 2, 68).

⁶⁴³ (RhWB 4, 1462).

⁶⁴⁴ (DWB 14,2, 817).

⁶⁴⁵ (NSSWB 2, 1077).

⁶⁴⁶ (SSWB 6, 280).

⁶⁴⁷ Vgl. Göllner (1971a, 170).

⁶⁴⁸ (SSWB 4, 67).

⁶⁴⁹ (SSWB 1, 823).

⁶⁵⁰ (SSWB 1, 681).

⁶⁵¹ (SSWB 1, 99).

⁶⁵² (DWB 28, 143).

⁶⁵³ (SSWB I, 625).

⁶⁵⁴ (SSWB 1, 823).

⁶⁵⁵ (SSWB 7, 15).

- Orte und Gegenstände des bäuerlichen Alltagslebens: *Erdt* (7/1678, 52:240) ‚Acker, stolze Bezeichnung für das Sondereigentum am Ackerbesitz⁶⁵⁶, *dirpel* (3/1670, 16:269) ‚Schwelle der Tür, des Hauses⁶⁵⁷, *gedeiß* (13/1685, 97:154) ‚Gedechse, selbstgewebte, weiße Leinenwäsche⁶⁵⁸, *olen* (4/1671, 27:248) ‚Topf⁶⁵⁹, *Pix* (7/1678, 49:95) ‚Büchse, Jagdflinte, gemeint sind alte Vorderlader⁶⁶⁰, *rampfschaff* (4/1671, 23:86) ‚Gefäß aus Baumrinde⁶⁶¹, *Schor* (2/1670, 6:51) ‚Hacke⁶⁶², *Zicker* (3/1670, 16:297) ‚Eimer, Schöpfeimer⁶⁶³. Zu diesem Bereich gehören die in den Zeugenaussagen öfters erwähnten Lebensmittel: *beltschen* (10/1684, 26:221) ‚Fladen; Kuchen aus Brot- o. Hefeteig⁶⁶⁴, *brätzel* (3/1670, 17:343) ‚Seitenschösslinge am Mais⁶⁶⁵, *lawent* (4/1671, 22:82) ‚Brühe; Suppe mit Gemüse, Fleisch oder Speck gekocht⁶⁶⁶, *bachfleisch* (3/1670, 11:298) ‚Speck, die gewöhnliche Zukost zum Brot auf dem Felde zu Mittag⁶⁶⁷, *Campest* (3/1670, 16:297) ‚Kraut; Sauerkraut; Krautsalat⁶⁶⁸ u.v.a.m.

- Verwandtschafts- und Bekanntschaftsbezeichnungen: *Schnürrig* (6/1676, 41:192) ‚Schwiegertochter⁶⁶⁹, *Tochter mann* (21/1732, 158:157) ‚Schwiegersohn⁶⁷⁰, *Schwiger* (19/1716, 145:289) ‚Schwiegermutter⁶⁷¹, *Gevatter* (12/1685, 89:33) ‚Pate; Freund; Nachbar⁶⁷², *God* (19/1717, 142:101) ‚Pate⁶⁷³, *sester* (17/1712, 129:66) ‚Schwester⁶⁷⁴, *Mägdchen* (15/1686, 112:64) ‚Tochter⁶⁷⁵ u.v.a.m.

Dass die Lexeme des Sinnbezirks ‚Hexerei/Zauberei‘ häufig in schreibdialektaler Form wiedergegeben wurden, dürfte auf die Relevanz dieser Ausdrücke im Hexerei-Injurienprozess zurückzuführen sein. In diesen Zusammenhang gehören sicherlich auch die Saxonismen des

⁶⁵⁶ (SSWB 2, 236).

⁶⁵⁷ (NSSWB 2, 253).

⁶⁵⁸ (SSWB 3, 64).

⁶⁵⁹ (SSWB 1, 303).

⁶⁶⁰ (SSWB 1, 799).

⁶⁶¹ (DWB 8, 81).

⁶⁶² (NSSWB 4, 945).

⁶⁶³ (DWB 15, 884).

⁶⁶⁴ (SSWB 1, 590).

⁶⁶⁵ (SSWB 1, 713).

⁶⁶⁶ (SSWB 6, 65).

⁶⁶⁷ (SSWB 1, 373).

⁶⁶⁸ (SSWB 5, 29).

⁶⁶⁹ (NSSWB 4, 927).

⁶⁷⁰ (DWB 21, 536).

⁶⁷¹ (NSSWB 4, 1040).

⁶⁷² (SSWB 3, 216).

⁶⁷³ (SSWB 3, 289).

⁶⁷⁴ (NSSWB 4, 1038).

⁶⁷⁵ (DWB 12, 1418).

Bereichs ‚Krankheit/Gesundheit‘, die insbesondere bei Schilderungen von Schadenszauber-Vorfällen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Die regionalsprachlichen Ausdrücke des Sinnkreises ‚interpersonelle Konflikte und Konfrontationen‘ lassen sich ebenfalls durch die juristische Relevanz erklären. Die siebenbürgisch-sächsischen Dialektalismen aus den drei genannten Sinnbezirken können als funktionale Codeswitching-Phänomene betrachtet werden, die im hochdeutschen Protokolltext eine pragmatisch-kommunikative Funktion zu erfüllen haben.⁶⁷⁶

Dass Ausdrücke des Sinnbezirks ‚Orte und Gegenstände des bäuerlichen Alltagslebens‘ von den Schreibern nicht ins Hochdeutsche übertragen wurden, mag an der Expressivität bzw. Ausdruckskraft der jeweiligen Dialektalismen liegen.⁶⁷⁷ Hierbei handelt es sich vorwiegend um Konkreta folgender Art: Ein *rampfschaff* bezeichnet ein Gefäß, das speziell aus Baumrinde angefertigt und für bestimmte Zwecke verwendet wird. *gedeiß* bezeichnet eine bestimmte weiße Leinenwäsche, die auf eine spezielle Art („selbstgewebt“) hergestellt wird. Durch die Notierung von dialektalen Elementen des genannten Sinnbezirks wird auf konkrete Bezeichnungen sehr spezieller Gegenstände Bezug genommen, wodurch eine zusätzliche Anschaulichkeit erzielt wird. Auch die landschaftssprachlichen Bekanntschafts- und Verwandtschaftsbezeichnungen sowie die Berufsbezeichnungen, die hauptsächlich das Brauchtum der Nachbarschaft – das in den dörflichen Gemeinden auf eine lange Tradition zurückblickt⁶⁷⁸ – betreffen, sind spezifisch siebenbürgisch-sächsisch.

Siebenbürgisch-sächsische Dialektalismen treten in den **Zeugenvernehmungen** in relativ hoher Frequenz in Erscheinung, sie spielen im Vergleich zur **Klage** und **Einrede** auch quantitativ eine erhebliche Rolle. Pro Zeugenaussage sind in der Regel fünf bis sechs Mundartwörter zu verzeichnen; dieses Ergebnis entspricht einem mundartlichen Anteil von etwa zehn Prozent des Wortschatzes der **Zeugenvernehmungen**. Dialektalität erscheint in Form von einzelnen Lexemen, die im fortlaufenden hochdeutschen Kontext versatzstückartig integriert sind. Das folgende Beispiel, das für die lexikalischen Anteile der Regionalsprachlichkeit nahezu als idealtypisch gelten kann, veranschaulicht die Art und Weise, wie die Gerichtsschreiber die mundartlichen Ausdrücke in die hochdeutsche Umgebung einflochten (in eckigen Klammern die hochdeutsche Entsprechung):

„Ich stieß für Jahren vngefehr auff einer Hochzeit, ein wenig lawent [Brühe, Suppe]⁶⁷⁹ vmb, daß es ihr auff den Seidel [Kleid aus Seide]⁶⁸⁰ gefloße[n] war, da hat sie mir gedrewet [gedroht]⁶⁸¹,

⁶⁷⁶ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Rösler in ihrer Untersuchung zu Mecklenburger Hexenprozessprotokollen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Vgl. Rösler (1997a, 18).

⁶⁷⁷ Vgl. Lötscher (2005, 307).

⁶⁷⁸ Vgl. Binder (1980, 114ff.).

⁶⁷⁹ (SSWB 6, 65).

welches mein Schwester gehöret hat vndt saget mirs, am anderen tag darauff wardt mir ein roß [Pferd]⁶⁸² kranck vndt verdorret gantz in den lenden vndt hinderste[n] füße[n], vorwerts aber hat es keine[n] mängel, vndt fraß gnug; die 8te woch starb es, da lies ichs auffschneide[n], vndt befandt daß es im leib voll, wie roßlawent [trübe, schmutzige Flüssigkeit]⁶⁸³ war, vndt war daß ein rampfschaff [Gefäß aus Baumrinde]⁶⁸⁴ davon voll worde[n] wer.“ (4/1671, 22:81)

Im Siebenbürgisch-Sächsischen der Gegenwart ist – ebenso wie in den mittelfränkischen Mundarten – von allen Vergangenheitstempora das Präteritum die bevorzugte Form in Mitteilung und Erzählung.⁶⁸⁵ Capesius führt folgende Beispiele in Lautschrift an: *gisztrə wō ij än dər schtat* (,gestern war ich in der Stadt’); *dər wūlf māxt si af də wēX* (,der Wolf machte sich auf den Weg’). In Erzählungen wird aber auch des Öfteren das Plusquamperfekt verwendet: *dət RōtkepXə wōr än də bäsch gəgəŋən unt hat də wūlf begēnt* (,das Rotkäppchen war in den Busch gegangen und war dem Wolf begegnet’).⁶⁸⁶ Die mit der oberdeutschen Perfektform kontaminierte mittel- und niederdeutsche Präteritumform findet sich nach Capesius auf heutigem binnendeutschen Boden insbesondere im oberdeutsch-ostmitteldeutschen Grenzgebiet wieder.

Schaut man auf die Vergangenheitstempora im Schäßburger Quellenkorpus, so kann festgestellt werden, dass in den Prozessakten alle drei Formen gebräuchlich sind. In den verschiedenen Teiltextsorten werden jedoch verschiedene Vergangenheitstempora bevorzugt. In der **Situierung** sowie im **Beschluss** dominiert von allen Tempora das Präsens; falls in diesen Teiltextsorten über Vergangenes berichtet wird, werden meist Perfektformen gebraucht: *Die Actrix [...] dieses inhalts vns insinuiert⁶⁸⁷ hat* (3/1670 11:12); *ist für⁶⁸⁸ vns [...] erschienen* (12/1685, 89:5). In der **Klage** sowie **Einrede** ist Ähnliches festzustellen, da auch in diesen Teiltexten das Perfekt das vorherrschende Erzähltempus ist: *Es hat sich [...] zu getragen* (6/1676, 37:11); *Ich habe es auch geredet* (12/1685, 89:15). Gelegentlich treten auch Plusquamperfekt- und Präteritumformen auf: *Es hatte mir der liebe Gott ein Jungelchen bescheret* (11/1684, 82:14); *Jedermann, wer es nur sahe* (5/1673, 30:20). In den **Zeugenvernehmungen** ist das weitaus bevorzugte Erzähltempus das Präteritum: *Als sie sich zanckte[n], war dieses daß erste wort* (7/1678, 49:129); *Für zehn Jahren, lag mir ein Kindt [...] kranck* (22/1748, 191:882). Neben den präteritalen Formen kommt fast ausschließlich das Plusquamperfekt zum Tragen: *des Actoris seine Mutter hatte gegen meine Mutter gesagt*

⁶⁸⁰ (DWB 16, 174).

⁶⁸¹ (SSWB 2, 68).

⁶⁸² (DWB 14, 1237), vgl. zur Deutung des Lexems ‚Roß‘ als Dialektwort: Bretschneider (1955, 21f.).

⁶⁸³ (SSWB 6, 66).

⁶⁸⁴ (DWB 8, 81).

⁶⁸⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden Capesius (1990, 134).

⁶⁸⁶ Hochdeutsche Übersetzungen nach Capesius (1990, 134).

⁶⁸⁷ *insinuiert*: ‚gerichtlich zugestellt‘ (SSWB 4, 342).

⁶⁸⁸ für: ‚vor‘ (SSWB 2, 527).

(19/1717, 148:368); *welches ich gemehet*⁶⁸⁹ *hatte* (14/1686, 105:104). Wie auch in anderen Bezügen sichtbar, so zeigen unter allen untersuchten Teiltextsorten die **Zeugenvernehmungen** die größte Nähe zur gesprochenen Regionalsprache, da in den hier präsentierten Aussagen, die ohne Zweifel von erzählendem Charakter sind, die präteritale Formen die meistverwendeten Vergangenheitstempora sind.

Der Konditional (Umschreibung mit *würde*) in der Oratio obliqua, den Capesius als stilistischen Lapsus und als „Unart der Umschreibung des Konjunktivs in der indirekten Rede“⁶⁹⁰ bezeichnet, ist insbesondere in der siebenbürgisch-sächsischen Umgangssprache des 20. Jahrhunderts ein weit verbreitetes Phänomen. In Siebenbürgen nannte man diese – vom heutigen Sprachwertungs-Standpunkt aus betrachtet stilistisch unschöne⁶⁹¹ – Form der Redewiedergabe ‚coniunctivus coronensis‘ (= Kronstädter Konjunktiv), der folgendermaßen lautet: *er hat gesagt, er würde krank sein* statt *er sei krank*.⁶⁹²

Für die periphrastische Form des Konjunktivs in der indirekten Rede lassen sich in den Schäßburger Akten zahlreiche Belegstellen, die allesamt in der Teiltextsorte **Zeugenvernehmungen** vorkommen, anführen: *ich solte sage[n] es würde dießer A[ctrici] licht*⁶⁹³ *gehe[n]* (7/1678, 52:226); *fragete sie für*⁶⁹⁴ *mir, ob ihr jetzig Eydam heim komme[n] würde* (15/1686, 116:221). Das umschreibende *würde*-Gefüge verleiht den verschriftlichten Zeugenaussagen eine typisch dialektale Note. Sein Auftreten in den Schäßburger Prozessakten ist nicht zuletzt auch deshalb erwähnenswert, weil es in den bislang untersuchten binnendeutschen, frühneuzeitlichen Hexerei-Verhörprotokollen überhaupt keine Verwendung findet.⁶⁹⁵

Im Verbotsatz steht im Siebenbürgisch-Sächsischen die Negationspartikel in initialer Stellung.⁶⁹⁶ Capesius nennt aus der heutigen Mundart folgende Beispiele: *net goŋk duor!* (‚geh nicht hin!‘); *nemi rīad əsefält!* (‚rede nicht so viel‘) etc. Er führt die Anfangsstellung der Negationspartikel, die in fast allen indogermanischen und germanischen Sprachen üblich ist, im Althochdeutschen noch gebräuchlich und erst im Mittelhochdeutschen bzw. Neuhochdeutschen abgekommen war, nicht – wie dies zu vermuten wäre – auf den Einfluss des Rumänischen oder des Ungarischen zurück, sondern stellt fest, dass die in heutigen

⁶⁸⁹ *gemehet*: ‚gemäht‘ (SSWB 7, 25).

⁶⁹⁰ Capesius (1966, 4).

⁶⁹¹ Nach der heute geltenden grammatikalischen Norm gilt die Umschreibung mit *würde*, wenn sie statt einer einfachen Konjunktivform in der indirekten Rede gebraucht wird, als typisches Kennzeichen der gesprochenen Umgangssprache. In der geschriebenen Standardsprache kann sie nur unter bestimmten Bedingungen gewählt werden. Vgl. Duden-Grammatik (1995, 165).

⁶⁹² Capesius (1966, 4).

⁶⁹³ *licht*: ‚schlecht‘ (SSWB 6, 102).

⁶⁹⁴ *für*: ‚vor‘ (SSWB 2, 523).

⁶⁹⁵ Vgl. Macha (1992, 328).

⁶⁹⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden Capesius (1990, 134).

binnendeutschen Mundarten nicht mehr übliche Wortstellung ein dialektales Merkmal ist, das durch die Einwirkung der beiden erwähnten Sprachen auf das Siebenbürgisch-Sächsische bewahrt geblieben ist.

In den Schäßburger Versendungsakten steht die Negationspartikel *nicht* in Verbotsätzen immer im Vorfeld. Die Belege *Nicht vermenge mir den Wein* (10/1684, 74:74) sowie *Nicht laßet ihren*⁶⁹⁷ *Junge[n] zum Balbierer den keiner wirdt ihn heilen könne[n]* (15/1686, 115:166), die ausschließlich der Teiltextsorte **Zeugenvernehmungen** entnommen sind, mögen andeuten, dass der Dialekt die Wortstellung der verschriftlichten Sätze geprägt hat.

Im Südsiebenbürgisch-Sächsischen fallen beim Hilfszeitwort ‚sein‘ die grammatikalischen Formen des Infinitivs und der 1. und 3. Person Plural Indikativ Präsens zusammen: *sen*, (wir) *sen*, (sie) *sen*.⁶⁹⁸ Dieses Merkmal ist – wie Capesius betont – im Hauptteil des Mittelfränkischen auch heute noch feststellbar, die Schriftsprache unterscheidet jedoch zwischen ‚sein‘ und ‚sind‘. In diesen Zusammenhang gehört das Partizipium der Vergangenheit, das in der Mundart der Siebenbürger Deutschen, wie in fast allen westmitteldeutschen Dialekten *gəwiaszt* lautet, während sich in der Schriftsprache die Form ‚gewesen‘ durchgesetzt hat.

Der Regelfall in den Schäßburger Akten ist die Trennung zwischen *sein* und *sind*, aber auch für den Zusammenfall von Infinitiv und flektierten Formen in der 1. und 3. Person Plural Indikativ Präsens lassen sich zahlreiche Belege anführen. Erstaunlicherweise hat dieses Phänomen gelegentlich auch die Teiltextsorten **Situierung** und **Beschluss** erfasst, die sonst als weitgehend dialektfreie Zonen gelten: *Demnach wir abermals durch Zeit vndt gelegenheit verursacht sein worden* (2/1670, 5:5); *Diese seindt also die eigentliche fassiones*⁶⁹⁹ (1/1666, 2:34). Insbesondere die Form *seindt* kann als Paradebeispiel für eine Interferenz betrachtet werden. Der Secretarius schreibt gewissermaßen in zwei Sprachen gleichzeitig, indem er die dialektale Variante *sen* (3. Person Plural Indikativ Präsens) mit der hochsprachlichen Version *sind* (3. Person Plural Indikativ Präsens) verschmelzen lässt. Das Ergebnis ist das Mischwort *seindt*, das sowohl die Mundart als auch die Hochsprache in sich trägt. An diesem Beispiel lässt sich eindrucksvoll demonstrieren, wie der Schreiber beim Verfassen der Akte in eine Zwickmühle gerät, wenn er sich zwischen Dialekt und Hochdeutsch entscheiden muss. Bei der Übersetzung hat ihm – wie Schullerus formuliert – „der Sachse in den Nacken

⁶⁹⁷ *ihren*: ‚Euren‘, vgl. Göllner (1971a, 153).

⁶⁹⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden Capesius (1990, 134).

⁶⁹⁹ *fassiones*: ‚Bekanntnisse‘ (Georges I, 2698).

geschlagen“⁷⁰⁰. Weitere Beispiele zeigen die Teiltexthe **Klage** und **Einrede**: *vndt Protestire[n] auch auff die vorige Zeügen, welche wider sie in der erste[n] thädig⁷⁰¹ sein eingegange[n]* (4/1671, 21:27); *Neben welchem zeügnüß, (doch auff erkänntnuß eines Ehrsame[n] W[ohl] W[eisen] Rahts) sein wir auch Parat* (3/1670, 11:43). In den **Zeugenvernehmungen** lassen sich die meisten Belegstellen für die Mischform finden: *da seindt sie itzunder beyde hinter dem offen* (1/1666, 2:20); *nun dieses seindt ja nicht Leüthe die jemanden Leyds gethan* (22/1748, 190:825). Das Partizip-Perfekt des Verbs ‚sein‘ wird in allen untersuchten Teiltextsorten als *gewesen* realisiert, die einzige Ausnahme bildet die ausgesprochen mundartnahe Form: *das Kindt sey damahls bereits drey Wochen im Kranck Bette gelegen gewest* (22/1748, 177:239), die sich im letzten Prozess in einer leicht abgewandelten Variante der Teiltextsorte **Einrede** befindet.

Auf die Frage ‚wohin?‘ antwortet der Siebenbürger Sachse gewöhnlich mit ‚bei‘ (+Akkusativ), weniger verbreitet ist das Pendantstück ‚zu‘ (+Dativ) auf die Frage ‚wo?‘. Dementsprechend lautet der hochdeutsche Satz ‚er ist bei uns gewesen‘ in der gesprochenen Mundart *ə äs tsā əs gəwiaszt*.⁷⁰² Wie aus dieser Zusammenstellung deutlich wird, werden Präpositionen im heute gebräuchlichen Dialekt der Siebenbürger Deutschen abweichend vom Usus der Schriftsprache gebraucht.

Dass die Verwendung von Verhältniswörtern in der Frühen Neuzeit vermutlich auch nicht anders war, belegt die Schriftsprache des Schäßburger Quellenkorpus, in der die Mundart im Gebrauch von Präpositionen ganz erheblich durchschimmert. Neben den genannten Beispielen lassen sich weitere, auffallende Abweichungen feststellen: Die Präposition *gegen* mit dem Kasus Akkusativ wird mit besonderer Vorliebe anstelle von *zu* (+Dativ) in redeeinleitenden Sätzen verwendet (*sagte gegen mich* statt ‚sagte zu mir‘). Betroffen ist von diesem Phänomen die Teiltextsorte **Zeugenvernehmungen**, in der jedoch nicht ausschließlich eine dialektal motivierte Präpositionenverwendung feststellbar ist. Dass die Secretarii offenbar bemüht waren, die hochsprachlichen Varianten im Präpositionengebrauch neben den dialektalen ebenfalls zur Geltung kommen zu lassen, zeigen zahlreiche, dem hochdeutschen Usus angepasste Verhältniswörter (1). Genauso häufig aber verwendeten die Gerichtsschreiber mundartliche Präpositionen (2); es ist keine Seltenheit, dass beide Varianten innerhalb derselben Akte vorzufinden sind:

⁷⁰⁰ Vgl. Schullerus (1907, 414).

⁷⁰¹ *thädig*: ‚Prozess‘ (SSWB 1, 562).

⁷⁰² Vgl. dazu und zum Folgenden Capesius (1990, 134).

- | | |
|--|--|
| (1) ‚zu‘ + Dat.
auf die Frage ‚wohin?‘ | „kam sie <u>zu mir</u> “ (2/1670, 8:177)
„kam sie darnach einmal <u>zu mir</u> “ (3/1670, 13:100) |
| (2) ‚bei‘ + Akk.
auf die Frage ‚wohin?‘ | „kam diese Henningin <u>bey mich</u> aufs Landt“ (2/1670, 6:52)
„da kam sie [...] <u>bey den Tisch</u> gelauffe[n]“ (3/1670, 13:103) |
| (1) ‚bei‘ + Dat.
auf die Frage ‚wo?‘ | „Sie hat scher ⁷⁰³ 2 Jahr <u>bey mir</u> gewohnet“ (3/1670, 12:60)
„Die Doboschin war <u>bey mir</u> fürm Jahr“ (10/1684, 74:87) |
| (2) ‚zu‘ + Dat.
auf die Frage ‚wo?‘ | „als Er auch <u>zu mir</u> kranck lag“ (1/1666, 2:20)
„als die Franckin einmal <u>zu uns</u> war“ (6/1676, 41:191) |
| (1) ‚zu‘ + Dat.
bei verba dicendi | „sprach Er <u>zu mir</u> “ (1/1666, 2:30)
„die Bennigin <u>sagte zu mir</u> “ (3/1670, 17:340) |
| (2) ‚gegen‘ + Akk.
bei verba dicendi | „Unser Schwieger Mutter <u>sagt</u> einmahl <u>gegen mich</u> “ (14/1686, 106:151)
„redete diese A[ctrix] nicht ein wort <u>gegen mich</u> “ (19/1717, 148:354) |

Lehnwörter sind aus einer fremden Sprache übernommene lexikalische Interferenzen, die sich in Aussprache und/oder Schreibweise und/oder Flexion und/oder Semantik der übernehmenden Sprache angepasst haben.⁷⁰⁴ Im Folgenden beschränke ich mich auf die Behandlung der Lehnwörter phonetischer Art, da diese in alltäglichen Sprachkontaktsituationen entstehen und somit als Merkmale der gesprochenen Sprache interpretiert werden können. In phonetischer Hinsicht können nach Hans Ungar jene Wörter als „eingebürgerte Lehnwörter“ betrachtet werden, die sich den allgemeinen lautlichen Eigentümlichkeiten des Siebenbürgisch-Sächsischen angepasst haben und somit zum Wortgut des siebenbürgisch-sächsischen Dialekts zu zählen sind.⁷⁰⁵ Folglich müssen ungarische Lehnwörter, die dem genannten Kriterium entsprechen, als Merkmale des Siebenbürgisch-Sächsischen behandelt werden.

Insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert drangen mehrere hundert ungarische Lehnwörter in die verschiedenen siebenbürgisch-sächsischen Mundarten ein.⁷⁰⁶ Wie Schullerus hervorhebt, wurde es in den Kreisen des siebenbürgisch-sächsischen Adels, der häufig am ungarischen fürstlichen Hof gastierte, immer mehr zur Gewohnheit, sich der Lebensweise des ungarischen Adels anzupassen und ungarische Wörter und Wendungen zu verwenden. Diese Gewohnheit blieb nicht nur ein Privileg der oberen Gesellschaftsschichten, sondern wurde auch vom städtischen Bürgertum und von den untersten Bauernschichten übernommen. Die allgemeine ‚Magyarisierung‘ erfasste zahlreiche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Im Hinblick auf die Bedeutung der Lehnwörter unterscheidet Nagy

⁷⁰³ scher: ‚fast; beinahe‘ (NSSWB 4, 795).

⁷⁰⁴ Vgl. Oksaar (2004, 3162).

⁷⁰⁵ Vgl. Ungar (1911, 428-430). In der modernen Kontaktlinguistik werden „eingebürgerte Lehnwörter“ als „assimilierte Lehnwörter“ bezeichnet. Vgl. Oksaar (2004, 3163).

⁷⁰⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden Schullerus (1924, XXXVIII).

folgende Begriffsfelder: 1. Rechtsleben (*almesch* ‚Kauftrunk‘ < ung. *áldomás*), 2. Haus und Hauswirtschaft (*csisse* ‚Tasse‘ < ung. *csésze*; *pocrotz* ‚Decke‘ < ung. *pokróc*), 3. Landwirtschaft und Viehzucht (*hattert* ‚Dorfmark‘ < ung. *határ*; *barhan* ‚Lamm‘ < ung. *bárány*), 4. Kriegsführung und Rüstung (*bossgan* ‚Keule‘ < ung. *buzogány*; *schissak* ‚Helm‘ < ung. *sisak*), 5. Kleidung (*kapeneck* ‚Mantel, Überrock‘ < ung. *köpönyeg*; *fatchel* ‚Schleier‘ < ung. *fátyol*).⁷⁰⁷ In sprachgeographischer Hinsicht war der sprachliche und kulturelle Einfluss des Ungarischen in Siebenbürgen von verschiedener Intensität: Am intensivsten war er dort, wo siebenbürgisch-sächsische und ungarische Volksgruppen nebeneinander wohnten und miteinander in enger Beziehung standen, so z.B. in der Umgebung von Reps und Schäßburg.⁷⁰⁸ Erst die Machtübernahme des Hauses Habsburg ab 1691 schwächte allmählich den Einfluss des Ungarischen.⁷⁰⁹

Aufgrund der obigen Ausführungen wäre in den Prozessakten aus der Stadt Schäßburg – die vom Einfluss des Ungarischen am stärksten betroffen war – die Existenz von zahlreichen Lehnwörtern zu erwarten. Die empirische Untersuchung der Textquellen zeigt hingegen, dass von den Gerichtsschreibern erstaunlich wenige Lehnwörter aufgezeichnet wurden. Falls ungarische Transferenzen notiert wurden, dann ausschließlich in der Teiltextsorte **Zeugenvernehmungen**. Es lassen sich lediglich zwei ungarische Wörter finden, die in unveränderter Form, d.h. so wie sie auch in der Gebersprache vorhanden sind, übernommen wurden: *Postamester* (4/1671, 24:150) ‚Postmeister‘⁷¹⁰ und *horgos* (18/1716, 134:58) ‚Silbermünze‘⁷¹¹. Darüber hinaus sind in den verschriftlichten Zeugenaussagen fünf weitere ungarische Transferenzen, die – aufgrund ihrer lautlichen Anpassung an das Siebenbürgisch-Sächsische – als ‚eingebürgerte Lehnwörter‘ betrachtet werden können, zu verzeichnen:

<i>Szanteßfeldt</i> (5/1673, 34:199) ‚Acker‘	< ung. <i>szántófield</i>
<i>Hattert</i> (14/1686, 109:248) ‚Dorfmark‘ ⁷¹²	< ung. <i>határ</i>
<i>latznägel</i> (5/1673, 31:51) ‚Lattennägel‘ ⁷¹³	< ung. <i>lécszeg</i>

⁷⁰⁷ Vgl. Nagy (1974, 64).

⁷⁰⁸ Vgl. Nagy (1974, 62).

⁷⁰⁹ Vgl. Schullerus (1924, XXXVIII).

⁷¹⁰ Die etymologische Deutung des Wortes *Postamester* ist überaus interessant. Es handelt sich um ein Kompositum, das sich aus den Teilen *posta* ‚Post‘ und *mester* ‚Meister‘ zusammensetzt. Das Wort *posta* geht ursprünglich auf das deutsche Wort *Post* zurück, das nach Benkő (1976, 273) vermutlich in der Frühen Neuzeit aus dem Deutschen ins Ungarische gekommen ist. Die deutsche Herkunft des Wortes *mester* ‚Meister‘ ist nach Benkő (1970, 905) weniger wahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen. Das ursprünglich deutsche Lehnwort *Postamester* wurde also erst aus dem Deutschen in die ungarische Sprache aufgenommen bis es schließlich aus dem Ungarischen in einen deutschen Dialekt – in das Siebenbürgisch-Sächsische – übergang.

⁷¹¹ (SSWB 4, 275).

⁷¹² (SSWB 4, 85).

⁷¹³ (SSWB 6, 50).

Seke (19/1717, 148:350) ‚Jacke‘⁷¹⁴ < ung. *Zeke*

Cziganya Nine (9/1681, 61:45) ‚Zigeunertante‘⁷¹⁵ < ung. *cigány néni*

Die ungarischen Lehnwörter können den Begriffsfeldern Landwirtschaft (*Szanteßfeldt*, *Hattert*), Haus und Umgebung (*latznägel*) und Kleidung (*Seke*) zugeordnet werden; sie sind als Bestandteile des alltäglichen Sprachgebrauchs anzusehen. Die Aufnahme des Wortes *Cziganya Nine*, das als Schimpfwort gilt,⁷¹⁶ kann durch die juristische Relevanz von Schimpfwörtern in Injurienprozessen erklärt werden, deren schriftliche Fixierung in den Akten unerlässlich war. Die Tatsache, dass ungarische Lehnwörter im Korpus in sehr geringer Anzahl nachzuweisen sind, spricht dafür, dass die siebenbürgisch-sächsische Mundart – die nach Ansicht von Schullerus bis ins 18. Jahrhundert hinein in erheblichem Maße mit ungarischen Lehnwörtern und -wendungen durchsetzt war⁷¹⁷ – bei der Verschriftlichung keine ausschlaggebende Rolle gespielt hat.

Mundartliche Elemente zeigen sich in den protokollierten **Zeugenvernehmungen** überwiegend auf der lexikalischen Ebene der Sprache. Der Anteil der Dialektalität liegt in dieser Teiltextsorte zwar wesentlich höher als in der **Klage** und **Einrede**, jedoch ist das Übergewicht der hochdeutschen Schriftsprache unübersehbar. Die Scheiner'sche Theorie der ‚gemeinen Landsprache‘ ist mit der Sprache der Schäßburger Prozessakten nicht vereinbar. Bei einer Varietät, die Scheiner als ‚zwischen Mundart und Schriftsprache schwebend‘ ansiedelt und die deutliche Züge des Dialekts wie der Hochsprache an sich trägt,⁷¹⁸ wäre ein Sprachgemisch zu erwarten, in dem das Siebenbürgisch-Sächsische genauso hohe Anteile wie das Hochdeutsche einnimmt. Die Analyse der Lexik der Versendungsakten zeigt, dass zwischen Mundart und Hochsprache bei weitem kein paritätisches Verhältnis vorhanden ist, sondern dass die hochdeutsche Variante die Schriftsprache der Prozessakten dominiert.

Die gegenteilige Annahme zur Theorie der ‚gemeinen Landsprache‘, die ‚Interferenzhypothese‘ von Schullerus, nach der den Schreibern im Bestreben, Hochdeutsch zu schreiben, mundartliche Ausdrücke aus ihrer Muttersprache in die Feder flossen,⁷¹⁹ ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Eine gewisse, gewollte Anpassung an die ortsgebundene sprachliche Grundlage, die nach den Bestimmungen des Eigen-Landrechts die tatsächlich stattgefundenene Kommunikation vor Gericht beherrschte, ist durchaus denkbar. Bei der

⁷¹⁴ Vgl. Nagy (1974, 64).

⁷¹⁵ Vgl. das Stichwort *Nine* (SSWB 8, 89).

⁷¹⁶ Nach Pfeiffer (1996, 474) wird das Wort *Zigeuner* abwertend für einen unstet lebenden Menschen oder Herumtreiber gebraucht.

⁷¹⁷ Vgl. Schullerus (1924, XXXVIII).

⁷¹⁸ Vgl. Scheiner (1922, 52).

⁷¹⁹ Vgl. Schullerus (1907, 414).

Handhabung zweier Sprachen oder Sprachvarianten findet nach Klaster-Ungureanu jener Interferenzprozess statt, der zum unbewussten oder auch gewollten Durchdringen muttersprachlicher Strukturen führen kann.⁷²⁰ Es wäre vorstellbar, dass den Schäßburger Secretarii, denen anhand der Prozessakten die Beherrschung von vier Varietäten bescheinigt werden kann, das Hochdeutsche als Schriftsprache, das Latein als juristische Fachsprache, das Siebenbürgisch-Sächsische als Muttersprache und das Ungarische als weitere Fremdsprache, die jeweiligen hochdeutschen Entsprechungen der Sinnbezirke ‚Berufsbezeichnungen‘, ‚Orte und Gegenstände des bäuerlichen Alltagslebens‘ sowie ‚Verwandtschafts- und Bekanntschaftsbezeichnungen‘ bei der Abfassung der Akte nicht präsent waren. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es für die Ausdrücke der aufgelisteten Sinnbereiche keine hochdeutsche Entsprechung gab, da das Hochdeutsche in Siebenbürgen nach der Schuller’schen Auffassung über die mediale Diglossie der gehobenen Schriftsprache vorbehalten war, in die die mundartliche Basisvariante als Alltagssprache keinen Eingang finden konnte.⁷²¹ Die weiteren dialektalen Sprachmerkmale in den Schäßburger Prozessakten, insbesondere die syntaktischen Besonderheiten sowie der Gebrauch von Präpositionen, sind als Interferenz-Phänomene zu betrachten, die die Einwirkung der dialektalen Varietät auf die hochsprachliche zeigen und die vermutlich beim Übertragen der mundartlichen Vorlage ins Hochdeutsche entstanden sind.

Das Erscheinen des dialektalen Wortschatzes in den Versendungsakten kann aber auch aus Gründen der Konzeptionalität erfolgt sein. Durch die pragmatisch-kommunikative Funktion von Hexerei-Injurienprozessakten, die eine strenge Orientierung am Wortlaut fordert und der gesprochenen Sprache juristische Relevanz verleiht, lässt sich die Aufnahme der mundartlichen Lexeme der Sinnbereiche ‚Hexerei und Zauberei‘, ‚Krankheit und Gesundheit‘ sowie ‚interpersonelle Konflikte und Konfrontationen‘ erklären. Die Ausdrücke der erwähnten Sinnbezirke haben in der Beweisführung gegen die der Hexerei beschuldigten Personen eine eminent wichtige Bedeutung, ihre schreibdialektale Transparenz ist in der Verschriftlichung unabdingbar. Führt man sich die Performanz-Funktion der Schäßburger Prozessakten vor Augen, die aus dem Verlesen der Versendungsakte während der Magistratssitzung besteht, so kommt der Dialektalität eine weitere, wichtige Rolle zu. Obwohl die Schriftsprache der Jurisprudenz in Siebenbürgen lateinisch und deutsch war, führte man die Verhandlungen in weltlichen Behörden Mitte des 19. Jahrhunderts in der Mundart.⁷²² Folglich musste der Stadtnotar, zu dessen Aufgabenfeld das Berichten vor dem Senat

⁷²⁰ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 295).

⁷²¹ Vgl. Schullerus (1924, XL).

⁷²² Vgl. Schullerus (1924, XL).

gehörte,⁷²³ beim mündlichen Vortragen des zu verhandelnden Prozesses während der urteilsfindenden Ratssitzung die überwiegend in hochdeutscher Sprache abgefassten Prozessakten ins Siebenbürgisch-Sächsische übersetzen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Secretarii die mundartlichen Ausdrücke aus sprachlich-pragmatischen Gründen in die **Zeugenvernehmungen** – die in den Akten unter allen untersuchten Teiltexsorten im größten Umfang erscheinen und die juristisch unabdingbare Beweisführung enthalten – aufgenommen haben, um auf diese Weise Verstehensprozesse zu erleichtern.

4.5 Zur Rolle des Ungarischen im Verschriftlichungsprozess

Für die Verhältnisse Siebenbürgens im 17. und 18. Jahrhundert ist eine sprachliche Vielfalt charakteristisch, die sich aus dem Zusammenleben von drei Nationalitäten ergibt: Sachsen, Ungarn und Rumänen.⁷²⁴ In der historischen Literatur wird Siebenbürgen häufig als sprachlich liberales Land bezeichnet, weil seine vielsprachigen Bewohner im täglichen Umgang miteinander keine Kommunikationsschwierigkeiten hatten.⁷²⁵ Nicht zuletzt deshalb wird das Land in einer historischen Darstellung als „Schweiz der östlichen Randgebiete Mitteleuropas“⁷²⁶ bezeichnet.

Aus der jahrhundertlang andauernden Symbiose von verschiedenen Nationen ergibt sich – unter kontaktlinguistischem Aspekt betrachtet – eine multilinguale Sprachkontaktsituation. Es ist anzunehmen, dass die Sprachen durch den alltäglichen Sprachverkehr dreier Nationalitäten einer gegenseitigen Wechselwirkung ausgesetzt waren. In den Schäßburger Prozessakten meldet sich die sprachliche Vielfalt durch einige ungarische Textpassagen, die in den deutschen Kontext integriert sind. Welche Rolle dem Ungarischen bei der Verschriftlichung des gerichtlichen Kommunikationsprozesses zukommt, wodurch der Sprachwechsel vom Deutschen zum Ungarischen motiviert ist und welche Erkenntnisse sich im Hinblick auf das Spannungsverhältnis Schriftlichkeit/Mündlichkeit durch die analytische Betrachtung der ungarischen Textpassagen gewinnen lassen, sind die Leitfragen, die im folgenden Abschnitt behandelt werden.

⁷²³ Vgl. Göllner (1971b, 206).

⁷²⁴ Siebenbürgen galt im 17. Jahrhundert als autonomes Fürstentum des Königreichs Ungarn. Erst 1920 erfolgte der Anschluss Siebenbürgens an das Königreich Rumänien. Vgl. dazu Péter (1990, 339f.). Verlässliche Daten über die ethnische Verteilung der Bevölkerung stehen erst ab dem 18. Jahrhundert zur Verfügung: „Aufgrund der Personenstandserhebung von 1730 in Österreich umfaßte die Gesamtbevölkerung Siebenbürgens etwa 725 000 Personen, davon 420 000 Rumänen, 190 000 Magyaren und 110 000 deutscher Nationalität.“ Vgl. Illyés (1981, 16)

⁷²⁵ Vgl. Várkonyi (1990, 393f.).

⁷²⁶ Várkonyi (1990, 395).

4.5.1 Das Ungarische in den Teiltextsorten

Der Anteil der ungarischen Sprache ist im Vergleich zur Gesamtmenge des Schäßburger Textkorpus verschwindend gering. In den einzelnen Teiltextsorten wurde in unterschiedlichem Maße vom Ungarischen Gebrauch gemacht. Die Teiltextsorten **Situierung** und **Beschluss**, die eine zeittypische deutsch-lateinische Mischung der Kanzleisprachlichkeit zeigen, enthalten kaum Ungarisches. Die Verwendung der ungarischen Sprache beschränkt sich in der **Situierung** auf einige Ortsbezeichnungen, die Angaben zum Wohnort der Prozessbeteiligten liefern und stets in das lateinische juristische Formelwerk eingebettet sind. Im **Beschluss** beziehen sich die ungarischen Ortsbezeichnungen auf den Ausstellungsort der Versendungsakte und erscheinen stets in den lateinischen Kontext integriert. In den in ungarischer Sprache realisierten Ortsbezeichnungen spiegelt sich eine zeittypische Schreibgewohnheit siebenbürgisch-sächsischer Beamter wider, die die Namen ihrer Gemeinden und Städte in amtlichen Akten in ungarischer Form zu schreiben pflegen.⁷²⁷ Zu den orthographischen Besonderheiten der Prozessakten gehört, dass die ungarischen Ortsnamen latinisiert, d.h. nach den Regeln der lateinischen Rechtschreibung wiedergegeben sind. Die Anpassung an das Latein erfolgt durch die Weglassung von Akzenten (*holdvilag* statt ‚Holdvilág‘, *Danos* statt ‚Dános‘, *Segesvar* statt ‚Segesvár‘).

„eine wichtige vndt schwere *Criminalis Controversia* von David Hennings de *holdvilag*⁷²⁸ von wegen seines Eheweibes *Catharinæ Ut Actrices ab Una*,“ (**Situierung** 2/1670, 5:7)

„wie für uns *in Sede Jud[icia]ria* den 8. *Maii* dieses lauffenden 1684 Jahrs, der Ehrbare *Martinus Linckner* von *Danos*⁷²⁹ *ab una*,“ (**Situierung** 11/1684, 82:7)

„*Datu[m] é Sede Judiciaria Segesvar*⁷³⁰ *Die 22 Junii A[nn]o*. (**Beschluss** 10/1684, 80:327)

In der **Klage** tritt die ungarische Sprache nur in einem Ausnahmefall in Erscheinung. In der Prozessakte (11/1684) wird der Wohnort des Klägers durch eine ungarische Ortsbezeichnung wiedergegeben: *Actor Martinus Linckner von Dános* (11/1684, 82:14). In der **Einrede** kommt das Ungarische überhaupt nicht zur Geltung. Das Fehlen der ungarischen Sprache in den schriftlich fixierten Redeteilen der Prozessparteien ist darauf zurückzuführen, dass an den untersuchten Hexerei-Injurienprozessen fast ausschließlich siebenbürgisch-sächsische Prozessgegner beteiligt waren. Unter den Schäßburger Prozessakten befindet sich lediglich eine Versendungsakte, die einen Hinweis darauf enthält, dass eine Ungarin einen

⁷²⁷ Vgl. Capesius (1924, XXXVIII).

⁷²⁸ *holdvilag*: ungarische Bezeichnung für das Dorf ‚Halvelagen‘ (SSWB 8, LXVII).

⁷²⁹ *Danos*: ungarische Bezeichnung für den Ort ‚Dunnesdorf‘ (SSWB 8, LXV).

⁷³⁰ *Segesvar*: ungarische Bezeichnung für Schäßburg (SSWB 8, LXXVII).

Injurienprozess gegen einen Siebenbürger Sachsen angestrengt hat. Im Prozess (10/1684) klagte die verwitwete Schäßburgerin, Barbara Dobos – dem Namen nach eine Ungarin – den Siebenbürger Sachsen Mechel Rotfuchs wegen Hexerei-Injurien an. Laut Prozessakte wurde die Klägerin vor Gericht jedoch durch einen siebenbürgisch-sächsischen Anwalt, Samuel Kelner, vertreten, dementsprechend wurde die **Klage** nicht in ungarischer, sondern in deutscher Sprache notiert.

Die Tatsache, dass eine ungarische Klägerin im Prozess durch einen sächsischen Anwalt vertreten wurde, hatte juristisch-pragmatische Gründe. Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt erörtert wurde, enthielt das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen einen Paragraphen, der für prozessuale Auseinandersetzungen vor Gericht den siebenbürgisch-sächsischen Dialekt vorsah. Die Sächsische Nationsuniversität, die das höchste judikative Organ der Siebenbürger Sachsen bildete,⁷³¹ bekräftigte die sprachlichen Bestimmungen des Eigen-Landrechts im Jahre 1626 durch folgenden Beschluss:

„fon der gantzen löb: Uniuersitet geschlossen, daß der alte löbliche brauch der Teuschen oder Saxischen Nation soll gehalten werden, Es soll auch derowegen niemanden zugelassen werden eine sach, tedigweiß ihn einer freumbden sprache für eine löb: Uniuersitet zubringen, sondern soll nur allein ihn Vnßerer Teuschen oder Sachsischen mutter sprache tractieret vnd erführ gebracht werden“ (Sitzungsprotokoll der Nationsuniversität vom 9. Dezember 1626, Nr. 8, Bl. 27.)⁷³²

Vor den sächsischen Gerichten wurden jedoch nicht nur Streitfälle der Siebenbürger Sachsen, sondern auch die der ungarischen Bevölkerung ausgetragen. Im Jahre 1655 wurde von der Nationsuniversität in Erwägung gezogen, dass in bestimmten Fällen neben dem Siebenbürgisch-Sächsischen auch eine weitere Sprache, das Ungarische, zugelassen werden sollte:

„wen in Foro Saxonico Vnger, Zekler tedigen wollen selbe nicht vermög des § 2. lib. I. Tit. 4. Saxisch reden den sie die Sprach auch nicht können, entstehen herauß den Judicibus Fundi Regij viel molestien. Vnd ist sehr vonnothe das man solchen frembden litiganten so die Saxische Sprach nicht können Procuratores zu geben allenthalben im Vorrath habe. Vnd zwar Juratos Procuratores. Tedigen zwen Vnger sollen mögen in ihrer Muttersprach reden, aber wen alter unter litigantium Actor oder Reus ein Vnger ist, soll der ein Juratum Procuratorem halten. welcher die Saxische Sprach koend. denn Vrsach ist dieße, wen der Reus nicht versteht die vngrische Spraach, so muß der Actor solche sprach reden das er verstehen möge was wieder ihn proponiert wirdt. Deliberatum Universitatis.“ (Sitzungsprotokoll der Nationsuniversität vom 29. November 1526, Nr. 10. S. 410.)⁷³³

⁷³¹ Die rechtliche Einheit aller Sachsen auf dem Königsboden fasste seit dem 15. Jahrhundert die „Universitas Saxonum“, die ‚Gesamtheit der Sachsen‘ oder die ‚Sächsische Nationsuniversität‘, zusammen. Mit der Bestätigung des Andreanus durch König Mathias Corvinus (1486) wurde die Sächsische Nationsuniversität ausdrücklich bekräftigt. Der ranghöchste Würdenträger der Nationsuniversität war der „Comes Saxonum“, der Sachsengraf, der seit 1477 gewählt wurde. Die gemeinsamen Angelegenheiten und schwierigen Rechtsfälle der Siebenbürger Sachsen wurden von den gewählten Abgeordneten in den Versammlungen der Nationsuniversität geregelt. Die Rechtsgewohnheiten der Siebenbürger Sachsen wurden, teils ergänzt durch römisches Recht – wie bei anderen deutschen Landrechten auch, im Jahre 1583 im Eigen-Landrecht zusammengefasst und vom Landesherrn bestätigt. Dieses Gesetzeswerk blieb bis zur Einführung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (1853) in Kraft. Vgl. Wagner (1990, 29ff.).

⁷³² Zit. nach Scheiner (1928, 654).

⁷³³ Zit. nach Scheiner (1928, 655).

Der zitierte Beschluss der Nationsuniversität war in erster Linie für Fälle vorgesehen, in denen prozessuale Angelegenheiten von Ungarn und Szeklern vor einem siebenbürgisch-sächsischen Gericht verhandelt wurden. Falls die Streitparteien der siebenbürgisch-sächsischen Sprache nicht mächtig waren, sollten ihnen siebenbürgisch-sächsische Prokuratoren bei der gerichtlichen Auseinandersetzung zur Seite stehen. Die ungarische Sprache wurde für zulässig erklärt, wenn sich zwei Ungarn im Prozess gegenüberstanden. Wenn der Kläger oder der Beklagte ein Ungar war, sollte ebenfalls ein juristischer Prokurator, der siebenbürgisch-sächsische Sprachkenntnisse besaß, die Vertretung der Streitpartei übernehmen. Auf diese Weise sollte gewährleistet werden, dass der (siebenbürgisch-sächsische) Prozessgegner verstehen konnte, was ihm zur Last gelegt wurde.

Die Hexerei-Injurienprozesse verhandelnden Gerichtsinstanzen ließen in einigen Fällen offenbar auch zu, dass Zeugen, die das Siebenbürgisch-Sächsische nicht beherrschten, ihre Aussagen in ihrer ungarischen Muttersprache machen konnten. In den Schäßburger Prozessakten lassen sich zwei **Zeugenvernehmungen** finden, die von den Secretarii komplett in ungarischer Sprache aufgezeichnet wurden:

„1. Zabolai Georgy de Dés cit[atus] jur[atus] exam[inatus] fatet[ur]. Az Mátkám enel az Aszszonyál volt száláson, nem szerettem hogy ott lakgion, hanem Helmerne Aszszonyomhoz vittem Szálásra, oszton masnap regel hogy oda mentem ehez az boszorkanhoz (mert igen haragut reám hogy elvittem az matkámot onnet) azzon kerte engemet, hogy csinalyok két szöget egy Patb[an], en megh csinálám, s aszon az ket szegeken oszton, az boszorkany Aszszony egy gadgya köttellet azzon ott létemb[en], megh csinálta, és engemet kenálá velle, hogy megh vedgyem tőle, feltemb[en] megh vöm, hat az rosz Aszszony atal kötötte az Testemet vele, udgyon az nap roszul keszdek lenni, de harmadnapra azton anyira el bettegettem, hogy az hitem hogy megh hallok belle, Aszert csak egy szoval, rea gyanakszom, hogy eö veztegette volt engemet, keszen is vadgyok, ha kevanttatik az feöre eskünni hogy nyilván vallo boszorkany.” (3/1670, 12:67)

„1. Zabolai Georgy de Dés cit[atus] jur[atus] exam[inatus] fatet[ur].“ ‚Meine Braut fand bei dieser Frau Unterkunft, ich wollte aber nicht, dass sie dort wohnt, sondern brachte sie bei Frau Helmer unter, und dann am nächsten Morgen, als ich zu dieser Hexe ging (weil sie mir ja sehr böse war, dass ich meine Braut von ihr weggebracht habe) da bat sie mich, dass ich zwei Nägel in eine Bank machen solle, ich tat es, und dann machte dieses hexerische Weib vor meinen Augen ein Hosenband mit Hilfe der zwei Nägel, und bot es mir an, dass ich es von ihr kaufen solle, ich kaufte es aus Angst, daraufhin hat dieses böse Weib das Hosenband um meinen Körper gebunden, am selben Tag wurde mir schlecht und am dritten Tag wurde ich so krank, dass ich dachte, dass ich sterbe. Also mit einem Wort, ich habe sie im Verdacht, dass sie mich verzaubert hat, ich bin auch bereit, wenn es erwünscht ist, ihr auf das Haupt zu schwören, dass sie offenbar eine Hexe ist.‘ (Übersetzung: E.H.)

„2. Szekeres Mihály der Fraw Hannes Schullerin ihr Meyer, Annor[um] cir[citer] 55 c[itatus] j[uratus] e[xaminatus] f[atetur]. Ugy vagyon vettem volt ennek eleöte egj nehany eztendeövel egj hetva[n] eörögh tehent Iffiu Gasser Istvantol, á Ki az eleöt Fekete Andrase volt, de az eö termeßete szerint addot ugjan tejet hogj megh elegßetük vele; de midön azuta[n] megh nuzota[m] volna, az gyomrajaba[n] se létzbeget, se egyebet olyan ördönges czikkellet [?] nem talaltom.” (5/1673, 31:55)

„2. Szekeres Mihály der Fraw Hannes Schullerin ihr Meyer, Annor[um] cir[citer] 55 c[itatus] j[uratus] e[xaminatus] f[atetur].“ ‚Es ist so, dass ich vor ein Paar Jahren eine klapprige alte Kuh

von István Gasser, dem Jüngeren, gekauft habe, die vorher dem András Fekete gehörte, die Kuh gab ihrer Natur nach Milch, so dass wir mit ihr zufrieden waren, und nachdem ich ihr dann die Haut hatte abziehen lassen, fand ich in ihrem Magen weder Lattennägel noch sonstiges teuflisches Zeug [?] ⁷³⁴.’ (Übersetzung: E.H.)

Die zweite Zeugenaussage gehört zu den wenigen, die als entlastende Zeugenaussagen gewertet werden können. Die Aussage des Mihály Szekeres, der als Meier im Dienste der Ehefrau von Hannes Schuller stand, beinhaltet eine Reflexion auf eine vorhergehende Zeugenaussage. Unmittelbar vor Mihály Szekeres wurde der in Schäßburg wohnhafte Andreas Schwartz verhört, der laut Versendungsakte folgende Aussage machte:

„Nach einer zimlich[en] zeit wurd vns ein Kuhe verderbet, daß wir ihr keine[n] nutz neme[n] konte[n], vndt verkauffet sie der H[err] Andres Keyßerin welche sie auch ihrer vngütigkeit halbe[n] nicht lang behielt, sondere[n] gab sie dem Szekeres Mihaly auff H[errn] Hannes Schullers seine[n] Meyerhoff; derselbigen soll er auch keine[n] nutz genomme[n] habe[n], sondere[n] soll sie habe[n] laße[n] abziehe[n], vndt wie mann gesagt hatte [INT]solte Er ihr im mage[n] l...+ alte-latznägel funde[n] [INT]haben.“ (5/1673, 31:46)

Die Aussage von Schwartz ist als eine belastende Zeugenaussage zu werten, die schwere Vorwürfe gegen die Klägerin enthält. Die Aussage des ungarischen Zeugen, Szekeres Mihály, hingegen entkräftet die belastenden Indizien, da er betont, dass er ‚weder Lattennägel noch sonstiges teuflisches Zeug‘ im Magen der Kuh gefunden hat. Inwiefern der Schäßburger Rat der entlastenden Zeugenaussage bei der Urteilsfindung Beachtung geschenkt hat, lässt sich nicht ermitteln, das verhandelnde Gericht bzw. der Secretarius hielt sie jedenfalls für relevant, da sie in die Versendungsakte aufgenommen wurde.

In einer weiteren **Zeugenvernehmung** erscheint ein ungarischer Satz in deutschem Kontext:

„25. Catharina Pauli Köhlers Uxor A[nno]r[um] 45. j[uratus] e[xaminatus] f[atetur]. Für Jahren leitete mich die Platzin zum Ungrischen Kreütz zu der Warsägerin undt fragete sie für mir, ob ihr jetzig Eydam heim komme[n] würde undt ihre Tochter nehme[n]? da antwortet Sie ihr: *Mit kérdész én töllem, hiszzen te jobban tudot nálamnál mint vágyon dolgot, be vágtot az útyat neki hogy máshoz nem mehet.* Im Winter giengen mir ⁷³⁵ auch miteinander auff den Kreischer Jahrmarck [...]“ (15/1686, 116:220)

„[...] da antwortet Sie ihr:“ ‚Was fragst du mich, du weißt doch besser als ich, wie die Sache steht, du hast ihm den Weg verbaut, so dass er sich keine andere Frau nehmen kann.‘ „Im Winter giengen mir [...]“ (Übersetzung: E.H.)

Die zitierte Zeugenaussage bietet einen interessanten Beleg für die Zweisprachigkeit in Siebenbürgen. Sie macht darauf aufmerksam, dass sowohl die Zeugin, Catharina Köhler, als auch die Klägerin, die Platzin – den Namen nach Siebenbürger-Sächsinen – die ungarische

⁷³⁴ Das ungarische Wort *czikkellet* ist in den zu Rate gezogenen Wörterbüchern nicht angeführt. Aus dem Kontext lässt sich die Bedeutung ‚Zeug‘ erschließen.

⁷³⁵ mir: ‚wir‘ (SSWB 7, 201).

Sprache beherrschten. Die durch die Zeugin rekonstruierte Situation, in der die ungarische Äußerung fiel, lässt sich folgendermaßen beschreiben: Catharina Köhler und die Platzin suchten gemeinsam eine ungarische Wahrsagerin auf, der die Platzin die Frage stellte, ob ihr Schwiegersohn, der seine Frau offenbar aus einem nicht genannten Grund verlassen hatte, zu ihrer Tochter heimkehren würde. Laut Zeugenaussage stellte die Platzin diese Frage in deutscher Sprache, worauf die Wahrsagerin – offenbar eine Ungarin – in ungarischer Sprache antwortete. Vor dem Gericht gab die Zeugin die Worte der Wahrsagerin ungarisch wieder, die vom Secretarius ebenfalls in ungarischer Sprache aufgezeichnet wurden.

Wie im vorangehenden Kapitel bereits erörtert, machten die siebenbürgisch-sächsischen Zeugen ihre Aussagen im Dialekt, der vom Schreiber ins Hochdeutsche übersetzt wurde. Es stellt sich die Frage, warum der Schreiber der oben zitierten Prozessakte, der generell alle mundartlichen Originaläußerungen in die Hochsprache übertrug, die in ungarischer Sprache gemachten Äußerungen nicht ins Hochdeutsche transponierte. Der Grund für das Ausbleiben der Übersetzung liegt höchstwahrscheinlich in der juristischen Relevanz der Aussage. Die Worte der Wahrsagerin lieferten belastende Indizien gegen die Platzin, sie wurde durch die Wahrsagerin indirekt beschuldigt. Die Äußerung *be vágtot az úttýat neki hogy máshoz nem mehet* („du hast ihm den Weg verbaut, so dass er sich keine andere Frau nehmen kann“) bedeutet, dass die Platzin das Schicksal ihres Schwiegersohnes durch zauberische Tätigkeit so beeinflusst haben muss, dass er zu der Tochter der Platzin zurückkehren muss. Da die Äußerung der Wahrsagerin die Interpretation zulässt, die Platzin übe hexerische Tätigkeiten aus, wodurch belastende Beweise gegen sie vorlägen, die für die Urteilsfindung wichtig waren, wurde sie vom Secretarius in wörtlicher Rede und in der Originalsprache notiert. Die in ungarischer Sprache aufgezeichnete Äußerung zeigt, welche Bedeutung das gesprochene Wort in einem Hexerei-Injurienprozess hatte, sofern es für das Gericht erkenntnisrelevante Indizien lieferte.

Die zitierte Textstelle bietet in zweierlei Hinsicht einen bedeutenden Befund: Nicht ohne Grund scheint die Zeugin Catharina Köhler die Aussage der Wahrsagerin in ungarischer Sprache wiedergegeben zu haben. Ihr scheint bewusst gewesen zu sein, dass die Aussage der magische Tätigkeiten ausübenden Person (d.h. der Wahrsagerin) überaus bedeutend war. Die Wahrsagerin bezeichnete die Platzin nicht nur quasi als „Kollegin“, sondern bescheinigte ihr sogar einen höheren Grad an Hexerei (*hiszzen te jobban tudot nálamnál* „du weißt doch besser als ich“). Diese Tatsache schien auch dem Gerichtsschreiber über alle Maße bedeutend gewesen zu sein. Er unterließ die Transponierung der Aussage ins Hochdeutsche (die er sonst bei allen siebenbürgisch-sächsischen Zeugenaussagen durchführte), was auf eine hohe

juristische Relevanz des ungarischen Teils der Zeugenaussage schließen lässt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass dem ungarischen gesprochenen Wort ein hohes Gewicht beigemessen wurde, sofern es urteilsrelevant war.

In einer weiteren **Zeugenvernehmung** aus der Prozessakte (10/1684) erscheint die ungarische Sprache in Form eines Halbsatzes. Die Zeugenaussage gibt einen Wortwechsel wieder, der zwischen einem siebenbürgisch-sächsischen Zeugen namens Mechel Pulvermacher und einer der Hexerei bezichtigten Ungarin, Barbara Dobos, stattfand:

„[...] kamm die Doboschin zu mir, da erzehlet ichs ihr den gantzen Handel, Sie aber fragt, wie macht ihrs greifft ihr daran? Ich sagte: Nein: Sie sagt drauff: es ist gutt, denn ich habe es gehöret, es sey nicht gutt daß man an solches greiffe so die Truden⁷³⁶ zu hände[n] habe[n]. *It[em]* Sagte Sie zu mir bey meinem Tisch: die Leüt sagen ich sey ein Trudt, *de nész Szememb[e] ha vagyok Boszorkány, vagy nem?*“ (10/1684, 74:66)

„[...] Sagte Sie zu mir bey meinem Tisch: die Leüt sagen ich sey ein Trudt,“ ‚aber schau‘ mir in die Augen, also bin ich eine Hexe oder nicht?‘ (Übersetzung: E.H.)

Das oben wiedergegebene Zitat ist in doppelter Hinsicht interessant. Einerseits brachte sich die Doboschin durch die Äußerung *die Leüt sagen ich sey ein Trudt, de nész Szememb[e] ha vagyok Boszorkány, vagy nem?* („[...] aber schau‘ mir in die Augen, also bin ich eine Hexe oder nicht?‘) gewissermaßen selbst in Verdacht der Hexerei, was wiederum für das Gericht erkenntnis- und urteilsrelevant war. Andererseits gewährt die Zeugenaussage dem Leser einen aufschlussreichen Einblick in die Arbeitsweise des Gerichtsschreibers. Der Zeuge berichtet im ersten Teil seiner Aussage über einen Dialog mit der Doboschin, der vermutlich in der ursprünglichen Dialogsituation von beiden beteiligten Personen im siebenbürgisch-sächsischen Dialekt geführt wurde. Er trug seine Aussage während der gerichtlichen Kommunikationssituation ebenfalls mundartlich vor, die in der verschriftlichten Versendungsakte vom Secretarius ins Hochdeutsche übersetzt erscheint. Im zweiten Teil seiner Aussage gibt der Zeuge die Äußerung der Doboschin wieder, deren Worte in der Endfassung der Prozessakte teils in deutscher teils in ungarischer Sprache notiert wurden. Anhand der Zeugenaussage lassen sich somit drei Kommunikationssituationen rekonstruieren:

Kommunikationssituation	Beteiligte	verwendete Sprachen
ursprüngliche Dialogsituation	Zeuge + Klägerin (Zuhörer) (Sprecherin)	Siebenbürgisch-Sächsisch Ungarisch
resituierte Dialogsituation	Zeuge + Gericht (Sprecher) (Zuhörer)	Siebenbürgisch-Sächsisch Ungarisch
verschriftlichte Dialogsituation	Secretarius (Schreiber)	Zielsprache Hochdeutsch teilweise Siebenbürgisch-Sächsisch Latein Ungarisch

⁷³⁶ Truden: ‚Hexen‘ (SSWB 1, 84).

Es ist anzunehmen, dass die Varietäten Siebenbürgisch-Sächsisch und Ungarisch sowohl in der ursprünglichen Dialogsituation, die zwischen dem Zeugen und der mit Hexerei beleidigten Frau stattfand, als auch in der resituierten Dialogsituation, in der der Zeuge die Worte der Doboschin vor dem Gericht retrospektiv wiedergab, verwendet wurden. Bei der Anfertigung der endgültigen Fassung der Versendungsakte übertrug der Gerichtsschreiber die siebenbürgisch-sächsischen Textteile der Aussage ins Hochdeutsche, ließ jedoch das urteilsrelevante Wort *Trudt* („Hexe“) im Dialekt erscheinen, fügte ein lateinisches *It[em]* in den Text ein und nahm den ungarischen Halbsatz – dem er offenbar eine besondere juristische Relevanz beimaß – ohne Übersetzung in die Akte auf.

4.5.2 Zur Forschungslage des Verhältnisses geschrieben/gesprochen im Ungarischen

Die Erforschung des Verhältnisses Schriftlichkeit/Mündlichkeit im Ungarischen befindet sich in einem Anfangsstadium.⁷³⁷ Nach Ansicht von Kiss und Pusztai konnte die Hungaristik diese Aufgabe deshalb noch nicht bewältigen, weil die bislang durchgeführten Vorarbeiten noch keine hinreichende Grundlage für die Anfertigung einer umfassenden und zeitgemäßen Arbeit bieten können.⁷³⁸

Die Ablösung des Lateinischen, das die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Ungarn dominierte, durch das Ungarische erfolgte im 16. und 17. Jahrhundert.⁷³⁹ Diese Periode wird in der ungarischen Sprachgeschichte als eine aufblühende Epoche der Verbreitung muttersprachlicher Bildung angesehen.⁷⁴⁰ Die Reformation und der Humanismus übten einen enormen Einfluss auf den Ausbau des Schulwesens aus, der Buchdruck wurde in einem bis dahin unbekanntem Maße gefördert, so dass neben den zahlreichen Bibelübersetzungen und theologischen Schriften auch immer mehr Werke der weltlichen Wissenschaft erschienen.⁷⁴¹ Unter den wissenschaftlichen Arbeiten erfuhren auch sprachwissenschaftliche Werke wie Wörterbücher, Grammatiken, stilistische Ausführungen, Enzyklopädien sowie literarische Werke und historische Schriften eine rasche Verbreitung. Die Tatsache, dass die Textproduktion zunehmend in ungarischer Sprache erfolgte, trug dazu bei, dass sich in Ungarn eine einheitliche und bildungstragende Literatursprache entwickeln konnte.

⁷³⁷ Vgl. Pusztai (2004, 4) (Übersetzung: E.H.).

⁷³⁸ Vgl. Kiss/Pusztai (2003, 66) (Übersetzung: E.H.).

⁷³⁹ Vgl. Gergely (2002, 187) (Übersetzung: E.H.).

⁷⁴⁰ Vgl. Bárczi (2001, 340).

⁷⁴¹ Vgl. dazu und zum Folgenden Gergely (2002, 188ff.) (Übersetzung: E.H.).

Dem autonomen Fürstentum Siebenbürgen muss bei der Herausbildung der ungarischen Literatursprache eine besondere Rolle zugeschrieben werden, da dieser Landesteil seine innere Unabhängigkeit in den Jahren 1550-1690 sowohl vor dem Osmanischen Reich, als auch vor der Herrschaft der Habsburger bewahren konnte.⁷⁴² Wie Trócsányi betont, erreichte die ungarische Sprache – erstmals in der Geschichte des Landes – den Status einer Staatssprache, die zur Amtssprache des Siebenbürgischen Fürstentums wurde.⁷⁴³ Das Ungarische wurde somit zur offiziellen und ausschließlich gebräuchlichen Sprache des öffentlichen Lebens, die in den lokalen Ämtern, im fürstlichen Rat und im Siebenbürgischen Landtag verwendet wurde. Diese Entwicklung führte zu einem enormen Anwuchs des Prestiges der ungarischen Sprache.

Gergely macht darauf aufmerksam, dass insbesondere zwei Varietäten eine große Rolle bei der Herausbildung der neuen ungarischen Schriftlichkeit spielten.⁷⁴⁴ Zum einen bildete die lateinische Amtssprache eine fruchtbare Quelle, deren Wörter, Wortverbindungen und nicht selten Halbsätze Eingang in die Texte des amtlichen ungarischen Sprachgebrauchs fanden. Insbesondere die Texte der Verwaltung, Gesetzgebung, Staatsführung und Politik enthielten zahlreiche Latinismen. Die andere Quelle war die ungarische gesprochene Sprache – hier verstanden als alltäglicher Sprachgebrauch mit einem breiten Öffentlichkeitsgrad, jene Sprache also, die beispielsweise von den städtischen Beamten oder Ratsmitgliedern anlässlich von Ratssitzungen oder von den Mitgliedern des Landtags in den politischen Diskussionen benutzt wurde. Die schriftliche Fixierung der Sitzungen und Debatten erfolgte in den Protokollen der städtischen Räte, der lokalen gesetzgebenden Organe oder in den Gesetzbüchern des Landtags. All diese Quellen sind – nicht nur ihrer Form, sondern auch ihrer kommunikativ-situativen Entstehung nach – geschriebene Texte, die in einem in unterschiedlichem Maße ausgeprägten Verhältnis zur Mündlichkeit stehen. Vor allem die mittlere Ebene des ungarischen amtlichen Sprachgebrauchs ist durchwoben von den Wörtern und Wendungen der gesprochenen Sprache, wodurch die Amtssprache nicht nur klarer und verständlicher, sondern auch plastischer, gelegentlich sogar effektiver und emotiver wird. Für die künftige Erforschung der historischen Mündlichkeit im Ungarischen bieten nach Pusztai

⁷⁴² Vgl. dazu und zum Folgenden Trócsányi (1976, 52ff.) (Übersetzung: E.H.).

⁷⁴³ Einschränkend muss erwähnt werden, dass das Ungarische auf dem ‚Komitatsboden‘, d.h. in den von der ungarisch sprechenden Bevölkerung bewohnten Gebieten, zur Amtssprache wurde. Auf dem ‚Königsboden‘ (d.h. in den von den Siebenbürger Sachsen bewohnten Gebieten) hingegen war die deutsche Sprache die bei der Regelung der inneren Angelegenheiten der Siebenbürger Sachsen verwendete Amtssprache. Vgl. Schullerus (1924, XLII). Nach Ansicht von Roth (2003, 67) „entwickelte sich das Ungarische zur dominanten Umgangssprache im politischen Leben“, sodass die Verhandlungen im Siebenbürgischen Landtag, in dem auch die Vertreter der Siebenbürger Sachsen saßen, ungarisch geführt wurden.

⁷⁴⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden Gergely (2002, 188ff.) (Übersetzung: E.H.).

insbesondere Prozessakten und Gerichtsprotokolle eine vielversprechende Datenbasis.⁷⁴⁵ Die erwähnten Textquellen hält Pusztai deshalb für besonders erforschenswert, weil die Notare die durch die Zeugen resituierten Dialoge genau aufzeichnen mussten und die gesprochene Sprache in bestimmten prozessualen Verfahren – insbesondere in Hexereiprozessen und Beleidigungsklagen – einen Teil bzw. den Gegenstand der Anklage bildete (z.B. Schimpfwörter, Bezeichnung als Hexe, Ehrverletzungen u.s.w.).⁷⁴⁶

Da die Schäßburger Prozessakten in sprachsoziologischer Hinsicht ebenso wie die oben beschriebenen Texttypen zur mittleren Ebene der Schriftlichkeit gehören und Hexerei-Injurienprozesse zum Inhalt haben, wäre in ihren ungarischen Textpassagen ein hoher Anteil der gesprochenen Sprache zu erwarten. Der empirischen Analyse des Verhältnisses Schriftlichkeit/Mündlichkeit in den ungarischen Textteilen werden auf Grundlage von verschiedenen sprachhistorischen Arbeiten zu früheren Sprachstufen des Ungarischen – in denen die erwähnte Thematik zumindest in Ansätzen erforscht ist – folgende Untersuchungskriterien zugrunde gelegt:

- Modi des Verbums
- Gebrauch von Konjunktionen
- Lexik

4.5.3 Ungarische sprechsprachliche Elemente in den Schäßburger Prozessakten

Nach Ansicht von Bárczi war in der ungarischen Literatursprache des 16. Jahrhunderts und größtenteils auch noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein am Lateinischen orientierter Modusgebrauch üblich, der für untergeordnete Nebensätze den Konditional vorsah.⁷⁴⁷ Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts trat an die Stelle des Konditionals immer mehr der ungarische Modusgebrauch, der für untergeordnete Nebensätze den Imperativ vorsah. Bárczi führt diese Veränderung im Modusgebrauch auf den Einfluss der Umgang- und Volkssprache zurück, der „stark genug geworden war, um auch die vielhundertjährige Tradition zu durchbrechen“⁷⁴⁸. In der zweiten Hälfte des 17. und am Beginn des 18. Jahrhunderts war die imperativische Gebrauchsweise bereits zum Usus geworden, wie dies

⁷⁴⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden Pusztai (2004, 3f.) (Übersetzung: E.H.).

⁷⁴⁶ Vgl. Pusztai (1999, 385) (Übersetzung: E.H.).

⁷⁴⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden Bárczi (2001, 340). Es muss hervorgehoben werden, dass der Begriff ‚Konditional‘ im Ungarischen mit dem in der deutschen Grammatik verwendeten Begriff nicht deckungsgleich ist. Während im Deutschen unter der Bezeichnung ‚Konditional‘ das *würde-Gefüge* bzw. die *Umschreibung mit ‚würde‘* verstanden wird, bezeichnet man im Ungarischen auch das *imperfectum conjunctivi* als Konditional. Vgl. Bárczi (2001, 207).

⁷⁴⁸ Bárczi (2001, 340).

durch einige Beispiele aus der Autobiographie des siebenbürgischen Grafen Miklós Bethlen⁷⁴⁹ belegt werden kann: „A fejedelemszöny nem engedte, hogy örömet *lőjjenek* (nach der alten Regel müßte hier *lőnének* stehen) ‚Die Fürstin erlaubte nicht, daß sie eine Freudensalve abschossen‘, oder: Mikor Füleknél *möggyezének* [alt: *megegyeztünk volna*], külön három táborba szállottunk. ‚Als wir uns bei Fülekre vereinbarten, quartierten wir gesondert in drei Lagern.‘⁷⁵⁰

Festzuhalten ist, dass die Verwendung des Imperativs in untergeordneten Nebensätzen durch die gesprochene Umgangssprache beeinflusst war und somit als Merkmal der gesprochenen Sprache gewertet werden kann. In einer in ungarischer Sprache aufgezeichneten **Zeugenvernehmung** aus dem Jahre 1670 lassen sich gleich zwei Belege finden, in denen der sprechsprachnahe Imperativ anstelle des literatursprachlichen Konditionals steht:

(1) „*azzon kerte engemet, hogy csinalyok két szöget egy Patb[an]*“ (3/1670, 12:70)

‚[sie] bat mich, dass ich zwei Nägel in eine Bank machen solle‘ (Übersetzung: E.H.)⁷⁵¹

(2) „*és engemet kenálá velle, hogy megh vedgyem tőle*“ (3/1670, 12:72)

‚und [sie] bot es mir an, dass ich es von ihr kaufen solle‘ (Übersetzung: E.H.)

In Beleg (1) sollte nach dem literatursprachlichen Prinzip ein Konditional (‚csinálnék‘) stehen, stattdessen wird eine imperativische Variante (*csinalyok*) realisiert. Der zweite Beleg zeigt ein ähnliches Bild, da im untergeordneten Satz ein Imperativ (*megh vedgyem*) anstelle des schriftsprachlichen Konditionals (‚megvenném‘) steht. Anhand der angeführten Belege lässt sich feststellen, dass sich die Schäßburger Gerichtsschreiber bei der Notierung der ungarischen Zeugenaussage zum Teil an der gesprochenen Sprache orientierten.

Seit dem 16. Jahrhundert entfaltete sich in der ungarischen Literatursprache eine neue Tendenz im Gebrauch von Konjunktionen. Anstelle der einfachen Satzverknüpfungsmittel wie *mivel* ‚weil‘, *ezért* ‚deshalb‘, *miért* ‚weil‘ und *miként* ‚wie‘ wurden vor allem in den Texten der oberen Schriftlichkeit immer mehr zusammengesetzte Konjunktionen wie *hogymivel* ‚weil‘, *mivelhogy* ‚weil‘, *ezokáért* ‚deshalb‘, *azérthogy* ‚weshalb‘, *miérthogy* ‚weil‘, *netalántán* ‚damit nicht‘, *mikénthogy* ‚wie‘, *valamint* ‚sowie‘, *hogynem* ‚als‘, *hogysen*

⁷⁴⁹ Der siebenbürgische Graf Miklós Bethlen (1642-1716) wurde im Jahre 1691 vom Fogarascher Landtag zum Obersten Kanzler gewählt. Seine Autobiographie, die zahlreiche Informationen für die Erforschung der Geschichte Siebenbürgens lieferte, erschien im Jahre 1804. Vgl. dazu Volkmer (2002, 204), ferner Bárczi (2001, 304).

⁷⁵⁰ Zit. nach Bárczi (2001, 340).

⁷⁵¹ Da die deutsche Sprache – im Gegensatz zum Ungarischen – keine Imperativformen in der grammatischen Kategorie I. Person Singular kennt, ist eine wörtliche Übersetzung der ungarischen Imperative ins Deutsche nicht möglich.

‚als‘, *hogyhana* ‚als ob‘, *hanemha* ‚wenn nicht‘, *olyha* ‚als ob‘ sowie *olymely* ‚gleichsam‘ verwendet.⁷⁵² Im 17. Jahrhundert häuften sich vor allem in der Lyrik und literarischen Prosa die barocken Stilelemente; die raffinierte, langatmige Ausdrucksweise mit mehrfach zusammengesetzten Sätzen wurde zu beliebten Stilmittel der Poeten und Schriftsteller.⁷⁵³ Die abwechslungsreichen Arten von zusammengesetzten Sätzen brachten die Entfaltung eines überaus reichen Konjunktionsbestandes mit sich. Bárczi spricht in diesem Zusammenhang vom „Wildwuchs funktionsgleicher Konjunktionen“⁷⁵⁴. Während des barocken Zeitalters verschwanden zwar manche dieser Satzverknüpfungsmittel aus der Sprache, gleichzeitig entstanden jedoch neue Verbindungselemente, „so daß der Formenreichtum der Verbindungsmittel keine Einbuße erlitt, sondern zum Ausdruck immer neuer Sinn- und Gefühlsschattierungen fähig wurde“⁷⁵⁵. Im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts verbreiteten sich in der Literatursprache folgende Konjunktionen: *szinte*, *szintén* ‚ebenso‘, das differenzierende *részint ... részint* ‚teils ... teils‘, die adversativen *azonban* ‚demgegenüber‘ und *ellenben*, *ennélfogva* ‚folglich, demnach‘, die erläuternden *hiszen* ‚ja doch‘, *ugyanis* ‚nämlich‘, die ortsbestimmenden *merre* ‚wohin‘, *merről* ‚von wo‘, das zeitbestimmende *meddig* ‚bis wann‘, die Umstandbestimmung *avégre* ‚deswegen‘ und viele andere.⁷⁵⁶

In den in ungarischer Sprache notierten **Zeugenvernehmungen** im Schäßburger Korpus lassen sich – im Gegensatz zur ungarischen Literatursprache – kein überwucherndes Variantenrepertoire an verschiedenen Konjunktionen, keine zusammengesetzten Satzverknüpfungsmittel und ebenfalls keine Vielfalt funktionsgleicher Verbindungselemente finden. Im folgenden Beispiel wurden vom Schreiber meist konjunktionslose Satzverbindungen (insgesamt 8×) sowie die Konjunktion *hogy* ‚dass‘ (9×) verwendet (Konjunktionslosigkeit = unterstrichen, *hogy* = fett markiert):

„1. Zabolai Georgy de Dés cit[at]us] jur[at]us] exam[in]atus] fatet[ur]. Az Mátkám enel az Aszszonyál volt száláson, nem szerettem **hogy** ott lakgion, hanem Helmerne Aszszonyomhoz vittem Szálásra, oszton masnap regel **hogy** oda mentem ehez az boszorkanhoz (mert igen haragut reám **hogy** elvittem az matkámot onnet) azzon kerte engemet, **hogy** csinalyok két szöget egy Patb[an], en megh csinálám, s aszon az ket szegeken oszton, az boszorkany Aszszony egy gadgya köttellet azzon ott léte[m]ben], megh csinálta, és engemet kenálá velle, **hogy** megh vedgyem töle, felte[m]ben] megh vöm, hat az rosz Aszony atal kötötte az Testemet vele, udgyon az nap roszul keszdek lenni, de harmadnapra azon anyira el beteggettem, **hogy** az hitem **hogy** megh hallok belle, Aszert csak egy szoval, rea gyanakszom, **hogy** eö veztegette volt engemet, keszen is vadgyok, ha kevanttatik az feöre eskünni **hogy** nyilván vallo boszorkany.” (3/1670, 12:67)

⁷⁵² Vgl. Bárczi (2001, 216ff.).

⁷⁵³ Vgl. dazu und zum Folgenden Bárczi (2001, 345f.).

⁷⁵⁴ Bárczi (2001, 346).

⁷⁵⁵ Bárczi (2001, 346).

⁷⁵⁶ Vgl. Bárczi (2001, 346).

In der oben zitierten Zeugenaussage kommen zwar weitere beordnende Konjunktionen (*és, s* ‚und‘, *hát* ‚denn, also, nun‘, das adversative *de* ‚aber‘) sowie einige Verbindungen der Unterordnung (das kausale *mert* ‚weil‘ und das konditionale *ha* ‚wenn‘) jeweils einmal vor, dennoch ist die Dominanz der konjunktionslosen Verbindungen und des Satzverknüpfungsmittels *hogy* ‚dass‘, das meist in umstandsbestimmender Bedeutung verwendet wird, nicht zu übersehen. Das Fehlen von mehrfach zusammengesetzten Konjunktionen, der relativ einseitig gestaltete Gebrauch von Satzverbindungsmitteln und das Fehlen funktionsgleicher Verbindungselemente lassen die Schlussfolgerung zu, dass die untersuchte Textpassage nicht mit der ungarischen Literatursprache in Verbindung gebracht werden kann. Daher wäre eine gegenteilige Annahme folgerichtig: Die schriftlich fixierte Zeugenaussage zeigt eine starke Orientierung an der gesprochenen Sprache.

Nach Gergely können zu den lexikalischen Elementen der historisch gesprochenen Sprache die Wörter und Wendungen des alltäglichen Lebens gezählt werden.⁷⁵⁷ Hierzu gehören die emotiven Wörter und Fügungen (z.B. Empfindungs-, Schmä- und Schimpfwörter), die figurative und bildhafte Ausdrucksweise und bestimmte Phraseme (Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten). In verschiedenen siebenbürgischen Textquellen des 15. und 16. Jahrhunderts aus der Stadt Klausenburg, so in Gerichtsprotokollen, Rechtsbüchern und Versammlungsprotokollen, konnte die Autorin die Erwähnung von Körperteilen (z.B. Hand, Fuß, Zunge, Ohr, Kopf) – als Ausdrücke des Alltagslebens – sowie volkstümliche Redensarten in hoher Anzahl empirisch nachweisen.

In den **Zeugenvernehmungen** der Schäßburger Prozessakten lassen sich vor allem Ausdrücke des Alltagslebens, Körperteile bezeichnende Wörter sowie Redewendungen, die als lexikalische Merkmale der gesprochenen Sprache interpretiert werden können, finden. Zum Bereich des Alltagslebens gehört das Wort *Mátkám* (3/1670, 12:67) ‚meine Verlobte, Braut‘ als Ausdruck für eine Bekanntschafts- bzw. Verwandtschaftsbeziehung. Als Ausdrücke des bäuerlichen Alltagslebens können die Wörter *gadgya kötellek* (3/1670, 12:71) ‚Hosenband‘, *létzbeget* (5/1673, 31:58) ‚Lattennägel‘ sowie *megh nuzota[m] volna* (5/1673, 31:58) ‚ich hatte [der Kuh] die Haut abziehen lassen‘ gewertet werden. Volkstümliche Bildhaftigkeit kommt in den Attributen *hetva[n] eőrőgh tehent* (5/1673, 31:56) ‚klapprige alte Kuh‘ zum Ausdruck. Körperteile bezeichnet das Lexem *gyomrajaba[n]* (5/1673, 31:58) ‚in ihrem Magen‘ sowie die Wendung *az feőre eskünni* (3/1670, 12:76) ‚auf das Haupt schwören‘, wobei die Aufnahme dieser Formulierung in die Prozessakte juristische Relevanz

⁷⁵⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden Gergely (2002, 189ff.) (Übersetzung: E.H.).

hatte.⁷⁵⁸ Als weitere sprechsprachliche Merkmale können die Redewendungen *anyira elbetteggettem, hogy az hittem hogy megh hallok belle* (3/1670, 12:74) ‚ich wurde so krank, dass ich dachte, daß ich sterbe‘ und *Aszert csak egy szóval* (3/1670, 12:75) ‚also mit einem Wort‘ verzeichnet werden. Letztgenannte Redewendung fand als Konjunktion (*szóval, egyszóval* ‚mit einem Wort‘) Eingang in die ungarische Gegenwartssprache und wird noch heute sehr häufig in der Sprechsprache verwendet.⁷⁵⁹ Die Tatsache, dass in den relativ kurzen Textpassagen der in ungarischer Sprache notierten Zeugenaussagen in erheblicher Anzahl lexikalische Elemente der gesprochenen Sprache vorkommen, deutet darauf hin, dass sie sprechsprachlich aufgezeichnet wurden.

4.6 Ergebnisse

Ein gemeinsames Merkmal der Teiltextsorten **Klage**, **Einrede** und **Zeugenvernehmungen** ist die Existenz von drei verschiedenen Textebenen. Die erste Textebene ist der formelhaften juristische Fachsprache vorbehalten, auf der zweiten erfolgt die Wiedergabe von grundsätzlich monologisch strukturierten, narrativen Originaläußerungen von Kläger(inne)n, Beklagten und Zeug(inn)en, die dritte dient der Wiedergabe von resituierten Gesprächssequenzen, die zum Teil dialogisch strukturiert sind. Der Gerichtsschreiber nimmt in den Prozessakten verschiedene Positionen ein: Er berichtet aus der Perspektive des Gerichts sowie aus der der Kläger(innen), Beklagten und Zeug(inn)en. Der Schreiber verhält sich – um es mit einem Vergleich aus dem Bereich der Literaturwissenschaft zu verdeutlichen – wie ein auktorialer, omnipräsenter Erzähler von Romanen, der sich als Ich-Erzähler mit der jeweiligen Perspektive seiner Figuren identifiziert.

In den Teiltextsorten werden verschiedene Formen der Redewiedergabe verwirklicht. Die dominante Form in der **Klage**, **Einrede** und in den **Zeugenvernehmungen** ist die direkte Rede. Wenn indirekte Rede erscheint, wird sie in die direkte Rede eingebettet. Dieser Befund ist überraschend, wenn man bedenkt, dass in den meisten frühneuzeitlichen Verhörprotokollen aus dem binnendeutschen Raum die indirekte Redewiedergabe vorherrscht. Macha stellte in seiner Untersuchung zu den Kölner Turmbüchern fest, dass die

⁷⁵⁸ Die Formulierung *aufs Haupt schwören* findet sich auch in zahlreichen in deutscher Sprache notierten Zeugenaussagen wieder. Die schriftliche Fixierung dieser Wendung war deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie die Art und Weise des Todesurteils beeinflussen konnte. Falls sich während des Prozesses sieben Zeugen bereit erklärten, den Angeklagten auf den Kopf zu schwören, sie seien Hexen, folgte der Tod auf dem Scheiterhaufen, ansonsten wurden sie als Abmilderung der Strafe vorher enthauptet. Vgl. dazu Binder-Falcke (1989, 18).

⁷⁵⁹ Vgl. Tompa (1968, 331).

wörtliche Rede in den Protokolltexten erstens selten vorkommt und zweitens in die indirekte Rede eingekapselt ist.⁷⁶⁰ Die Schäßburger Prozessakten zeigen in dieser Hinsicht ein völlig umgekehrtes Bild.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen im Hinblick auf die Verteilung der beiden Modi der Redewiedergabe diejenigen Textstellen, die Dialogsequenzen wiedergeben. Die retrospektiv eingeblendeten Originaläußerungen zeigen teiltextsortenspezifische Differenzen. In der **Klage** wird direkte Rede verwendet, wenn die Resituierung einer Beleidigung, die mit einer Drohung einhergeht, erfolgt. Die indirekte Rede kommt zum Einsatz, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Beleidigung ausgedrückt werden sollen. In der **Einrede** wird direkte Rede dann eingesetzt, wenn die beklagte Partei den Wortlaut der Beleidigung modifiziert bzw. korrigiert. Wenn die Beleidigung aus der Perspektive der beklagten Partei geschildert wird, wird indirekte Rede gebraucht. In den **Zeugenvernehmungen** erscheinen die zitierten Redepassagen in direkter Rede, wenn die Urheberin der Originaläußerung die klagende Partei ist, wenn es zur Wiedergabe von früheren Ehrverletzungen kommt und wenn sakral-ritualisierte bzw. magische Redeweisen in die Akten aufgenommen werden. Bei der Wiedergabe von Verdächtigungen sowie Äußerungen, in denen keine ersichtliche juristische Relevanz vorliegt, wird in der Regel indirekte Rede verwendet. Diese Beobachtungen lassen die Schlussfolgerung zu, dass der Einsatz der direkten Rede – der generell eine größere Nähe zur gesprochenen Sprache zugeschrieben wird – dem juristischen Steuerungsprinzip der Prozessrelevanz unterliegt.

Die Syntax der **Situierung** und des **Beschlusses** ist durch das kanzleimäßige Satzgefüge geprägt. Die **Klage** und **Einrede** sind ebenfalls durch komplexe, hypotaktische Satzkonstruktionen gekennzeichnet. Für die **Zeugenvernehmungen** hingegen ist der simple und parataktisch angeordnete Satzbau charakteristisch.

Merkmale der gesprochenen Sprache sind in den untersuchten Teiltextsorten in unterschiedlichem Maße auffindbar. Sprechsprachliche Elemente, wie Parenthesen, Pleonasmen und Tautologien, doppelte Negationen, Kontraktionen, Interjektionen, Modalpartikel, bildhafte Ausdrücke, niedere Stilebene und Flüche, Kurzformen von Personennamen sowie Anredeformen kommen im Teiltext **Zeugenvernehmungen** wesentlich häufiger zum Tragen als in der **Klage** und **Einrede**. Der gesamte Sprachduktus der **Klage** und **Einrede** steht eher einem funktionalen Kanzleistil, als der gesprochenen Sprache nahe. Die **Zeugenvernehmungen** zeigen zwar eine deutlich größere Nähe zum Gesprochenen, die

⁷⁶⁰ Vgl. Macha (1991, 42f.).

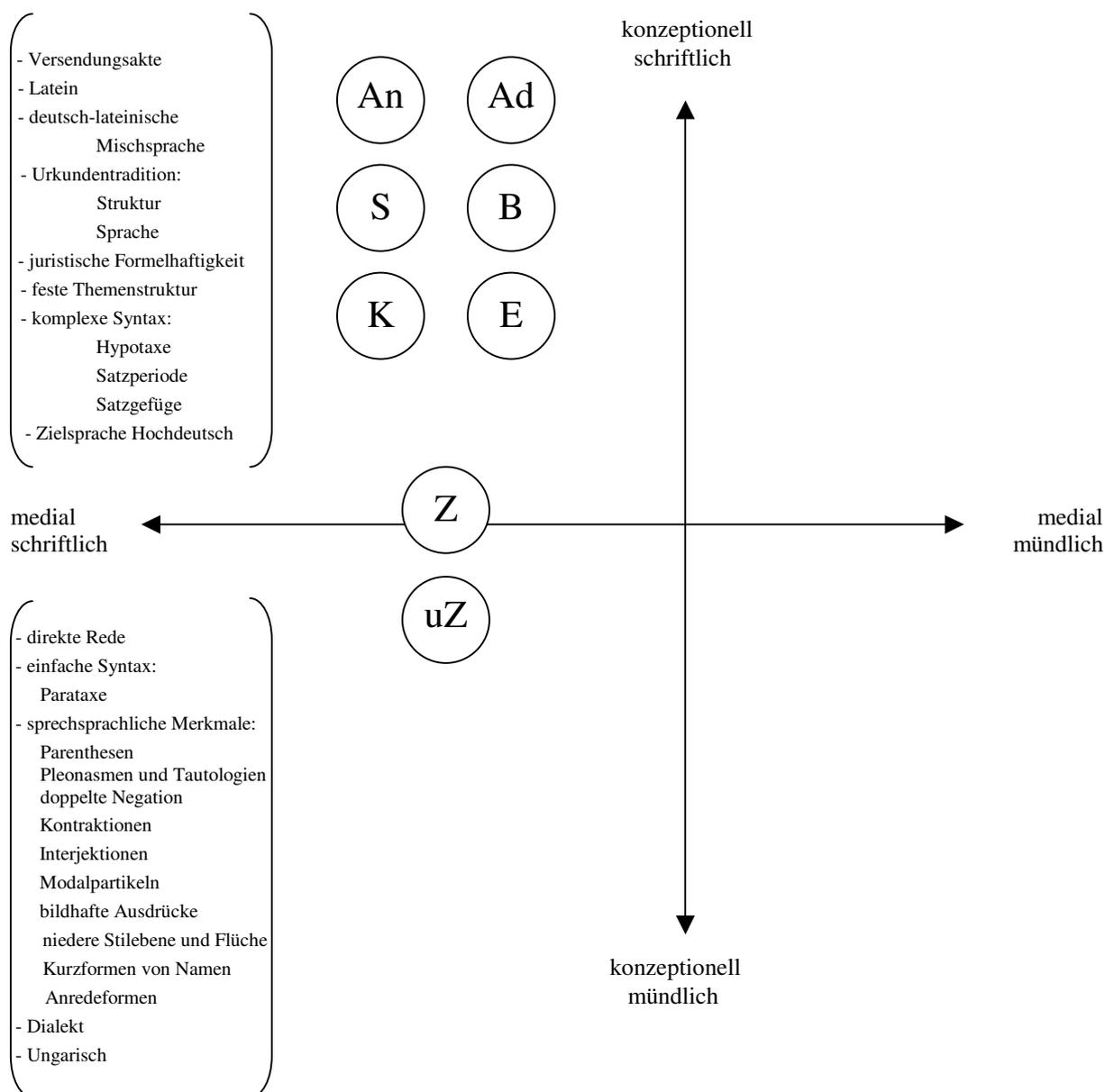
Aufnahme der sprechsprachlichen Elemente erfolgte in der Regel jedoch aus juristisch-pragmatischen Gründen.

Zum Aspekt ‚Sprachwahl: Hochdeutsch/Siebenbürgisch-Sächsisch‘ lässt sich folgende Aussage machen: Alle fünf Teiltextsorten sind prinzipiell hochdeutsch abgefasst. Die **Situierung** und der **Beschluss** können als weitgehend dialektfreie Zonen betrachtet werden. Dialekt meldet sich in der **Klage** und **Einrede** nur sporadisch. In den **Zeugenvernehmungen** erscheint Mundartliches überwiegend auf der lexikalischen Ebene. Das Siebenbürgisch-Sächsische wird von den Schreibern versatzstückartig in den hochsprachlichen Kontext integriert. Diese Beobachtung ist deshalb besonders wichtig, weil in manchen binnendeutschen Verhörprotokollen ganze Sätze, Satzteile oder komplette Syntagmen in der Basissprache Mundart erscheinen.⁷⁶¹ Unter allen untersuchten Teiltexten zeigen die **Zeugenvernehmungen** den höchsten dialektalen Anteil (etwa zehn Prozent der Wörter in dieser Teiltextsorte), im Vergleich zum Hochdeutschen spielt die Mundart jedoch eine eher marginale Rolle. Der Grund für die Aufnahme der dialektalen Lexeme liegt zum Teil in der Konzeptionalität, die insbesondere bei Hexerei-Injurienprozessen eine starke Orientierung am gesprochenen Wort fordert, sofern es erkenntnis- und urteilsrelevant ist. Des Weiteren sind einige Interferenzphänomene zu vermerken, die sich vorwiegend auf der syntaktischen Ebene, in der Verwendung von Vergangenheitstempora sowie im Gebrauch von Präpositionen zeigen und die bei der Transferierung der Mundart in die Hochsprache entstanden sind.

Das Ungarische tritt in den Prozessakten kaum in Erscheinung. Dieser Befund ist angesichts der allgemeinen Orientierung an der ungarischen Sprache und Kultur, die in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert eine bedeutende Rolle gespielt hat, überraschend. Die ‚Magyarisierung‘ als schreibsprachliches Modephänomen erscheint in den Teiltextsorten **Situierung** und **Beschluss** lediglich in Form von ungarischen Ortsbezeichnungen. Die Aufnahme des Ungarischen in die **Zeugenvernehmungen** erfolgte in der Regel aus juristisch-pragmatischen Gründen, d.h. wenn die Vernommenen den siebenbürgisch-sächsischen Dialekt nicht beherrschten und ihre Aussagen für die Urteilsfindung von besonderem Interesse waren. Die empirische Analyse zum Modusgebrauch, zur Verwendung von Konjunktionen sowie zur Lexik der ungarischen Textpassagen zeigt eine deutliche Nähe zur gesprochenen Sprache. Die Nähe zum Gesprochenen wird auch dadurch gesteigert, dass die Aussagen der ungarischen Zeugen – im Gegensatz zu denen der siebenbürgisch-sächsischen – von den Secretarii nicht ins Hochdeutsche übertragen wurden.

⁷⁶¹ So z.B. in den mecklenburgischen Hexenprozessprotokollen. Vgl. Rösler (1997, 17).

Das Verhältnis Schriftlichkeit/Mündlichkeit in den Schäßburger Prozessakten lässt sich in Anlehnung an das von Koch/Oesterreicher entwickelte Modell ‚Konzeptionelle Mündlichkeit/Schriftlichkeit‘⁷⁶² durch folgende Grafik veranschaulichen:



Zeichenerklärung: An = Anrede, Ad = Adressierung, S = Situierung, B = Beschluss, K = Klage, E = Einrede, Z = Zeugenvernehmungen, uZ = ungarische Zeugenvernehmungen

Sämtliche Textbausteine in den Schäßburger Prozessakten sind Teile einer Versendungsakte, sie sind allesamt medial schriftliche Texte. Wie die graphische Darstellung nahe legt, wird in den Schäßburger Prozessakten das Prinzip der elaborierten Mündlichkeit mit teiltextsortenspezifischer Ausprägung praktiziert. Darunter wird eine differenziert

⁷⁶² Vgl. Koch/Oesterreicher (1994, 588).

ausgebildete konzeptionelle Mündlichkeit verstanden, die sich in den verschiedenen Teiltextsorten in unterschiedlichem Maße zeigt. Die Realisierung der differenziert ausgebildeten Mündlichkeit hängt von zwei Faktoren ab. Erstens ist sie von den sprachlichen Spezifika der jeweiligen Teiltextsorten beeinflusst und zweitens durch juristisch-pragmatische Rahmenbedingungen bestimmt. Je mehr Urteilsrelevanz die jeweilige Teiltextsorte besitzt, um so mehr nähert sie sich dem Pol ‚konzeptionell mündlich‘ an. Die Textmodule **Anrede** und **Adressierung** sind ohne jede Urteilsrelevanz. Sie sind äußerlich-formale Bestandteile der Versendungsakte; ihre formelhafte lateinische Sprache ist weitgehend distanzschaffend. Die **Situierung** und der **Beschluss** sind – nicht zuletzt in ihrer Funktion als prozesseröffnende bzw. -abschließende, informierende Teiltex-te – primär konzeptionell schriftlich, auf die Urteilsfindung haben sie keinen Einfluss. In sprachlicher Hinsicht sind sie ebenfalls hochgradig konzeptionell schriftlich, da sie in hohem Maße der mittelalterlichen Urkundentradition verpflichtet und durch eine deutsch-lateinische Mischsprache, juristische Formelhaftigkeit, feste thematische Grundstruktur sowie komplexe Kanzleisyntax geprägt sind.

Die **Klage** und **Einrede** dokumentieren die prozessauslösenden Faktoren, sie besitzen zwar Prozessrelevanz, jedoch keine Urteilsrelevanz. Sie sind als überwiegend konzeptionell schriftliche Texte einzustufen, die auf der sprachlichen Ebene eine geringe Annäherung an die konzeptionelle Mündlichkeit zeigen.

Die **Zeugenvernehmungen** erreichen unter allen Teiltextsorten den höchsten Grad an konzeptioneller Mündlichkeit. Die schriftlich fixierten Zeugenaussagen dienen der Beweisführung, ihre Urteilsrelevanz ist höher als die der anderen Teiltex-te einzustufen. Da es sich um Hexerei-Beleidigungsklagen handelt, in denen das gesprochene Wort ein besonderes Gewicht hat, überrascht es nicht, dass diese Teiltextsorte zahlreiche Merkmale der konzeptionellen Mündlichkeit zeigt. Gleichwohl muss betont werden, dass auch die **Zeugenvernehmungen** keine Spiegelbilder der tatsächlich abgelaufenen gerichtlichen Kommunikation – deren Sprache der Dialekt war – sind, sondern durch die hochdeutsche Übersetzung ‚gefilterte‘ und transformierte, mit mundartlichen Versatzstücken geschmückte Varianten derselben sind. Durch die Transponierung in die Zielsprache Hochdeutsch, die angesichts der diglossischen Verhältnisse in Siebenbürgen (Dialekt – gesprochen, Hochsprache – geschrieben) als Merkmal der konzeptionellen Schriftlichkeit betrachtet werden muss, wurden die **Zeugenvernehmungen** primär für die Schriftlichkeit zubereitet und sind deshalb auf der konzeptionellen Skala schriftlich/mündlich höchstens in einem Übergangsbereich – und nicht näher zum Pol ‚konzeptionell mündlich‘ – anzusiedeln.

Beinahe sämtliche Merkmale der konzeptionellen Mündlichkeit wurden von den Secretarii in der Hochsprache verschriftlicht. Selbst der Dialekt wurde aus Gründen der Konzeptionalität nur zum Teil in den Akten aufgezeichnet, und zwar dann, wenn er urteilsrelevant war, ansonsten sind die dialektalen Merkmale als sprachliche Interferenzen zu betrachten.

Die in ungarischer Sprache aufgezeichneten **Zeugenvernehmungen** sind ebenso urteilsrelevant, wie die in deutscher Sprache. Da die ungarischen **Zeugenvernehmungen** einen hohen Anteil an Merkmalen der gesprochenen Sprache zeigen und – im Gegensatz zu den Aussagen der siebenbürgisch-sächsischen Zeugen – von den Schreibern nicht ins Hochdeutsche transponiert wurden, erreichen sie den höchsten Grad an konzeptioneller Mündlichkeit. Das Ausbleiben der Verhochdeutschung lässt die Schlussfolgerung zu, dass die ungarischen **Zeugenvernehmungen** rein konzeptionell mündliche Texte sind.

An dieser Stelle bietet sich nun ein erneuter Blick auf das eingangs dieses Kapitels eingebundene Originalzitat an. Laut Prozessakte (21/1732) forderte ein Kläger das Gericht auf, die Zeugenvernehmungen möglichst vollständig und genau zu dokumentieren:

„Die 16. Sept[embris] Stellet A[ctor] abermahlen Zeügen, mit Verlangen alles was einkom[m]en werde aufs fleißigste zu Papier zubringen.“ (21/1732, 165:450)

Der Aufruf impliziert eine Forderung, die nach einer originaltreuen, authentischen Verschriftung des gesprochenen Wortes verlangt. Die Schäßburger Secretarii hatten aber bei Weitem nicht *alles [...] aufs fleißigste zu Papier* gebracht, was an den siebenbürgisch-sächsischen Verhörstätten verbal geäußert wurde, sie notierten jedoch *alles aufs fleißigste*, was urteilsrelevante Bezüge hatte. Somit ist die übergreifende Konzeption, nämlich die der Urteilsrelevanz, mit der die Verschriftlichungsstrategie der Schäßburger Secretarii charakterisiert werden kann, angesprochen. Die andere übergeordnete Konzeption ist die der Verhochdeutschung der während der originalen gerichtlichen Kommunikation dialektal geäußerten Aussagen von Kläger(inne)n, Beklagten und Zeug(inn)en.

5. Graphematische Analyse

Eine textsortenspezifische graphematische Analyse der siebenbürgisch-sächsischen Sprachverhältnisse des 15. Jahrhunderts lieferte jüngst Berneth.⁷⁶³ Das Quellenkorpus der Untersuchung, deren Schwerpunkt auf der historischen Graphemik lag, bildeten Zunftordnungen aus den siebenbürgischen Städten Hermannstadt, Kronstadt, Klausenburg sowie aus dem Marktfleck Keisd. Das Ziel der Arbeit war eine Standortbestimmung der frühneuhochdeutschen Schriftsprache in Siebenbürgen: Anhand von eventuell vorhandenen Mustern sollte die Zugehörigkeit der siebenbürgisch-sächsischen Schriftsprache zu einer oder mehreren bestimmten Sprachregionen nachgewiesen bzw. deren Eigenständigkeit herausgearbeitet werden. Berneth kam zu der Schlussfolgerung, dass die Schriftsprache der frühneuhochdeutschen Zunfturkunden aus Siebenbürgen im 15. Jahrhundert eine ‚klassische‘ frühneuhochdeutsche ist, gefärbt mit mitteldeutschen/ostmitteldeutschen und oberdeutschen Sprachmerkmalen, zu denen sich „ein verschwindend geringer Anteil einer typisch siebenbürgisch-frühneuhochdeutschen Graphie gesellt“.⁷⁶⁴

Die erste ausführlichere graphematische Arbeit über die Sprachverhältnisse des 16. Jahrhunderts stammt von Scheiner.⁷⁶⁵ Als Textgrundlagen für die Untersuchung dienten in erster Linie religiöse Texte, insbesondere das Mediascher Predigtbuch aus dem Jahre 1537. Scheiner stellte fest, dass die deutschen Perikopen der Predigtsammlung in starkem Maße ein ostmitteldeutsches Gepräge zeigen, was nicht zuletzt auf den Einfluss der Sprache Luthers in Siebenbürgen zurückzuführen ist. Neben den zahlreichen ostmitteldeutschen Sprachmerkmalen konnte Scheiner auch in erheblicher Anzahl oberdeutsche Graphien nachweisen, die er als Auswirkung der Wiener Kanzleitradition betrachtete. Scheiner beschrieb die Sprachverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Siebenbürgen als eine Konkurrenz zwischen oberdeutschen und ostmitteldeutschen Sprachmerkmalen, die sogar bis Mitte des 19. Jahrhunderts, bis zur offiziellen Einführung der hochdeutschen Sprache in Kirche, Schule und Verwaltung, anhielt.

Klaster-Ungureanu untersuchte den Einfluss der Luther’schen Schriftsprache auf das siebenbürgisch-sächsische Schrifttum des 16. Jahrhunderts auf der graphematischen Ebene.⁷⁶⁶ Das Textkorpus bestand – neben religiösen Texten, in denen Klaster-Ungureanu erwartungsgemäß in erheblichem Umfang den Einfluss von Luthers Sprache nachweisen

⁷⁶³ Vgl. dazu und zum Folgenden Berneth (2003, 1-5).

⁷⁶⁴ Berneth (2003, 967).

⁷⁶⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden Scheiner (1928, 592-654).

⁷⁶⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden Klaster-Ungureanu (1985, 282-290).

konnte – aus verschiedenen Textsorten: aus einer Hermannstädter Ratsurkunde (1529), den „Goldschmidtzunftartikeln“ (1539), dem Kunstbuch des Conrad Haas (1542), dem Protokoll der Sächsischen Nationsuniversität (1552), einer Bistritzer Instruktion (1560), einer Grabschrift (1561), den Mühlbacher Schusterzunftartikeln (1572) sowie einer Bestimmung über den Ankauf von Tierfellen (1598). Klaster-Ungureanu konstatierte in den Sprachdenkmälern des 16. Jahrhunderts ein „überraschendes Neben- und Durcheinander“ von oberdeutschen und ostmitteldeutschen Sprachmerkmalen. Das auffällige Gemisch der beiden Schreibvarianten, die häufig im selben Text auftraten, konnte Klaster-Ungureanu anhand von bestimmten Kennformen, wie „ostmitteldeutsch anlautendes b-, auslautendes -e (das ‚lutherische -e‘), die Schreibung ei, ey für den Diphthong ‚ei‘, Konsonantendoppelung am Wortende, dagegen oberdeutsch anlautendes p-, Wegfall des auslautenden -e, die Schreibung ai, ay für den Diphthong ‚ei‘ und Konsonantenhäufung auch im An- und Inlaut der Wörter“⁷⁶⁷, empirisch verfolgen. Die Erklärung für diesen gemischten Sprachzustand sah Klaster-Ungureanu in der Tatsache, dass Siebenbürgen durch seine geographische und politische Lage zum Sprachbereich des ‚Gemeinen Deutsch‘, d.h. der oberdeutschen Variante der damaligen Schriftsprache gehörte, die von der Wiener Kaiserlichen Kanzlei gebraucht und gepflegt wurde. Die bilateralen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu ostmitteldeutschen Zentren brachten einen entsprechenden ostmitteldeutschen Einfluss mit sich, der sich schon vor der Verbreitung der Luther’schen Schriften im frühen 15. Jahrhundert in der Schreibweise der Siebenbürger Sachsen bemerkbar machte. Die Reformation verhalf der ostmitteldeutschen Tendenz zum Durchbruch, jedoch ohne dass die Wiener Kanzleitradition aufgegeben worden wäre. Es bildete sich eine ‚Rivalität‘ zwischen den ostmitteldeutschen und oberdeutschen Sprachmerkmalen in den siebenbürgischen Schriftstücken heraus, die jahrhundertlang Bestand hatte. Der zeitliche Verlauf bzw. die Periodisierung der beiden großarealen Spracheinflüsse lässt sich nach Klaster-Ungureanu folgendermaßen rekonstruieren: Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts traten unter den siebenbürgisch-sächsischen Sprachdenkmälern immer mehr ostmitteldeutsche Texte parallel zu den oberdeutschen Schriftstücken auf, wobei die oberdeutschen Texte, in denen sich immer mehr auch ostmitteldeutsche Sprachelemente zeigten, noch quantitativ überwogen. Erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts begannen die ostmitteldeutschen Sprachmerkmale zu überwiegen. Die oberdeutsche Sprachvariante wurde allmählich, „bis auf Einstreuungen in der Grundmasse der ostmitteldeutschen Schriftsprache“⁷⁶⁸, verdrängt.

⁷⁶⁷ Klaster-Ungureanu (1985, 288).

⁷⁶⁸ Klaster-Ungureanu (1985, 209).

Wie aus der oben skizzierten Forschungslage hervorgeht, dienten die Versendungsakten von Hexerei-Injurienprozessen in Siebenbürgen noch nicht als Textgrundlage für eine graphematische Analyse. Führt man sich die Thesen von Klaster-Ungureanu und Scheiner vor Augen, so wäre in dieser Textsorte eine ‚Rivalität‘ bzw. Konkurrenz von ostmitteleuropäischen und oberdeutschen Sprachmerkmalen mit einem relativen Übergewicht zugunsten der ostmitteleuropäischen Variante zu erwarten. Ob sich die Spuren dieser ‚Rivalität‘ in den Schäßburger Prozessakten bemerkbar machen bzw. welche Sprachvariante im Korpus dominiert, sind die Leitfragen des nächsten Abschnittes, die nach der Durchführung einer graphematischen Analyse beantwortet werden sollen.

Für eine angemessene Untersuchung der Rivalität zwischen oberdeutschen und (ost-)mitteleuropäischen Sprachmerkmalen in den Schäßburger Akten darf ein sprachsoziologischer Faktor nicht außer Acht gelassen werden: die Frage nach der Sprachbewertung. Für die Entwicklung der binnendeutschen Schriftsprache ist nach Tauber stets von Relevanz, welcher Sprachtypus das größere Prestige besitzt und bei der Auswahl der Varianten in der Regel bevorzugt wird.⁷⁶⁹ Die Frage nach dem Prestige von Sprach- oder Schreibvarianten ist ein wichtiger Faktor, dessen Bedeutung für den Sprachwandel sehr hoch einzuschätzen ist und deshalb in den Forschungsarbeiten der letzten Jahre zum Frühneuhochdeutschen im binnendeutschen Raum vermehrt ins Blickfeld geraten ist.⁷⁷⁰ Welche Rolle spielt der Faktor ‚Sprachprestige‘ im Spannungsfeld oberdeutsch/mitteleuropäisch im frühneuzeitlichen Siebenbürgen? Nach Ansicht von Klaster-Ungureanu geriet die oberdeutsche Varietät ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer mehr in den Hintergrund, ohne dass sie gänzlich aufgegeben worden wäre.⁷⁷¹ Parallel zu dieser Tendenz gewinnt die ostmitteleuropäische Varietät – bedingt durch die rasche Verbreitung und Akzeptanz der Reformation sowie durch die bilateralen kulturellen Beziehungen zu Ostmitteleuropa – erheblich an Prestige. Zum Image-Verlust der bairisch-österreichischen Varietät dürfte auch die Machtarrondierung der Habsburger in Siebenbürgen beigetragen haben. Ab 1660 ist eine massive militärische Anwesenheit der Österreicher auf dem Königsboden zu verzeichnen.⁷⁷² 1686 drangen die kaiserlichen Truppen im Kampf gegen das Osmanische Reich bis Hermannstadt vor und in den folgenden Jahren erfolgte eine sukzessive Eingliederung Siebenbürgens in den Machtkomplex der Habsburgischen Länder.⁷⁷³ 1691 wurde Siebenbürgen zum Erbfürstentum des Hauses Habsburg, dessen Fürst der österreichische Kaiser war. Die jahrhundertlang

⁷⁶⁹ Vgl. Tauber (1993, 5).

⁷⁷⁰ Vgl. Macha (1998, 56), dazu auch Mattheier (1981, 274-307) sowie Tauber (1993, 5).

⁷⁷¹ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 290).

⁷⁷² Vgl. Wagner (1990, 54f.).

⁷⁷³ Vgl. dazu und zum Folgenden Gündisch (1998, 102-114).

anhaltende siebenbürgisch-sächsische Autonomie wurde zwar pro forma vom Hause Habsburg anerkannt, de facto aber diktierte von nun an Wien die politischen Rahmenbedingungen. Welche Auswirkungen hatte die absolutistische Machtentfaltung Österreichs auf die Sprachbewertung der Siebenbürger Sachsen? In den historischen Darstellungen wird häufig über die ablehnende Haltung der Sachsen gegenüber den Österreichern berichtet, die alle Gesellschaftsschichten erfasste.⁷⁷⁴ Der sächsische Bauer – schreibt Capesius – empfand seine eigene Mundart als Deutsch, die Sprache der Österreicher bezeichnete er abwertend als „Moserisch“ (= Soldatisch).⁷⁷⁵ Das Patriziat von Hermannstadt war traditionell habsburgfeindlich, die mittleren und unteren Schichten drängten sogar auf offenen Widerstand gegen die Österreicher.⁷⁷⁶ Die Habsburger blieben, wie die zeitgenössischen städtischen Chroniken berichten, lange Zeit unbeliebte Fremde in Südsiebenbürgen.⁷⁷⁷ Die Skepsis der Sachsen nährte sich auch aus den Greuelthaten der österreichischen Soldateska, deren aktive Rolle bei der Hexenverfolgung nicht vergessen werden darf. Zahlreiche Hexenprozesse wurden von kaiserlichen Offizieren oder Soldaten ausgelöst.⁷⁷⁸ Siebenbürgen galt in den Augen der Habsburger als vermeintliches Ketzlerland, „ein Land voller Hexen“. Praktisch ein jeder konnte von den österreichischen Soldaten bedroht, erpresst oder angezeigt werden. Die Angst der Bevölkerung vor den Soldaten wird in der Äußerung einer Bäuerin aus einem Hexenprotokoll aus Deutschkreuz (1700) greifbar: „Wer weiß, wer die Ernte essen wird, in Vermeinung, weiln sie der Leutnant stark angriffe es mögt die Exekution am Scheiterhaufen drauf folgen.“⁷⁷⁹ Ob die von den Sachsen offenbar als Fremdsprache erlebte österreichische Mundart unter diesen Umständen einen Einfluss auf die Schriftsprache nehmen konnte, ist äußerst zweifelhaft. Es ist anzunehmen, dass die negative Bewertung der österreichischen Mundart durch die Siebenbürger Sachsen erheblich zum allgemeinen Image-Verlust der oberdeutschen Varietät ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beigetragen hat.

Die frühneuzeitlichen Sprachverhältnisse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation stehen nach Macha im krassen Gegensatz zur heutigen, stark schreibnormativ geprägten Epoche, da das Zeitalter des Barock Schreibvariation in einem ungleich stärkeren

⁷⁷⁴ Vgl. Gündisch (1998, 109).

⁷⁷⁵ Capesius (1990, 18) führt das Wort „Moserisch“ auf das türkische Lehnwort *Moser* = ‚Soldat‘ zurück.

⁷⁷⁶ Vgl. Gündisch (1998, 109).

⁷⁷⁷ Vgl. Gündisch (1998, 110).

⁷⁷⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden Göllner (1971a, 73).

⁷⁷⁹ Zit. nach Göllner (1971a, 73).

Maße tolerierte.⁷⁸⁰ Für die sprachhistorische Konstellation des 17. Jahrhunderts waren – aus heutiger Sicht beurteilt – chaotische Schreibverhältnisse charakteristisch: Es gab eine beträchtliche Anzahl koexistierender, nicht selten konkurrierender Schreibmuster und Schreibmodelle, die durch redundante und inkonsequente graphematische Zeichenverwendung und orthographische Uneinheitlichkeit gekennzeichnet sind. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an kristallisierten sich neue Entwicklungstendenzen im Bereich der Graphemik heraus; es erfolgte die distributionelle Festlegung von frei variierenden Graphien, die Durchsetzung der konsequenten Bezeichnung des Umlauts sowie die Reduktion der Variantenvielfalt bei der digraphischen Repräsentation von Diphthongen und Affrikaten.⁷⁸¹ Von Polenz vertritt die These, dass die allgemeine Entwicklungstendenz im Deutschen Reich in der Epoche von der Spätrenaissance bzw. dem Barock bis hin zur Volksaufklärung der „weitgehende Abbau der graphematischen Üppigkeit, die Variantenreduzierung“⁷⁸² war. Für die graphematische Entwicklung in der deutschen Sprachinsel in Siebenbürgen für die angesprochene Periode stehen bislang keine empirischen Angaben zur Verfügung. Da das Schäßburger Quellenkorpus – aus sprachhistorischem Blickwinkel betrachtet – eine Übergangsphase vom Frühneuhochdeutschen zum Neuhochdeutschen darstellt, empfiehlt es sich, neben dem Aspekt ‚regionale Spracheinflüsse‘ das Phänomen des allmählichen Abbaus bzw. der Reduktion der frühneuhochdeutschen Variantenfülle auf eine geringere Variationsbreite zu untersuchen.

5.1 Problematische Graphien

Unter dem Begriff ‚problematische Graphien‘ versteht Berneth diejenigen Graphien, „die typische sprachregionale Merkmale aufweisen bzw. die sich sprachgeographisch nicht eindeutig zuordnen lassen“⁷⁸³. Die scheinbare Diskrepanz in dieser Definition ist darauf zurückzuführen, dass einige Graphien sowohl dem Mitteldeutschen als auch dem Oberdeutschen zugeordnet werden können. Wie Berneth hervorhebt, ist es oft schwierig, „wenn nicht gar unmöglich, Sprachmerkmale genau zu definieren, was nicht zuletzt daran liegt, daß die Sprachgrenzen vielfach fließend waren und gerade in sprachgeographischen Randgebieten häufige sprachliche Überschneidungen zu beobachten sind.“⁷⁸⁴ Es stellen sich

⁷⁸⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden Macha (1998, 51).

⁷⁸¹ Vgl. Hartweg/Wegera (1989, 96).

⁷⁸² von Polenz (1994, 243).

⁷⁸³ Berneth (2003, 933).

⁷⁸⁴ Vgl. Berneth (2003, 966).

zudem weitere Fragen nach der soziokulturellen Verortung der Schreiber: welchem Sprachgebiet die Secretarii entstammten und wo sie ihre Sprach- und Schreibfertigkeiten erwarben. Mangels biographischer Angaben können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Wie bereits weiter oben erörtert, entstanden die Schäßburger Handschriften in einer späten Periode des Frühneuhochdeutschen, die als Übergangsphase des Frühneuhochdeutschen zum Neuhochdeutschen beschrieben werden kann. Es stellt sich die Frage, inwiefern eine klare Zuordnung von graphischen Merkmalen zu großregionalen Varietäten im Spannungsfeld oberdeutsch/ostmitteldeutsch in dieser späten sprachhistorischen Phase des Frühneuhochdeutschen überhaupt noch möglich ist. Jene Graphien, die in Textquellen des 16. Jahrhunderts anzutreffen sind, können in gewisser Hinsicht als ‚programmatisch‘ eingestuft werden, da an ihnen eine relativ klare regionalsprachliche Indexikalität abgelesen werden kann. Während der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten des 18. Jahrhunderts änderte sich das Bild, die ehemals typisch oberdeutschen bzw. ostmitteldeutschen Kennzeichen gehörten fast schon zum alltäglichen Schreibrepertoire eines jeden Schreibers, was die regionalsprachliche Zuordnung der verwendeten Graphien erschwert.⁷⁸⁵ Wie Kettmann formuliert, müssen die Quellen für landschaftsmarkierte Varianten nicht (mehr) unbedingt aus der Landschaft stammen, denen die betreffenden Varianten traditionell zugeordnet werden.⁷⁸⁶ Setzt man aber die ‚Rivalitätshypothese‘ von Klaster-Ungureanu, die die siebenbürgisch-sächsischen Sprachverhältnisse als eine jahrhundertlang anhaltende Konkurrenz von oberdeutschen und ostmitteldeutschen Sprachmerkmalen beschreibt,⁷⁸⁷ in den Mittelpunkt des linguistischen Interesses, so erscheint die Betrachtung von bestimmten Graphien als Kennzeichen regionalsprachlicher Schreibvarianten durchaus legitim.

Die empirische Überprüfung der ‚Rivalitätshypothese‘ soll mithilfe einer Variablenanalyse erfolgen, die sowohl den Bereich des Vokalismus als auch den des Konsonantismus berücksichtigt. Darüber hinaus werden einige ausgewählte Merkmale aus dem Bereich der Wortbildung zur Sprache kommen. Die Auswahl der zeit- und raumtypischen Variablen richtet sich nach Maßgaben der einschlägigen Fachliteratur.

⁷⁸⁵ Kettmann (2003, 254) bringt in seiner Untersuchung zu Wittenberger Quellen aus dem 16. und 17. Jahrhundert die oben angedeutete Problematik durch eine pointierte Formulierung auf den Punkt: „Wie ostmitteldeutsch ist in Wittenberg das Ostmitteldeutsche noch zur Untersuchungszeit?“ Das Wittenberger Korpus zeigt keinen ‚reinen‘ ostmitteldeutschen Sprachstand, sondern einen mit der ostoberdeutschen Variante gemischten Zustand. Bei der Betrachtung der ostmitteldeutschen Variante muss nach Kettmann zusätzlich das Ostoberdeutsche als zweite Regionalsprache ins Blickfeld treten.

⁷⁸⁶ Vgl. Kettmann (1992, 41).

⁷⁸⁷ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 288).

5.1.1 Oberdeutsche Sprachmerkmale

a) Die <ai>-Schreibung

Die Schreibungen <ai> bzw. <ay> für den Diphthong /ei/ werden in der siebenbürgisch-sächsischen Sprachgeschichtsschreibung als „Schreibgewohnheit der österreichischen Kanzleisprache“⁷⁸⁸ betrachtet. Nach Scheiner meldete sich das Kennzeichen der Wiener Kanzleitradition erstmals in Schriftstücken des 15. Jahrhunderts, ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann es unter dem Einfluss der Schriftsprache Luthers immer mehr zu schwinden.⁷⁸⁹ In den Schäßburger Prozessakten kann die <ai>- bzw. <ay>-Schreibung wegen ihrer niedrigen Auftretensfrequenz als ein ‚Ausnahmephänomen‘ betrachtet werden: *Airlawent* (19/1717, 145:235) ‚Eiersuppe‘, *Saiffensieder* (22/1748, 199:1225) ‚Seifensieder‘, *Mayerhöff* (9/1681, 65:178) ‚Meierhof‘. Bis auf die aufgelisteten Belege wird der Diphthong /ei/ stets als <ei> oder <ey> realisiert.

b) Längenmarkierung durch Vokalverdopplung

Die graphische Markierung der relativen Länge eines Vokals kann im Frühneuhochdeutschen „durch Vokalverdopplung, durch nachfolgendes *h* oder durch ein nachgestelltes Vokalzeichen (*e*, *i*, *y*) erfolgen“⁷⁹⁰. Die Vokalverdopplungen <ee> und <aa> gelten als typisch oberdeutsche Kennzeichen.⁷⁹¹ Für die <ee>-Schreibung lassen sich zahlreiche Beispiele aus dem Schäßburger Quellenkorpus heranziehen: *heerdt* (2/1670, 13:136) ‚Herd‘, *geseegnet* (5/1673, 34:206) ‚gesegnet‘, *meel* (6/1676, 37:33) ‚Mehl‘, *Scheermeßer* (12/1685, 89:38) ‚Schermesser‘, *scheeren* (14/1685, 105:142) ‚scheren‘, *seeligen* (21/1732, 161:306) ‚seligen‘, *leere* (21/1732, 164:421) ‚leere‘, *Reeden* (22/1748, 176:197) ‚Reden‘, *Verleesung* (22/1748, 176:220) ‚Verlesung‘, *geben* (22/1748, 190:830) ‚geben‘, *leegen* (22/1748, 196:1103) ‚legen‘ u.v.a.m. Genauso häufig wie die <ee>-Schreibung erscheint die Vokalverdopplung <aa> zur Kennzeichnung vokalischer Länge: *Paar* (2/1670, 8:178) ‚Paar‘, *Zaal* (3/1670, 13:100) ‚Zahl‘, *haag* (4/1671, 25:182) ‚Hecke, Dornestrüpp‘, *haar* (5/1673, 34:178) ‚Haar‘, *quaal* (6/1676, 38:53) ‚Qual‘, *Trübsaal* (10/1684, 78:235) ‚Trübsal‘, *Raam* (11/1684, 83:67) ‚Rahm‘, *saagen* (22/1748, 175:168) ‚sagen‘, *fraagen* (22/1748, 194:1011) ‚Fragen‘, *begraaben* (22/1748, 182:487) ‚begraben‘, *gaab* (22/1748, 182:488) ‚gab‘, *Maaß* (22/1748, 184:559) ‚Maß‘, *Aader* (22/1748, 186:644) ‚Ader‘ u.v.a.m. Die Bezeichnung vokalischer

⁷⁸⁸ Scheiner (1928, 650).

⁷⁸⁹ Vgl. Scheiner (1928, 651).

⁷⁹⁰ Reichmann/Wegera (1993, 32).

⁷⁹¹ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 33).

Länge durch Vokalverdopplung ist für die Versendungsakten ein durchaus signifikantes Merkmal, das als Fortführung der Wiener Kanzleitradiation interpretiert werden kann.

c) Apokope des auslautenden /e/

In der Fachliteratur wird die Apokope des auslautenden /e/ in handschriftlichen Quellen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den bairisch-oberdeutschen Merkmalen zugeordnet.⁷⁹²

Im Schäßburger Korpus tritt dieses Phänomen massenhaft auf, es gibt wenige Prozessakten, in denen sich keine apokopierten Wörter finden lassen.

Belege: *lung* (2/1670, 7:107) ‚Lunge‘, *katz* (6/1676, 42:245) ‚Katze‘, *Schull* (4/1671, 25:188) ‚Schule‘, *Jung* (3/1670, 15:247) ‚Junge‘, *Latern* (10/1684, 74:82) ‚Laternen‘, *stundt* (6/1680, 39:100) ‚Stunde‘, *Stuedt* (13/1685, 97:136) ‚Stute‘, *Seith* (21/1732, 159:201) ‚Seite‘, *Gesindt* (11/1684, 83:69) ‚Gesinde‘, *Mueld* (11/1684, 83:53) ‚Mulde, Holzgefäß‘, *schurtz* (6/1676, 38:68) ‚Schürze‘, *Tonn* (10/1684, 75:89) ‚Tonne‘, *leüth* (4/1671, 25:175) ‚Leute‘, *weil* (8/1680, 56:75) ‚Weile‘, *stub* (5/1673, 33:152) ‚Stube‘, *Seel* (10/1684, 75:118) ‚Seele‘, *Krott* (15/1686, 116:218) ‚Kröte‘, *Hex* (17/1712, 130:111) ‚Hexe‘, *Straff* (14/1686, 106:125) ‚Strafe‘ u.v.a.m.

Die zahlreichen Belege für die Apokope des auslautenden /e/ sprechen einerseits für einen bairisch-österreichischen Einfluss, andererseits sollte bei der Deutung dieses Merkmals mitbedacht werden, dass auch die siebenbürgisch-sächsische Mundart zum Apokopieren neigt.⁷⁹³ Betrachtet man die graphische Varianz von apokopierten und vollständigen Formen im diachronischen Entwicklungsverlauf am Beispiel des Lexems *sach* bzw. *sache*, so ergibt sich folgendes Bild:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts					Gesamt			
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732		21/1732	22/1748	
<i>sach</i>		1		1		2		2	2		1					2	1							12
<i>sache</i>			1								1	2	1					1				3		9

Wie aus der tabellarischen Erfassung der Varianten hervorgeht, zeigen die ersten neun Prozessakten aus dem 17. Jahrhundert – mit Ausnahme der Versendungsakte (3/1670) – eine

⁷⁹² Vgl. Macha (1992, 331).

klare Tendenz zur apokopierten Form. Der Schreiber der Prozessakte (11/1684) verwendet beide Varianten nebeneinander. Die letzten Akten des 17. Jahrhunderts weisen keine Apokopierung auf. Das Auftauchen der apokopierten Form in den ersten zwei Akten des 18. Jahrhunderts ist gewissermaßen ‚antizyklisch‘, da es gegen die im 17. Jahrhundert angedeutete Entwicklungstendenz, die einen Rückgang der Apokopierung zeigt, verläuft. In den letzten Prozessakten sind wiederum ausschließlich nicht-apokopierte Varianten realisiert.

d) Synkope des inlautenden /e/

Bei der Synkope des inlautenden /e/ handelt es sich um ein Sprachmerkmal, das als Kennzeichen oberdeutscher Schriftlichkeit angesehen werden kann.⁷⁹⁴ In frühneuzeitlichen handschriftlichen Quellen meldet sich die Tilgung des Nebensilbenvokals /e/ meist in den Präfixen *be-*, *ge-*; im Wortstamm wird /e/ bei mehrsilbigen Lexemen in zweiter Silbe häufig getilgt.⁷⁹⁵ Die Synkopierung des tonschwachen /e/ ist in den Schäßburger Prozessakten ausschließlich zwischen <g> und <n> zu beobachten. Im Quellenkorpus sind insgesamt zwei lexemgebundene Varianten nachweisbar, *gnug* ‚genug‘ und *eignen* ‚eigenen‘, wobei die erste synkopierte Form wesentlich häufiger, die zweite nur sporadisch vorkommt. Da neben den synkopierten Varianten auch die nicht-synkopierten in Erscheinung treten, lohnt es sich, einen Blick auf die Verteilung der beiden Varianten im Entwicklungsverlauf zu werfen:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts						Gesamt		
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732	21/1732		22/1748	
<i>gnug</i>		2	2	3		4	1			1	2		2	1	1									19
<i>genug</i>									2					1	1				3				3	10

Wie aus der tabellarischen Darstellung deutlich wird, erscheint in den Prozessakten des 17. Jahrhunderts überwiegend die synkopierte Variante *gnug*. Die nicht-getilgte Form *genug* tritt zum ersten Mal in der Versendungsakte (9/1681) als alleinige Variante in Erscheinung. In den letzten zwei Prozessakten des 17. Jahrhunderts ist ein Nebeneinander von beiden Varianten zu beobachten. Die Akten des 18. Jahrhunderts weisen nur noch die nicht-synkopierte Form *genug* auf. Die verschiedenen graphischen Realisierungen zeigen, dass die Synkope eher als

⁷⁹³ Vgl. Capesius (1990, 131).

⁷⁹⁴ Vgl. Macha (2004, 6).

⁷⁹⁵ Vgl. Hartweg/Wegera (1989, 108f.).

ein sprachliches Merkmal des 17. Jahrhunderts einzustufen ist, das zum 18. Jahrhundert hin abgebaut wurde.

e) Rundung/Entrundung

Nach Auffassung von Virgil Moser kommt in oberdeutschen Texten der Frühen Neuzeit eine generelle Vermischung der beiden Zeichenreihen zum Ausdruck, indem anstelle der Labialvokale die Zeichen für die ungerundeten Vokale und anstelle der ungerundeten Vokale die für die gerundeten Vokale üblichen Zeichen gesetzt werden.⁷⁹⁶ Anhand von siebenbürgisch-sächsischen Sprachdenkmälern des 16. Jahrhunderts konnte Klaster-Ungureanu zahlreiche Belege für die Delabialisierung und Labialisierung finden.⁷⁹⁷ Das Phänomen der Rundung und Entrundung hat sich bis weit in das 17. und 18. Jahrhundert hinein erhalten können; ein massenhaftes Auftreten der entrundeten und gerundeten Vokale ist jedoch nicht mehr zu verzeichnen. Für die Rundung e/ö, i/ü bieten die Schäßburger Versendungsakten einige Belege: *dröschen* (4/1671, 24:162) ‚dreschen‘, *würcklich* (19/1717, 147:302) ‚wirklich‘. Für die Entrundung ü/i, die im Vergleich zur Rundung insgesamt weniger frequent ist, lassen sich die Beispiele *geschittet* (8/1680, 56:71) ‚geschüttet‘ und *Krippel* (15/1686, 114:123) ‚Krüppel‘ heranziehen.

f) Initiale <kh>-Schreibung

Bei der initialen <kh>-Schreibung handelt es sich nach Virgil Moser um ein typisches Charakteristikum der oberdeutschen Schriftlichkeit, das insbesondere in gedruckten Texten weit über die frühneuhochdeutsche Zeit hinaus, bis tief in das 18. Jahrhundert hinein, erhalten geblieben ist.⁷⁹⁸ Falls diese Schreibweise in Quellen außerhalb der Wirkungsbereiche der bairischen und österreichischen Kanzleien auftaucht, so ist dies nach Virgil Moser auf den Einfluss der „Habsburgischen amtssprache“⁷⁹⁹ zurückzuführen. In religiösen siebenbürgisch-sächsischen Texten aus dem 16. Jahrhundert findet sich die initiale <kh>-Schreibung in relativ hoher Anzahl wieder.⁸⁰⁰ In den Schäßburger Prozessakten hingegen fehlt dieses Zeichen gänzlich.

⁷⁹⁶ Vgl. Moser (1929, 103).

⁷⁹⁷ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 289f.).

⁷⁹⁸ Vgl. Moser (1909, 107).

⁷⁹⁹ Vgl. Moser (1909, 107).

⁸⁰⁰ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 287).

g) Wort- und silbeninitiale <p>-Graphie

Im Bereich des Konsonantismus ist die wort- und silbeninitiale <p>-Graphie anstelle einer -Schreibung ein typisch oberdeutsches Merkmal. Nach Virgil Moser wechseln die <p>- und -Graphien insbesondere in der oberdeutschen Schriftsprache infolge des lautlichen Charakters des Labialverschlusslauts im Anlaut beliebig miteinander.⁸⁰¹ Für die Schäßburger Prozessakten ist die Varianz zwischen den beiden erwähnten Schreibformen nicht charakteristisch. Allem Anschein nach hat sich die -Variante in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weitgehend durchgesetzt, da die stimmlose Variante – die nach Klaster-Ungureanu in siebenbürgisch-sächsischen Quellen aus dem 16. Jahrhundert noch in relativ hoher Anzahl anzutreffen ist – nur noch vereinzelt auftritt. Als Belege für den relikthaften Charakter der initialen <p>-Schreibung lassen sich die Lexeme *Pix* (7/1678, 49:95) ‚Büchse, Jagdflinte‘, *Pursch* (6/1676, 42:232) ‚Bursche‘, *Pusch* (11/1684, 83:49) ‚Busch‘, *Pelßen* (8/1680, 57:112) ‚Bilsen, Pflaumen‘ sowie *pleßen* (16/1709, 120:22) ‚blößen‘ anführen.

h) Die Abstraktsuffixe <-nus> und <-nüß>

Aus dem Bereich der Wortbildung wird in der Forschung die graphische Realisierung des Abstraktsuffixes <-nuß> als typisch oberdeutsches Kennzeichen betrachtet.⁸⁰² Das Wortbildungselement <-nuß> hat sich nach Ansicht von Besch wahrscheinlich im Althochdeutschen auf bairischem Gebiet entwickelt.⁸⁰³ In oberdeutschen handschriftlichen Quellen und gedruckten Texten vom 16. bis 18. Jahrhundert tritt zum Suffix <-nuß> die Variante <-nüß> hinzu.⁸⁰⁴ Die Schäßburger Quellen sind dem oberdeutschen Einfluss verpflichtet; in den Prozessakten ist eine Vorliebe für die Verwendung des Wortbildungssuffixes <-nuß> bzw. <-nüß> zu verzeichnen. Die bairische Tradition bleibt in den Quellen bis weit in das 18. Jahrhundert hinein erhalten: *erkäntnuß* (3/1670, 11:43) ‚Erkenntnis‘, *Zeugnuß* (18/1717, 135:54) ‚Zeugnis‘, *Gefangnuß* (19/1717, 146:285) ‚Gefängnis‘, *bekäntnüß* (20/1732, 152:38) ‚Bekenntnis‘, *Zeügnüß* (11/1684, 82:9) ‚Zeugnis‘. Die mitteldeutsche Variante <-nis>, die Eingang in die neuhochdeutsche Standardsprache gefunden hat, lässt sich im Schäßburger Korpus nicht nachweisen.

⁸⁰¹ Vgl. Moser (1909, 100).

⁸⁰² Vgl. Tauber (1993, 168).

⁸⁰³ Vgl. Besch (1967, 228).

⁸⁰⁴ Vgl. Tauber (1993, 168).

i) Diminutive vom Stukturtyp <-lein> und <-chen>

Nach Tauber wird der Diminutiv im Bairischen mit dem auf die mittelhochdeutsche Endung *-elîn* zurückgehenden Suffix *-el* gebildet, das häufig in den Varianten *-(e)* oder *-lein* erscheint.⁸⁰⁵ Diminutivbildungen mit der schriftsprachlichen Form <-lein> treten in den Schäßburger Prozessakten häufig in Erscheinung. Der Gebrauch von Verkleinerungsformen wie *stündelein* (3/1670, 15:224), *Mägdlein* (9/1681, 64:169), *Färcklein* (12/1685, 83:48), *Knochlein* (12/1685, 90:65), *öchslein* (13/1685, 95:80), *Körnlein* (21/1732, 160:240) sowie *Töchterlein* (22/1748, 177:228) ist für den gesamten untersuchten Zeitraum charakteristisch.

Es gehört zu den sprachlichen Besonderheiten der handschriftlichen Quellen, dass neben den dialektal-oberdeutschen Diminutivsuffixen auch die als mitteldeutsch einzustufenden Wortbildungselemente vom Strukturtyp <-chen> vertreten sind: *Zeitchen* (2/1670, 7:99), *leibchen* (3/1670, 14:171), *seidtchen* (4/1671, 22:54), *Schußelchen* (6/1675, 43:298), *rindchen* (7/1678, 51:178), *Kirschenchen* (9/1681, 63:129), *Mägdchen* (16/1709, 122:88), *füßchen* (19/1717, 147:334).⁸⁰⁶ In einigen Fällen erscheinen in den Prozessakten doppelte Diminutivbildungen, die als Mischform des Liquidsuffixes *-lein* und des Gutturalsuffixes *-chen* zu beschreiben sind:⁸⁰⁷ *Mägdelchen* (6/1676, 43:297), *Jungelchen* (11/1684, 82:14). Die Verteilung der beiden Diminutivsuffixe im untersuchten Zeitraum ergibt folgendes Bild:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts						Gesamt	
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732	21/1732		22/1748
<i>-lein</i>			4			2	1			2	2	8	3	4	7	2	3		1		5	2	46
<i>-chen</i>		3	2	1		1		2		2								1	6			10	28

Die tabellarische Erfassung der Vorkommenshäufigkeit der beiden Diminutivtypen zeigt ein quantitatives Übergewicht zugunsten des Liquidsuffixes *-lein*. Das Gutturalsuffix *-chen* tritt häufig neben der oberdeutschen Variante auf; in zahlreichen Prozessakten werden beide Formen der Diminution graphisch realisiert. Das Nebeneinander von oberdeutschen und mitteldeutschen Diminutiv-Bildungen gehört zu den wenigen schreibsprachlichen

⁸⁰⁵ Vgl. Tauber (1993, 169).

⁸⁰⁶ Bei den Diminutivbildungen vom Strukturtyp *-chen* muss man mitbedenken, dass in den siebenbürgisch-sächsischen Mundarten – analog zu den meisten westdeutschen Dialekten – der Typus *-chen* bevorzugt wird. Vgl. Capesius (1990, 135).

⁸⁰⁷ Vgl. Schebben-Schmidt (1990, 314f.).

Merkmale, die mit der ‚Rivalitätshypothese‘ von Klaster-Ungureanu in Verbindung gebracht werden können.

5.1.2 Mitteldeutsche Sprachmerkmale

a) Die <ei>-Schreibung

Die Schreibungen <ei> sowie <ey> für den Diphthong /ae/ werden im Kontrast zur oberdeutschen <ai>- bzw. <ay>-Schreibweise als mitteldeutsche Merkmale beschrieben.⁸⁰⁸

Unter den siebenbürgisch-sächsischen Sprachdenkmälern des 16. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Texte, in denen sowohl die oberdeutschen als auch die mitteldeutschen Varianten vorkommen.⁸⁰⁹ Im Falle der Schäßburger Prozessakten kann jedoch nicht mehr von einer Konkurrenz der regionalsprachlichen Varianten die Rede sein, da sich die mitteldeutsche Kennform – die nach Ansicht von Klaster-Ungureanu seit Anfang des 17. Jahrhunderts zu überwiegen begann⁸¹⁰ – bis auf einige Ausnahmen weitgehend durchgesetzt hat.

b) Längenmarkierung durch nachgestelltes <e>, Dehnungs-h

Kettmann zählt die Bezeichnung der Vokalquantität zu den tiefgreifenden Trennungsmerkmalen zwischen mittelhochdeutscher und neuhochdeutscher Lautung.⁸¹¹ Die Längenzeichen wurden in der frühneuhochdeutschen Epoche noch sehr unregelmäßig gesetzt, weil die Dehnung in den Mundarten in verschiedener Weise realisiert wurde.⁸¹² Die graphische Kennzeichnung der relativen Länge eines Vokals konnte im Frühneuhochdeutschen durch Vokalverdopplung, durch nachgestelltes Dehnungs-h oder durch ein nachfolgendes Vokalzeichen <e>, <i>, <y> erfolgen.⁸¹³ Neben der bereits vorgestellten Längenmarkierung durch Vokalverdopplung – die als typisch oberdeutsches Merkmal gilt – finden sich in den Schäßburger Prozessakten zwei weitere Dehnungsmarker, das nachgestellte <e> und das Dehnungs-h, die dem mitteldeutschen Einfluss zugeschrieben werden können.⁸¹⁴ Das postvokalisch positionierte <e> zur Kennzeichnung der

⁸⁰⁸ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 288).

⁸⁰⁹ Vgl. Scheiner (1928, 651f.).

⁸¹⁰ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 290).

⁸¹¹ Vgl. Kettmann (1967, 125f.).

⁸¹² Vgl. Bach (1937, 102).

⁸¹³ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 32).

⁸¹⁴ Vgl. Kettmann (1967, 281).

vokalischen Länge⁸¹⁵ ist insgesamt weniger frequent als die Vokalverdopplung; es lassen sich folgende Belege anführen: *Stueben* (3/1670, 16:297) ‚Stube‘, *hueb an* (5/1673, 31:45) ‚fing an‘, *Schuell Jung* (8/1680, 57:91) ‚Schuljunge, Schüler‘, *Mueld* (11/1684, 83:53) ‚Mulde‘, *Stuel* (11/1684, 86:202) ‚Stuhl‘, *Guedt* (12/1685, 91:118) ‚Gut‘, *Huet* (13/1685, 96:114) ‚Hut‘, *Stuedt* (13/1685, 97:136) ‚Stute‘, *braut Schue* (18/1717, 137:142) ‚Brautschuh‘.

Das nachgestellte <h>, das Scheiner als „das luthersche Dehnungs-h“⁸¹⁶ bezeichnet, ist in den Schäßburger Prozessakten die am häufigsten eingesetzte Längenkennzeichnung. Vom Dehnungs-h wird weitaus häufiger Gebrauch gemacht, als dies in der heutigen Standardsprache praktiziert wird: *wahren* (1/1666, 2:22) ‚waren‘, *klahr* (2/1670, 5:38) ‚klar‘, *Rahts* (3/1670, 11:44) ‚Rates‘, *offenbahre* (4/1671, 21:22) ‚offenbare‘, *Nahmen* (7/1678, 47:6) ‚Namen‘, *nachbahr* (8/1680, 58:176) ‚Nachbar‘, *allemahl* (10/1684, 75:128) ‚allemaal‘, *damahligen* (18/1716, 134:61) ‚damaligen‘, *kahme* (21/1732, 159:187) ‚kam‘. Typisch frühneuhochdeutsche Unregelmäßigkeiten in der Längenmarkierung zeigen die doppelten Dehnungsmarker, die durch die Kombination des nachgestellten <e> und des Dehnungs-h entstehen: *Unsehligier* (4/1671, 25:190) ‚unseliger‘, *Muehtmase* (4/1671, 24:134) ‚mutmaße‘.

c) Der Sprossvokal

Die zusätzliche Anfügung von e-Vokalen, die entweder analoge Prozesse innerhalb der Flexionsmorphologie darstellt oder euphonischen Zwecken dient, bildet eine gegenläufige Entwicklung zur Synkope.⁸¹⁷ Der Zusatz von *e* im Inlaut, der als Sprossvokal bezeichnet wird, erscheint im Frühneuhochdeutschen vermehrt zwischen Vokal und *r* sowie innerhalb von bestimmten Konsonantenclustern. Die Anfügung eines *e* wird in der Regel innerhalb der Folge von aufeinander folgenden ungleichen Konsonanten nach, vor und zwischen Liquiden durchgeführt, wobei die postliquide Stellung (*-rn*, *-ln*) bevorzugt wird. Einige Verben mit regelmäßig durchgeführter *e*-Erweiterung (*-ren*, *-len*) fanden Eingang in die neuhochdeutsche Standardsprache (*fahren*, *hehlen*), in anderen Fällen ist der Sprossvokal geschwunden. In den Schäßburger Prozessakten tritt der Sprossvokal als Pendantstück zur Synkope des inlautenden <e> auf. Die *e*-Erweiterung, die als mitteldeutsches Merkmal gewertet werden kann,⁸¹⁸ zeigt sich in postliquider Position zwischen *r* und *n* bei folgenden Lexemen: *sonderen* (4/1671,

⁸¹⁵ Eine Deutung des postvokalischen <e> als alter Diphthong in abgeschwächter Form (mhd. *huot* < nhd. *huet*) ist ebenfalls möglich.

⁸¹⁶ Scheiner (1928, 613).

⁸¹⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden Reichmann/Wegera (1993, 82).

⁸¹⁸ Vgl. Kettmann (1967, 153).

21:21) ‚sondern‘, *gütteren* (4/1671, 24:136) ‚Gütern‘, *Elteren* (4/1671, 28:305) ‚Eltern‘, *Kalberen* (7/1678, 52:247) ‚Kälbern‘, *leiberen* (8/1680, 59:191) ‚Leibern‘, *Männeren* (9/1681, 61:14) ‚Männern‘. Zwischen *l* und *n* erscheint der Sprossvokal in folgenden Belegen: *angellen* (3/1670, 14:180) ‚Angeln‘, *Nadelen* (9/1681, 67:289) ‚Nadeln‘, *tummelen* (9/1681, 67:295) ‚tummeln‘, *zweiffellendt* (14/1686, 109:264) ‚zweifelnd‘. Im Vergleich zur Gesamtmenge des Schäßburger Quellenmaterials ist die Anfügung eines Sprossvokals als ein eher marginales Phänomen zu betrachten.

d) Die *e*-Epithese

Die *e*-Epithese,⁸¹⁹ die durch die Anfügung von einem *e* im Auslaut entsteht, erscheint im Frühneuhochdeutschen insbesondere bei starken Verben in der 1./3. Person Singular Indikativ Präteritum und bei bestimmten Substantiven.⁸²⁰ Die Anfügung des unorganischen *e* im Auslaut wird in der Fachliteratur als gegenläufige Tendenz zur Apokope interpretiert.⁸²¹ Nach Virgil Moser finden sich insbesondere in Luthers Schriften zahlreiche Beispiele für das epithetische *e*, das auch häufig in den Werken von mitteldeutschen Schriftstellern des 16. Jahrhunderts anzutreffen ist.⁸²² In den Schäßburger Prozessakten erscheint das unorganische *e* als Gegenstück zur Apokope des auslautenden /e/. Besonders häufig kommt die Anfügung eines etymologisch nicht begründeten *e* bei starken Verben in der 1./3. Person Singular Indikativ Präteritum zum Tragen. Das massenhafte Auftreten der *e*-Epithese, das in fast jeder Prozessakte nachweisbar ist, kann durch folgende Belege demonstriert werden: *sahe* (1/1666, 2:27) ‚sah‘, *geschahe* (2/1670, 7:100) ‚geschah‘, *kame* (3/1670, 18:395) ‚kam‘, *floge* (8/1680, 58:147) ‚flog‘, *hieße* (8/1680, 56:48) ‚hieß‘, *schluge* (9/1681, 61:44) ‚schlug‘, *gabe* (11/1684, 83:60) ‚gab‘, *sturbe* (12/1685, 91:83) ‚starb‘, *nahme* (13/1685, 98:168) ‚nahm‘, *lage* (15/1686, 114:139) ‚lag‘, *truge* (17/1712, 129:81) ‚trug‘, *aße* (21/1732, 167:536) ‚aß‘, *trafe* (21/1732, 167:520) ‚traf‘, *fuhre* (22/1748, 190:810) ‚fuhr‘. Im Bereich der Substantive lassen sich kaum Beispiele finden, die ein unberechtigtes *e* aufweisen. Als lexemgebundene Varianten können die Belege *Kuhe* (5/1673, 31:46) ‚Kuh‘ sowie *Fraue* (13/1685, 95:78) ‚Frau‘ erwähnt werden, die jedoch häufig ohne das epithetische *e* realisiert werden und deshalb eher als Formen mit relikthaftem Charakter zu bewerten sind.

⁸¹⁹ Die *e*-Epithese wird in der Fachliteratur als unorganisches, analogisches, etymologisch unberechtigtes oder paragogenes *e* bezeichnet. Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 82).

⁸²⁰ Betroffen sind im Bereich der Substantive nach Reichmann/Wegera (1993, 82) insbesondere die nomina agentis sowie die Pluralformen der ehemaligen neutralen *a*-Stämme.

⁸²¹ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 82).

⁸²² Vgl. Moser (1909, 203).

e) Die Schreibung <eu>

Die <eu>-Schreibung für den Diphthong /ao/ gilt für handschriftlich überlieferte Texte des 16. Jahrhunderts als ein zeit- und regionaltypisch ostmitteldeutsches Sprachmerkmal.⁸²³ In die siebenbürgisch-sächsische Schriftlichkeit fand die <eu>-Schreibung in erster Linie Eingang durch die Verbreitung von Luthers Schriften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.⁸²⁴ In den Schäßburger Versendungsakten fehlt die ostmitteldeutsche Schreibweise gänzlich; auch die Lexeme *glauben* und *Haupt*, die in den Quellen des 16. Jahrhunderts gelegentlich mit <eu> geschrieben wurden, zeigen ohne Ausnahme die <au>-Variante: *haupt* (6/1676, 40:170), *glauben* (11/1684, 85:162).

f) Die Hebung von <o> zu <u>

Die Hebung von <o> zu <u> ist in weiten Bereichen des Mitteldeutschen schon im 15. und 16. Jahrhundert aufgetreten.⁸²⁵ Nach Heinrich Bach steht dieses Merkmal exemplarisch für die nachkoloniale ostmitteldeutsche Ausgleichssprache, die in den heutigen obersächsischen Mundarten erhalten geblieben ist.⁸²⁶ Für die Schäßburger Versendungsakten ist die Hebung von <o> zu <u> nicht charakteristisch; es finden sich lediglich die lexemgebundenen Varianten *geschwul* (16/1709, 125:236) ‚schwoll an‘ sowie *kunte* (8/1680, 57:115) ‚konnte‘. Die Hebung ist bei der letztgenannten Variante nicht konsequent durchgeführt, da die Form *konte* beinahe ebenso häufig in den Prozessakten erscheint.

a) Initiales <k-> statt <g-> im Lexem *kegen*

Initiales <k> im Lexem *kegen* ‚gegen‘ gilt nach Kettmann als typisches Kennzeichen mitteldeutscher Schriftlichkeit.⁸²⁷ Die initiale <k->-Schreibung ist eine lexemgebundene Variante, die nach Kettmann zu jenem kleinen Kreis landschaftsgebundener Sprachmerkmale zählt, die sich bis Ende des 17. Jahrhunderts gegenüber ihren neuhochdeutschen Schreibvarianten halten konnten.⁸²⁸ In den Schäßburger Prozessakten ist dieses Merkmal nicht nur bei der graphischen Realisierung der Präposition *kegen*, sondern auch häufig in Zusammensetzungen wie *kegenwertiger* (2/1670, 5:21), *kegenwertigkeit* (3/1670, 15:223), *kegenwahrt* (6/1676, 38:74), *Kegenantwort* (6/1676, 38:64), in medialer Stellung in *entkegen* (3/1670, 17:302) sowie *hierkegen* (7/1678, 52:252) anzutreffen. Neben der mitteldeutschen

⁸²³ Vgl. Kettmann (2003, 260).

⁸²⁴ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 287f.).

⁸²⁵ Vgl. Kettmann (1967, 80).

⁸²⁶ Vgl. Bach (1937, 58).

⁸²⁷ Vgl. Kettmann (1967, 282), dazu auch Bach (1943, 57f.).

⁸²⁸ Vgl. Kettmann (1992, 266f.).

Variante zeigen die Akten die ‚moderne‘ Schreibart mit initialem <g> im Lexem *gegen*, in Zusammensetzungen wie *gegenwärtiger* (19/1717, 149:418), *Gegentheil* (21/1732, 160:234), *Gegenwarth* (22/1748, 193:972) sowie silbeninitial in *hingegen* (21/1732, 165:453), *dargegen* (22/1748, 178:273), *zugegen* (22/1748, 185:610). Die graphischen Varianten <k> und <g> sind in den einzelnen Prozessakten folgendermaßen verteilt:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts					Gesamt			
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732		21/1732	22/1748	
<i>kegen</i>		1	3	1	1	1	1		5															13
<i>gegen</i>							6	1						1	1			2	18	1	3	3		36

Wie aus der tabellarischen Erfassung der Varianten ersichtlich wird, bedienten sich die Schäßburger Secretarii bis zum Jahre 1680 ausschließlich der mitteldeutschen Variante. Der stimmhafte Plosivlaut tritt im Korpus erstmals in der Prozessakte (8/1680) auf. In der Akte (9/1681) wird vom Schreiber überwiegend die stimmlose Variante favorisiert, jedoch erscheint in dieser Akte auch die stimmhafte Schreibweise. Ab 1686 scheint die stimmlose mitteldeutsche Schreibart obsolet geworden zu sein. Im 18. Jahrhundert dominiert eindeutig die stimmhafte Variante. Die graphische Entwicklung von *kegen* zu *gegen* kann als signifikantes Beispiel für den Übergang vom Frühneuhochdeutschen zum Neuhochdeutschen interpretiert werden, da in den Versendungsakten aus den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts und den ersten des 18. Jahrhunderts die neuhochdeutsche Schreibart vorherrscht.

h) <-nd-> und <-ld-> für <-nt-> und <-lt-> im Wortinnern

Die Schreibungen <-nd-> und <-ld-> für <-nt-> und <-lt-> im Wortinnern sind nach Kettmann insbesondere in mitteldeutschen Textquellen des 16. Jahrhunderts herrschende Formen.⁸²⁹ In den überlieferten Quellen der kursächsischen Kanzlei konnte Kettmann lexemgebundene Varianten wie *hinder* und *under* in großer Belegdichte nachweisen. Die inlautenden <-nd->- und <-ld->-Varianten bleiben im Westmitteldeutschen bis in die späte Phase des Frühneuhochdeutschen erhalten, in gedruckten Texten zwischen 1670-1730 treten sie vermehrt auf.⁸³⁰ Regelmäßige <-nd->-Schreibungen zeigen in mitteldeutschen Texten die Ordinalzahlen (*siebenden*, *Neundtens*, *zehende*), die sich ebenfalls bis zur späten Periode des

⁸²⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden Kettmann (1967, 218).

⁸³⁰ Vgl. Kettmann (1992, 91).

Frühneuhochdeutschen halten konnten.⁸³¹ In den Schäßburger Prozessakten präsentiert sich die <d>-Schreibung nach Liquid singular: Bis auf den Beleg *schaldt* (7/1678, 47:25) ‚schalt‘ erscheint immer die <-lt->-Variante, die insgesamt 16× im Korpus vertreten ist. *unten* bzw. *unter* wird stets in jener Variante wiedergegeben, die in den neuhochdeutschen Usus übergegangen ist, das Lexem *hinder* hingegen zeigt in einigen Prozessakten die landschaftsgebundene <-nd->-Form:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts				Gesamt			
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717		20/1732	21/1732	22/1748
<i>hinder</i>			1	2																			3
<i>hinter</i>	1		3	4	1	1		1		1						1		1		1	3	18	

Die mitteldeutsche Variante tritt im Korpus kaum in Erscheinung, lediglich zwei Prozessakten des 17. Jahrhunderts (3/1670 und 4/1671) enthalten das inlautende <d> für /t/ nach Nasal. Während für diese Akten ein Nebeneinander beider Varianten charakteristisch ist, wird in den übrigen Prozessakten inlautendes /t/ stets als <t> realisiert. Die Akten des 18. Jahrhunderts zeigen ausschließlich die Variante, die später im Neuhochdeutschen zur Norm wurde. Zur Schreibweise der Ordinalia lassen sich keine weitreichenden Aussagen machen, da sie in den Schäßburger Prozessakten nur in geringer Belegdichte anzutreffen sind. Falls Ordinalzahlen in Buchstaben geschrieben wurden, so erscheint immer die mitteldeutsche Variante: *zehndte* (11/1684, 82:15) ‚zehnte‘, *Neündte* (10/1684, 75:110) ‚neunte‘, *Siebend* (8/1680, 55:30) ‚siebent‘. Der hier ermittelte Befund über die Ordinalia stimmt mit dem von Kettmann überein, nach dem Ordinalzahlen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in landschaftsgebundenen Varianten auftreten konnten.⁸³²

i) Der Wechsel zwischen <g> und <ch> im Wortinnern und im Auslaut

In mitteldeutschen Mundarten hat /g/ zwischenvokalisch sowie zwischen sonoren Konsonanten und Vokalen den Charakter eines Reibelautes, der in manchen ostmitteldeutschen Mundarten stimmhaft war.⁸³³ Im thüringisch-obersächsischen Dialekt gibt es bis heute eine spirantische Aussprache. Besonders häufig finden sich in ostmitteldeutschen Kanzleitexten Reflexe der spirantischen Aussprache des /g/ bei flektierten

⁸³¹ Vgl. Kettmann (1967, 218), Kettman (1992, 91).

⁸³² Vgl. Kettmann (1992, 91).

⁸³³ Vgl. dazu und zum Folgenden Kettmann (1967, 175).

Formen des Suffixes *-ig-* wieder. Im Mitteldeutschen begegnet man <ch>-Schreibungen in den Positionen, in denen die gehobene Schreibtradition <g> erwarten lässt; im Suffix *-ich* (etymologisch *-ig*) sowie seltener in seinen Flexionsformen.⁸³⁴ Nach Virgil Moser tritt die Vermischung von <g> und <ch> beim Suffix *-ig* sowie bei *-ich* (*-lich*) insbesondere in Mitteldeutschland auf.⁸³⁵ Die Schriftsprache Luthers bietet ebenfalls vermischte Varianten, wie *einich* und *herrlichkeit*.

In den Schäßburger Prozessakten ist der Wechsel zwischen <g> und <ch> ein frequentes Merkmal, das insbesondere beim Suffix *-lich* sowie zwischen Vokal und Konsonant auftritt. Die Vermischung der Schriftzeichen <g> und <ch> erfolgt in beide Richtungen und lässt sich durch zahlreiche Beispiele demonstrieren:⁸³⁶

Belege <g> statt <ch>: *jämmerlig* (1/1666, 2:21) ‚jämmerlich‘, *schriftligen* (1/1666, 2:9) ‚schriftlichen‘, *nemlig* (2/1670, 9:196) ‚nämlich‘, *thöriht* (3/1670, 16:275) ‚töricht‘, *mögte* (7/1678, 18:364) ‚möchte‘, *unerträgligen* (8/1680, 57:110) ‚unerträglichen‘, *krancklig* (9/1680, 63:118) ‚kränklich‘, *redligen* (10/1684, 75:103) ‚redlichen‘, *unauffhörliht* (11/1684, 86:176) ‚unaufhörlich‘, *freundliht* (13/1684, 94:6) ‚freundlichst‘, *gewöhnlihter* (14/1686, 103:5) ‚gewöhnlicher‘, *unterschiedliht* (15/1686, 118:294) ‚unterschiedliche‘, *übernatürlig* (22/1748, 184:577) ‚übernatürlich‘.

Belege <ch> statt <g>: *fluchs* (3/1670, 14:183) ‚flugs‘, *Zeuchniß* (9/1680, 71:467) ‚Zeugnis‘, *Pflecht* (10/1684, 74:85) ‚pflügt‘, *bezeuchnen* (20/1732, 152:16) ‚bezeugen‘, *völlich* (13/1685, 100:258) ‚völlig‘, *warhafftiht* (16/1709, 123:159) ‚wahrhaftig‘, *wenich* (16/1709, 125:232) ‚wenig‘, *Zuch* (16/1709, 123:141) ‚zog‘.

Das Lexempaar *etlig/etlich* sowie die flektierten Derivate der Lexeme spiegeln den Wechsel zwischen <g> und <ch> im vorliegenden Korpus wider. Wenn man den Wechsel im diachronischen Entwicklungsverlauf betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

⁸³⁴ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 122).

⁸³⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden Moser (1909, 159).

⁸³⁶ Die Formen vom Typ *endliht* könnte man auch als hyperkorrekte Formen auffassen. Ihre hohe Vorkommenshäufigkeit in den Handschriften deutet m.E. jedoch darauf hin, dass sie mehr als ‚nur‘ Hyperkorrekturen sind.

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts						Gesamt		
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732	21/1732		22/1748	
<i>etlig-</i>	1									2	5													9
<i>etlich-</i>		3	6	3	3	9	2	3	2		1	1	4	3	2		1	6	1		1	3	54	

Die Tabelle zeigt, dass die Variante *etlich-* eine weitaus höhere Belegzahl aufweist. Die Variante *etlig-* erscheint ausschließlich in den Prozessakten des 17. Jahrhunderts; ihr Auftreten ist eher als sporadisch zu bezeichnen. Interessant sind die Akten (11/1684) und (15/1686), in denen beide Varianten vorkommen. Die Secretarii des 18. Jahrhunderts schreiben konsequent *etlich-*, jene Variante, die später im Neuhochdeutschen zum Usus wird. Zieht man andere Lexeme in Betracht, so kann festgestellt werden, dass nicht alle Lexeme der gleichen Veränderung unterliegen, da manche Schriftstücke des 18. Jahrhunderts immer noch die Verwechslung der Graphien <g> und <ch> zeigen.

5.2 Dialektale Direktanzeigen und Hyperkorrekturen

Unter dialektalen Direktanzeigen werden in der einschlägigen Forschungsliteratur jene Schreibvarianten verstanden, „in denen lautliche Eigenarten der Regionalsprache unverändert beibehalten sind“⁸³⁷. In den Schäßburger Prozessakten finden sich wenige dialektale Direktanzeigen, die siebenbürgisch-sächsische Mundart scheint – abgesehen von lexikalischen Ausnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll juristisch relevante Bezüge hat – als generelle Schreiborientierung obsolet geworden zu sein. Neben dem intendierten Hochdeutsch der amtlichen Schriftstücke, das die schreibsprachliche Ausrichtung der Prozessakten über weite Strecken bestimmt, melden sich sporadisch graphische Merkmale, die Rückschlüsse auf die rezente Mundart zulassen. Hierzu gehören die alten wort- und silbeninitialen <d>-Schreibungen für das westgermanische /t/, die ursprünglich im westmitteldeutschen Raum heimisch waren und auf den moselfränkischen Anteil des Siebenbürgisch-Sächsischen hindeuten.⁸³⁸ Für die wortanlautende Variante findet sich im Korpus ein Einzelbeleg: *dürchen* (16/1709, 120:40) ‚Türchen‘. Die silbeninitialen <d>-Schreibungen sind etwas häufiger vertreten: *gesadelt* (17/1712, 131:124) ‚gesattelt‘, *Sadel* (17/1712, 131:125) ‚Sattel‘, *getödet* (10/1684, 77:178) ‚getötet‘, *kridet* (2/1670, 7:120)

⁸³⁷ Macha (1998, 55).

‚krittet, zankt‘, *Schlodder tücher* (9/1681, 70:396) ‚Schlottertücher, Spültücher‘, *Schaden* (13/1685, 99:226) ‚Schatten‘. Des Weiteren sind vereinzelt Reflexe des niederdeutschen Anteils in der siebenbürgisch-sächsischen Sprachlandschaft nachweisbar. Dem Bereich der Lautverschiebung gehört das Merkmal des westgermanischen /p/ an, das im Hochdeutschen im Anlaut zu einem <pf->, im In- und im Auslaut aber zu <-f-> bzw. zu <-pf> geworden ist.⁸³⁹ Unverschobenes /p/ in finaler Position zeigen die Belege *waßer kopp* (16/1709, 125:236) ‚Wasserkopf‘ sowie *Zoop* (10/1684, 75:106) ‚Zopf‘.

Hyperkorrekturen gelten als das logische Gegenstück zu den dialektalen Direktanzeigen.⁸⁴⁰ Bei den hyperkorrekten Schreibungen handelt es sich um den Versuch eines Schreibers, „dialektale Eigenheiten, (d.h. seiner Meinung nach fehlerhafte Schreibungen, die auf den Dialekt zurückzuführen sind) auszuschalten.“⁸⁴¹ Hyperkorrekte Schreibformen können nach Besch als indirekte Spiegelungen mundartlicher Verhältnisse interpretiert werden, da sie eine ausdrückliche und bewusste Vermeidung mundartlicher Züge darstellen.⁸⁴² Die Entstehung der Hyperkorrekturen ist durch die übergeneralisierte Anwendung einer eigentlich richtig erkannten Regel auf dafür nicht geeignete Ausnahmen zu erklären.⁸⁴³ Der Anteil der ‚hochdeutsch gemeinten Schreibungen‘ ist in binnendeutschen Verhörprotokollen in der Regel nicht groß, sie zeugen jedoch von einem „hohen Sprachreflexionsstand“⁸⁴⁴ der Gerichtsschreiber. Die über das richtige Maß der Korrektheit hinausgehenden Bildungen kommen in den Schäßburger Prozessakten – analog zu den dialektalen Direktanzeigen – selten vor. Es finden sich lediglich einige Streubelege der folgenden Art: *Pfaden* (3/1670, 16:283) ‚Faden‘, *Pflecken* (3/1670, 18:357) ‚Flecken‘, *verpfluchtes* (17/1712, 131:139) ‚verfluchtes‘, *Pfepffer* (9/1681, 66:257) ‚Pfeffer‘, *propfezeyet* (22/1748, 178:277) ‚prophezeit‘.

5.3 Ubiquitäre Graphien

Unter dem Begriff ‚ubiquitäre Graphien‘ werden jene graphischen Schreibvarianten verstanden, die während der Barockzeit in den schriftlichen Quellen aller großregionalen Sprachlandschaften verbreitet waren, ohne dass mit ihnen eine regionspezifische

⁸³⁸ Vgl. Capesius (1990, 129).

⁸³⁹ Vgl. Capesius (1990, 129), Bretschneider (1955, 23).

⁸⁴⁰ Vgl. Macha (1998, 55).

⁸⁴¹ Vgl. Berneth (2003, 17).

⁸⁴² Vgl. Besch (2003, 45).

⁸⁴³ Vgl. Macha (1998, 55).

Indexikalität kultureller oder ideologischer Art verbunden gewesen wäre.⁸⁴⁵ In den Kanzleien des binnendeutschen Sprachraums wurde das Hochdeutsche im 17. Jahrhundert als Zielvarietät angestrebt, während die aus den Regionaldialekten erwachsenen Schreib- und Drucksprachen obsolet geworden waren. Dieses intendierte Hochdeutsch ist im Vergleich zur heutigen, weitgehend normierten Standardsprache in vielerlei Hinsicht noch inkonsistent, unentschieden und widersprüchlich. Als generelle Kennzeichen der intendierten Hochsprache sind der überschießende Variantenreichtum sowie das Nebeneinander wechselnder Schreibungen in gleichen Wortzusammenhängen zu nennen. Der grundlegende Unterschied zum heutigen Neuhochdeutschen liegt nach Ansicht von Neuß darin, „daß nicht die Orthographie jedes einzelnen Wortes geregelt ist, also die verschiedensten Schriftbilder desselben Wortes im gleichen Text nebeneinander stehen“.⁸⁴⁶ Als Hauptcharakteristika der schreibtoleranten barocken Schriftlichkeit gelten die freie Varianz in der Schreibung, die „Häufung und Verdopplung von Konsonantenzeichen ohne innere lautliche Begründung“⁸⁴⁷, die graphematische Schnörkelhaftigkeit, ‚Letterhäufelung‘ (Harsdörffer) sowie der willkürlich wechselnde Gebrauch von Monographen und Digraphen.⁸⁴⁸ Im 18. Jahrhundert hingegen wird die frühneuhochdeutsche Variantenfülle auf eine weitaus geringere Variationsbreite reduziert.⁸⁴⁹ Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, in welchem Maße sich die überall verbreiteten, ubiquitären Graphien im Schäßburger Quellenkorpus nachweisen lassen und wie sie sich im untersuchten Zeitraum verändern. Im Mittelpunkt der Analyse steht die These der allmählichen Reduktion barocker Variantenvielfalt auf ein wesentlich geringeres Variantenspektrum.

a) Die Varianz <aw> vs. <au> für den Diphthong /ao/

Für das Frühneuhochdeutsche ist die Verwendung von <w> als zweitem Bestandteil bei digraphischer Schreibung des Diphthongs /ao/ belegt.⁸⁵⁰ In der späten Phase des Frühneuhochdeutschen gilt die <au>-Variante als Leitgraphie, obwohl die <aw>-Digraphie auch in zahlreichen Quellen des 17. Jahrhunderts anzutreffen ist.⁸⁵¹ Beide Graphien sind typische Realisate der frühneuhochdeutschen Periode, die sowohl gedruckte als auch handgeschriebene Texte epochentypisch begleiten. Der Diphthong /ao/ wird in den

⁸⁴⁴ Vgl. Macha (1998, 55).

⁸⁴⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden Macha (1998, 53f.).

⁸⁴⁶ Neuß (1973, 8).

⁸⁴⁷ Moser (1929, 39).

⁸⁴⁸ Vgl. Macha (1998, 54).

⁸⁴⁹ Vgl. von Polenz (1994, 245).

⁸⁵⁰ Vgl. Hartweg/Wegera (1989, 97).

⁸⁵¹ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 59).

Schäßburger Prozessakten sowohl als <aw> als auch als <au> realisiert, wobei die Leitgraphie – entsprechend dem allgemeinen zeittypischen Sprachstand – eindeutig die <au>-Variante ist. Im vorliegenden Korpus zeigen sich nur wenige Lexeme mit <aw>-Schreibung.

Belege: *schawet* (1/1666, 2:20) ‚schaut‘, *fraw* (2/1670, 5:37) ‚Frau‘, *klawen* (3/1670, 11:6) ‚Klauen‘, *awe* (4/1671, 27:252) ‚Aue‘, *taw* (5/1673, 32:103) ‚Tau‘.

Die Varianz zwischen <aw>- und <au>-Schreibungen lässt sich im Entwicklungsverlauf am Beispiel der verschiedenen Schreibweisen des Lexems *fraw* bzw. *frau* verfolgen:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts														Prozessakten des 18. Jahrhunderts						Gesamt			
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732		21/1732	22/1748	
<i>fraw</i>		4	37	12	2	15	4			1	3													78
<i>frau</i>								1	3	16	10	8	3	18	5		3	1	5				8	81

In den früheren Versendungsakten – bis zum Jahre 1680 – ist ein ausschließliches Auftreten der Digraphie <aw> zu konstatieren. Ab 1680 wird – abgesehen von einigen Schwankungen – eher die modernere <au>-Variante verwendet. Für die Schreiber des 18. Jahrhunderts schien <w> für <u> im Diphthong /ao/ beim Lexem *frau* veraltet gewesen zu sein, da in diesem Zeitabschnitt nur noch die <u>-Variante belegt ist. Betrachtet man andere Variantenpaare wie *schawen/schauen* oder *awe/Aue*, so lässt sich eine ähnliche Entwicklung feststellen: Die Schreiber gebrauchten bis 1680 nur die <aw>-Variante, nach 1680 tritt überwiegend die <au>-Form auf.

b) Varianz in der Umlautmarkierung <e> vs. <a^e>⁸⁵² vs. <ä>

Im Frühneuhochdeutschen durchläuft die Markierung des Umlauts einen wichtigen graphischen Prozess.⁸⁵³ Die Umlautsbezeichnungen entwickeln sich nach Ansicht von Fleischer während dieser Periode landschaftlich verschieden, im Oberdeutschen früher als im Mitteldeutschen.⁸⁵⁴ Für die Umlautmarkierungen und die damit verbundene funktionelle Entlastung der unbezeichneten Graphien wurden keine neuen Lautzeichen verwendet, sondern vorhandene Vokalzeichen mit anderen (vornehmlich *e*, seltener *o*, *u*, *i* oder *a*) überschrieben

⁸⁵² In der Transkription wurde die Umlautmarkierung durch übergeschriebenes *e* aus technischen Gründen stets als <ä> realisiert. Im vorliegenden Abschnitt wird das übergeschriebene *e* als <a^e> wiedergegeben.

⁸⁵³ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 34f.).

oder mit anderen Diakritika versehen.⁸⁵⁵ In gedruckten Texten des 17. Jahrhunderts ist das System der Bezeichnung der Umlaute durchaus einheitlich geregelt: Die Umlaute wurden durch übergeschriebenes *e* bezeichnet.⁸⁵⁶ Von Polenz vertritt die Meinung, dass das übergeschriebene *e* als Umlautmarkierung teilweise bis ins 18. Jahrhundert erhalten blieb.⁸⁵⁷

Die Schäßburger Prozessakten zeigen eine für die Schriftlichkeit des Barock typische Variantenvielfalt in der Bezeichnung des Umlauts. Häufig werden die Umlautzeichen *ä*, *ö*, *ü* entsprechend der allgemeinen Tendenz des 17. Jahrhunderts durch ein übergeschriebenes *e* realisiert, nach dem morphologischen (etymologischen) Prinzip⁸⁵⁸ durch <ä>, <ö>, <ü> wiedergegeben, nach dem phonologischen Prinzip⁸⁵⁹ verwirklicht (z.B. <e> für *ä*) oder zu einem verschwindend geringen Anteil unbezeichnet verwendet (<a>, <o>, <u>). Die Entwicklung der Umlautsbezeichnung in den Versendungsakten lässt sich am Beispiel der Varianz *were/wa^ere/wäre* verfolgen:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts					Gesamt			
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732		21/1732	22/1748	
<i>were</i>			3	2	2	2	3			1			1	1	5		1							21
<i>wa^ere</i>								1	1	1	1													4
<i>wäre</i>															1		2				3	34	40	

Die tabellarische Erfassung der Varianz *were/wa^ere/wäre* zeigt ein aufschlussreiches Bild. Bis zum Jahre 1680 wird in den Prozessakten ausschließlich die Variante *were* realisiert, wodurch das phonologische Prinzip in der Schreibung zum Vorschein kommt. In den Versendungsakten (8/1680-11/1684) spiegelt sich die insbesondere in gedruckten Texten praktizierte allgemeine Schreibtendenz des 17. Jahrhunderts wider, nach der die Umlautmarkierung durch ein übergeschriebenes *e* verwirklicht wird. Schwankungen in der Umlautsbezeichnung innerhalb einer Akte sind für die Gesamtheit der Prozessakten nicht charakteristisch; allein der Schreiber der Versendungsakte (10/1684) gebraucht die Formen *were* und *wa^ere* nebeneinander. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist eine Rückkehr zum phonologischen Prinzip (*were*) zu konstatieren. Die morphologische (etymologische)

⁸⁵⁴ Vgl. Fleischer (1966, 71f.), Moser (1929, 26f.).

⁸⁵⁵ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 35).

⁸⁵⁶ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 35).

⁸⁵⁷ Vgl. von Polenz (1994, 245).

⁸⁵⁸ Nach dem morphologischen (etymologischen) Prinzip wird die Graphie von Flexions-, Wortbildungs- oder Stammmorphemen tendenziell konstant gehalten. Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 22f.).

Schreibweise wird erst in den Prozessakten des 18. Jahrhunderts sichtbar, in diesem Säkulum setzt sich – mit Ausnahme der Akte (17/1712) – die Variante *wäre* durch. Die hier skizzierte Varianz *were/wa^ere/wäre* suggeriert folgende graphiehistorische Entwicklungstendenz: In den Quellen des 17. Jahrhunderts wird eher von phonologischen, in denen des 18. Jahrhunderts eher von morphologischen (etymologischen) Schreibprinzipien Gebrauch gemacht.

c) Die Varianz <v> vs. <u> für /u/

Die Graphen <u> und <v> werden in der frühneuhochdeutschen Periode sowohl zur graphischen Wiedergabe des Vokals /u/ als auch des Konsonanten /f/ verwendet.⁸⁶⁰ <u> sowie <v> für /u/ kommen sowohl in initialer als auch in medialer Position vor, „doch bestehen von Beginn des Frühneuhochdeutschen an deutliche Präferenzen, die z.T. auf die verschiedenen Schriftsysteme zurückgehen“⁸⁶¹. Das Graph <v> steht in der Regel initial, während <u> überwiegend medial auftritt.⁸⁶² Die konsequente <u>-Schreibung im Wortinneren setzt sich erst im Laufe des 17. Jahrhunderts durch, aber auch noch gegen Ende des Jahrhunderts sind konkurrierende Formen keine Seltenheit.⁸⁶³ Von Polenz bezeichnet die graphemische Überschreitung des Systemunterschiedes zwischen Vokalen und Konsonanten als „eine noch experimentierende Übergangserscheinung“⁸⁶⁴ der frühneuhochdeutschen Epoche. Die allmähliche Trennung zwischen Vokalgraphie <u> und Konsonantengraphie <v> erfolgte durch den Einfluss der Reformorthographen von der Mitte des 17. Jahrhunderts an.⁸⁶⁵ Die Graphen <v> und <u> für /u/ lassen sich als ubiquitäre Graphien interpretieren, da sie keiner bestimmten großregionalen Sprachlandschaft zugeordnet werden können.

In den Schäßburger Prozessakten steht <v> für /u/ ausschließlich in initialer Stellung.

Belege: *Vnsere* (2/1670, 5:5) ‚unsere‘, *vnterschiedtlichen* (3/1670, 11:21) ‚unterschiedlichen‘, *Vmbständen* (3/1670, 13:113) ‚Umständen‘, *vngeachtet* (3/1670, 11:32) ‚ungeachtet‘, *vngestümiglich* (3/1670, 13:103) ‚ungestüm‘, *vngefehr* (4/1671, 22:81) ‚ungefähr‘, *vsach* (5/1673, 30:22) ‚Ursache‘, *vngerechnet* (5/1673, 32:114) ‚ungerächt‘, *vngütigkeit* (5/1673, 31:48) ‚Ungütigkeit‘, *vngewöhliche* (5/1673, 30:20) ‚ungewöhnliche‘, *vmb* (6/1676, 37:15) ‚um‘, *vnglück* (7/1678, 50:167) ‚Unglück‘, *vnß* (9/1680, 62:82) ‚uns‘, *vnterthänigkeit*

⁸⁵⁹ Im phonologischen Prinzip kommt eine Schreibung nach dem Motto „Schreibe, wie Du richtig/deutlich sprichst“ zur Geltung. Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 19).

⁸⁶⁰ Vgl. Hartweg/Wegera (1989, 96).

⁸⁶¹ Reichmann/Wegera (1993, 46).

⁸⁶² Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 46).

⁸⁶³ Vgl. Moser (1929, 24f.).

⁸⁶⁴ von Polenz (1991, 159).

⁸⁶⁵ Vgl. Hartweg/Wegera (1989, 96).

(11/1684, 82:6) ‚Untertänigkeit‘, *vnnverrichtsam* (12/1685, 90:61) ‚unverrichtsam‘, *vnter wegen* (13/1685, 97:140) ‚unterwegs‘, *vndt* (13/1685, 100:247) ‚und‘.

Der diachrone Entwicklungsverlauf der graphischen Varianz <v> vs. <u> lässt sich am Beispiel der verschiedenen Schreibweisen des Lexems *vns* bzw. *uns* verfolgen, da dieses im Korpus zahlreich vertreten ist.

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts							Gesamt	
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732	21/1732	22/1748		
<i>vns</i>		16	29	17	16	3	1		2			9	8											101
<i>uns</i>		1		2	2	13	9	1	1	16	20	1	2	9	9	1	8	3	9	5	9	12		133

Sowohl die <v>- als auch die <u>-Variante ist bereits häufig in den Akten des 17. Jahrhunderts belegt. In den ersten vier Prozessakten, die Belege liefern, überwiegt eindeutig *vns*. Bis zum Jahre 1686 existieren in den Versendungsakten in der Regel beide Varianten, danach nur noch die <u>-Graphie. Bei der Varianz <v> vs. <u> kann man von einer allmählichen Ablösung der – von den Secretarii offenbar als obsolet empfundenen – Graphie sprechen, da die Veränderung von <v> zu <u> für initiales /u/ zum 18. Jahrhundert hin alle aufgelisteten Belege erfasst. Hartweg und Wegera sind der Ansicht, dass von der Mitte des 17. Jahrhunderts an im binnendeutschen Sprachraum unter dem Einfluss von Reformorthographien eine allmähliche Trennung von Vokalgraphie <u> und Konsonantengraphie <v> stattfand.⁸⁶⁶ Ob die am Beispiel der Schäßburger Akten dargestellte Veränderung als Auswirkung der Reformorthographie anzusehen ist, muss wohl Spekulation bleiben. Fakt ist aber, dass initiales <v> in den Prozessakten des 18. Jahrhunderts in vokalischer Funktion nicht mehr belegt werden kann.⁸⁶⁷

d) Konsonantenhäufung und -reduzierung am Beispiel von <ff> vs. <f>

Die Konsonantenhäufung ohne innere lautliche Begründung⁸⁶⁸ ist ein orthographisches Charakteristikum der gesamten frühneuhochdeutschen Periode.⁸⁶⁹ Die Doppelung und

⁸⁶⁶ Vgl. Hartweg/Wegera (1989, 96).

⁸⁶⁷ Eine einzige Ausnahme bildet das Lexem *vrsach* (22/1748) ‚Ursache‘.

⁸⁶⁸ Eine lautliche Begründung für Konsonantenhäufung im Frühneuhochdeutschen kommt beispielsweise in Fällen vor, in denen die Doppelkonsonanz – im Gegensatz zum Mittelhochdeutschen – nicht mehr der Bezeichnung konsonantischer Länge, sondern zunehmend der Markierung der relativen Kürze des vorangehenden Vokals dient. Vgl. Hartweg/Wegera (1989, 97).

⁸⁶⁹ Vgl. Moser (1909, 95).

Häufung von Konsonanten verbreitete sich allmählich ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und erreichte ihren Höhepunkt während der Herrschaft der Habsburger.⁸⁷⁰ In manchen Textsorten der Epoche tauchen „wortungeheuer“ und „wüste auswüchse“ – wie Virgil Moser die Produkte der Konsonantenhäufung bezeichnet – auf, in denen mehr als fünf Konsonanten nebeneinander stehen. Den Grund für die ‚Letterhäufelung‘ (Harsdörffer), die in zahlreichen Textsorten des 17. Jahrhunderts anzutreffen ist, sieht von Polenz in erster Linie in der Fortsetzung der experimentellen Freiheit der Buchstabenwahl.⁸⁷¹ Für binnendeutsche Verhörprotokolle aus dem 17. Jahrhundert ist eine übertriebene graphemische Redundanz weniger typisch; für diese Textsorte ist ein eher willkürlich wechselnder Gebrauch von Monographen und Digraphen charakteristisch.⁸⁷² In den Schäßburger Prozessakten lässt sich eine quantitative Dominanz der doppelkonsonantischen Schreibungen feststellen. Eine beträchtliche Anzahl von in- und auslautenden <ck>-, <ff>-, <ll>-, <tt>-, <tz>-Schreibungen steht monographischen Varianten ohne eine erkennbare Regelung gegenüber. Da die Varianz <ff> vs. <f> im Korpus am häufigsten vertreten ist, empfiehlt es sich, das Phänomen der Konsonantenhäufung und -reduzierung am Beispiel dieser Varianten zu beobachten.

Die Schreibungen <f> und <ff> stehen im Frühneuhochdeutschen „in einem teils fakultativen, teils tendenziell bis weitgehend durchgeführten komplementären, teils in einem oppositiven Verhältnis zueinander“⁸⁷³. In nicht zwischenvokalischer, medialer sowie finaler Stellung wechseln Monograph und Einzelgraph prinzipiell fakultativ.⁸⁷⁴ Insbesondere im 16. Jahrhundert wird entsprechend der allgemeinen Tendenz zur Konsonantenhäufung auslautend das Doppelgraph angefügt. Aber auch die Schreiber des 17. Jahrhunderts neigen in starkem Maße zu <ff>-Schreibungen.⁸⁷⁵

In den Schäßburger Versendungsakten finden sich zahlreiche Beispiele für etymologisch unbegründete <ff>-Schreibungen, die inlautend sowohl in zwischenvokalischer und zwischenkonsonantischer Stellung als auch zwischen Vokal und Konsonant sowie final positioniert erscheinen.

Belege: *seßhaffte* (1/1666, 2:6) ‚sesshafte‘, *Hoff* (2/1670, 6:65) ‚Hof‘, *dörffen* (3/1670, 11:23) ‚dürfen‘, *kräftten* (4/1671, 26:215) ‚Kräften‘, *bestraffen* (5/1673, 30:28) ‚bestrafen‘, *dorff* (6/1676, 43:305) ‚Dorf‘, *hefftig* (7/1678, 47:27) ‚heftig‘, *rieff* (8/1680, 56:84) ‚rief‘, *verkauffte*

⁸⁷⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden Moser (1909, 95f.).

⁸⁷¹ Vgl. von Polenz (1994, 243).

⁸⁷² Vgl. Macha (1998, 54).

⁸⁷³ Reichmann/Wegera (1993, 107).

⁸⁷⁴ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 107).

⁸⁷⁵ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 107).

(9/1680, 62:63) ‚verkaufte‘, *greiff* (10/1680, 74:67) ‚greift‘, *wurff* (12/1685, 90:47) ‚warf‘, *helffen* (12/1685, 90:65) ‚helfen‘, *honff* (13/1685, 96:91) ‚Hanf‘, *Schlaff* (14/1686, 104:77) ‚Schlaf‘, *offt* (15/1686, 113:102) ‚oft‘, *hauffen* (16/1709, 120:29) ‚Haufen‘, *Nahmhafft* (15/1686, 111:6) ‚namhaft‘, *beruffen* (19/1716, 133:28) ‚berufen‘, *auff* (20/1732, 152:29) ‚auf‘, *schriftlich* (21/1732, 157:107) ‚schriftlich‘, *Nachbarschafft* (21/1732, 163:357) ‚Nachbarschaft‘, *künfftige* (21/1732, 156:54) ‚künftige‘, *schärffern* (22/1748, 173:46) ‚schärferen‘.

Wegen seiner hohen Vorkommenshäufigkeit eignet sich die Varianz *auff/auf* zur Prüfung eines eventuellen Rückgangs der digraphischen Schreibungen im Auslaut:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts						Gesamt	
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732	21/1732		22/1748
<i>auff</i>	1	25	55	37	26	42	23	11	26	18	15	6	10	17	26	6	33	2	16	2		38	435
<i>auf</i>																4	1	5	10		44		64

Die Tabelle zeigt, dass die doppelkonsonantische Variante *auff* von sämtlichen Schäßburger Gerichtsschreibern des 17. Jahrhunderts bevorzugt wurde. Die monographische Schreibung taucht erst im 18. Jahrhundert auf, allerdings selten als alleinige Variante, was in den ersten vier Prozessakten des Säkulums durch das Nebeneinander beider Schreibweisen belegt werden kann. Die Schreiber der letzten drei Akten entschieden sich individuell für die eine oder andere Form. Es kann also nicht festgestellt werden, dass die Schriften des 18. Jahrhunderts von einem generellen Abbau von Digraphen gekennzeichnet sind. Die tabellarische Erfassung des Variantenpaares *auff/auf* legt eher die Vermutung nahe, dass die Variantenreduzierung erst im 18. Jahrhundert begann. Richtet man den Blick auf andere, medial wie final positionierte digraphische <f>-Schreibungen, so kann festgestellt werden, dass diese über den gesamten untersuchten Zeitraum hinweg dominieren; monographische Varianten treten überaus selten auf.

e) Varianz in der Dentalschreibung im Auslaut: <-dt> vs. <-d>

Die doppelgraphische Dentalschreibung <dt> für auslautendes /d/ ist für die gesamte frühneuhochdeutsche Zeit belegt.⁸⁷⁶ Der <dt>-Graphie begegnet man im binnendeutschen Raum erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie kommt am häufigsten in finaler

⁸⁷⁶ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 94).

Position, in nachvokalischer (z.B. *eidt*) sowie in nachkonsonantischer Stellung, besonders nach *n* (*kindt, wandt, landt*) aber auch nach *l* (*feldt, waldt*) und *r* (*mordt*) vor.⁸⁷⁷ Nach Virgil Moser war das auslautende <dt> besonders beliebt in der Habsburgischen Kanzlei.⁸⁷⁸ Nach dem heutigen Stand der graphematischen Forschung gilt die Graphemkombination <-dt> eher als ein Merkmal, das in allen frühneuzeitlichen großregionalen Sprachlandschaften nachweisbar ist, ohne dass eine klare Zuordnung zu einer bestimmten Region möglich wäre.⁸⁷⁹ Aus diesem Grunde kann man das Digraph <-dt> als kulturell unmarkierte Graphie klassifizieren.⁸⁸⁰

Die vom neuhochdeutschen Usus abweichende Dentalschreibung im Auslaut ist ein markantes Kennzeichen der Schäßburger Prozessakten. Die Digraphie <dt> für /d/ erscheint in fast allen untersuchten Prozessakten.

Belege: *anhaltendt* (1/1666, 2:7) ‚anhaltend‘, *baldt* (2/1670, 5:33) ‚bald‘, *bescheidt* (3/1670, 12:56) ‚Bescheid‘, *blindt* (4/1671, 22:75) ‚blindt‘, *Magdt* (5/1673, 32:105) ‚Magd‘, *feldt* (6/1676, 37:13) ‚Feld‘, *schaldt* (7/1678, 47:25) ‚schalt‘, *vndt* (8/1680, 55:42) ‚und‘, *gesundt* (9/1680, 67:260) ‚gesund‘, *Sonnabendt* (10/1684, 73:15) ‚Sonnabend‘, *Mundt* (11/1684, 83:62) ‚Mund‘, *glüendt* (12/1685, 90:47) ‚glühend‘, *Hundt* (13/1685, 96:88) ‚Hund‘, *folgendt* (14/1686, 103:8) ‚folgend‘, *beystandt* (14/1686, 109:265) ‚Beistand‘, *Wandt* (15/1686, 111:36) ‚Wand‘, *Kindt* (16/1709, 121:54) ‚Kind‘, *Meyneidt* (18/1717, 136:109) ‚Meineid‘, *Leydt* (19/1717, 142:101) ‚Leid‘, *Grundt* (21/1732, 158:146) ‚Grund‘, *Schuldt* (22/1748, 172:33) ‚Schuld‘.

Die digraphische Dentalschreibung am Wortende, die in den Prozessakten des 17. Jahrhunderts überwiegt, schwindet in den Akten des 18. Jahrhunderts, wie dies am Beispiel der unterschiedlichen Schreibweisen des Lexems *gesund* deutlich wird:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts						Gesamt	
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732	21/1732		22/1748
<i>gesundt</i>		2	11	2		3			2	1	1			1	4	2							29
<i>gesund</i>									1							2	3	2	6		1		15

⁸⁷⁷ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 94).

⁸⁷⁸ Vgl. Moser (1929, 39).

⁸⁷⁹ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 94f.).

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, dominieren beim Lexem *gesund* die <dt>-Schreibungen für auslautendes /d/ in den Versendungsakten des 17. Jahrhunderts. <d> taucht nur singular, in der Prozessakte (9/1681), auf. Während der Schreiber der Prozessakte (16/1709) beide Varianten nebeneinander verwendete, stellten sich die übrigen Schreiber des 18. Jahrhunderts bereits auf die monographische Schreibweise des Lexems ein. Im Schäßburger Korpus sind vom Abbau des Doppelgraphen keineswegs alle Lexeme gleichermaßen betroffen. Die Schreibung der Lexeme *Kind*, *bald* sowie *Schuld* bleibt im gesamten Untersuchungszeitraum schwankend, man kann also von keinem generellen Verschwinden der <dt>-Schreibung sprechen. Es ist anzunehmen, dass der graphische Prozess der Variantenreduktion in Siebenbürgen lexemgebunden verlaufen ist.

f) Die Varianz <v-> vs. <f->

Die Zusammenfassung labiodentaler Spiranten zum Phonem /f/ war erst im späteren Frühneuhochdeutschen möglich.⁸⁸¹ Das Phonem entspricht nach rückwärts den mittelhochdeutschen Phonemen /v/ (aus germanischem *f*), /f/ und /ff/ (jeweils aus germanischem *p*), nach vorwärts dem /f/ der heutigen Standardsprache. Die für die labiodentalen Reibelaute gebrauchten Graphien zeigen im Frühneuhochdeutschen zahlreiche Varianten, die in initialer, medialer und finaler Position auftreten können: <f, ff, fh, v, vh, u, uh, ph, w, b>. Für die vorliegende Untersuchung ist die Varianz <v-> vs. <f-> in initialer Stellung von Interesse, da diese anhand des Korpus am häufigsten zu belegen ist. <v-> und <f-> sind nach Virgil Moser im Anlaut „völlig gleichwertige Zeichen für ein und denselben Labialspiranten“⁸⁸². Für den graphischen Gebrauch der beiden Zeichen in gedruckten Texten des 14. und 15. Jahrhunderts gilt die mittelhochdeutsche Schreibregel, wonach <f> vor Konsonanten (l, r) und <v> vor allen übrigen Vokalen steht.⁸⁸³ Im Laufe des 15. Jahrhunderts beginnt die <f->-Schreibung immer mehr in vorvokalischer Position einzudringen und im 16. Jahrhundert tritt die initiale <v->-Schreibung in den Hintergrund.⁸⁸⁴ Einige lexemgebundene <v->-Varianten bleiben jedoch bis ins 17. Jahrhundert hinein erhalten, nach Virgil Moser sogar bis ans Ende der frühneuhochdeutschen Zeit.⁸⁸⁵

Das Schäßburger Quellenmaterial liefert hinsichtlich der Varianz <v-> und <f-> in initialer Stellung einen dem allgemeinen frühneuhochdeutschen Sprachstand entsprechenden

⁸⁸⁰ Vgl. Macha (1998, 54).

⁸⁸¹ Vgl. dazu und zum Folgenden Reichmann/Wegera (1993, 107).

⁸⁸² Moser (1929, 60).

⁸⁸³ Vgl. Kettmann (1967, 200), Moser (1929, 60).

⁸⁸⁴ Vgl. Moser (1929, 60).

⁸⁸⁵ Vgl. Reichmann/Wegera (1993, 108), Moser (1929, 60).

Befund, da die <f->-Variante weitgehend dominiert. Die Variante <v-> meldet sich ausschließlich lexemgebunden: *vast* (8/1680, 57:110) ‚fast‘, *volgendes* (1/1666, 2:13) ‚folgendes‘. Der umgekehrte Fall, in dem ein <f-> für initiales <v-> steht, tritt im Korpus singularär auf: *forder* (5/1673, 33:167) ‚vorder, nach vorne‘.

Die Varianz zwischen der initialen, prävokalischen <v->-Schreibung und der <f->-Variante lässt sich im Schäßburger Korpus am Beispiel der verschiedenen Schreibweisen des Lexems *volgend* bzw. *folgend* beobachten:

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts														Prozessakten des 18. Jahrhunderts						Gesamt			
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732		21/1732	22/1748	
<i>volgend</i>	1	2	1		2	2	1																	9
<i>folgend</i>							1	1	4	4	1	1	1	2	2		1	1	1	4	4		28	

Die tabellarische Übersicht zeigt, dass die in den neuhochdeutschen Usus übergegangene <f->-Variante im Gesamtkorpus quantitativ überwiegt. Die dem mittelhochdeutschen Gebrauch verpflichtete <v->-Schreibweise meldet sich bis zum Jahre 1678 als einzige Variante. Ab 1680 scheint die alte <v->-Variante obsolet geworden zu sein, da ab diesem Jahr nur noch die <f->-Variante eine Verwendung in den Prozessakten findet. In den verschiedenen graphischen Realisierungen des Lexems *volgend* bzw. *folgend* spiegelt sich die allgemeine frühneuhochdeutsche Entwicklungstendenz hinsichtlich der Verdrängung der initialen, prävokalischen <v->-Schreibungen durch die <f->-Schreibung wider.

g) Variantenvielfalt und -reduzierung am Beispiel des Lexems *und*

Obwohl die meisten graphischen Merkmale, die im Folgenden beschrieben werden, bereits an anderer Stelle ausführlich behandelt wurden, lohnt es sich, einen Blick auf die verschiedenen Schreibvariationen des Lexems *und* zu werfen. Die diversen Schreibweisen des Lexems *und* in den Schäßburger Gerichtsakten können nahezu als ein Paradebeispiel sowohl für das Vorhandensein als auch für die allmähliche Reduzierung kulturell unmarkierter, ubiquitärer Graphien während des untersuchten Zeitabschnitts interpretiert werden. Macha schreibt, bezogen auf rheinisch-westfälische Sprachverhältnisse und explizit zu Schreibvariationen des Lexems *und*, Folgendes:

„Ob man z.B. das Lexem ‚und‘ mit einem <n> und <d>, mit zwei <n> und <d> oder mit zwei <n> und <dt> schreibt, ist als Symptom und Signal für Schreiber des 17. Jahrhunderts wohl irrelevant, sieht man einmal von Grammatikern, Sprachmagistern und Schulmeistern ab, die von Berufs wegen an einer Orthographieregelung unter den Aspekten innere Konsequenz, Eindeutigkeit, Vergleichbarkeit, Ökonomie, bessere Lernbarkeit usw. interessiert sind.“⁸⁸⁶

Die oben zitierte Aussage dürfte auch in besonderem Maße auf die Schäßburger Gerichtsschreiber zutreffen, die in den Prozessakten eine überaus breite Palette verschiedener Schreibweisen des Lexems *und* realisierten. In den Versendungsakten ist die Variable *und* in sechs verschiedenen Varianten vorzufinden: *vndt*, *vnndt*, *vnd*, *vnnd*, *undt*, *und*. Der Entwicklungsverlauf der zahlreichen Realisierungen der Variable *und* lässt sich durch folgende Tabelle veranschaulichen:⁸⁸⁷

Variante	Prozessakten des 17. Jahrhunderts															Prozessakten des 18. Jahrhunderts						Gesamt		
	1/1666	2/1670	3/1670	4/1671	5/1673	6/1676	7/1678	8/1680	9/1681	10/1684	11/1684	12/1685	13/1685	14/1686	15/1686	16/1709	17/1712	18/1717	19/1717	20/1732	21/1732		22/1748	
<i>vndt</i>		75	236	110	116	193	85	1	6			25	27		3									877
<i>vnndt</i>									3															3
<i>vnd</i>			1	1		1		9	41			1												54
<i>vnnd</i>									1															
<i>undt</i>	1			9		5	3		2	87	48		1	56	54	4								270
<i>und</i>	8							22	21		4			2	2	56	65	30	86	9	45	173	523	

Anhand der Tabelle können im Wesentlichen zwei epochentypische ‚graphische Entwicklungen‘ herausgestellt werden: die Ablösung des <v> durch <u> als Vokalgraphie sowie der Abbau der digrapischen Dentialschreibung <dt> im Auslaut zu <d>. Darüber hinaus deuten die überaus niedrigen Belegzahlen bei den Varianten *vnndt* sowie *vnnd* darauf hin, dass die Doppelkonsonanz in etymologisch unbegründeten Fällen in den Schäßburger Akten ein eher selten auftretendes Phänomen ist. Bis zum Jahre 1681 ist eine gewisse Einheitlichkeit in der Schreibweise zu beobachten, da in den ersten Akten die Variante *vndt* überwiegt – sieht man von den mit <u> geschriebenen graphischen Realisaten des Schreibers der Gerichtsakte (1/1666) ab. Es werden jedoch nicht selten sogar innerhalb einer Akte zwei bis drei Varianten nebeneinander benutzt. Ab 1684 finden die <u>-Graphe im Anlaut eine vermehrte Verwendung, jedoch zeigen die Akten (12/1685) und (13/1685), dass die Schreibweise des Lexems *und* bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erheblichen Schwankungen ausgesetzt war.

⁸⁸⁶ Macha (1998, 54).

⁸⁸⁷ In der Tabelle werden die in den Handschriften durch *v.* bzw. *u.* abgekürzten Varianten des Lexems ‚und‘ nicht berücksichtigt.

Als besonders aufschlussreich erweist sich die Prozessakte (9/1681), in der sämtliche Schreibvarianten der Konjunktion *und* verwirklicht werden. Dem Schreiber dieser Akte kann – aus heutiger Sicht – eine besondere Experimentierfreude zugesprochen werden, die während der Barockzeit als völlig normal galt.⁸⁸⁸ Er schreibt am häufigsten *vnd*, nicht selten *und*, bedient sich gelegentlich doppelkonsonantischer Schreibvarianten (*vnndt* sowie *vnnd*), die ausschließlich bei ihm zu finden sind, und realisiert neben den überwiegend monographischen Dentalschreibungen auch die digraphische <dt>-Variante für das auslautende /d/.

Die Schreiber des 18. Jahrhunderts schreiben die Konjunktion konsequent mit initialem <u>. Nur eine Prozessakte (17/1709) erinnert daran, dass das Wort *und* auch mit digraphischer Auslautschreibung wiedergegeben werden kann, ansonsten schreiben die Secretarii das auslautende /d/ einheitlich monographisch. Am Beispiel der graphischen Entwicklung des Lexems *und* kann sowohl die barocke Variantenvielfalt des 17. Jahrhunderts, als auch der – in diesem Falle rasche – Rückgang der graphematischen Üppigkeit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts exemplarisch dargestellt werden.

5.4 Ergebnisse

Der graphematischen Analyse im Bereich der problematischen Graphien wurde die ‚Rivalitätshypothese‘ von Klaster-Ungureanu zu Grunde gelegt. Diese Theorie beschreibt die frühneuzeitlichen Sprachverhältnisse in Siebenbürgen als eine jahrhundertlang anhaltende ‚Rivalität‘ zwischen oberdeutschen und ostmitteldeutschen Sprachmerkmalen, die sogar bis Mitte des 19. Jahrhunderts andauerte.⁸⁸⁹ Die empirische Analyse des Schäßburger Quellenmaterials ergab folgenden Befund: Anstelle einer ‚Rivalität‘ ist in den Versendungsakten eher ein Nebeneinander beider Schreibvarietäten zu verzeichnen; statt einer Konkurrenz zweier überregionaler Sprachvarietäten ist eher von einer Koexistenz oberdeutscher und mitteldeutscher Schreibmerkmale zu sprechen. Jene Sprachmerkmale, die in handschriftlichen Textquellen des 16. Jahrhunderts noch in vielerlei Hinsicht als ‚programmatisch‘ eingestuft und zweifellos entweder der einen oder der anderen großarealen Sprachlandschaft zugeordnet werden konnten, treten in den Schäßburger Versendungsakten aus der zweiten Hälfte des 17. und aus der ersten des 18. Jahrhunderts deutlich in den Hintergrund. Von diesem Phänomen sind vor allem die typisch bairischen <ai, ay>-

⁸⁸⁸ Vgl. von Polenz (1994, 243).

⁸⁸⁹ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 288), Scheiner (1928, 656ff.).

Schreibungen für den Diphthong /ei/, die wort- und silbeninitialen <p>-Graphien sowie die initialen <kh>-Schreibungen, die in den Prozessakten überhaupt nicht oder nur vereinzelt auftreten, betroffen. Die bairische Schreiborientierung wird in einigen lexemgebundenen Varianten, insbesondere in der Synkope des inlautenden <e> und in der Rundung/Entrundung, sichtbar. Als Fortführung der Wiener Kanzleitradiation können die zahlreichen Belege für die Längenmarkierung durch Vokalverdopplung (<aa>, <ee>), die Apokope des auslautenden /e/ und die Verwendung der Abstraktsuffixe <-nuß> und <-nüß> aufgefasst werden, da von diesen Sprachmerkmalen in den Versendungsakten massenhaft Gebrauch gemacht wurde. Das Nebeneinander der Diminutivbildungen <-lein> und <-chen> bestätigen den Befund über die Koexistenz schreibdialektal-oberdeutscher und -mitteldeutscher Merkmale.

Einige mitteldeutsche Schreibvarianten, die in handschriftlichen Quellen des 16. Jahrhunderts noch in hoher Anzahl nachzuweisen waren, sind im Schäßburger Textkorpus kaum noch frequent. Die <eu>-Schreibung für den Diphthong /ao/ fehlt gänzlich, die Anfügung eines Sprossvokals ist als Randphänomen zu betrachten, Hebung meldet sich nur noch lexemgebunden und die Schreibungen <-nd-> und <-ld-> für <-nt-> und <-lt-> im Wortinnern sind ebenfalls nur noch in einigen Fällen nachweisbar. Die typisch mitteldeutsche initiale <k>-Schreibung im Lexem *kegen* ist in den Prozessakten, die vor 1680 erstellt wurden, eine beliebte und bevorzugte Variante, nach 1680 wird fast ausschließlich die stimmhafte Form verwendet. Die <ei, ey>-Schreibung für den Diphthong /ae/, die im 16. Jahrhundert noch als konkurrente Form zur oberdeutschen <ai, ay>-Schreibung galt, hat sich in den Schäßburger Versendungsakten weitgehend durchgesetzt. Von der e-Epithese sowie vom Wechsel zwischen <g> und <ch> im Wortinnern und im Auslaut wurde in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Die von Klaster-Ungureanu angesprochene Konkurrenzsituation zwischen oberdeutschen und mitteldeutschen Sprachmerkmalen wird in der Längenmarkierung nachvollziehbar, da das nachgestellte <e> und insbesondere das Dehnungs-h als typisch mitteldeutsche Phänomene zu den bairisch-österreichischen Vokalverdopplungen in Konkurrenz treten. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das 16. Jahrhundert charakteristische Rivalität zwischen den oberdeutschen und mitteldeutschen Sprachmerkmalen nur noch spurenweise bzw. in einer deutlich abgeschwächten Form in den Schäßburger Prozessakten vorhanden ist, so dass vielmehr von einer Koexistenz, als von ‚Rivalität‘ der Graphien gesprochen werden kann. Die Koexistenz der graphematischen Merkmale beider großarealen Sprachlandschaften spiegelt sich nicht mehr in ‚Leitgraphien‘, die in den Quellen des 16. Jahrhunderts feste Anhaltspunkte über die schreibsprachliche Orientierung der Schreiber lieferten, wider, sondern vornehmlich in als

‚sekundär‘ zu bezeichnenden Graphien, deren Zuordnung für den untersuchten Zeitraum nicht problemlos erfolgen kann. Statt einer regionalsprachlichen Ausrichtung, die an den handschriftlichen Quellen des 16. Jahrhunderts ablesbar ist,⁸⁹⁰ war für die Schäßburger Gerichtsschreiber eine allgemeine hochdeutsche Schreiborientierung maßgebend, was nicht zuletzt auch durch die relativ niedrige Vorkommenshäufigkeit von dialektalen Direktanzeigen und Hyperkorrekturen bestätigt werden kann.

Die Analyse unter dem Aspekt ‚ubiquitäre Graphien‘ führt zu dem Ergebnis, dass in den Schäßburger Prozessakten eine allmähliche Reduktion der Variantenvielfalt zu einem wesentlich geringeren Variantenspektrum erfolgt ist. Die Versendungsakten des 17. Jahrhunderts zeigen eine starke Tendenz zur graphematischen Üppigkeit, zur „Häufung und Verdopplung von Konsonantenzeichen ohne innere lautliche Begründung“⁸⁹¹, zu einem überschießenden Variantenreichtum sowie zum willkürlich wechselnden Gebrauch von Monographen und Digraphen, wodurch sie der schreibtoleranten barocken Schriftlichkeit verpflichtet sind. Die Prozessakten des 18. Jahrhunderts hingegen sind durch eine erhebliche Verkürzung der tolerierten Varianzbreite, eine sukzessive Reduzierung des Variantenbestandes und einen Abbau koexistierender, wechselnder Schreibungen in gleichen Wortzusammenhängen gekennzeichnet. Im gesamten untersuchten Zeitraum ist noch ein umfangreiches, in sich gegliedertes Variantenrepertoire präsent, in dem insbesondere im 18. Jahrhundert deutlich erkennbar in die neuhochdeutsche Richtung weisende graphemische Entwicklungsprozesse ablaufen. Einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass die oben skizzierte graphematische Entwicklung nicht einheitlich verläuft, je nach ausgewählter Varianz setzt der Prozess entweder gegen Ende des 17. Jahrhunderts oder zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein.

⁸⁹⁰ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 288).

⁸⁹¹ Moser (1929, 39).

6. Rückblick und Forschungsperspektive

Das Ziel der vorliegenden Arbeit bestand darin, den Themenbereich ‚Kanzleisprache der Frühen Neuzeit‘ am Beispiel einer deutschen Außensprachinsel⁸⁹² zu beleuchten. Den Gegenstand der vorliegenden empirischen Untersuchung bildeten unedierte siebenbürgisch-sächsische Hexerei-Prozessakten aus der Stadt Schäßburg sowie aus den Ortschaften Kizd und Großschenk. Für die linguistische Erschließung der Prozessakten wurden drei Analysekomplexe erstellt: (1) Textsorte: Textfunktion – Textstruktur – Texttradition, (2) Das Verhältnis Schriftlichkeit/Mündlichkeit, (3) Graphematische Analyse. Die Fragestellungen wurden so konzipiert, dass sie sowohl die – an anderen Textkorpora ermittelten – Ergebnisse der siebenbürgisch-sächsischen Sprachgeschichtsschreibung, als auch den derzeitigen linguistischen Kenntnisstand über frühneuzeitliche binnendeutsche Gerichtsprotokolle zu berücksichtigen versuchten. Die Ergebnisse der empirischen Analyse zu den einzelnen Teilbereichen lassen sich wie folgt resümieren:

Die Schäßburger Prozessakten sind frühneuzeitliche Gebrauchstexte. Sie fungierten als Versendungsakten zwischen zwei Gerichtsinstanzen. Ihre wichtigste textpragmatische Funktion bestand in der Herbeiführung der Urteilsfindung in einem Hexerei-Injurienprozess. Die Akten lassen sich als ein Gefüge aus verschiedenen Textmodulen und Teiltextsorten beschreiben. Diese wurden als **Anrede**, **Situierung**, **Klage**, **Einrede**, **Zeugenvernehmungen**, **Beschluss** und **Adressierung** bezeichnet. Jede dieser Teiltextsorten ist durch eigene Textualitätsmerkmale gekennzeichnet, wodurch ihr im institutionellen Schriftverkehr auch eine eigene kommunikative Funktion zukommt. Ferner zeigen die Teiltextsorten eine spezifische thematische Grundstruktur, die für eine gefestigte und hochgradig professionalisierte Protokollierungstechnik spricht. Die Genese der Schäßburger Prozessakten ist in der mittelalterlichen Urkundentradition zu suchen: Sie sind strukturell wie sprachlich am mittelalterlichen Urkundenmodell orientiert.

Die Analyse des Verhältnisses Schriftlichkeit/Mündlichkeit ergab den Befund, dass in den Versendungsakten das Prinzip einer elaborierten Mündlichkeit mit teiltextsortenspezifischer Ausprägung vorherrscht. Darunter wird eine differenziert ausgebildete konzeptionelle Mündlichkeit verstanden, die sich in den verschiedenen Teiltextsorten in unterschiedlichem Maße zeigt. Die Textmodule **Anrede** und **Adressierung**

⁸⁹² Nach Wiesinger (1980, 491) muss man „je nach der umgebenden Kontaktsprache Außensprachinseln im fremdsprachigen und Binnensprachinseln im abweichend-dialektalen eigensprachigen Gebiet“ unterscheiden. Nach den Entstehungszeiten trennt man mittelalterliche Sprachinseln des 12. bis 14. Jahrhunderts von neuzeitlichen des 16. bis 18. Jahrhunderts.

sind konzeptionell schriftliche Texte, die in der Distanzsprache Latein verfasst wurden. Eine deutsch-lateinische Mischsprache, eine stark ausgeprägte strukturelle und sprachliche Anpassung ans mittelalterliche Urkundenschema, eine juristische Formelhaftigkeit, eine feste thematische Grundstruktur sowie eine komplexe Kanzleisyntax kennzeichnen die Teiltextsorten **Situierung** und **Beschluss**. Die **Klage** und **Einrede** sind als überwiegend konzeptionell schriftliche Texte einzustufen, die auf der sprachlichen Ebene eine geringe Annäherung an die konzeptionelle Mündlichkeit zeigen. Die **Zeugenvernehmungen** erreichen den höchsten Grad an konzeptioneller Mündlichkeit, die sich auf der sprachlichen Ebene in der einfachen syntaktischen Gestaltung und in der Verschriftlichung von Parenthesen, Pleonasmen und Tautologien, doppelter Negation, Kontraktionen, Modalpartikeln, bildhaften Ausdrücken, niederer Stilebene und Flüchen, Kurzformen von Namen und Anredeformen manifestiert. Die schriftlich fixierten Zeugenaussagen, die generell in der Zielsprache Hochdeutsch niedergeschrieben wurden, zeigen im Vergleich zu den anderen Teiltexten einen relativ hohen Anteil an dialektalen Lexemen, deren Einsatz jedoch dem Steuerungsprinzip der Urteilsrelevanz unterliegt. Aus diesem Grunde können die **Zeugenvernehmungen** nicht als ‚verschriftete‘ Versionen der gesprochenen Sprache, d.h. als „eine rein mediale Umsetzung vom phonischen ins graphische Medium“⁸⁹³ betrachtet werden. Sie gelten vielmehr als ‚verschriftlichte‘⁸⁹⁴, d.h. konzeptionell überarbeitete Fassungen des zeitgenössischen gesprochenen Wortes.

Die graphematische Analyse im Hinblick auf das Spannungsfeld ‚oberdeutscher vs. mitteldeutscher‘ Einfluss führte zu dem Ergebnis, dass in den Prozessakten sprachliche Merkmale beider großarealer Sprachlandschaften vorhanden sind. Anstelle jedoch einer ‚programmatischen‘ ostmitteldeutschen regionalsprachlichen Ausrichtung, die an den meisten siebenbürgisch-sächsischen Textquellen des 16. Jahrhunderts ablesbar ist,⁸⁹⁵ war für die Schäßburger Gerichtsschreiber eine allgemeine hochdeutsche Schreiborientierung maßgebend. Die Versendungsakten des 17. Jahrhunderts sind noch in erheblichem Maße den barocken Schreibgewohnheiten verpflichtet, da sie durch eine starke Tendenz zur graphematischen Üppigkeit, einen überschießenden Variantenreichtum und einen willkürlich wechselnden Gebrauch von Monographen und Digraphen gekennzeichnet sind. Die Prozessakten des 18. Jahrhunderts hingegen lassen in die neuhochdeutsche Richtung weisende graphemische Entwicklungsprozesse erkennen, die in der Verkürzung der tolerierten

⁸⁹³ Koch/Oesterreicher (1994, 587).

⁸⁹⁴ Unter „Verschriftlichung“ verstehen Koch/Oesterreicher (1994, 587) den konzeptionalen Aspekt der Schriftlichkeit.

⁸⁹⁵ Vgl. Klaster-Ungureanu (1985, 288).

Varianzbreite, in der sukzessiven Reduzierung des Variantenbestandes und im Abbau koexistierender, wechselnder Schreibungen in gleichen Wortzusammenhängen sichtbar werden.

Für die mittelosteuropäischen deutschen Sprachinseln der Frühen Neuzeit harrt der Themenbereich ‚Sprache vor Gericht‘ trotz wichtiger Arbeiten von Piirainen zur ‚Rechtssprache‘⁸⁹⁶ in vielem noch der linguistischen Erschließung. Insbesondere die Quellen aus jenen Gebieten, die durch eine historisch gewachsene bi- oder multilinguale Sprachkontaktsituation gekennzeichnet sind, bieten ein vielversprechendes sprachhistorisches Forschungsfeld. Im Folgenden wird versucht, einen weiterführenden Einblick über die zahlreichen Untersuchungsmöglichkeiten, die frühneuzeitliche Hexereiprozessakten aus dem Karpatenbecken bieten, zu vermitteln. Anhand von einigen ausgewählten handschriftlichen Quellen und edierten Prozessakten soll demonstriert werden, welche unterschiedlichen Protokollierungstechniken von den Schreibern verschiedener Gerichtsinstanzen angewandt wurden. Des Weiteren soll angedeutet werden, welche sprachlichen Merkmale der jeweiligen Prozessakten sich im Hinblick auf eine künftige Analyse als besonders betrachtenswert erweisen.

Dank der intensiven, interdisziplinären Forschungsarbeit der ungarischen Hexenforschung der letzten zwanzig Jahre kann man heute ein relativ präzises Bild über die Hexenverfolgung in Mittelosteuropa zeichnen.⁸⁹⁷ In Verbindung mit der räumlichen Ausbreitung der Hexenverfolgung erwähnt die historische Fachliteratur drei Modelle: 1. das ‚Stadt-Provinz-Modell‘, 2. das ‚West-Ost-Modell‘, 3. das Modell des ‚Nationalitätenunterschiedes‘.⁸⁹⁸ Das erste Modell beschreibt, wie die Hexenverfolgung, die zunächst in den Städten ihre Opfer forderte, allmählich in Richtung Provinz diffundierte. Dem zweiten Modell zufolge erfasste die Hexenverfolgung zunächst die westungarischen Gebiete und breitete sich sukzessiv in Richtung Osten aus. Für den vorliegenden Sachverhalt ist das dritte Modell ‚Nationalitätenunterschied‘, nach dem die Hexenverfolgung von den Gebieten mit deutscher Bevölkerung auf Gebiete übergriff, die von Ungarn und Kroaten bewohnt wurden, besonders interessant. Vor allem aus westungarischen Gebieten mit mehrheitlich deutscher Bevölkerung sind zahlreiche, in deutscher Sprache aufgezeichnete Hexereiprozesse

⁸⁹⁶ Vgl. allgemein die Untersuchungen zu Rechtsbüchern frühneuzeitlicher slowakischer Städte: Piirainen (1980), (1983), (1986), (1992), (2003).

⁸⁹⁷ Die Ethnologische Abteilung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften arbeitet seit etwa 1985 an der Erforschung der kulturhistorischen Hintergründe der Hexenverfolgung in Ungarn. An der interdisziplinären Forschung sind Historiker, Ethnologen, Archivare und Computerfachleute beteiligt. Vgl. Pócs (2001, 9).

⁸⁹⁸ Vgl. Tóth (2002, 22f.).

überliefert, die zu den ersten Fällen der Hexenverfolgung in Ungarn gezählt werden können.⁸⁹⁹ Tóth stellt im Hinblick auf die Stadt-Provinz-Diffusion sowie auf das Modell ‚Nationalitätenunterschied‘ fest, dass die westungarischen

„Prozesse im 15. und 16. Jahrhundert vor allem über die Hexenbeschuldigungen der städtischen Gemeinschaften – unter diesen ausschließlich der königlichen Freistädte Ödenburg und Günß – zeugen. Die Nationalität der Teilnehmer des Gerichtsverfahrens und der Angeklagten ist beinahe ausschließlich deutsch, vereinzelt kommen jedoch einige Ungarinnen und eine Kroatin aus Kohlhof vor“.⁹⁰⁰

Am Pfingsttag des Jahres 1528 stand Poschl Thomanin in der königlichen Freistadt Sopron (Ödenburg) wegen Hexerei unter Anklage. Die Angeklagte wurde laut Akte in Anwesenheit des Richters Paul Maricz und der Ratsgeschworenen Jeranime Hirs, Nat Walasch und Paul Schuczner verhört. In der Prozessakte wurden die Bekenntnisse der Angeklagten ohne die Fragen der Verhörenden aufgezeichnet:

„Item von erst pechent sy, d[a]z aine[r] mit name[n] schwarz cholman von vngrisch warasdorf zw ihr sey chome[n] vnd sey peten ob sy nigs chün sy haben veindschaftt von aine[m] mit name[n] eber hans da ist sy mitt ir hinauß zoge[n] vnd hat ym yn sein hof 1 krote[n] eingrabe[n] d[ab] er kranckh ist word[en]. Sey sy an den drite[n] tag daws gwese[n] vnd nach 4 woche[n] hat dy schwarz cholmanin dy krot wid[er] aüsgrab[en] ist d[er] eber hans wid[er] gesünt worden.“⁹⁰¹

Wie der Textausschnitt zeigt, wurden die Aussagen der Angeklagten vom Schreiber durch das redeeinleitende Verb *pechent* (‚bekennt‘) markiert. Die dominierende Form der Redewiedergabe ist die indirekte Rede, die an der personalen Referenzverschiebung (*sy*) und am konjunktivischen Modusgebrauch (*sey ... chome[n]*, *sey ... peten*) erkennbar ist.

Im Jahre 1738 wurde in der westungarischen königlichen Freistadt Kőszeg (Günß) ein Hexenprozess gegen Maria Fischer geführt. Der Prozess ist durch zwei Verhörprotokolle überliefert. Das gütliche Verhör (*Benignum examen*), das laut Prozessakte am 29. Mai 1738 stattfand, wurde vom Notar in Frage-Antwort-Sequenzen aufgezeichnet. Die Prozessakte ist in sprachlicher Hinsicht deshalb besonders interessant, weil der ungarische Notar, Georgius Iwtsik, die Fragen der für die Durchführung des Verhörs zuständigen Ratsmitglieder

⁸⁹⁹ Vgl. Tóth (2002, 19). Die ungarische Hexenforschung konnte in den Archiven der westungarischen Region bislang mehr als 50 in deutscher Sprache aufgezeichnete Hexerei-Prozessakten, die zwischen 1502 und 1738 entstanden, registrieren. Die Aufzeichnungen sind in verschiedenen Aktentypen (z.B. Klageschriften, Urteile, Zeugenvernehmungen, Verhörprotokolle u.v.a.m.) überliefert. Vgl. Tóth (2000a).

⁹⁰⁰ Tóth (2002, 20).

⁹⁰¹ Die Originalakte befindet sich im Stadtarchiv Sopron (Ödenburg) unter folgender Signatur: Győr-Moson-Sopron Megye Soproni Levéltára Oe Lad. XLVI et VV. Fasc. 2. Nr. 102/39.

(Senatoren) Josephus Szvetics und Joannes Pallócsay, die ihren Familiennamen nach von kroatischer und ungarischer Nationalität waren,⁹⁰² in deutscher Sprache notierte. Die Antworten der beschuldigten Maria Fischer, die ihrem Namen nach von deutscher Nationalität war, wurden ebenfalls in deutscher Sprache aufgezeichnet:

„*Interrogatio*

1mo. wie heißt du?

2do waß hast du vor einem Lebens wandel geführt.

3tio warumben haben sie dich in das *Arest* gezogen.

Responsio

Ad 1mum. sie heyßt *Maria* Fischerin. Vorhero des Paull Turcsa, hernach des Georg Pimperl wittib⁹⁰³.

Ad 2dum. sie hat niemahl einem üblen Lebens wandel geführt.

Ad 3tium. sie weyß es nicht, maßen sie keine Schuldt hat.⁹⁰⁴

Die Formen der Redewiedergabe sind vor allem im zitierten Ausschnitt besonders interessant. Die Fragen der Verhörenden wurden vom Notar ausnahmslos in direkter Rede, die Antworten der verhörten Frau hingegen in einer Sonderform der *Oratio obliqua*, in indirekter Rede im Indikativ protokolliert. Der Gerichtsschreiber führte bei der Notierung der während des Verhörs vermutlich in direkter Rede geäußerten Aussagen der Angeklagten eine personale Referenzverschiebung (ich – *sie*), jedoch keine modale Transformation (*heyßt*, *hat ... geführt*, *weyß*, *hat*) durch. Des Weiteren ist die Anrede in der grammatikalischen Form 2. Person Singular (*du*), mit der die Verhörenden die angeklagte Frau anredeten, bemerkenswert. Die Anrede mit *du* kann hier nicht etwa als Zeichen einer engeren persönlichen Vertrautheit zwischen dem Gericht und der Angeklagten verstanden werden. Sie signalisiert eher das Gefälle in der gesellschaftlichen Hierarchie,⁹⁰⁵ das Verhältnis von oben nach unten (Gericht – Angeklagte) zwischen den Dialogpartnern in einer asymmetrischen institutionellen Zwangskommunikationssituation.

Maria Fischer wurde am 15. September 1738 abermals verhört. Die nun unter Folter erfolgte Befragung der Angeklagten fand in Anwesenheit der Ratsmitglieder Georgius Par, Samuel Küttel, Georgius Radicskovics und Michael Ambrosy statt. Für die Protokollierung war auch hier Georgius Iwtsik, der ebenfalls die ohne Folter durchgeführte Befragung aufzeichnete, zuständig. Die Familiennamen der Senatoren lassen die Schlussfolgerung zu,

⁹⁰² Die Bestimmung der Nationalität von Gerichtspersonen und Prozessbeteiligten durch ihre Familiennamen ist eine Methode, die insbesondere von der ungarischen historischen Hexenforschung praktiziert wird. Vgl. Klaniczay (1990, 291), Tóth (2002, 20).

⁹⁰³ wittib: ‚Witwe‘ (DWB 30, 828).

⁹⁰⁴ Die Prozessakte befindet sich im Stadtarchiv Kőszeg (Günß) unter folgender Signatur: Vas Megyei Levéltár Kőszegi Fióklevéltára V. 13/A Kőszeg város Titkos Levéltára, Pótsorozat II. 29. 11-14. oldal.

⁹⁰⁵ Vgl. zum Ausdruck der gesellschaftlichen Hierarchie durch die Anrede mit *du*: Grosse (2000, 1394), Ehrismann (1901).

dass sie von deutscher, kroatischer und ungarischer Nationalität waren. Das Protokoll wurde in drei Sprachen notiert: Latein, Ungarisch und Deutsch. Das Latein wurde bei der Aufzeichnung der juristischen Fachausdrücke, das Ungarische bei der Wiedergabe der Redeteile der Verhörenden und das Deutsche bei der Wiedergabe der Redeteile der Verhörten eingesetzt. Der Gerichtsschreiber, der offenbar alle drei Sprachen beherrschte, zeichnete das Verhör in Form von Frage-Antwort-Sequenzen auf:

„*In Tortura.*

1. *Hány ora taiban etszakanak idein és hot minémő Ruhában volt az vén Gangliné, és az Mátyásné*

ad 1mum hat sie die Ganglin ein blaben Rock angehabt, undt die Mattyasin ein Grün[n]en. Zur gebettlich Zeit.“⁹⁰⁶

[Wann in der Nacht und um wie viel Uhr und in was für einem Kleid war die alte Ganglin und die Mattyasin]

„*2do Mit csinált az Rab az kertben etsza kának idein, oly későn, máskint nem szokás jó Keresztényeknek az kertben imád kozni*

Ad 2dum. für ihr Man ist betten gängen, und für Ihn bett[en], weilien sie gehört wan einer unter grün[n]en boden bett[et] daß der almächtige Gott barmherziger würdt.“

[Was machte die Gefangene im Garten zur nächtlichen Zeit, so spät, sonst ist es nicht üblich, dass gute Christen im Garten beten]

„*3tio Mikent ment az kertbül Fodor ur ker tyében, vitték é? avagy maga röpiült*

Ad 3tium. Sye seie mit Ihr zu Fuß gängen.“

[Auf welche Weise ging sie aus dem Garten des Herrn Fodor, wurde sie getragen? oder flog sie selbst]

Hinsichtlich der originalen sprachlichen Verhörkonstellation lassen sich in diesem Falle nur vage Vermutungen anstellen. Geht man davon aus, dass die Fragen der Verhörenden während der ursprünglichen gerichtlichen Zwangskommunikation tatsächlich in ungarischer Sprache gestellt wurden, dann liegt der Verdacht nahe, dass die Angeklagte die ungarische Sprache zumindest auf dem Niveau des Verstehens beherrschte, da ihre in deutscher Sprache gemachten Aussagen schlüssige bzw. passende Antworten auf die ungarischen Fragen liefern. Die Anrede mit *du*, die während des ohne Folter durchgeführten Verhörs notiert wurde, fehlt im Protokoll des unter Folter vollzogenen Verhörs gänzlich. Stattdessen wird die Angeklagte in der dritten Person, als Gefangene (*az Rab* ‚die Gefangene‘), angesprochen. Die Antworten der Angeklagten sind in indirekter Rede notiert, die neben den indikativischen Formen (*hat ... angehabt, ist ... gängen*) auch den Konjunktiv (*seie ... gängen*) zeigt.

⁹⁰⁶ Die Prozessakte befindet sich im Stadtarchiv Kőszeg (Günß) unter folgender Signatur: Vas Megyei Levéltár Kőszegi Fióklevéltára V. 13/A Kőszeg város Titkos Levéltára, Pótsorozat II. 29. 15-18 oldal. (Übersetzung: E.H.)

In der nordwestlichen Region des frühneuzeitlichen Königreichs Ungarn befand sich eine mittelalterliche deutsche Außensprachinsel, die von Karpatendeutschen (auch: Slowakeideutschen) bewohnt wurde. Als Hauptsiedlungsgebiet der deutschen Siedler, die vom 12. bis zum 15. Jahrhundert nach Ungarn kamen, galt die königliche Freistadt Pozsony (Preßburg, heute: Bratislava).⁹⁰⁷ Aus Pozsony sind zwei Prozesse aus dem Jahre 1602 überliefert, in denen ungarische Frauen wegen Hexerei unter Anklage standen. Die Prozessakten sind für die Erforschung der Hexenverfolgung in Ungarn von besonderer Bedeutung. Wie Klaniczay hervorhebt, erfolgte in diesen Protokollen die erste ausführliche Beschreibung des diabolischen Hexensabbats und der typischen Elemente des Teufelspaktes, wie die Teufelsbuhlschaft, das Fliegen auf einem Besen oder das sogenannte Hexenmahl.⁹⁰⁸ Im ersten Prozess wurde die Ungarin Agatha Toott Borlobaschin gütlich und unter Folter verhört.⁹⁰⁹ Das Verhör fand vor dem Stadtrichter Caspar Lichtenberger statt, für die Protokollierung war der Gerichtsschreiber Michael Löben zuständig. Wie die Namen der Vertreter des Gerichts nahe legen, waren sie von deutscher Nationalität.⁹¹⁰ Dementsprechend ist das Verhörprotokoll gänzlich in deutscher Sprache notiert:

„9.

Bekent, der Teufel, den Sie, die Mezaros Januschin vnd Gspahnin mit einander gehabt, und Peen genant, habe zweimal in gestalt eines Jungen gesellen mit ihr gemeinschaft gehabt, und were gar kalt gewesen, vngeacht das der Man bey ihr am bett gelegen.

10.

Bekent, bei der Mezaros Januschin seyen Sie vnd die Gspahnin oft zuesammen kommen, vnd gasterey gehalten, ihr Teufel sey gar oft zur ihnen kommen, aber niemalen mehr bracht, als einer ieden ein einzigen vng. Pfenning, so oft er kommen sey.“⁹¹¹

Im Hinblick auf die Verschriftlichung des Verhörs lassen sich folgende Aussagen machen: Die Fragen der Verhörenden wurden in der Akte nicht aufgezeichnet. Die Antworten der mit Hexerei beschuldigten ungarischen Frau erscheinen in der Akte in deutscher Sprache. Ob die ungarische Angeklagte Deutschkenntnisse besaß, lässt sich nicht ermitteln. Wahrscheinlicher

⁹⁰⁷ Vgl. Karpatendeutsche (2005).

⁹⁰⁸ Vgl. Klaniczay (1990, 291) (Übersetzung: E.H.).

⁹⁰⁹ Vgl. Horna (1933, I).

⁹¹⁰ Dies ist möglicherweise dadurch zu erklären, dass die Führungspositionen in der Stadt Pozsony (Preßburg), die im 16. und 17. Jahrhundert infolge des Türkeneinfalls zur ungarischen Hauptstadt und zur Krönungsstadt für ungarische Könige wurde, mehrheitlich von Deutschen besetzt waren. Vgl. Karpatendeutsche (2005).

⁹¹¹ Zit. nach Horna (1933, 33).

ist, dass der Gerichtsschreiber, Michael Löben, die Aussagen der Frau ins Deutsche übersetzte, da es sich bei den Verhörenden um Deutsche handelte. Der Schreiber wählte bei der Protokollierung der Aussagen die indirekte Redewiedergabe-Variante (*habe ... gehabt, were ... gewesen, seyen ... zuesammen kommen, sey ... kommen*), die auch für die bereits vorgestellte westungarische Hexerei-Prozessakte aus Sopron (Ödenburg) charakteristisch ist. Auch die Form der Redeeinleitung (*Bekannt*) spricht für eine Orientierung an den in Westungarn praktizierten Protokollierungstechniken.

In den mittleren Regionen des Königreichs Ungarn entstand im 17. und 18. Jahrhundert das donauschwäbische Siedlungsgebiet ‚Bergland‘, das zu den neuzeitlichen deutschen Außensprachinseln Ungarns zu zählen ist.⁹¹² Das ‚Bergland‘ besteht vornehmlich aus Streusiedlungen in den Gebieten, die sich zwischen Raab, Donauknie und Plattensee (Buchenwald, Schildgebirge) und dem Ofner Bergland befinden.⁹¹³ Nach heutigem Kenntnisstand der ungarischen Hexenforschung wurden in der Stadt Pest (Ofen) einige Hexerei-Prozesse geführt, die in deutscher Sprache protokolliert wurden.⁹¹⁴ Für die linguistische Bearbeitung der Protokolle aus der genannten Region wird zunächst eine intensive archivarische Forschung notwendig sein.

Die Stadt Pécs (Fünfkirchen), die durch eine historisch gewachsene, ungarisch-deutsch-serbokroatische Multilingualität gekennzeichnet ist, gilt als kulturelle Hauptstadt der deutschen Sprachinsel ‚Schwäbische Türkei‘.⁹¹⁵ Die ‚Schwäbische Türkei‘, die sich in den südlichen Regionen des frühneuzeitlichen Königreichs Ungarn befand, wurde im 17. und 18. Jahrhundert von deutschen Einwanderern besiedelt.⁹¹⁶ Nach den Ergebnissen der ungarischen Hexenforschung kann dieses Gebiet zu den prozessarmen Zonen der Hexenverfolgung gezählt werden, da hier keine massenhafte Hexenverfolgung stattfand.⁹¹⁷ Es finden sich jedoch einige Aufzeichnungen in verschiedenen städtischen Ratsprotokollen,⁹¹⁸ die Hinweise auf Personen enthalten, die sich angeblich mit Hexerei beschäftigten. Die Frage, ob Hexerei-Prozessakten aus dieser Region überliefert sind, kann erst durch eine Archivrecherche geklärt werden.

Wie anhand des oben skizzierten Ausblicks deutlich wird, brachte die Hexenverfolgung in frühneuzeitlichen mittelosteuropäischen deutschen Sprachinseln diverse

⁹¹² Vgl. Senz (1987, 15).

⁹¹³ Vgl. Senz (1987, 15).

⁹¹⁴ Die ungarische Hexenforschung konnte bislang sechs Hexereiprozesse registrieren, die allesamt in Form von Urteilen im Ratsprotokoll der Stadt Pest (Ofen) aus den Jahren 1688-1703 überliefert sind. Vgl. Tóth (2000a).

⁹¹⁵ Vgl. Senz (1987, 15).

⁹¹⁶ Vgl. Senz (1987, 17).

⁹¹⁷ Tóth (2000a, 3) konnte im Komitat Baranya insgesamt 10 verschiedene Textquellen aus den Jahren 1626-1767, die Hinweise auf Hexerei enthalten, registrieren.

⁹¹⁸ Das Ratsprotokoll der Stadt Pécs (Fünfkirchen) berichtet über sechs Hexereiprozesse, die zwischen 1707 und 1740 geführt wurden. Die Protokolleinträge sind meist in deutscher Sprache aufgezeichnete Urteile. Vgl. Tóth (2000a).

Protokollformen und Protokollierungstechniken hervor. Die Antwort auf die Frage, auf welche Weise die Sprache vor Gericht in den frühneuzeitlichen deutschen Sprachinseln im südlichen Mitteleuropa und in Südosteuropa, in der Batschka und im Banat, verschriftlicht wurde, bedarf zunächst einer intensiven archivarischen Recherche in den genannten Regionen. Für die Erforschung der historischen Mehrsprachigkeit in der gerichtlichen Kommunikation ist insbesondere das Banat von Interesse, da an der Besiedlung dieses Gebietes nicht weniger als sieben Nationalitäten, Deutsche, Kroaten, Serben, Slowenen, Bulgaren, Ungarn und Rumänen beteiligt waren.⁹¹⁹ Ebenfalls als unerforschtes Gebiet gilt die deutsche Sprachinsel ‚Sathmar‘, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Osten des Königreichs Ungarn entstand und durch eine deutsch-ungarisch-rumänische Mehrsprachigkeit gekennzeichnet ist.⁹²⁰

Die frühneuzeitlichen Gerichtsakten der deutschen Außersprachinseln eröffnen sowohl im Hinblick auf die linguistische Erschließung des Themenbereichs ‚Sprache vor Gericht‘ als auch hinsichtlich der sprachhistorischen Kontaktsprachenforschung ein facettenreiches Forschungsfeld.

⁹¹⁹ Vgl. Wiesinger (1983, 920).

⁹²⁰ Vgl. Wiesinger (1983, 921).

7. Literaturverzeichnis

- Adamzik, Kirsten (1995): Textsorten – Texttypologie. Eine kommentierte Bibliographie. Münster.
- Adelung, Johann Christoph (1782): Umständliches Lehrgebäude der Deutschen Sprache. Zur Erläuterung der deutschen Sprachlehre für Schulen. Bd. I. [Reprograf. Nachdr. d. Ausg. Leipzig: Hildesheim u.a. 1971]. Leipzig (= Documenta linguistica: Reihe 5, Deutsche Grammatiken des 16. bis 18. Jahrhunderts).
- Admoni, Wladimir G. (1967): Umfang und Gestaltungsmittel des Satzes in der deutschen Literatursprache bis Ende des 18. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Bd. 89. Halle. S. 144-199.
- Admoni, Wladimir G. (1990): Historische Syntax des Deutschen. Tübingen.
- Àgel, Vilmos (2003): Prinzipien der Grammatik. In: Lobenstein-Reichmann, Anja/Oskar Reichmann (Hrsg.): Neue historische Grammatiken. Zum Stand der Grammatikschreibung historischer Sprachstufen des Deutschen und anderer Sprachen. Heidelberg (= Reihe Germanistische Linguistik 243). S. 1-46.
- A.S.B. A.O.S. = Archivele Naționale Române Filiala Județeană Brașov. Archivele Orașului Sighișoara. (Rumänisches Nationalarchiv, Abteilung Komitat Kronstadt, Stadtarchiv Schäßburg.)
- Bach, Heinrich (1937): Die thüringisch-sächsische Kanzleisprache bis 1325. 1. Teil: Vokalismus. Kopenhagen.
- Bach, Heinrich (1943): Die thüringisch-sächsische Kanzleisprache bis 1325. 2. Teil: Druckschwache silben. Konsonantismus. Kopenhagen.
- Balogh, Béla (Szerk.) (2003): Nagybányai boszorkányperek. (Hexenprozesse aus Nagybánya.) Budapest (= A magyarországi boszorkányság forrásai. Város-történeti források 1.).
- Bárczi, Géza (2001): Geschichte der ungarischen Sprache. Aus dem Ungarischen übertragen von Albert Friedrich. Innsbruck (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft: Sonderheft; 110).
- Baufeld = Baufeld, Christa: Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Lexik aus Dichtung und Fachliteratur des Frühneuhochdeutschen. Tübingen 1996.
- Behaghel, Otto (1928): Deutsche Syntax. Eine geschichtliche Darstellung. Band III: Die Satzgebilde. Heidelberg (= Germanische Bibliothek. I. Sammlung germanischer Elementar- und Handbücher. I. Reihe: Grammatiken. Zehnter Band).
- Bein, Daniel (1993): Szekler. In: Myss, Walter (Hrsg.): Die Siebenbürger Sachsen. Lexikon. Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien). Würzburg. S. 513-515.
- Benkő, Lóránd (1970ff.): A magyar nyelv történeti-etimológiai szótára. (Historisch-etymologisches Wörterbuch der ungarischen Sprache.) Bd. 1-4. 1967-1976. Budapest.
- Bentzinger, Rudolf (1998): Die Kanzleisprachen. In: Besch, Werner u.a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. S. 1665-1673.
- Berneth, Hardi (2003): Zunftordnungen siebenbürgischer Städte im 15. Jahrhundert: Eine graphematische Untersuchung. Berlin.
- Berthele, Raphael/Helen Christen/Sibylle Germann/Ingrid Hove (Hrsg.) (2003): Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht. Berlin/New York (= Studia linguistica Germanica 65).

- Besch, Werner (1967): Sprachlandschaften und Sprachausgleich im 15. Jahrhundert. Studien zur Erforschung der spätmittelhochdeutschen Schreibdialekte und zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache. München (= Bibliotheca Germanica 11).
- Besch, Werner (1996): Duzen, Siezen, Titulieren. Zur Anrede im Deutschen heute und gestern. Göttingen (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 1578).
- Besch, Werner (2003): Deutsche Sprache im Wandel. Kleinere Schriften zur Sprachgeschichte. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien.
- Besch, Werner/Anne Betten/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger (Hrsg.) (1998): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 1. Teilband. 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. Berlin/New York (= HSK 2.1).
- Besch, Werner/Anne Betten/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger (Hrsg.) (2000): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 2. Teilband. 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. Berlin/New York (= HSK 2.2).
- Besch, Werner/Anne Betten/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger (Hrsg.) (2004): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 1. Teilband. 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. Berlin/New York (= HSK 2.4).
- Binder, Gerhardt (1980): Das Verhältnis der Nachbarschaften zur Kirche bei den Siebenbürger Sachsen. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 74. S. 114-119.
- Binder-Falcke, Doris (1990): Sächsische „Hexen“ im 17. und 18. Jahrhundert. In: Siebenbürgische Semesterblätter 4. Heft 1-2. S. 13-20.
- Breßlau, Harry (1958): Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. 1. Berlin.
- Bretschneider, Anneliese (1955): Ein Anteil des Niederdeutschen an der siebenbürgischen Sprachlandschaft. In: Niederdeutsche Mitteilungen 11. S. 5-76.
- Brinker, Karl (1997): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. 4., durchges. und erg. Aufl. Berlin (= Grundlagen der Germanistik 29).
- Brinker, Klaus (2000): Textstrukturanalyse. In: Klaus Brinker/Gerd Antos/Wolfgang Heinemann/Sven F. Sager (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband. Berlin/New York (= HSK 16.1). S. 164-175.
- Bruch, Robert (1966): Die Mundart von Schäßburg in Siebenbürgen. In: Klein, Karl Kurt: Luxemburg und Siebenbürgen. Köln/Graz (= Siebenbürgisches Archiv 5). S. 112-162.
- Buchda, Gerhard (1971): Einlassung. In: HRG 3. Sp. 904ff.
- Buchda, Gerhard (1978): Klage. In: HRG 2. Sp. 837-845.
- Bührer, Wolfgang (1973): Glossar. In: Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen. Unveränderte Wiedergabe des Erstdruckes von 1583. Herausgegeben vom Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde. Mit einer Einführung von Adolf Laufs und Worterläuterungen von Wolfgang Bührer. München. S. 204-246.
- Busse, Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Klaus Brinker/Gerd Antos/Wolfgang Heinemann/Sven F. Sager (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. 1. Halbband. Berlin/New York (= HSK 16.1). S. 658-675.
- Capesius, Bernhard (1966): Umschreibung des Konjunktivs mit „würde“. In: Neuer Weg vom 6. August, S. 4. (Unsere Sprachecke).
- Capesius, Bernhard (1968): Soziologische Aspekte im Siebenbürgisch-Sächsischen. In: Zeitschrift für Mundartforschung, Beihefte, Neue Folge Nr. 3 und 4. S. 146-155.

- Capesius, Bernhard (1990): Linguistische Studien. Hrsg. von Helmut Kelp. Bernhard Capesius zum 100. Geburtstag. München.
- Cherubim, Dieter/Georg Objartel/Isa Schikorsky (1987): „Geprägte Form, die lebend sich entwickelt“. Beobachtungen zu institutionsbezogenen Texten des 19. Jahrhunderts. In: *Wirkendes Wort* 37. S. 144-176.
- Duden-Fremdwörterbuch = Duden. Fremdwörterbuch. 6., auf der Grundlage der amtlichen Neuregelung der deutschen Rechtschreibung überarb. und erw. Aufl. Hrsg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1997 (= Duden Band 5).
- Duden-Grammatik (1995): Duden. Grammatik der deutschen Gegenwartssprache. 5., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Hrsg. und bearb. von Günther Drosdowski in Zusammenarbeit mit Peter Eisenberg, Hermann Gelhaus, Helmut Henne, Horst Sitta und Hans Wellmann. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich (= Duden Band 4).
- Duden-Universalwörterbuch = Duden. Deutsches Universalwörterbuch. 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Auf der Grundlage der neuen amtlichen Rechtschreibregeln. Bearb. von Günther Drosdowski und der Dudenredaktion. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1996.
- DWB = Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm auf CD-Rom und im Internet. DFG-Projekt im Fach Germanistik der Universität Trier. Entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz. (Abrufbar im Internet unter: <http://www.dwb.uni-trier.de/>)
- Eckardt, Hans Wilhelm/Gabriele Stüber/Thomas Trumpp (1999): „Thun kund und zu wissen jedermänniglich“. Paläographie – archivalische Textsorten – Aktenkunde. Köln [i.E.] Pulheim.
- Ehlich, Konrad (1986): Interjektionen. Tübingen (= Linguistische Arbeiten 111).
- Ehrismann, Gustav (1901): Duzen und Ihrzen im Mittelalter. In: *Zeitschrift für deutsche Wortforschung* I. S. 117-149.
- ELR (1583): Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen. Unveränderte Wiedergabe des Erstdruckes von 1583. Herausgegeben vom Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde. München 1973.
- Elspaß, Stephan (2002): Sprachgeschichte von unten. Untersuchungen zum geschriebenen Alltagsdeutsch im 19. Jahrhundert. [i.E.]
- Erben, Johannes (2000): Syntax des Frühneuhochdeutschen. In: Besch, Werner u.a. (Hrsg.): *Sprachgeschichte*. S. 1584-1593.
- Erben, Wilhelm (1907): Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre. Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien. Hrsg. von Oswald Redlich. München.
- Ermert, Karl (1979): Briefsorten. Untersuchungen zu Theorie und Empirie der Textklassifikation. Tübingen (= Reihe Germanistische Linguistik 20).
- Fabritius, Karl (1864): Die Schässburger Chronisten des siebenzehnten Jahrhunderts. In: *Siebenbürgische Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus. 1608-1665*. Herausgegeben vom Ausschusse des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde. II. Theil. Wien (= *Fontes Rerum Austriacarum. Österreicheische Geschichts-Quellen*. Hrsg. von der Historischen Comission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Erste Abtheilung. *Scriptores*. IV. Band).

- Fleischer, Wolfgang (1966): Strukturelle Untersuchungen zur Geschichte des Neuhochdeutschen. Berlin (= Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 112,6).
- Frenz, Thomas (1998a): Urkunde. In: HRG. Bd. 5. Sp. 574-576.
- Frenz, Thomas (1998b): Urkundenlehre. In: HRG. 5. Sp. 584-591.
- Fuchs, Ralf-Peter (1994): Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht. Nichtigkeiten und Injurien. Wetzlar (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 16).
- FWB = Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Hrsg. von Robert R. Anderson u.a. Bd. 1-9. Berlin u.a. 1989-2003.
- Georges = Lateinisch-Deutsch. Ausführliches Handwörterbuch von Karl Ernst Georges. Elektronische Ausgabe der 8. Auflage (1913/1918). Berlin 2002 (= Digitale Bibliothek Band 69).
- Gergely, Piroska B. (2002): A közéleti és a beszélt nyelv viszonya az erdélyi fejedelemségben. (Das Verhältnis zwischen öffentlicher und gesprochener Sprache im Siebenbürgischen Fürstentum.) In: István, Hoffmann/ Juhász Dezső, Péntek János (Hrsg.): Hungarológia és dimenzionális nyelvszemlélet. Debrecen-Jyväskylä. S. 187-199.
- Gersmann, Gudrun (1998): *Gehe hin und vertheidige dich!* Injurienklagen als Mittel der Abwehr von Hexereiverdächtigungen – ein Fallsbeispiel aus dem Fürstbistum Münster. In: Sibylle Backmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann/B. Ann Tlusty (Hrsg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. Berlin (= Colloquia Augustana 8). S. 237-269.
- Gleissner, Käthe (1935): Urkunde und Mundart. Auf Grund der Urkundensprache der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Halle/Saale (= Mitteldeutsche Studien, Heft 9).
- Glück, Helmut (Hrsg.) (2000): Metzler Lexikon Sprache. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart/Weimar.
- Göllner, Carl (1971a): Hexenprozesse in Siebenbürgen. Cluj.
- Göllner, Carl (1971b): Siebenbürgische Städte im Mittelalter. Bucuresti.
- Graf, Rainer (1980): Übergänge in den Formen der Redewiedergabe. In: König, Werner/Hugo Stopp (Hrsg.): Historische, geographische und soziale Übergänge im alemannischen Sprachraum. München (= Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 16). S. 121-130.
- Große, Ernst Ulrich (1976): Text und Kommunikation. Eine linguistische Einführung in die Funktionen der Texte. Stuttgart.
- Grosse, Siegfried (1960): Die deutsche Satzperiode. In: Der Deutschunterricht 12. S. 66-81.
- Grosse, Siegfried (1987): Spuren gesprochener Sprache in mittelhochdeutschen Versdichtungen. In: Althochdeutsch. Hrsg. von Bergmann, Rolf/Heinrich Tiefenbach/Lothar Voetz. Bd. 1. Heidelberg. S. 809-818.
- Grosse, Siegfried (2000): Reflexe gesprochener Sprache im Mittelhochdeutschen. In: Besch, Werner u.a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. S. 1391-1399.
- Großer Historischer Weltatlas. 3. Teil Neuzeit, 4. Auflage. München 1981.
- Gündisch, Konrad (1993): Königsrichter. In: Myss, Walter (Hrsg.): Die Siebenbürger Sachsen. Lexikon. Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien). Würzburg. S. 274.
- Gündisch, Konrad (1993): Stühle. In: Myss, Walter (Hrsg.): Die Siebenbürger Sachsen. Lexikon. Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien). Würzburg. S. 510.
- Gündisch, Konrad (1998): Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen. München.

- Haltrich, Joseph (1867): Zur Culturgeschichte der Sachsen in Siebenbürgen. Hermannstadt.
- Hartmann, Dietrich (1994): Mündlichkeit im Lexikon der gesprochenen Sprache des heutigen Deutschen In: Canisius, Peter/Clemens-Peter Herbermann/Gerhard Tschauder (Hrsg.): Text und Grammatik. Festschrift für Roland Harweg zum 60. Geburtstag. Bochum (= Bochumer Beiträge zur Semiotik 43). S. 189-204.
- Hartmann, Peter (1964): Text, Texte, Klassen von Texten. In: Bogawus: Zeitschrift für Literatur, Kunst, Philosophie 2. S. 15-25.
- Hartweg, Frédéric/Klaus-Peter Wegera (1989): Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Tübingen (= Germanistische Arbeitshefte 33).
- Heinze, Helmut (1979): Gesprochenes und geschriebenes Deutsch. Vergleichende Untersuchungen von Bundestagsreden und deren schriftlich aufgezeichneter Version. Düsseldorf (= Sprache der Gegenwart 47).
- Helbig, Gerhard/Joachim Buscha (2001): Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht. Berlin/München/Wien/Zürich/New York.
- Hentschel, Elke (1986): Funktion und Geschichte deutscher Partikeln. *Ja, doch, halt* und *eben*. Tübingen.
- Horna, Richard (1933): Zwei Hexenprozesse in Pressburg zu Beginn des XVII. Jahrhunderts. Bratislava.
- HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Band 1-5. 1971-1998.
- HSK = Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft
- Hüpper, Dagmar/Elvira Topalović/Stephan Elspaß (2002): Zur Entstehung und Entwicklung von Paarformeln im Deutschen. In: Piirainen, Elisabeth/Ilpo Tapani Piirainen (Hrsg.): Phraseologie in Raum und Zeit. Akten der 10. Tagung des Westfälischen Arbeitskreises „Phraseologie/Parömiologie“ (Münster, 2001). Hohengehren (= Phraseologie und Parömiologie 10). S. 77-99.
- Hutterer, Claus Jürgen (1982): Sprachinselforschung als Prüfstand für dialektologische Arbeitsprinzipien. In: Besch, Werner/Ulrich Knoop/Wolfgang Putschke/Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.): Dialektologie. Ein Handbuch zur deutschen und allgemeinen Dialektforschung. 1. Halbband. Berlin/New York (= HSK 1). S. 178-189.
- Illyés, Elemér (1981): Nationale Minderheiten in Rumänien. Siebenbürgen im Wandel. Wien (= ETHNOS 23).
- Karpatendeutsche (2005): Karpatendeutsche. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie. (Abrufbar im Internet unter: www.lexikon.freenet.de/Karpatendeutsche - 25k)
- Kästner, Hannes/Eva Schütz/Johannes Schwitalla (2000): Die Textsorten des Frühneuhochdeutschen. In: Werner Besch u.a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. S. 1605-1623.
- Kelp, Helmut (1990): Germanistische Linguistik in Rumänien. 1945-1985. Bibliographie. (= Veröffentlichungen des Südostdeutschen Kulturwerkes: Reihe B; 49)
- Kessler, Dieter (1990): Zu den Anfängen deutscher Literatur in Siebenbürgen. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 13, Heft 1. S. 15-19.
- Kettmann, Gerhard (1967): Die kursächsische Kanzleisprache zwischen 1486 und 1546. Studien zum Aufbau und zur Entwicklung. Berlin.
- Kettmann, Gerhard/Schildt, Joachim (1978): Zur Literatursprache im Zeitalter der frühbürgerlichen Revolution. Berlin.
- Kettmann, Gerhard (1992): Zum Graphemgebrauch in der deutschen Literatursprache. Variantenbestand und Variantenverwendung. In: Schildt, Joachim (Hrsg.):

- Soziolinguistische Aspekte des Sprachwandels in der deutschen Literatursprache 1570-1730. Berlin.
- Kettmann, Gerhard (2003): Ostmitteldeutsch im 16. und 17. Jahrhundert (eine Standortbestimmung am Beispiel Wittenberg). In: Berthele/Raphael u.a. (Hrsg.): Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. S. 253-272.
- Kisch = Kisch, Gustav: Vergleichendes Wörterbuch der Nösner (siebenbürgischen) und moselfränkisch-luxemburgischen Mundart nebst siebenbürgisch-niederrheinischem Orts- und Familienverzeichnis sowie einer Karte zur Orientierung über die Urheimat der Siebenbürger Deutschen. In: Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde 33 (1905), S. 5-273.
- Kiss, Jenő/Pusztai Ferenc (2003): Magyar nyelvtörténet. (Ungarische Sprachgeschichte.) Budapest.
- Klaniczay, Gábor (1990): A civilizáció peremén. Kultúrtörténeti tanulmányok. (Am Rande der Zivilisation. Kulturhistorische Studien.) Budapest.
- Klaniczay, Gábor/Ildikó Kristóf/Éva Pócs (Szerk.) (1989): Magyarországi boszorkányperek. Kisebbségi forráskiadványok gyűjteménye. (Hexenprozesse in Ungarn. Sammlung kleinerer Quellenausgaben.) 1-2. kötet. Budapest.
- Klaster-Ungureanu, Grete (1985): Luthers Sprache in Siebenbürgen. In: Weber, Georg/Renate Weber (Hrsg.): Luther und Siebenbürgen. Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa. Köln/Wien (= Siebenbürgisches Archiv 19). S. 281-297.
- Klein, Karl Kurt (1963): Transsylvanica. Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze zur Sprach- und Siedlungsforschung der Deutschen in Siebenbürgen. München (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 12).
- Köbler, Gerhard (1997): Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte. München.
- Köbler, Gerhard (2002): Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung. 11. neubearb. Aufl. München.
- Koch, Peter/Wulf Oesterreicher (1985): Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte. In: Romanistisches Jahrbuch 36. S. 15-43.
- Koch, Peter/Wulf Oesterreicher (1994): Schriftlichkeit und Sprache. In: Günther, Hartmut/Otto Ludwig (Hrsg.): Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung. 1. Halbband. Berlin/New York (= HSK 10.1). S. 587-604.
- Köpeczi, Béla (Hrsg.) (1990): Kurze Geschichte Siebenbürgens. Budapest.
- Laufs, Adolf (1973): Einführung. In: Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen. Unveränderte Wiedergabe des Erstdruckes von 1583. Herausgegeben vom Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde. Mit einer Einführung von Adolf Laufs und Worterläuterungen von Wolfgang Bühner. München 1973. S. V-XXX.
- Leska, Christel (1965): Vergleichende Untersuchungen zur Syntax gesprochener und geschriebener deutscher Gegenwartssprache. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 87. S. 427-464.
- Linderkamp, Heike (1985): Niedergerichtliche Strafformen und ihre Anwendung nach Quellen der Rechtspraxis. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde in Schleswig-Holstein. Neumünster.
- Linke, Angelika/Markus Nussbaumer/Paul R. Portmann (1996): Studienbuch Linguistik. Ergänzt um ein Kapitel „Phonetik und Phonologie“ von Urs Willi. Tübingen (= Reihe Germanistische Linguistik 121 Kollegbuch).
- Lötscher, Andreas (2005): Areale Diversität und Expressivität im Dialektwortschatz. In: Krämer, Sabine/Norbert Richard Wolf (Hrsg.): Bayerische Dialektologie. Akten der

- Internationalen Dialektologischen Konferenz 26.-28. Februar 2002. Heidelberg (= Schriften zum Bayerischen Sprachatlas 8). S. 303-311.
- Lühr, Rosemarie (1991): Zur Parenthese im Mittelhochdeutschen. Eine pragmatische Untersuchung. In: Sprachwissenschaft 16. S. 162-226.
- Maas, Utz (1985): Lesen – Schreiben – Schrift. Die Demotisierung eines professionellen Arkanums im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 59. S. 55-81.
- Macha, Jürgen (1991): Kölner Turmbücher – Schreibsprachwandel in einer seriellen Quelle der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 110. S. 36-61.
- Macha, Jürgen (1992): Anmerkungen zur Schreibsprache eines Kölner „Hexenprothocolls“ aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 56. S. 325-332.
- Macha, Jürgen (1998): Schreibvariation und ihr regional-kultureller Hintergrund: Rheinland und Westfalen im 17. Jahrhundert. In: Werner Besch/Hans Joachim Solms (Hrsg.): Regionale Sprachgeschichte. Berlin (Zeitschrift für deutsche Philologie 117. Sonderheft). S. 50-66.
- Macha, Jürgen (2003): Ein erfundenes Hexereiverhör: Zu CAPVT V. der INSTRUCTION des Heinrich Schultheiß (1634). In: Moeller, Katrin/Burghart Schmidt (Hrsg.): Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte. Hamburg. S. 24-32.
- Macha, Jürgen (2003): Regionalität und Syntax: Redewiedergabe in frühneuhochdeutschen Verhörprotokollen. In: Berthele, Raphael u.a. (Hrsg.): Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. S. 181-202.
- Macha, Jürgen (2004): Konfession und Sprache. Zur schreibsprachlichen Divergenz um 1600. [i.E.]
- Macha, Jürgen (2005): Redewiedergabe in Verhörprotokollen und der Hintergrund gesprochener Sprache. In: Krämer, Sabine/Norbert Richard Wolf (Hrsg.): Bayerische Dialektologie. Akten der Internationalen Dialektologischen Konferenz 26.-28. Februar 2002. Heidelberg (= Schriften zum Bayerischen Sprachatlas 8). S. 171-178.
- Macha, Jürgen/Elvira Topalović/Iris Hille/Uta Nolting/Anja Wilke (Hrsg.) (2005): Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit. Band 1: Auswahledition. [i.E.]
- Macha, Jürgen/Wolfgang Herborn (Bearb.) (1992): Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 74).
- Makkai, László (1990): Sprache und Kultur. In: Köpeczi, Béla (Hrsg.): Kurze Geschichte Siebenbürgens. Budapest. S. 231-287.
- Mattheier, Klaus Jürgen (1981): Wege und Umwege zur neuhochdeutschen Schriftsprache. Überlegungen zur Entstehung und Durchsetzung der neuhochdeutschen Schriftsprache unter dem Einfluß sich wandelnder Sprachsysteme, veranschaulicht am Beispiel von Köln. In: Zeitschrift für Germanistische Linguistik 9. S. 274-307.
- Matzinger-Pfister, Regula (1972): Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache. Zürich (= Rechtshistorische Arbeiten 9).
- Meisner, Heinrich Otto (1952): Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit. 2. durchges. Aufl. Leipzig.
- Meyer, Otto/Neumüllers-Klauser, Renate (1966): Clavis mediaevalis. Kleines Wörterbuch der Mittelalterforschung. Wiesbaden.
- Mihm, Arend (1995): Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die gesprochene Sprache. In: Brandt, Gisela (Hrsg.): Historische Soziolinguistik des Deutschen. Bd. II. Sprachgebrauch in soziefunktionalen Gruppen und in Textsorten. Internationale Fachtagung Frankfurt/Oder 12.–14.9.1994. Stuttgart (= Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 324). S. 21-57.

- Mihm, Margret (1994): Die Protokolle des Duisburger Notgerichts 1537-1545. Duisburg (= Duisburger Geschichtsquellen 10).
- Moser, Virgil (1909): Historisch-grammatische Einführung in die frühneuhochdeutschen Schriftdialekte. Halle/Saale. [Unveränderter Nachdruck Darmstadt 1971].
- Moser, Virgil (1929): Frühneuhochdeutsche Grammatik. Bd. I. 1. Heidelberg.
- Ms StA = Staatsarchiv Münster
- Müller, Ernst Erhard (1952): Zur historischen Mundartforschung. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. 74. S. 454-485.
- Müller, Ernst Erhard (1953): Die Basler Mundart im ausgehenden Mittelalter. Bern.
- Müller, Friedrich (1854): Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprocesses in Siebenbürgen. Braunschweig.
- Müller, Friedrich (1864): Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Aus schriftlichen Quellen des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts. [Neudruck Wallauf bei Wiesbaden 1973.]
- Nagy, Jenő (1974): Beiträge zur Erforschung der sprachlichen Wechselbeziehungen im Siebenbürgisch-Sächsischen und Ungarischen. In: Kroner, Michael (Hrsg.): Interferenzen. Rumänisch-ungarisch-deutsche Kulturbeziehungen in Siebenbürgen. Cluj. S. 55-74.
- Neuß, Elmar (1973): Zur sprachlichen Bestimmung niederrheinischer Synodalprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 22. S. 1-37.
- Nolting, Uta (2002): *Jch habe nein touren gelernet*. – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften. In: Niederdeutsches Wort 42. S. 55-116.
- NSSWB = Nordsiebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch. Von Friedrich Krauß, Gisela Richter u.a. Bd. 1-4. Köln/Weimar/Wien 1986-1995.
- Nussbächer, Gernot (1993): Lückenhafte Quellen. Anno 1493 in Schäßburg. In: Neuer Weg 48/3. Dezember. S. 6.
- Oksaar, Els (2004): Terminologie und Gegenstand der Sprachkontaktforschung. In: Besch, Werner u.a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. S. 3160-3171.
- Peilicke, Roswitha (1980): Zur Literatursprache von Mühlhäuser Verhörprotokollen aus der Zeit des großen deutschen Bauernkrieges. Syntaktisch-stilistische Untersuchungen. In: Joachim Schildt (Hrsg.): Linguistische Studien A, 70. Berlin.
- Pensel, Franzjosef (1976): Die Satznegation. In: Zur Ausbildung der Norm der deutschen Literatursprache auf der syntaktischen Ebene (1470-1730). I. Der Einfachsatz. Unter Leitung von G[erhard] Kettmann und J[oachim] Schildt. Berlin (= Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen 56/I). S. 285-326.
- Penzl, Herbert (1984): Frühneuhochdeutsch. Bern (= Germanistische Lehrbuchsammlung 9).
- Péter, Katalin (1990): Die Blütezeit des Fürstentums (1606-1660). In: Béla, Köpeczi (Hrsg.): Kurze Geschichte Siebenbürgens. S. 302-359.
- Pfeifer, Wolfgang (1978): Volkstümliche Metaphorik. In: Kettmann, Gerhard/Joachim Schildt (Hrsg.): Zur Literatursprache im Zeitalter der frühbürgerlichen Revolution. Berlin (= Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen 58). S. 91-215.
- Pfeiffer, Herbert (1996): Das große Schimpfwörterbuch. Über 10000 Schimpf-, Spott-, und Neckwörter zur Bezeichnung von Personen. Frankfurt am Main.
- Piirainen, Ilpo Tapani (1980): Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. Heidelberg (= Studien zum Frühneuhochdeutschen 4).

- Piirainen, Ilpo Tapani (1983): Das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. Heidelberg (= Studien zum Frühneuhochdeutschen 7).
- Piirainen, Ilpo Tapani (1986): Das Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. Oulu (= Universität Oulu, Oulu Finnland, Veröffentlichungen des Germanistischen Instituts 6).
- Piirainen, Ilpo Tapani (2003): Das Rechtsbuch der XI Zipser Städte. Rechtliches, Medizinisches und Sprachliches aus einer frühneuhochdeutschen Handschrift aus der Slowakei. Levoča/Leutschau.
- Piirainen, Ilpo Tapani/Mariá Papsonová (1992): Das Recht der Spiš/Zips. Texte und Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei. Bd. 1. Oulu (Universität Oulu, Oulu Finnland, Veröffentlichungen des Germanistischen Instituts 8)
- Pócs, Éva (2001): Bevezető: egy munkaközösség tizenöt éve. (Einleitung: Fünfzehn Jahre einer Arbeitsgemeinschaft.) In: Pócs, Éva (Szerk.): *Demonologia és boszorkányság Európában*. (Dämonologie und Hexerei in Europa.) Budapest (= *Studia Ethnologica Hungarica* 1).
- von Polenz, Peter (1991): Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band I: Einführung, Grundbegriffe. Deutsch in der frühbürgerlichen Zeit. Berlin/New York (= Sammlung Götschen 2237).
- von Polenz, Peter (1994): Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Band II: 17. und 18. Jahrhundert. Berlin/New York.
- Pompino-Marschall, Bernd (2000): Redundanz. In: Glück, Helmut (Hrsg.): *Metzler Lexikon Sprache*. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart/Weimar. S. 567.
- Protze, Helmut (1997): Die Bedeutung des Siebenbürgisch-Sächsischen für die binnendeutsche Sprach- und Mundartforschung. In: *Forschungen zu Volks- und Landeskunde* Bd. 40, Nr. 1-2. S. 57-68.
- Pusztai, Ferenc (1999): Beszéltnyelv a középmagyarban. (Gesprochene Sprache im Mittelungarischen.) In: *Névtani Értesítő* 21. 380–386.
- Pusztai, Ferenc (2004): Nyelvhasználati minősítések a középmagyar beszélt nyelvből. (Qualifizierungen des Sprachgebrauchs im gesprochenen Mittelungarischen.) In: *Előadások a VII. Nemzetközi Magyar Nyelvtudományi Kongresszuson (MNYK)*. (Vorträge auf dem VII. Internationalen Ungarischen Sprachwissenschaftlichen Kongress). Budapest. S. 1-6. [i.E.]
- Ramge, Hans (1999): Dialoge im Rechtsprotokoll. Ein Wetzlarer Erbstreit a. 1309 und die Entstehung einer neuen Textsorte. In: Jucker, Andreas H./Gerd Fritz/Franz Lebensaft (ed.): *Historical Dialogue Analysis*. Amsterdam/Philadelphia (= *Pragmatics & Beyond*. New Series 66). S. 371-398.
- Rehbock, Helmut (2000): Pleonasmus. In: Glück, Helmut (Hrsg.): *Metzler-Lexikon Sprache*. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart/Weimar. S. 534.
- Rehbock, Helmut (2000): Tautologie. In: Glück, Helmut (Hrsg.): *Metzler-Lexikon Sprache*. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart/Weimar. S. 723.
- Reichmann, Oskar/Klaus-Peter Wegera (1988): *Frühneuhochdeutsches Lesebuch*. Tübingen (= Sammlung kurzer Grammatiken Germanischer Dialekte A. Hauptreihe Nr. 12).
- Reichmann, Oskar/Klaus-Peter Wegera (1993): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. Von Robert Peter Ebert, Oskar Reichmann, Hans-Joachim Solms und Klaus-Peter Wegera. Tübingen.
- RhWB = Rheinisches Wörterbuch. Im Auftrag der Preußischen Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und des Provinzialverbandes der Rheinprovinz auf Grund der von Johannes Franck begonnenen, von allen Kreisen des Rheinischen Volkes unterstützten Sammlung

- bearbeitet und herausgegeben von Josef Müller, Heinrich Dittmaier, Rudolf Schützeichel und Mattias Zender. 9 Bände. Bonn/Berlin 1928-1971.
- Richter, Gisela (1984): Mundart im Spiegel der Wörterbücher. In: Schuster, Oskar (Hrsg.): Epoche der Entscheidungen: Die Siebenbürger Sachsen im 20. Jahrhundert. 2. verb. Aufl. Köln u.a. S. 205-215.
- Rieck, Susanne (1977): Untersuchungen zu Bestand und Varianz der Konjunktionen im Frühneuhochdeutschen unter Berücksichtigung der Systementwicklung zur heutigen Norm. Heidelberg (= Studien zum Frühneuhochdeutschen 2).
- Rolf, Eckard (1993): Die Funktionen der Gebrauchstextsorten. Berlin/New York (= Grundlagen der Kommunikation und Kognition).
- Rösler, Irmtraud (1997a): „Ich soll als eine Zauberin vorbrandt werden ...“ Zur Widerspiegelung populären Zaubers in mecklenburgischen Hexenprozeßprotokollen und zur Sprachform der Verhörsprotokolle. In: Harmening, Dieter/Andrea Rudolph (Hrsg.): Hexenverfolgung in Mecklenburg. Regionale und überregionale Aspekte. Dettelbach (= Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie XXI). S. 13-30.
- Rösler, Irmtraud (1997b): Niederdeutsche Interferenzen und Alternanzen in hochdeutschen Verhörsprotokollen. Zum Problem des Erschließens gesprochener Sprache aus schriftlich überlieferten Texten. In: Mattheier, Klaus J. (Hrsg.): Gesellschaft, Kommunikation und Sprache Deutschlands in der frühen Neuzeit. Studien des Deutsch-Japanischen Arbeitskreises für Frühneuhochdeutschforschung. München. S. 187-202.
- Roth, Harald (1998): Autostereotype als Identifikationsmuster. Zum Selbstbild der Siebenbürger Sachsen. In: Gündisch, Konrad/Wolfgang Höpken/Michael Markel (Hrsg.): Das Bild des anderen in Siebenbürgen. Köln/Weimar/Wien (= Siebenbürgisches Archiv 33). S. 179-191.
- Roth, Harald (2003): Kleine Geschichte Siebenbürgens. 2., durchges. Aufl. Köln/Weimar/Wien.
- Rumpf, J[ohann] D[aniel] F[riedrich] (1831): Die Abfassung der Bittschriften, Vorstellungen, Berichte, Protokolle, Kontrakte und anderer Geschäftsaufsätze, durch Regeln und Beispiele dargestellt. 4., verbesserte und vermehrte Ausgabe. Berlin.
- Schaeder, Burkhard (2000): Interjektionen. In: Glück, Helmut (Hrsg.): Metzler-Lexikon Sprache. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart/Weimar. S. 310.
- Schank, Gerd/Gisela Schoenthal (1976): Gesprochene Sprache. Eine Einführung in Forschungsansätze und Analysemethoden. Tübingen (= Germanistische Arbeitshefte 18).
- Schebben-Schmidt, Marietheres (1990): Studien zur Diminution in der deutschen Schriftsprache des 18. Jahrhunderts. In: Werner Besch (Hrsg.): Deutsche Sprachgeschichte: Grundlagen, Methoden, Perspektiven. Festschrift für Johannes Erben zum 65. Geburtstag. Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris.
- Scheiner, Andreas (1922): Zur geschichtlichen Wertung des Mediascher Predigtbuches. In: Beiträge zur Geschichte der evang. Kirche A. B. in Siebenbürgen, Bischof D. Friedrich Teutsch zum 70. Geburtstag. Hermannstadt. S. 46-58.
- Scheiner, Andreas (1928): Die Mundart der Sachsen von Hermannstadt. In: Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde 41. S. 523-687.
- Scheiner, Andreas (1930): Das Hohelied Salomonis in siebenbürgisch-sächsischer Sprache. Beitrag zu einer Geschichte siebenbürgisch-deutschen Sprachgefühls. In: Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Bd. 45, Heft 3. S. 432-541.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1984): Paarformeln. In: HRG 3. Sp. 1387-1393.

- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998a): Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. In: Besch, Werner u.a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. S. 87-98.
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998b): Urkundensprache. In: HRG 5. Sp. 593-602.
- Schmitt, Ludwig Erich: Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Kaiser Karls IV. (1346-1378). Halle (Saale) (= Zeitschrift für Mundartforschung, Beiheft 15).
- Schneider, Wilhelm (1959): Stilistische deutsche Grammatik. Die Stilwerte der Wortarten, der Wortstellung und des Satzes. Freiburg.
- Schneidmüller, Bernd (1998): Titulaturen. In: HRG 5. Sp. 257-260.
- Schnyder, André (1994): Protokollieren und Erzählen. Episoden des Innsbrucker Hexereiprozesses von 1485 in den dämonologischen Fallbeispielen des ‚Malleus maleficarum‘ (1487) von Institoris und Sprenger und in den Prozeßakten. In: Der Schlern. Monatszeitschrift für Südtiroler Landeskunde 68. Heft 12. S. 695-713.
- Schoenthal, Gisela (2000): Parenthese. In: Glück, Helmut (Hrsg.): Metzler-Lexikon Sprache. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart. S. 510.
- Schormann, Gerhard (1996): Hexenprozesse in Deutschland. 3., durchges. Aufl. Göttingen.
- Schullerus, Adolf (1907): Prolegomena zu einer Geschichte der deutschen Schriftsprache in Siebenbürgen. In: Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde 34. S. 408-425.
- Schullerus, Adolf (1924): Vorwort. In: SSWB 1. S. IX-XLVII.
- Schullerus, Adolf (1926): Siebenbürgisch-sächsische Volkskunde im Umriß. Leipzig.
- Schulze, Ursula (1991): Komplexe Sätze und Gliedsatztypen in der Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 110 (Sonderheft), S. 140-170.
- Schuster, Hannelore (2002): Die Mundart. In: Heltau. Geschichte und Kultur einer siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaft. Hrsg. von der Heimatortsgemeinschaft Heltau e.V. Heilbronn.
- Schwitalla, Johannes (1997): Gesprochenes Deutsch. Eine Einführung. Berlin (= Grundlagen der Germanistik 33).
- Schwitalla, Johannes: Gesprochenes Deutsch. Eine Einführung. 2., überarb. Aufl. Berlin (= Grundlagen der Germanistik 33).
- Seibicke, Wilfried (1996ff.) : Historisches deutsches Vornamenbuch. Bde. 1-4. 1996-2003. Berlin.
- Senz, Josef Volkmar (1987): Geschichte der Donauschwaben. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Eine volkstümliche Darstellung. München (= Donauschwäbisches Archiv, Reihe III, 37).
- Sieners, Stefan (1989): Zur Biographie und zum Werk von Andreas Scheiner (II. Teil). In: Forschungen zu Volks- und Landeskunde 32. S. 65-77.
- Sonderegger, Stefan (1962): Die Sprache des Rechts im Germanischen. In: Schweizer Monatshefte 42, Heft 3. S. 259-271.
- SSWB = Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch. Bearb. von Adof Schullerus u.a. Bd. 1-8. 1924-2002. Berlin u.a.
- StA MS = Staatsarchiv Münster
- StA Schwerin = Staatsarchiv Schwerin
- Steger, Hugo (1998): Sprachgeschichte als Geschichte der Textsorten, Kommunikationsbereiche und Semantiktypen. In: Werner Besch u.a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. S. 284-300.
- Steinhausen, Georg (1889): Geschichte des deutschen Briefes. Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes. Bd. 1. Berlin.
- Steinwenter, Artur (1927): Exceptio. In: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Hrsg. von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster. Bd. 2. Berlin/Lepzig. S. 368f.
- Stroh, Fritz (1930): Stil der Volkssprache. In: Hessische Blätter für Volkskunde. Bd. 29. S. 119-139.

- Strüwer, Heinz-Burkhard (1972): Ausgleichsvorgänge im Deutschen in der Slowakei, Ungarn und Siebenbürgen. In: Piirainen, Ilpo Tapani (Hrsg.): Zur Entstehung des Neuhochdeutschen. Sprachgeographische und -soziologische Ansätze. Bern/Frankfurt/Main (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 1. Deutsche Literatur und Germanistik. Bd./vol. 61). S. 57-77.
- Sutschek, Felix S. (1999): Hexen und Hexenprozesse. Eines der dunkelsten Kapitel in der Geschichte des Rechts. In: Hermannstädter Zeitung, Nr. 1622/23. April. S. 7.
- Tauber, Walter (1993): Mundart und Schriftsprache in Bayern (1450-1800). Untersuchungen zur Sprachnorm und Sprachnormierung im Frühneuhochdeutschen. Berlin/New York (= Studia linguistica Germanica 32).
- Teutsch, Friedrich (1913): Sächsische Hexenprozesse. In: Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde 39. S. 709-803.
- Tompa, József (1968): Ungarische Grammatik. Den Haag. (= Ianua linguarum. Series practica 96).
- Topalović, Elvira (2003): Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. Trier.
- Tóth, Péter G. (2002): Hexenjagd in Westungarn und im Burgenland. Rechtspraxis der Hexenverfolgung von 1409 bis 1769. [Ms.]
- Tóth, Péter G. (Szerk.) (2000a): A magyarországi boszorkányság forrásainak katasztere (1408-1848). (Kataster der Quellen der Hexerei in Ungarn.) Budapest/Veszprém.
- Tóth, Péter G. (Szerk.) (2000b): A magyarországi boszorkányság forrásainak katasztere és atlasza. (1408-1848). (Kataster und Atlas der Quellen der Hexerei in Ungarn.) (Abrufbar im Internet unter: <http://www.vmmuzeum.hu/boszorkanyperek/main.php?a=3>)
- Trócsányi, Zsolt (1976): Az erdélyi fejedelemség országgyűlései. (Die Versammlungen des Landtags des Siebenbürgischen Fürstentums.) Budapest.
- Várkonyi, Ágnes (1990): Die letzten Jahrzehnte des autonomes Fürstentums (1660-1711). In: Köpeczi, Béla (Hrsg.): Kurze Geschichte Siebenbürgens. Budapest. S. 359-400.
- Volkmer, Gerald (2002): Das Fürstentum Siebenbürgen 1541-1691. Aussenpolitik und Völkerrechtliche Stellung. Kronstadt (= Veröffentlichungen von Studium Transylvanicum).
- Wagner, Ernst (1990): Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Ein Überblick. 6., durchges. und erw. Aufl. Innsbruck.
- Weber, Adolph Dietrich (1797): Ueber Injurien und Schmähschriften. Schwerin/Wismar.
- Werner, Victor (1965): Hexenprozesse in Mediasch. Mediasch [Ms.].
- Wiesinger, Peter (1980): Deutsche Sprachinseln. In: Lexikon der Germanistischen Linguistik. Hrsg. von Hans Peter Althaus, Helmut Henne, Herbert Ernst Wiegand. 2., vollst. neu. bearb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 491-500.
- Wiesinger, Peter (1983): Deutsche Dialektgebiete außerhalb des deutschen Sprachgebiets: Mittel-, Südost- und Osteuropa. In: Besch, Werner/Ulrich Knoop/Wolfgang Putschke/Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.): Dialektologie. Ein Handbuch zur deutschen und allgemeinen Dialektforschung. 1. Halbband. Berlin/New York (= HSK 1). S. 900-929.

